



SCHMITTEN

IM TAUNUS

**Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung**

08.11.2024

B E K A N N T M A C H U N G

zur 30. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 13.11.2024, 19:30 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen
 - 1.1 der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - 1.2 des Gemeindevorstandes
 - 1.2.1 Aktueller Sachstand Trägerwechsel im Burgweg 9, Oberreifenberg / Umsetzung Vergleich zwischen der Montessori Eco Learning gGmbH und der Gemeinde Schmittent
 - 1.2.2 Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 06.11.2024
 - 1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen
 - 1.4 der Ausschüsse
 - 1.4.1 Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss
 - 1.4.2 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
 - 1.5 aus den Verbänden
 - 1.5.1 Bericht des Partnerschaftsvereines Schmittent/Taunus e.V.
2. Genehmigung des letzten Protokolls
Teil A (Ohne Aussprache)
3. Waldwirtschaftsplan 2025
Teil B (Mit Aussprache)
4. Bauleitplanung der Gemeinde Schmittent, Oberreifenberg
Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ -
6. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen
Trägern öffentlicher Belange gemäß 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB
5. Bauleitplanung der Gemeinde Schmittent, Ortsteil Oberreifenberg
Bebauungsplan „Hochstraße“,
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(GVE-Beschluss vom 01.03.2023, TOP 5, GVE-Beschluss vom 27.09.2023, TOP 8)



SCHMITTEN

IM TAUNUS

**Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung**

6. Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes
7. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei der Bürgerenergie Hochtaunus
8. Wahl der Schiedsperson und stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk der Gemeinde Schmitt im Taunus
9. Ergebnis der Nachkalkulation der Wasserversorgung für die Jahre 2021 und 2022
10. Ergebnis der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022
11. Antrag der FWG-Fraktion betr. "Nutzungsbedingungen Bürgerhaus "Haus Wilina", Dorfweil

gez.

Silvia Heberlein

Vorsitzende der Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 13.11.2024, 19:30 Uhr bis 20:37 Uhr
im OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Heberlein, Silvia (CDU)

Anwesend:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)
Löw, Rainer (FWG)
Dr. von der Ohe, Frank (Grüne)
Barth, Anne (CDU)
Bausch, Katja (FWG)
Braus, Benedict (CDU)
Dinges, Mike (FWG)
Düll, Peter (CDU)
Prof. Dr. Dusemond, Michael (b-now)
Eisenburger, Frank (b-now)
Felgenhauer, Jens (CDU)
Gutsche, Matthias (b-now)
Horváth, Daniel
Kinkel, Christel (FWG)
Knappich, Denis (CDU)
Löw, Lars (FWG)
Marx, Julia (CDU)
Mosbacher, Sybille (Grüne)
Dr. Pitzner, Wolfgang (FWG)
Schöpp, Dieter (FWG)
Stabel, Armin (CDU)
Wilfing, Roland (SPD)
Will, Monika (Grüne)
Wittfeld, Ursula (CDU)

Entschuldigt fehlten:

Dilger, Nathalie (CDU)
Eschweiler, Bernhard (FWG)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Kurдум, Hans (FWG)
Steinmetzer, Jan
Ziener, Karin (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)
Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)
Bibo, Ralf (Beigeordneter)
Busch, Thomas (Beigeordneter)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Dipl. Ing. Heuser, Michael
Dipl. Ing. Sahlbach, Petra
VA Sommer, André (Schriftführer)

Gäste:

- Keine -

Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Vorsitzende weist daraufhin, dass am 02.12.2024 eine Sondersitzung der Gemeindevertretung stattfinden wird, rein zum Thema Kindergartenneubau auf dem Pfarrheckenfeld. Die erste Gemeindevertreterversammlung im neuen Jahr findet am 15.01.2025 statt. Außerdem bedankt Sie sich bei allen Beteiligten für die erfolgreiche Gedenkfeier zur Verlegung der Stolpersteine am 08.11.2024. Der diesjährige Schmittener-Advent findet am 05.12.2024 in der Hattsteinhalle statt.

1.2 des Gemeindevorstandes

- 1.2.1 Aktueller Sachstand Trägerwechsel im Burgweg 9, Oberreifenberg / Umsetzung Vergleich zwischen der Montessori Eco Learning gGmbH und der Gemeinde Schmittener MI-82/2024
- 1.2.2 Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 06.11.2024
- 1.2.3 Ergebnisse des Zensus 2022 MI-84/2024
- 1.2.4 Aktuelle Forstbetriebsinfo zum 11.11.2024
- 1.2.5 Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 - 2026, Stand 13.11.2024
- 1.2.6 Die Ergebnisse der Lärmpausen für Motorradfahrer wurde am 06.11.2024 vorgestellt. Hierzu findet am 04.12.2024 ein Workshop statt, um weitere Maßnahmen zu eruieren.
- 1.2.7 Taunustouristik, Vorstellung des Konzeptes Wanderpotenzialanalyse erfolgte am 12.11.2024. Hierzu erfolgt eine entsprechende Vorlage für die Gemeindevertretung.
- 1.2.8 Die Vertragsentwürfe der Katholischen Kirche für die Kindergärten Ober- und Niederreifenberg für die Neuregelungen der Kostenverteilung liegen vor. Diese Verträge werden derzeit geprüft.

1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen

Die Beantwortung von schriftlich vorliegenden Anfragen liegt heute nicht vor.

1.4 der Ausschüsse

1.4.1 Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Ursula Wittfeld berichtet als Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses über die Ausschussarbeit am 28.10.2024.

1.4.2 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Prof. Michael Dusemond berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses über die Ausschussarbeit am 29.10.2024.

1.5 aus den Verbänden

1.5.1 Bericht des Partnerschaftsvereines Schmitten/Taunus e.V.

Dr. Bastian Hirsch berichtet als Vorsitzender über die stattgefundene Neuwahl des Partnerschaftsvereines und die geplanten Aktivitäten für das Jahr 2025.

1.5.2 Hartmut Müller berichtet von der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wilhelmsdorf am 13.11.2024

1.5.3 Bürgermeisterin Julia Krügers berichtet von der Sitzung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 13.11.2024. Die Verbandsumlage 2025 | 2026 bleibt konstant. Ab 2027 ist voraussichtlich mit einer Erhöhung zu rechnen.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 29 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Teil A (Ohne Aussprache)

3. Waldwirtschaftsplan 2025

VL-155/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Forstamt Königstein vorgelegten Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Teil B (Mit Aussprache)

4. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Oberreifenberg Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ - 6. Änderung

VL-162/2024

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten
Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß 13 Abs. 2 Nr. 2
und 3 BauGB**

Redebeiträge: Rainer Löw, Bürgermeisterin Julia Krügers, Peter Düll

Rainer Löw beantragt für die FWG-Fraktion die Verweisung des Tagesordnungspunktes Nr. 4 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.

Die Vorsitzende lässt sodann zunächst über den Verweis des Tagesordnungspunktes Nr. 4 in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss abstimmen.

Dieser Verweis wird mit
9 Ja-Stimmen
16 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
abgelehnt.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ - 6. Änderung
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung konkretisiert und an die inzwischen vorliegende Objektplanung angepasst werden.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.
4. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beratungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. **Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg** **VL-153/2024**
Bebauungsplan „Hochstraße“,
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(GVE-Beschluss vom 01.03.2023, TOP 5, GVE-Beschluss vom 27.09.2023, TOP 8)

Redebeiträge: Keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Schmitten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- (3) Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes VL-159/2024

Redebeiträge: Prof. Dr. Michael Dusemond, Annett Fomin-Fischer

Annett Fomin-Fischer beantragt für die Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen die Verweisung des Tagesordnungspunktes Nr. 6 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.

Die Vorsitzende lässt sodann über den Verweis des Tagesordnungspunktes Nr. 6 in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss abstimmen.

Diesem Verweis wird mit

17 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

8 Enthaltungen

zugestimmt.

7. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei der Bürgerenergie Hochtaunus VL-137/2024

Redebeiträge: Monika Will, Rainer Löw

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Gemeinde Schmitten im Taunus der Bürgerenergiegenossenschaft BEHT als Mitglied beizutreten.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und einen Geschäftsanteil im Gegenwert von 100,00 € zu erwerben. Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises wird über den Erwerb des Geschäftsanteils in Kenntnis gesetzt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Wahl der Schiedsperson und stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk der Gemeinde Schmitten im Taunus VL-165/2024

Redebeiträge: Keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die eingegangenen Bewerbungen für das Amt des Schiedsmannes und seines Stellvertreters zur Kenntnis und wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

1. Herrn Thomas Willroth, Im Gründchen 18, als Schiedsmann und
2. Herrn Albert F. Jung, Sangfeldstraße 1 c, als stellvertretender Schiedsmann

für den Schiedsamtbezirk Schmitten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. Ergebnis der Nachkalkulation der Wasserversorgung für die Jahre 2021 und 2022 VL-166/2024

Redebeiträge: Keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegenden Nachkalkulation der Wasserversorgung für die Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.

10. Ergebnis der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 VL-167/2024

Redebeiträge: Keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegenden Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.

11. Antrag der FWG-Fraktion betr. "Nutzungsbedingungen Bürgerhaus "Haus Wilina", Dorfweil AT-12/2024

Berichtersteller für die antragstellende Fraktion: Rainer Löw

Redebeiträge: Peter Düll

Rainer Löw beantragt für die FWG-Fraktion die Verweisung des Tagesordnungspunktes Nr. 11 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss. Die Sitzung sollte, wenn möglich, im Dorfgemeinschaftshaus Dorfweil „Haus Wilina“ stattfinden.

Die Vorsitzende lässt sodann über den Verweis des Tagesordnungspunktes Nr. 11 in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss abstimmen.

Diesem Verweis wird mit

24 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

zugestimmt.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:37 Uhr und bedankt sich bei den Gemeindevertretern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 10.12.2024

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Silvia Heberlein

Schriftführer

André Sommer

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-82/2024	
Fachbereich	Finanzservice
Federführendes Amt	Kämmerei
Datum	29.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.10.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	13.11.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Aktueller Sachstand Trägerwechsel im Burgweg 9, Oberreifenberg / Umsetzung Vergleich zwischen der Montessori Eco Learning gGmbH und der Gemeinde Schmitten

Mitteilung / Information:

Der in der Sondersitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2024 zustimmend zur Kenntnis genommene Vergleich in dem Verwaltungsstreitverfahren mit der Montessori Eco Learning gGmbH ./.. Gemeinde Schmitten wurde mittlerweile vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Vergleichsvorschlag gefasst und von beiden Parteien schriftlich bestätigt. Damit hat der Vergleich nunmehr Rechtskraft.

Gemäß Vergleich wurden die Oktobergehälter für die Mitarbeiter der Montessori Eco Learning gGmbH am 28.10.2024 auf das bekannte Treuhandkonto überwiesen. Am 29.10.2024 wurden die Einzelüberweisungsbelege für die Überweisungen vom Treuhandkonto auf die einzelnen Mitarbeiterkonten vorgelegt.

Die Räumlichkeiten im Burgweg 9 wurden in den letzten Tagen von der Geschäftsführung der Montessori Eco Learning gGmbH weitestgehend geräumt – insbesondere Schule – und für die Übergabe an den Vermieter vorbereitet. Das zu übernehmende Inventar und Material aus dem Kindergarten wurde zusammengestellt und eine Ablösevereinbarung über 20.000 € geschlossen. Die Summe wurde am 29.10.2024 zunächst auf das bekannte Treuhandkonto überwiesen. Am 01.11.2024 wurde die Überweisung vom Treuhandkonto auf das Konto von Herrn Seidenberger freigegeben. Zuvor hatte die Verwaltung das Inventar im Burgweg 9 überprüft.

Der Betreibervertrag der Gemeinde Schmitten im Taunus mit dem neuen Träger Glückskinder Schmitten GmbH wurde am 29.10.2024 unterzeichnet.

Ebenfalls am 29.10.2024 wurde der Mietvertrag zwischen Glückskinder Schmitten GmbH und der Stratos Management GmbH für die Räumlichkeiten am Burgweg 9 unterzeichnet.

Alle Elternverträge wurden neu geschlossen. Ebenfalls wurden die Arbeitsverträge neu geschlossen.

Die Gegenseite hat bis zum 31.10.2024 alle Maßnahmen gemäß Vergleich pünktlich umgesetzt.

Am 01.11.2024 haben die Glückskinder Schmitten GmbH im Gebäude im Burgweg 9 übernommen und zunächst einen pädagogischen Tag gemacht. Seit dem 04.11.2024 läuft die Betreuung nun wie gehabt.

Vertragsgemäß wurden am 01.11.2024 die vereinbarte Summe von 25.000 € als Investitionskostenzuschuss für anstehende Anschaffungen und Ersatzinvestitionen der Einrichtung an die Glückskinder Schmitten GmbH überwiesen.

Der nun vorliegende unterschriebene Mietvertrag zwischen der Stratos Management GmbH und den Glückskinder Schmitt GmbH liegt der Gemeindevertretung nun zur Kenntnis bei.

Anlage(n):

1. unterzeichneter Mietvertrag zwischen der Glückskinder Schmitt GmbH und der Stratos Management GmbH

Der Gemeindevorstand
Julia Krügers



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 06.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Aussagen zur derzeitigen Wassersituation können Stand November 2024 getroffen werden:

Zur Bewertung der aktuellen Ergiebigkeit der Wassergewinnung:

Die Niederschläge der letzten Wochen, haben zu einem Anstieg der Schüttmengen von den Quellfassungen und dem Stollen geführt.

Die Fördermengen der Tiefbrunnen haben sich somit entsprechend verringert.

Zur Bewertung der aktuellen Trinkwasservorräte:

Das derzeitige Wasservorkommen in den Wassergewinnungsanlagen und somit auch die Trinkwasservorräte können derzeit als gut bezeichnet werden.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung der beiden vorgenannten Punkte:

Die Entwicklung der Ergiebigkeit in der Wassergewinnung sowie die Trinkwasserbevorratung, hängen unmittelbar von der Wetterlage und den Niederschlägen ab.

Trotz der derzeit guten Wasservorkommen, ist stets ein sparsamer Umgang mit unserem „Lebensmittel Trinkwasser“ geboten.

Die Ressource Wasser ist nicht unendlich vorhanden!

Zu den aktuellen Informationen der Wasserbeschaffungsverbände, über welche die Gemeinde Trinkwasser bezieht:

Die Wasserampeln stehen hier derzeit auch weiterhin auf „grün“.

Auch hier wird derzeit ein gutes Wasservorkommen verzeichnet.

Trotzdem gilt auch von hier weiterhin der eindringliche Apell, rücksichtsvoll und sparsam mit unserem höchsten Gut, dem „Trinkwasser“ umzugehen!

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind strukturelle Veränderungen erforderlich, welche die Zusammenarbeit aller 13 Städte und Kommunen im Hochtaunuskreis erfordern.

Hierzu führt die Fa. Aquabench seit Februar 2024, die Datenerhebungen in den einzelnen Städten und Kommunen zur Erstellung von dem Wasserkonzept „Usinger Land“ durch.

Die Vorstellung von dem Wasserkonzept durch die Fa. Aquabench soll ab Oktober 2025 erfolgen.

Zur Einschätzung, inwieweit regulierende Maßnahmen, wie die Ausrufung des Wassernotstandes notwendig werden:

Die Wasserampel steht auf „grün“. Regulierende Maßnahmen sind aktuell nicht notwendig.

Zu dem Stand der laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung:

- **Regenerierung der Tiefbrunnen:**

Die Regenerierung der Brunnen Bärenfichte, Weilquelle, Spatzenwiese, Sauwiese, Krötenbach, Dorfweil, Treisberg und Siegfriedstraße sind abgeschlossen.

- **Verbindungsleitung Dorfweil – Treisberg:**

Diese Maßnahme ist bis auf kleinere Anpassungen in der Steuer- und Regeltechnik abgeschlossen.

- **Notstromversorgung:**

Die stationären Aggregate an dem Pumpwerk Birkenhof und dem Pumpwerk Schmitten sind betriebsbereit.

Weitere Aggregate an den Anlagen Hochbehälter Galgenkopf, Hochbehälter Feldberg, Hochbehälter Dorfweil-Tiefzone, Aufbereitungsanlage Niederreifenberg und an der Aufbereitungsanlage Siegfriedstraße wurden aufgestellt.

Weiter soll die Installation von Notstromeinspeisungen an verschiedenen Wasserversorgungsanlagen fortgeführt werden.

- **Ultrafiltrationsanlagen:**

Der Einbau und die Inbetriebnahme der Ultrafiltrationsanlagen in der Aufbereitungsanlagen Niederreifenberg und Krötenbach, sowie in den Hochbehältern Schmitten-Talgrund und Feldberg sind abgeschlossen.

- **Belüftungseinrichtungen für die Wasserkammern:**

Der Einbau der Belüftungseinrichtungen in den Hochbehältern Galgenkopf, Dorfweil-Tiefzone, Krötenbach, Schmitten-Talgrund, Treisberg, Süd-West und Siegfriedstraße sind abgeschlossen.

Weitere Belüftungseinrichtungen für die Hochbehälter Dorfweil-Hochzone, Spatzenwiese, und die Sammelkammer Oberreifenberg sind für 2024 / 2025 geplant, Angebote dazu wurden angefordert.

2025 erfolgt zudem noch der Einbau der Belüftungseinrichtung in der Wasserversorgungsanlage Großer Feldberg.

- **Brunnen Sauwald:**

Bis auf einige Anpassungen und Einstellungen in der Steuerungs- und Regeltechnik sind die Arbeiten an dem Brunnen abgeschlossen und dieser ist in Betrieb.

- **Quellfassung Römerkastell:**

Aufgrund der kostenintensiven Auflagen für die Erteilung von Genehmigungen und die spätere Ausführung der Arbeiten, wird auch im Hinblick auf die in den Sommermonaten geringe Ergiebigkeit von dem 2. Fassungsarm der Quellfassung Römerkastell, auf die Ausführung dieser Maßnahme in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abgesehen.

Es wird voraussichtlich in 2024 / 2025 lediglich ein notwendiger Kontrollschacht in den 1. Fassungsarm der Quellfassung eingebaut.

- **Erneuerung der Verbindungsleitung Quellfassung Stockborn zum Schacht Nordbahnlift:**

Die Verbindungsleitung ist in Betrieb.

Es erfolgt noch die Einbindung in die Wasserversorgungsanlagen Siegfriedstraße.

- **Pumpwerk Schmitten:**

Derzeit laufen die Umbaumaßnahmen im Pumpwerk Schmitten und an der Verbindungsleitung von Schmitten nach Seelenberg, um diese als Druck- und Falleitung nutzen zu können und somit noch mehr Flexibilität in der Wasserverteilung zu erreichen.

- **Brunnen Dillenberg:**

Schäden an dem vorhandenen Brunnenausbau machen eine Sanierung von dem Brunnen erforderlich.

Ein entsprechendes Sanierungskonzept wurde vorgestellt und beschlossen.

Weiterhin erfolgte die Vergabe der zur Sanierung notwendigen Ingenieurleistungen an die Fa. Dinkelmeier + Herrmann GmbH.

- **Zusätzliche Wasservorkommen:**

1. Es wurden Anfragen bei der Stadt- / den Stadtwerken Oberursel und dem WBV Tenne gestellt, um im engen Austausch eventuelle weitere Möglichkeiten für eine zusätzliche Wassergewinnung zu erörtern.

Auf Anfrage bei der Stadt- / den Stadtwerken Oberursel wurde uns mitgeteilt, dass aufgrund von einem schnellen Rückgang der eigenen Wasserförderung in den Sommermonaten, keine Möglichkeit für eine Belieferung von Schmitten besteht.

Ergänzend könnte jedoch eine Anbindung an den WBV Taunus technisch und wirtschaftlich geprüft werden.

Dieses Thema möchte man in der nächsten Vorstandssitzung des WBV Taunus aufgreifen und die Verbandsmitglieder über die Situation in Schmitten informieren.

Auf die 2023 bei der Gemeinde Waldems / dem WBV Tenne gestellte Anfrage, konnte der Fremdwasserbezug ab dem 01.06.2024 von 80 m³ auf jetzt 100 m³/ täglich erhöht werden.

2. Eine weitere Möglichkeit zur zusätzlichen Wassergewinnung sehen Wasserwerk und Bauamt in der **Zurückhaltung / Speicherung / Versickerung von Niederschlagswasser und von überschüssigem Quellwasser in niederschlagsreichen Zeiten**, um dieses in den Sommermonaten der Trinkwassergewinnung zuführen zu können. Weiter könnte damit ein erheblicher Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden, indem Starkregenereignisse abgefangen- und Überschwemmungen reduziert werden könnten. Zudem wäre damit noch eine zusätzliche Löschwasserbevorratung für Waldbrände vorhanden. Vorstellbar für solche Vorhaben - im Prinzip das Beispiel Bärenfichtenweiher, welche sich positiv auf das Wasservorkommen aus dem Brunnen „Bärenfichte“ auswirken - wären unter anderem das „Krötenbachtal“ und der Bereich oberhalb der „Reifenberger Wiesen“.

Hierzu wird zunächst eine Machbarkeitsstudie erfolgen.

Wir werden damit jedoch noch warten, bis die Ergebnisse aus der Starkregensimulation und dem Wasserkonzept für das Usinger Land vorliegen, da die hieraus gewonnenen Erkenntnisse auch für das vorgenannte Vorhaben von großer Bedeutung sein werden.

Fördermöglichkeiten als Klimakommune oder aus weiteren Förderprogrammen werden ebenfalls erst im Anschluss an die vorgenannten Ergebnisse eruiert.

Genehmigungsverfahren und die Umsetzung für solche Vorhaben sind langwierig, aufwendig und kostenintensiv, doch es geht hierbei um die Sicherung der Trinkwasserversorgung für uns und insbesondere für nachfolgende Generationen.

Zur Berichterstattung basierend auf den Ortsteilen für Wasserbedarf und Wassergewinnung:

Der gesamte tägliche Wasserbedarf für alle Ortsteile liegt derzeit bei 1100 - 1250 m³.

Dieser teilt sich wie folgt auf:

Arnoldshain 170 - 190 m³, Brombach 50 - 60 m³, Dorfweil 80 - 100 m³, Hegewiese 50 - 70 m³, Hunoldstal 40 - 50 m³, Niederreifenberg 170 - 200 m³, Oberreifenberg 300 - 340 m³, Schmitten 170 - 190 m³, Seelenberg 60 - 70 m³ und Treisberg 15 - 20 m³

Die gesamten **Fremdwasserbezugsmengen** betragen derzeit täglich 540 - 560 m³.

Diese teilen sich wie folgt auf:

WBV-Tenne 100 m³ pro Tag für die Ortsteile Schmitten und Seelenberg.
WBV-Wilhelmsdorf 90 - 110 m³ pro Tag für die Ortsteile Brombach und Hunoldstal.
WBV-Usingen 350 m³ pro Tag für die Ortsteile Arnoldshain, Dorfweil, Oberreifenberg, Schmitten und Seelenberg.

Für die Wintermonate von November 2024 bis Mai 2025 betragen die Wasserbezugsmengen von dem WBV-Usingen 350 m³ pro Tag.

In den Sommermonaten von Juni 2024 bis Oktober 2024 betragen die Wasserbezugsmengen von dem WBV Usingen 450 m³ pro Tag.

Die gesamte tägliche **Eigenförderung** liegt derzeit bei 600 - 800 m³.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Brunnen 100 - 150 m³, Stollen und Quelfassungen 500 - 700 m³.

Status Wasserampel und Internetauftritt:

Eine Informationsseite www.schmitten.de/wasser, welche transparent alle Informationen zum Thema Wasserversorgung listet ist eingerichtet und die Wasserampel wurde geschaltet. Derzeit steht diese auf „grün“.

Abschließende Bewertung & Ausblick:

Leider mussten wir in den Sommermonaten immer wieder feststellen, dass gerade in den Versorgungsgebieten Oberreifenberg-Hochzone, Galgenfeld und Hegewiese, auch in den Nachtstunden größere Mengen an Trinkwasser entnommen wurden.

Vermutlich wurden hier Pool- und Teichanlagen befüllt oder auch Bewässerungen vorgenommen!

Wie eigentlich bekannt sein sollte, ist die Entnahme größerer Wassermengen bei dem Wasserwerk der Gemeinde Schmitten im Taunus vorher anzumelden!

Werden Bewässerungen und Befüllungen in den Nachtstunden vorgenommen, so wird oft von einem Wasserverlust (Rohrbruch) ausgegangen und es werden zeitaufwendige und kostenintensive Rohrnetz-Überprüfungen in die Wege geleitet.

Diese führten dann überwiegend zu dem Ergebnis, dass die Ursache von dem Wasserverlust nicht ein Rohrbruch, sondern das Bewässern von Grünflächen oder das Befüllen von Pool- und Teichanlagen waren!

Somit muss dann die Allgemeinheit für Kosten aufkommen, welche durch egoistisches Verhalten einiger Bürgerinnen und Bürger der zuvor genannten Versorgungsgebiete verursacht wurden!

Am 30. und 31.10.2024 fand eine Hygienische und wasserwirtschaftliche Betriebsprüfung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen statt. Der Abschlussbericht hierzu steht noch aus.

Die Reaktivierung der Schürfung Betzenboden soll umgesetzt werden.

Hierzu werden derzeit Vorbereitungen getroffen, Anträge gestellt und Genehmigungen eingeholt.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird 2025/2026 gerechnet.

Die Genehmigung für den Neubau der 2 Wasserkammern an dem Hochbehälter Feldberg wurde durch den Hochtaunuskreis erteilt.

Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren.

Baubeginn wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2025 sein.

Jeder muss sich bewusst sein, dass es angesichts dem allgegenwärtigen Klimawandel ohne zusätzliche Investitionen in die Erschließung neuer Wassergewinnungsmöglichkeiten wohl kaum noch ein Jahr ohne Einschränkungen in Bezug auf die Wasserversorgung geben wird.

Auch sind weitere Bebauungen ohne die vorher ausreichende und gesicherte Trinkwasserversorgung sehr kritisch zu sehen.

Vielmehr sollten alle Möglichkeiten einer zusätzlichen Wassergewinnung geprüft und nach Machbarkeit entsprechend umgesetzt werden. Die Gemeinde Schmitten sollte die geografisch „hochgelegene“ Lage nutzen, um Wasser mit wenig Fremd-/ Schadstoffeintrag zu speichern, bzw. der Trinkwassergewinnung zuzuführen.

Ein deutliches „Mehr“ an überörtlichem Wasser (Fremdbezug) für Schmitten, wird selbst durch die Zusammenarbeit aller 13 Städte und Kommunen im Hochtaunuskreis nicht zu erwarten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Deusinger

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-84/2024	
Fachbereich	Verwaltung und Bürgerservice
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	13.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.11.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Ergebnisse des Zensus 2022

Mitteilung / Information:

Mit Bescheid vom 07.11.2024 wurden der Gemeinde Schmitten im Taunus vom Hessischen Statistischen Landesamt die Ergebnisse des Zensus 2022 mitgeteilt.

Demnach wird zum 15. Mai 2022 eine amtliche Einwohnerzahl von 9.425 Personen festgestellt.

FB Innere Verwaltung
André Sommer

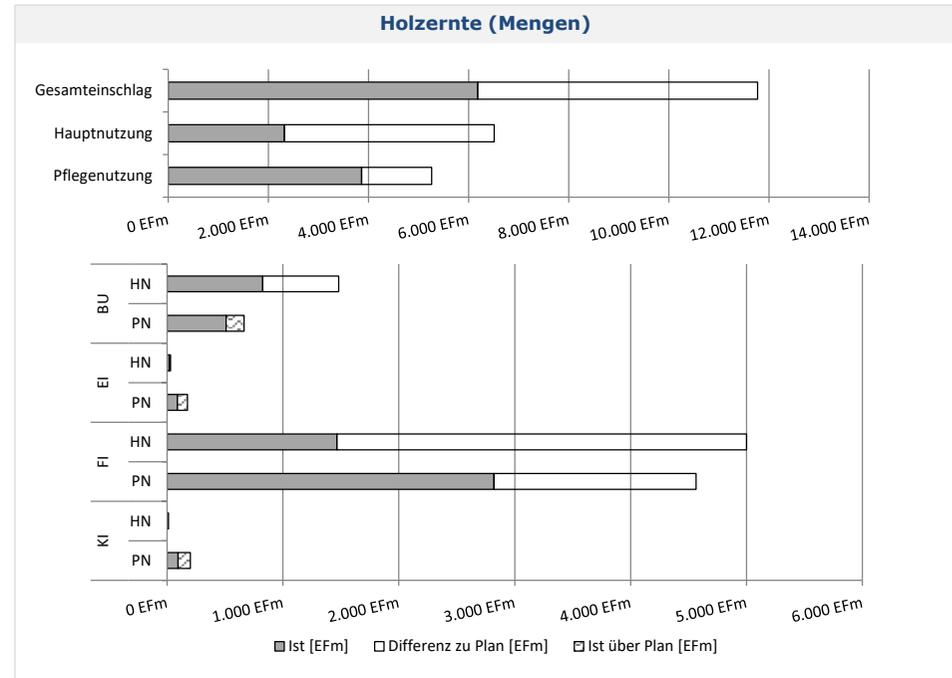
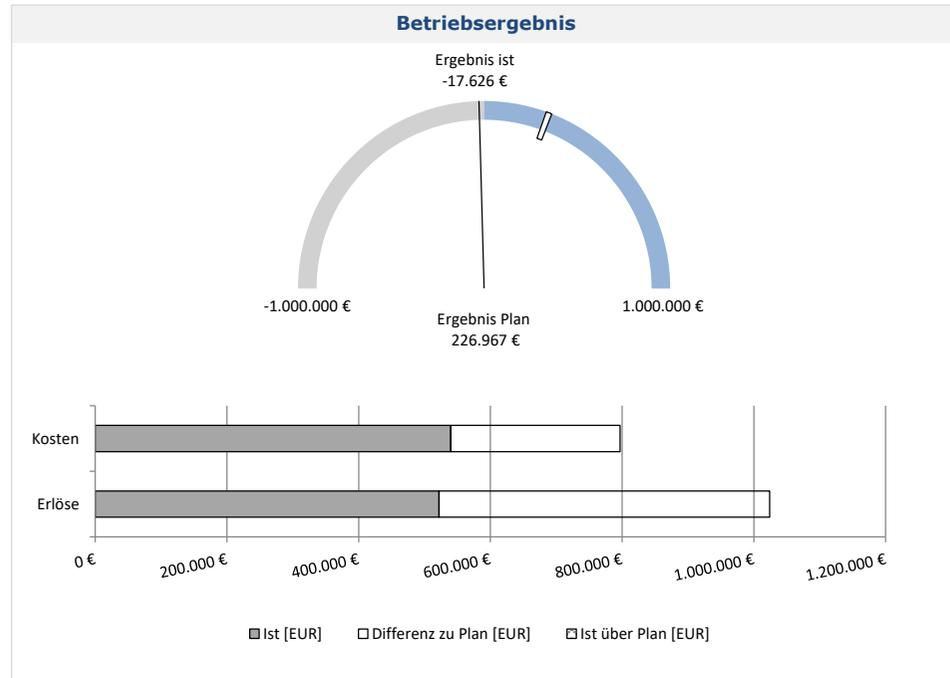
Geschäftsjahr: 2024

Forstamt: Königstein

Betrieb: Gemeindefeld Schmittchen

Revier:

Besteuerung: Regelbesteuerung



Leistung	Plan [EUR]	Ist [EUR]	Abweichung [EUR]
Gesamtergebnis	226.967	-17.626	-244.592
000000 Gemeinkosten	632	-98.394	-99.026
011100 Verjüngung	-77.621	-85.896	-8.276
011150 Waldschutz	-30.550	-18.200	12.350
011206 Holzlager/Beregnungsplätze	-4.000		4.000
011300 LTG/JB-Pflege/Astung	-29.120		29.120
011400 HE-Motormanuelle Aufarbeitung		-19.136	-19.136
011500 HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	201.915	321.492	119.577
011700 HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	339.724	-45.032	-384.756
011800 Schutz gegen Wildschäden	-59.998	-71.764	-11.767
012100 Nebennutzungen	15.560	18.535	2.975
013600 Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	-50.700	-24.199	26.502
014100 Regiejagd	28.200	-1.650	-29.850
021101 Arbeiten für AuB	-22.900	98.471	121.371
031100 Erholungseinrichtungen	-10.000	-39.836	-29.836
060100 Wegeunterhaltung	-74.176	-52.016	22.160

Kennzahlen Ergebnis	Plan	Ist	Abweichung
[-] Einschlag [EFm]	11.770	6.181	-5.589
davon Sonstige Holzernte [EFm]			
davon FE/X [EFm]	1.136	604	-532
davon verkaufsfähiges Holz [EFm]	10.635	5.577	-5.057
Einschlag je Hektar [EFm/ha]	9,42	4,95	-4,47
verkauftes Holz [EFm]	10.635	5.915	inkl. Verkauf Rest aus Vorjahr
Erlöse [EUR]	838.015	394.307	-443.707
Kosten [EUR]	296.376	136.984	-159.392
Deckungsbeitrag [EUR]	541.639	257.324	-284.315
Erlöse je verkaufsfähigem/ verkauftem EFm [EUR/EFm]	78,80	66,66	-12,14
Kosten je eingeschlagenem EFm [EUR/EFm]	27,87	24,56	-3,31
Deckungsbeitrag [EUR/EFm]	50,93	-24,56	-75,49
Erlöse [EUR/ha]	670,84	315,65	-355,19
Kosten [EUR/ha]	237,25	109,66	-127,60
Deckungsbeitrag [EUR/ha]	433,59	205,99	-227,60
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	1.000		-1.000
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	198.288	175.861	-22.427
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR]	-197.288	-175.861	21.427
Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	0,80		-0,80
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	158,73	140,78	-17,95
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz [EUR/ha]	-157,93	-140,78	17,15

Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb: 1.249,2 [ha]

Plan-Ist-Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	keine Einschränkung
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	1.249,2 [ha]

	Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	819,67	417,92	637,98	432,03	181,69	-14,11

Leistung		Plan-Erlöse	Ist-Erlöse	Plan-Kosten	Ist-Kosten	Plan-Ergebnis	Ist-Ergebnis
000000	Gemeinkosten	104.907,75		104.276,13	98.394,29	631,62	-98.394,29
011100	Verjüngung	500,00		78.120,50	85.896,30	-77.620,50	-85.896,30
011150	Waldschutz			30.550,00	18.199,95	-30.550,00	-18.199,95
011206	Holzlager/Beregnungsplätze			4.000,00		-4.000,00	
011300	LTG/JB-Pflege/Astung	0,00		29.120,00		-29.120,00	
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung				19.136,00		-19.136,00
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	332.460,00	394.307,28	130.545,00	72.815,30	201.915,00	321.491,98
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	505.554,50		165.830,50	45.032,46	339.724,00	-45.032,46
011800	Schutz gegen Wildschäden	500,00		60.497,50	71.764,46	-59.997,50	-71.764,46
012100	Nebennutzungen	22.000,00	22.851,00	6.440,00	4.316,00	15.560,00	18.535,00
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			50.700,00	24.198,50	-50.700,00	-24.198,50
014100	Regiejagd	31.000,00		2.800,00	1.650,00	28.200,00	-1.650,00
021101	Arbeiten für AuB		104.907,75	22.900,00	6.437,00	-22.900,00	98.470,75
031100	Erholungseinrichtungen			10.000,00	39.835,98	-10.000,00	-39.835,98
060100	Wegeunterhaltung	27.013,90		101.190,00	52.015,70	-74.176,10	-52.015,70
Gesamtergebnis		1.023.936,15	522.066,03	796.969,63	539.691,94	226.966,52	-17.625,91

Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 - 2026



Sitzung vom	TOP	Antrag / Beschlussvorlage	Antragstellende Fraktion	Beschlusstext	Stand der Bearbeitung	Bemerkung
29.05.2024	8	Zukünftige Sicherstellung des Betriebes des Freibades der Gemeinde Schmittentunus im Taunus	Interfraktioneller Konsens	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades der Gemeinde Schmittentunus auszuarbeiten. 2. Eine mögliche Kooperation, gegebenenfalls auch im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit, mit Nachbarstädten und/oder Kommunen ist zu prüfen. 3. Das vom Gemeindevorstand ausgearbeitete Konzept wird dem Ausschuss HFD zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorgestellt. 4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie durch eine geeignete Informationskampagne Aushilfs- und Teilzeitkräfte für die Sicherstellung der Aufsichtszeiten im Schmittentunus Freibad rekrutiert werden können. Darüber hinaus soll geprüft werden inwieweit, auch durch eine Kooperation entsprechende Aufsichtspersonen oder eigenes Fachpersonal ausgebildet werden kann.	Erliegt	In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 10.09.2024 wurde das Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades der Gemeinde Schmittentunus vorgestellt. Eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung wurde nicht beschlossen.
13.12.2023	9	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Antrag zur Weiterentwicklung des Schmittentunus Wasserhaushaltes; insbesondere Fließgewässer"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: - Der Gemeindevorstand wird gebeten das bestehende Konzept zur Graben-, Einlaufbauwerk- und Sinkkästenreinigung dem BPV vorzustellen. Zur besseren Information der Bürger sollte der Plan ähnlich dem Müllkalender nach Kenntnisnahme auf der Seite der Gemeinde kommuniziert werden. - Der Gemeindevorstand wird gebeten die Grundstückseigentümer im Rahmen einer Informationskampagne zu informieren, welche Rechte und Pflichten diese im Zusammenhang mit den auf ihren Grundstücken befindlichen Gräben und Fließgewässern haben. Es soll in diesem Zusammenhang für eine Renaturierung geworben werden. - Schmittentunus als Klimakommune wird die Bürger sensibilisieren, mehr „Wiese statt Rasen“ in ihren Grundstücken zuzulassen.	Erliegt	In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.06.2024 wurde das Konzept zur Graben-, Einlaufbauwerk- und Sinkkästenreinigung präsentiert. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 18 des BPV. Am 26.06.2024 erfolgte eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Hochwasserschutz“; Referent Dipl. Ing. Michael Kühn der Akademie Hochwasserschutz
27.09.2023	17	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Sonnenschutz Kinderspielplätze"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu prüfen, ob die Schattensituation der Spielplätze und im Schwimmbad verbessert werden kann. Wo möglich sollten hierzu geeignete Bäume gepflanzt werden, dies sollte, wenn möglich zusammen mit der Initiative Herzenswald erfolgen. Der Gemeindevorstand soll die Ergebnisse dem Sozialausschuss berichten.	Erliegt	Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.07.2024 werden die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2024 etatisiert. Die Abstimmung mit Herzenswald erfolgt noch.
12.07.2023	11	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Prüfung von Möglichkeiten zur Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Grundschule Arnoldshain"	FWG	Die Gemeindevertretung beauftragt die Einrichtung von Schülerlotsen an der Grundschule Arnoldshain unter Aufsicht und Führung der Straßenverkehrsbehörde Schmittentunus. Diese soll die Ausbildung/Einweisung der Lotsen übernehmen. Es ist dazu eine Kooperation mit der Grundschule Arnoldshain abzuschließen. Neben der Elternschaft sollen Freiwillige aus der Großgemeinde Schmittentunus im Taunus gewonnen werden.	Erliegt	Ein entsprechender Sachstandsbericht liegt der Gemeindevertretung zur Sitzung am 03.07.2024 vor.
12.07.2023	10	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Durchführung eines Jugenddialoges für die Gestaltung der geplanten Skateranlage"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Der Jugenddialog sollte als Ortstermin im Rahmen einer Sozialausschusssitzung stattfinden. Unter den Jugendlichen selbst soll beraten und vorschlagen werden, wie die erweiterte Anlage aussehen soll, welche Wünsche es an Funktionen und Ausstattung gibt, bis hin zu Outdoor Gym als Ergänzung oder ähnlichem, was beachtet werden soll und was zu vermeiden wäre usw. Die Festsetzung der Altersgrenzen für die Durchführung des Jugenddialoges ist über die Ausschussvorsitzende abzustimmen. Es wird empfohlen eine zeitnahe Einladung vorzunehmen, damit das Treffen gleich nach den Sommerferien stattfinden kann.	Erliegt	Die weitere Vorgehensweise für die Durchführung des Jugenddialoges wurde in der Sozialausschusssitzung am 14.09.2023 unter dem TOP 4 "Sachstandsbericht "Angebot für die Jugend ausbauen - Aufwertung und Erweiterung Skaterpark am Schwimmbad zu einer modernen und urbanen Freizeitanlage" vorgestellt. Der Jugenddialog sollte am 18.01.2024 stattfinden, wurde jedoch aufgrund der Wetterverhältnisse auf den 25.01.2024 verschoben.
12.07.2023	8	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen inkl. der Ergänzung der FWG-Fraktion betr. "Brücke Hunoldstal"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt 1. sich bei dem Land Hessen um den Bau einer sicheren Querung der Weil für Fußgänger und Radfahrer an der Weilbrücke der L 3025 in Hunoldstal einzusetzen. Spätestens bei der Planung der Brückensanierung soll eine solche Brückenlösung umgesetzt werden. 2. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit (insbesondere für Fußgänger) die Gesamtsituation der Wegführung von Hunoldstal bis zum Friedhof Hunoldstal sowie die Fortführung des Weiltalwegs abwärts zu beurteilen und mögliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Der Bauausschuss ist über das Ergebnis der Gespräche zu informieren. Wenn möglich soll der Tagesordnungspunkt direkt im Bauausschuss verbleiben. Zum gegebenen Zeitpunkt sollen die Bauausschussmitglieder über eine Ortsbegehung entscheiden.	Erliegt	Ein entsprechender Sachstandsbericht liegt der Gemeindevertretung zur Sitzung am 03.07.2024 vor.
12.07.2023	6	Sachstandsbericht für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Schmittentunus im Taunus		Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren zum Thema „Neubau und Betrieb eines Kindergartens in Oberreifenberg“ einzuleiten. Hierbei sollen die Gewerke „Neubau“ und „Betrieb“ gesondert in einer Unterlage ausgeschrieben werden, eine gemeinsame Bewerbung für beide ist zulässig. Basis für den Neubau und den Betrieb soll die bestehende Planung sein. Dazu ist betreffende Planung den möglichen Interessenten zugänglich zu machen.	Erliegt	Die Kanzlei HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wurde mit der Durchführung und Begleitung der Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren beauftragt. Der Sachstand zum Status und Ablauf des Verfahrens wurde im HFD am 31.10.2023 berichtet. Die GVE hat über die Kriterien für die Auswahl und Bewertung in dem zweistufigen Verfahren entschieden (Vergleiche GVE 15.11.2023 TOP 10). Der Teilnahmewettbewerb wurde am 19.01.2024 abgeschlossen. Seit Mitte März 2024 liefen die Verhandlungsrunden. Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 03.07.2024 liegt die Beschlussvorlage für die beiden Losvergaben vor.

24.05.2023	9	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Mitfahrbanke in der Gemeinde Schmitten"	FWG	Die Gemeindevertretung beschließt, zur besseren verkehrstechnischen Anbindung in den Ortsteilen Arnoldshain und Schmitten – jeweils eine Mitfahrbanke als Pilotprojekt auf geeigneten Flächen in möglichst exponierter Lage zu installieren. Die Kosten sollten - wenn möglich – über Sponsoren erfolgen. Nach Aufstellung der Banke erfolgt eine 6-monatige Erprobung. Über die Bilanz der Erprobung ist der Gemeindevertretung zu berichten.	Erledigt	Die erste Banke wurde im Bereich Schillerstraße, OT Schmitten, aufgestellt werden. Die zweite Banke wurde im Bereich Hattsteiner Straße, OT Arnoldshain, aufgestellt.
29.03.2023	9	Klimaangepasstes Waldmanagement		Die Gemeindevertretung beschließt für das Bundesförderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" Fördermittel zu beantragen. Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus beauftragt zu klären, ob auch die Flächen der Initiativen „Bildungswald“, „Herzenswald“ und „Wald der Zukunft“ den Förderkriterien entsprechen. Bei positivem Ergebnis soll auch für diese Flächen eine Förderung beantragt werden.	Erledigt	Mit Schreiben vom 11.07.2023 erhält die Gemeinde Schmitten im Taunus eine Zuwendung in Höhe von 69.938,50 EUR für ein Klimaangepasstes Waldmanagement.
13.03.2023	8	Parkplatzsituation Großer Feldberg - Parkraumbewirtschaftung; Beratung in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses		Die Ausschussmitglieder bitten bis zur nächsten GVE-Sitzung folgende Sachverhalte zu beantworten bzw. zu prüfen: • Wie hoch sind die zu erwartenden Personalkosten (Minijobber, Sicherheitsdienst, o.ä.)? • Prüfung der Einbeziehung der beiden gemeindeeigenen Parkplätze „Sandplacken“ in die Parkraumbewirtschaftung.	Erledigt	Die entsprechenden Unterlagen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung am 24.05.2023
14.12.2022	7	Waldwirtschaftsplan 2023		Verweisung des Tagesordnungspunktes 7 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Die Sitzung findet gemeinsam mit dem Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss statt.	Erledigt	
02.11.2022	8	Neuausrichtung Jugendarbeit bzw. Angebot im Schmitten Budgetplanungen 2023		Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund der umfangreichen Beratungen über die Jugendarbeit in der Gemeinde Schmitten das Budget wie folgt zu verwenden: 38.900 € werden weiterhin für den Stellenplan C bei Kostenstelle 06083001 Stellenanteil 0,5 (Kindergärten allgemein) zur Unterstützung der Arbeiten in der Kindergarten Administration zur Verfügung gestellt und der Sperrvermerk für die Wiederbesetzung aufgehoben. Für die Jugendarbeit wird im Haushalt 2023 ein Budget von 40.000 € vorgehalten sodass, auf Basis der Maßnahmen und Prioritäten, welche im Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) speziell für die Jugend formuliert und definiert werden, eine Neuausrichtung erfolgen kann. Bei der Mittelverwendung sollen die Schmittener Vereine und Institutionen im Rahmen ihrer Jugendarbeit sowie Projektbegleitungen, unterstützt werden. Weiterhin werden 12.500 € für das Angebot der Ferienspiele 2023 in den Haushalt 2023 eingeplant und soll sich verstätigen. Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt, für die Räumlichkeiten in Oberreifenberg - ehemaliger Jugendraum- einen Nutzungsvorschlag zu erarbeiten.	Erledigt	Die Ausschreibung der Admin Stelle ist erfolgt und die Position besetzt. Der Beschluss ist in der HH2023 Aufstellung berücksichtigt. Angebote für die Ferienspiele 2023 wurden eingeholt. Die Vergabe erfolgt sobald der HH2023 genehmigt ist. Am 01.03.2023 wurde der GVE ein Nutzungsvorschlag vorgelegt.
02.11.2022	9	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus ab dem 01.01.2023		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss.	Erledigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 7. Sitzung des Sozialausschusses am 01.12.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 07 des SO.
02.11.2022	10	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus		Verweisung des Tagesordnungspunktes 10 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erledigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 10 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 29.11.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des HFD.
02.11.2022	12	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten Bebauungsplan „Zum Feldberg - Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 12 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erledigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 12 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 10. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.11.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 10 des BPV.
02.11.2022	13	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Hunoldstal Bebauungsplan "Tonnersacker" Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB (siehe GVE-Beschluss vom 27.10.2021, TOP 2)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erledigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 10. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.11.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 10 des BPV.

02.11.2022	15	Flächentausch mit dem Land Hessen-Domänenverwaltung für die Errichtung einer Kindertagesstätte durch accadis auf dem Pfarrheckenfeld in Oberreifenberg		Die Gemeindevertretung beschließt, den für den Erwerb des Grundstücks benötigten Betrag in Höhe von 552.526,20 Euro zuzüglich der anfallenden Grunderwerbskosten im Investitionshaushalt 2023 neu zu etatistieren. Der Gemeindevorstand wird zudem beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen mit der Landesregierung über die Geschäftsgebaren der HLG als Domänenverwaltung für das Land Hessen in Austausch zu treten sowie auf einen finalen Kaufpreis bzw. die finale Kauffläche hinzuwirken, so dass nur das von der Gemeinde tatsächlich benötigte Grundstück zu erwerben ist. Unabhängig davon ist durch einen zeitnahen Vertragsabschluss sicherzustellen, dass die Preise je m² auf maximal dem jetzt genannten Niveau begrenzt bleiben.	Erliegt	Nach Intervention auf Landes bzw. Ministerien Ebene hat die HLG mit Schreiben vom 29.11.2022 ein neues Angebot mit verschiedenen Optionen gemacht. Hierüber wurde in einer Videokonferenz am 13.12.2022 mit der HLG verhandelt. Im Schreiben heißt es u.a. "(...)ein neues Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes druch einen vereidigten Sachverständigen für bebauete und unbebaute Grundstücke zu ermitteln. Der Gutachter der HLG steht hierfür nicht mehr zur Verfügung. Die Auswahl des Gutachters sollte einvernehmlich zwischen der Gemeinde und der Domänenverwaltung erfolgen." Die HLG hat daraufhin eine Liste mit Gutachtern vorgeschlagen. Die Gemeinde hat einen weiteren Gutachter benannt, dieser wurde allerdings am 16.12.2022 von der HLG abgelehnt und am 19.12.2022 wurde mitgeteilt "Da offenbar kein Einvernehmen zur Beauftragung eines Gutachters erreichbar ist und um in der Sache weiter zukommen werden wir in den nächsten Tagen einen der von uns genannten Gutachter auf Kosten des Landes beauftragen." Auf Rückfrage, teilte die HLG am 24.01.2023 mit, der Gutachter sei beauftragt, die Entbehrlichkeitsprüfung hausintern vorbereitet. Das Gutachten und Ergebnis sowie Abklärung mit dem Ministerium werden dem HFD in der nächsten Sitzung am 12.09.2023 zur weiteren Beratung vorgelegt. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023 dem Flächentausch mit dem Land Hessen-Domänenverwaltung zugestimmt. Siehe hierzu Beschlussfassung zu TOP Nr. 14.
02.11.2022	16	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Interimslösung Kinderbetreuung U3"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist eine zusätzliche U3-Kindertagesgruppe am Standort Kindergarten Brombach einzurichten. Dies kann in Form einer Containerlösung erfolgen und soll eine Interimslösung sein, bis der Neubau am Standort Oberreifenberg erfolgt ist. Der Gemeindevorstand soll der Gemeindevertretung berichten, welche Möglichkeiten bestehen, in welchem Zeitraum dies möglich ist und welche Kosten dafür entstehen.	Zurückgestellt	Ein Kostenansatz für Planungsleistungen ist im HH 2023 mit 10.000 € berücksichtigt. Die angeschriebenen Firmen für eine mögliche modulare Erweiterung haben aufgrund der benötigten/geringen Größe kein Angebot abgegeben. Zuletzt haben im August Gespräch stattgefunden, allerdings hat das Bauamt auch hier leider eine Absage erhalten. Aufgrund der derzeitigen Marktlage und der in den vergangenen Monaten stark gestiegenen Nachfrage nach Modulen in anderen Bereichen, ist es derzeit nicht möglich einen Anbieter zu finden, der zeitnah eine Interimslösung realisieren kann und will.
21.09.2022	3	Beratung und Beschlussfassung über die 4. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten im Taunus		Verweisung des Tagesordnungspunktes 3 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 3 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	4	Ergebnispräsentation über das Benchmarking Kommunalwald für das Jahr 2021		Verweisung des Tagesordnungspunktes 4 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 4 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 19.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des UKW.
21.09.2022	5	Projektbericht über die Besucherstromlenkung des Feldbergplateaus der Hochschule Heilbronn		Verweisung des Tagesordnungspunktes 5 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 19.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des UKW.
21.09.2022	6	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße, 4. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 6 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	7	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Änderungsvereinbarung für das Bildungs- und Betreuungsangebot "Pakt für den Nachmittag" an der Jürgen-Schumann-Schule.		Verweisung des Tagesordnungspunktes 7 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie den Sozialausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	8	Neuausrichtung Jugendarbeit bzw. Angebot im Schmitten Budgetplanungen 2023		Verweisung des Tagesordnungspunktes 8 zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Sozialausschusses am 20.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des SO.
21.09.2022	9	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach Bebauungsplan „Im Boden“; Folgekostenberechnung für die Herstellung und den Grundstückserwerb Parkplätze (siehe GVE-Beschluss vom 08.12.2021)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	10	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach Bebauungsplan „Im Boden“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) (siehe GVE-Beschluss vom 08.12.2021, TOP 8, GVE Beschluss vom 11.12.2019, TOP 8)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 10 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 10 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	11	Erwerb des alten Mühlbachhauses, Hauptstraße 4, 61389 Schmitten-Niederreifenberg		Verweisung des Tagesordnungspunktes 11 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 11 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.

21.09.2022	12	Antrag der FWG Fraktion betr. Arbeitsgemeinschaft "Nutzung von erneuerbaren Energiequellen in Schmitten" und Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. Teilnahme Schmittens am "Wattbewerb"		Die Gemeindevertretung beschließt, beide Inhalte der Anträge in die zu gründende Arbeitsgemeinschaft mit einfließen zu lassen. Folgende Punkte werden hierzu beschlossen: 1. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand über die zu bildende Arbeitsgemeinschaft öffentlich zu informieren und um Mitglieder zu werben. 2. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schmitten sowie Vertretern der politischen Gremien zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft sollte einen Sprecher wählen, welcher die Organisation und Koordination übernimmt. 3. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zu identifizieren und technisch, wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich zu bewerten. 4. Eine finanzielle und sonstige Bürgerbeteiligung in den Projekten soll generell möglich sein, hierzu zählen auch sogenannte Bürgergenossenschaften. 5. Mögliche Förderungen und fachliche Unterstützungen sind zu eruieren. Die Arbeitsgemeinschaft ist vom Gemeindevorstand sowie der Gemeindeverwaltung, sofern Kapazitäten vorhanden sind, zu unterstützen. 6. Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft sind der Gemeindevertretung regelmäßig vorzulegen.	Erliegt	Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „erneuerbare Energien in Schmitten“ hat am 07.12.2022 stattgefunden. Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden der Gemeindevertretung regelmäßig vorgelegt. https://www.schmitten.de/rathaus-politik/entwicklungsstrategie-foerderprogramme/klima-kommune/arbeitsgemeinschaft-erneuerbare-energien-in-schmitten-ag-ees/
21.09.2022	13	Antrag der FWG Fraktion betr. "Verbesserung der Busanbindung des Ortsteils Arnoldshain"		Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV.
21.09.2022	14	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Neubesetzung Stelle Klimamanager"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Stellenbesetzungssperre bezüglich der halben Stelle Klimamitarbeiter wird unter Vorbehalt aufgehoben, sofern dies für das aktuelle Förderverfahren „Erstvorhaben Klimaschutz- und Management“ zu keinem Nachteil führt. 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben, sobald der Haushalt 2022 genehmigt ist.	Erliegt	Aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 konnte die Stelle nicht ausgeschrieben werden. Sobald für das Haushaltsjahr 2023 die Genehmigung vorliegt, wird die Stelle automatisch ausgeschrieben und die Gemeindevertretung hierrüber in Kenntnis gesetzt. Die Besetzung ist zum 01.01.2024 erfolgt.
21.09.2022	15	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Schaffung von Biotop-Verbänden"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zunächst in Abstimmung mit Hessenforst und nachgelagert ggf. auch in Abstimmung mit Besitzern von Wiesengrundstücken im Gemeindegebiet geeignete Standorte für Biotopverbände zu identifizieren und ihre Realisierung in 2023 einzuplanen. Sofern Biotop-Verbände in wald- oder waldnahen Gebieten geschaffen werden, sind die jeweils zuständigen Jagdpächter zu involvieren und die Flächen in gemeinsamer Beratung mit den Jagdpächtern festzulegen. Dabei sind Fördermöglichkeiten sowohl für Klimaschutzmaßnahmen als auch für Klimaanpassungsmaßnahmen zu eruieren.	Erliegt	Die Ergebnisse wurde in der Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 15.03.2023 vorgestellt und erörtert. Eine Beschlussfassung hierzu soll in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2023 erfolgen.
06.07.2022	4	Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Versorgung mit Erdgas im Gemeindegebiet Schmitten		Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages die Punkte „Instandhaltung“ und „Umweltverträglichkeit“ anzusprechen und Möglichkeiten der Verbesserung zu klären. Die Gemeindevertretung wird über die Ergebnisse des Gesprächs informiert.	Erliegt	Der neue Gaskonzessionsvertrag wurde am 08.12.2022 unterzeichnet. Die Fragestellungen der Gemeindevertretung wurden dem Vorstand der Mainova dargelegt.
06.07.2022	5	Beratung und Beschlussfassung über den neuen Gesellschaftervertrag der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH		Der Gemeindevorstand wird gebeten, einen Vertreter der Wohnungsbau GmbH in die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses einzuladen, mit der Bitte um Vorstellung der Aktivitäten insb. in Schmitten, Aufgaben der Gesellschaft, Jahresabschlüsse sowie die geplanten zukünftigen Investitionen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 08 des HFD.
06.07.2022	16	Antrag der FWG Fraktion betr. "Kooperation des Freibades Schmitten mit Hotel- und Beherbergungsbetrieben der Gemeinde Schmitten"	FWG	1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zunächst mit den Beherbergungsbetrieben „Ferienstätte Dorfweil“, „Tagungshaus Martin-Niemöller-Haus“ sowie der „Jugendherberge Oberreifenberg“ zu kooperieren und Eintrittskarten an Gäste für das Freibad Schmitten zu vermarkten. Werbemaßnahmen in den Häusern sind möglichst zu unterstützen. 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu eruieren, ob weitere Hotel- und Beherbergungsbetriebe sowie sonstige Unternehmen ebenfalls für eine Kooperation in Frage kommen. 3. Die Regelung der vertraglichen Details, wie z.B. eine Aufwandsentschädigung sowie Vergünstigungen für Gruppentarife, sind dem Gemeindevorstand vorbehalten.	Erliegt	1. Der Werbeflyer "Freibad Schmitten" wurde aktualisiert und gedruckte Exemplare wurden direkt an die Kooperationspartner sowie weitere touristische Einrichtungen und Betriebe im Gemeindegebiet und darüber hinaus verteilt. Der Flyer ist auf der Webseite des Freibads hinterlegt: https://www.schmitten.de/freizeit-tourismus/freizeiteinrichtungen/freibad/ 2. Der Flyer wurde an weitere Betriebe verteilt. 3. Der Gemeindevorstand teilt die Auffassung, dass die Preisgestaltung des Freibads Schmitten (insbesondere Rabatte bei Mehrfachkarten) bereits attraktiv sind und auch bequem vom Gast selbst online oder vor Ort gebucht werden können. Darüber

06.07.2022	14	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Zuführung des früheren Jugendraumes am Schwimmbad einer neuen Nutzung"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand zu beauftragen: 1. Den Raum am Schwimmbad so rasch wie möglich zu renovieren, zu gestalten und einer Vermietung zuzuführen. Die Einrichtung sollte dabei schlicht, modern und funktional sein. Die Kosten sollen aus dem laufenden Unterhaltungsbudget gedeckt werden. 2. Der Raum soll von Jugendlichen (Schüler und Studenten) in der Gemeinde Schmitten, bzw. von deren Eltern, zu einem deutlich ermäßigten Preis angemietet und genutzt werden können. 3. Eine Nutzungsentgelttafel für Jugendliche, Erwachsene, Vereine und Gewerbe zu erstellen und zeitnah umzusetzen.	Erliegt	1. Im Februar 2023 sind die Maler- und Renovierungsarbeiten mit Kräften des Bauhofs erfolgt. Die Möbel können angeschafft werden, sobald der HH2023 verabschiedet und genehmigt ist. (Da der HH2022 nicht genehmigt wurde, konnten keine Mittel verwendet werden). Bis dahin sind die Räumlichkeiten auch ohne Möblierung bei Bedarf trotzdem bereits anzumieten. 2. Dies wurde in der Nutzungsentgelttafel berücksichtigt (siehe 3.) 3. Der Gemeindevorstand hat am 08.08.2022 eine Nutzungsentgelttafel beschlossen. Der Raum wird in Kürze auf der Webseite auf der Seite "Dorfgeschichtshäuser" vorgestellt und über weitere Kommunikationskanäle beworben. Möblierung ist erfolgt.
06.07.2022	10	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Bürgerschaftserklärung zur Errichtung einer Kindertagesstätte		Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, alle Vertragsbestandteile zum Abschluss einer 100% Bürgerschaftserklärung für den Neubau einer Kindertagesstätte durch die accadis International School auszuarbeiten und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen. Alle vertraglichen Bestandteile sind mit der Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises abzustimmen.	Erliegt	Das Projekt mit accadis wurde beendet.
06.07.2022	11	Technische Gebäudeausstattung für den Kindergartenneubau durch die accadis International School		Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Punkte an accadis zu übermitteln mit der Bitte, diese möglichst in die Planung aufzunehmen und die zusätzlichen Kosten hierdurch zu ermitteln. • Erarbeitung einer technisch sinnvollen Variante in Bezug auf größtmögliche Einsparung von Trinkwasser sowie Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen und weiteren Maßnahmen, welche den Energiebedarf reduzieren. • Verzicht auf Dachbegrünung, Wandbegrünung weiterhin möglich • Errichtung einer PV-Anlage, welche im Jahresertrag möglichst dem jährlichen Energiebedarf an elektrischer Energie des gesamten Gebäudes entspricht. • Errichtung einer an das Gebäude angepassten Regenwasserzisterne, Grauwassernutzung ebenfalls gewünscht. • Der Überlauf der Zisterne versickert mittels Rigolen auf dem Grundstück	Erliegt	Das Projekt mit accadis wurde beendet.
06.04.2022	10	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betrifft "Teilnahme am Wattwettbewerb"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeinde Schmitten nimmt am "Wattwettbewerb" teil. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Registrierung vorzunehmen	Erliegt	Die Anmeldung ist erfolgt. Die AG "Erneuerbare Energien" gegründet, die Werbung und Information rund um den Wattwettbewerb soll in die Arbeit der AG integriert werden. Der Link und Verweis auf den Wettbewerb sind auf der Webseite der Gemeinde hinterlegt: https://www.schmitten.de/rathaus-politik/entwicklungsstrategie-foerderprogramme/klimakommune/ Stand 13.2.2023 ist Schmitten auf Platz 68 von 85
06.04.2022	9	Antrag der SPD-Fraktion betrifft Straßenbelag "KlimaPhalt"	SPD	Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, unter Konsultierung der Fachbehörden des Hochtaunuskreises, mit der Prüfung nachfolgender Punkte: a) Wo liegen die Vor- und Nachteile von "KlimaPhalt"? Wie ist die Wasserspeicherung in Bezug auf den Hochwasserschutz zu bewerten? Die Erfahrungen, die z.B. in Offenbach dazu gemacht wurden, sind zu erfragen b) Mit welchen Mehrkosten ist zu rechnen? Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Straßenentwässerung zum Teil oder sogar komplett entfallen kann. c) Kann "KlimaPhalt" auch in Schmitten eingesetzt werden? Gibt es Einschränkungen bezüglich Höhenlage, Straßenreinigung, Verfügbarkeit? Die Ergebnisse sind zeitnah in den Fachausschüssen BPV und UWK vorzutragen.	Zurückgestellt	Der Hochtaunuskreis ist hier außen vor, da dort keine Straßenbau-Fachleute angesiedelt sind. Eine Umsetzung ist in Schmitten nach Beurteilung des Bauamts aus verschiedensten Gründen nicht möglich und praxisfern. Und bei den großen Straßenbaumaßnahmen (Landesstraßen / Kreisstraßen) hat die Gemeinde kein Mitspracherecht, welche Asphaltmischgüter zum Einsatz kommen. Wenn gewünscht, kann eine Aufstellung der Nachteile der GVE zur Verfügung gestellt werden oder ein Hein Asphaltexperte zur Klärung eingeladen werden.
09.02.2022	8	Radtourismus-Konzept Hochtaunus Rundroute um Schmitten		Verweisung des Tagesordnungspunktes 8 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 30.03.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des UKW.
09.02.2022	9	Tourismuskonzept Feldbergplateau		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 30.03.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des UKW.
08.12.2021	3	Waldwirtschaftsplan 2022		Die Gemeindevertretung beschließt den vom Forstamt Königstein (Hessen-Forst) vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2022 bis auf die geplanten Verkaufserlöse für die geplante Holzzeinschlagsmenge. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Hessen-Forst eine gleichlautende Bestätigung zukommen zu lassen. Ferner beantragen wir, dass der Gemeindevorstand zeitnah eine Abstimmung mit der Holzagentur Taunus bzgl. der Verkaufspreise des gemäß Waldwirtschaftsplan 2022 zum Verkauf stehenden Holzes vornimmt und der GVE das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar, spätestens aber bis 18.01.2022, zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sollte der Geschäftsführer der Holzagentur Taunus an der HFD-Sitzung am 18.01.2022 als Gast/Experte teilnehmen. Eine entsprechende Einladung sollte zeitnah erfolgen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 3 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.01.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des HFD.
08.12.2021	7	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach Bebauungsplan „Wildbachstraße 13“ (Änderung und Teilaufhebung der Abrundungssatzung für die Flurstücke 40, 46, 51/3 und 52 aus der Flur 1, Gemarkung Brombach aus dem Jahr 1993) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 7 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 24.02.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des BPV.
08.12.2021	10	Sicherer Schulweg in der dunklen Jahreszeit; Erweiterung / Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung in der Straße Wieglerstraße entlang Schwimmbadweg in Schmitten sowie im Bereich „Schöne Aussicht“ in		Die Gemeindevertretung beschließt: Variante 1) Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine Kostenschätzung einzuholen für die komplette Beleuchtung des Schwimmbadweges. Die Kostenschätzung ist dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.	Erliegt	Eine entsprechende Beschlussvorlage zur Variante 1 wurde der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.02.2022 vorgelegt. 1.) Die Kosten für die Beleuchtung des Schwimmbadweges bis zur AGO belaufen sich auf ca. 83.500 €. Eine Realisierung während der Bauphase Kanonenstraße war zeitlich durch die Syna nicht möglich. Mit Beendigung der Baumaßnahme Kanonenstraße, und der "Normalisierung" des
08.12.2021	12	Wahl von Mitgliedern für die Besetzung der Integrations-Kommission		Verweisung des Tagesordnungspunktes 12 zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 12 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des SO.

08.12.2021	15	Beratung und Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022		Verweisung des Tagesordnungspunktes 15 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 15 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. + 6. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.01.2022 und am 25.02.2022 in der behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 + 06 des HFD.
08.12.2021	8	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach, Bebauungsplan „Im Boden“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)		Punkt A wird in die nächste BPV- und HFD Sitzung verwiesen, Punkt B ebenfalls in die nächste BPV Sitzung verwiesen. Antrag zur Abstimmung in der GVE A) Ergänzend dazu beauftragt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand bis zur nächsten Sitzung dem Bau- und Finanzausschuss	Erliegt	Der Bebauungsplan "Im Boden" wurde gemäß GVE Beschluss zurückgestellt.
08.12.2021	13	Antrag der SPD Fraktion betr. „Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes		Die Gemeindevertretung beschließt: 1. accadis BKT möchte das Planungsbüro bitten zu erulieren, a. dass das Gebäude als Energieeffizienzgebäude gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit energetischem Standard EE40 geplant wird,	Erliegt	Die Planung des Projektes erfolgt nach EE40 Standards, Dachbegrünung und Solartechnik. Die Verwendung von Grauwasser ist aktuell noch in Prüfung ebenso wie die Möglichkeit die versiegelten Flächen so gering wie möglich einzuplanen. Die Planung wurde im Bauausschuss am 20.6.2022 vorgestellt. Vor
27.10.2021	21	Antrag der FWG Fraktion betr. „Nutzungskonzept für das Bürgerhaus Haus Wilina in Dorfweil“	FWG	1. Die Gemeindevertretung dankt dem Gemeindevorstand, dass ein Nutzungskonzept einschließlich Kostenermittlung für notwendige Investitionen für die zukünftige Bewirtschaftung und Nutzung der Räumlichkeiten im Haus Wilina vorgelegt wird. Das Nutzungskonzept sowie die Kostenermittlung ist den Ausschüssen HFD, BPV und SO vorzulegen. 2. Der Saal sowie die Toilettenanlagen sind möglichst durchgängig weiterhin für z.B. Kirchengemeinde, Feuerwehr, Vereine, Parteien und politische Gemeinschaften, Gymnastikgruppen sowie gemeinnützige Interessengemeinschaften, etc. zur Verfügung zu stellen.	Erliegt	1. Das Nutzungskonzept ist derzeit in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung den Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Zwischenzeitlich erfolgte eine Objektbegehung mit der Dehoga. Ein Exposé wurde erstellt und zunächst soll mit Priorität versucht werden, einen neuen Pächter für das Haus Wilina zu finden. Die Einschätzung der Dehoga war gut. Vgl. auch Mitteilung GVE 8.1.22021 Zu 2. Der Saal kann auch weiterhin über das Liegenschaftsamt angemietet werden; die Toilettenanlagen stehen zur Verfügung. / Das Exposé wurde der GVE am 21.2.2022 per E-Mail zur Kenntnis gesendet. Projekt Haus Wilina ist abgeschlossen, Wiedereröffnung erfolgte am 01.07.2022
27.10.2021	9	Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 24.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des UKW.
27.10.2021	13	Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten		Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 23.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des HFD.
27.10.2021	14	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ – 3. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 14 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 14 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 22.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des BPV.
27.10.2021	17	Antrag der SPD Fraktion betr. „Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude“	SPD	Verweisung des Tagesordnungspunktes 17 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 17 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 22.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des BPV.
27.10.2021	22	Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse „Ländlicher Raum“ liegen (potenziell: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer „Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.“		Verweisung des Tagesordnungspunktes 22 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 22 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 24.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des UKW.
27.10.2021	23	Waldwirtschaftsplan 2022		Verweisung des Tagesordnungspunktes 24 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 2 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 23.11.2021 und am 24.11.2021 in der 5. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des HFD und Nr. 05 des UKW.
27.10.2021	19	Antrag der FWG Fraktion betr. „Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klärwasser“	FWG	Verweisung des Tagesordnungspunktes 19 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Streichung der Nr. 1 des Antrages. Streichung der Nr. 2 des Antrages. Vorweis des 1. Satzes zu Nr. 3 des Antrages (Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten „Regenwasser für Haus und Garten“ fördern lässt) in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Streichung der Nr. 4 des Antrages.	Erliegt	Vorstellung des Sachstandberichtes im Rahmen der GVE Sitzung am 06.07.2022. Eine Förderung privater Maßnahmen durch das Land Hessen ist leider nicht möglich. Eine Förderung muss kommunal aufgesetzt werden. In der Sitzung des HFD am 27.06.2023 wurde die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen der Gemeinde Wehrheim vorgestellt. Das Thema bzw. die Richtlinie wird in einer der nächsten Sitzungen des HFD erneut beraten und gegebenenfalls eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung erarbeitet.

27.10.2021	24	Antrag der FWG Fraktion und FDP Schmitten betr. „Vorbereitende und begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmitten im Taunus“	FWG, FDP	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Wegeführung der Kabeltrassen ist frühzeitig zwischen dem Bauamt und den ausführenden Unternehmen abzustimmen und ggf. zu optimieren. Dabei sollten auch Grundstücke im Außenbereich berücksichtigt werden, die zurzeit nicht im Ausbaubereich liegen, um sich spätere Anschlussmöglichkeiten offen zu halten. Das Gesamtkonzept der Wegeführung ist dem Ausschuss BPV vorzulegen. 2. Die Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden vom Bauamt und/oder einem externen Fachunternehmen -Person kontinuierlich begleitet. Dem Ausschuss BPV ist alle drei-sechs Monate über den Fortschritt des Ausbaus zu berichten. 3. Ein Ansprechpartner für private Vertragsnehmer (Hausbesitzer) ist zu bestimmen, um im Einzelfall offene technische Fragen oder Probleme zu klären. 4. Die zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen sind zu ermitteln und im nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.	Erliegt, laufende Bearbeitung	Nach erfolgreichem Abschluss der Vermarktungsphase und dem Erreichen der notwendigen Quote für den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau wird nun der Ausbau vorbereitet. Auf Seiten des Unternehmens hat das Projektmanagement Team übernommen. (vgl. Sachstandsbericht GVE 6.7.2022). Die Aufstellung der sogenannten PoP-Standorte ist erfolgt, die Hausbegehungen größtenteils abgeschlossen. Der Lagerplatz der Baufirma Verne Group für den Ausbau der unteren Ortsteile ist oberhalb von Fenster Müller in Brombach gelegen. 1.) Die Wegeführung der Kabeltrassen wird Stück für Stück mit dem Bauamt und dem Bauunternehmen der Deutschen Glasfaser abgestimmt. Hierzu finden wöchentlich Abstimmungen statt. Bislang ist der Ausbau in Treisberg, Hunoldstal, Brombach und Dorfweil sehr weit fortgeschritten. 2.) Die Baumaßnahmen werden vom Bauamt kontinuierlich begleitet. Bei einer externen Halbtagesbetreuung mit 4 h/Tg. x 220 AT x - 60 € macht das ca. 53.000 €. Die Mittel wurden nicht angemeldet. Im BPV sowie in der GVE wird regelmäßig berichtet. 3.) Auf der Webseite www.schmitten.de/glasfaserausbau sind Ansprechpartner für private Vertragsnehmer hinterlegt. Die Seite wird kontinuierlich gepflegt. 4.) Die erforderlichen Kosten für ein externes Fachunternehmen sind im HH 2023 sowie HH2024 nicht budgetiert.
15.09.2021	9	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Klimaschutz“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Gemeinde Schmitten erkennt an, dass der Klima-, Umwelt- und Artenschutz und daher insbesondere eine deutliche und rasche Reduktion von Treibhausgasemissionen von überragender Bedeutung für unsere Zukunft und die Zukunft der nachfolgenden Generationen sind. 2. Insbesondere bekennt sich die Gemeinde explizit zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens. 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Anträge auf Förderung einer Stelle „Klimaschutzmanagement“ zu stellen. Hierbei ist eine interkommunale Zusammenarbeit zu prüfen. Die Stelle ist im Haushaltsplan 2022 einzuplanen. 4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Haushaltsmittel für 2022 einzuplanen, so dass unverzüglich und mit hoher Priorität die CO2-Startbilanz und geeignete Aktionspläne mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erstellt werden können.	Erliegt	Zu Punkt 3.) Siehe hierzu die Mitteilung des Gemeindevorstandes zur Sitzung der GVE am 27.09.2021: Interessensbekundung IKZ Klimaschutzmanager Hochtaunuskreis; GVE 08.12.2021 Beschluss für den Abschluss eines Vertrages mit dem Hochtaunuskreis betr. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement. Die Vertragsunterzeichnung ist erfolgt. Zusätzlich wurde bereits im Vorfeld, als die IKZ noch nicht absehbar war, im Haushaltsentwurf 2022 eine 0,5 Stelle Klimamanager im Stellenplan eingeplant (mit 50% Förderung). Als Klimakommune wird auf dieser Basis nun kontinuierlich an der Identifikation und Umsetzung von geeigneten kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz gearbeitet.
15.09.2021	3	Abschluss eines Vertrages zur Regelung der Planungskosten mit accadis BKT; hier: Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4		Die Gemeindevertretung beschließt in Ergänzung ihres Beschlusses vom 10.02.2021 die Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4 HOAI unter der Bedingung, dass a) die Kostenschätzung (Baukosten) die Kostenschätzung (Baukosten) zur heutigen Sitzung	Erliegt	Das Baugrundgutachten wurde gemäß Beschluss dem Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss vorgelegt.
15.09.2021	4	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Hunoldstal Bebauungsplan „Tonnersacker“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 4 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 4 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des BPV.
15.09.2021	5	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten Bebauungsplan „Im Grund“, 3. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB sowie Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 5 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des BPV.
15.09.2021	6	Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke		Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 6 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 05.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des HFD.
15.09.2021	7	Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil – Brombacher Straße; Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung		Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 05.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des HFD.
15.09.2021	13	Antrag der FWG Fraktion betr. „Maßnahmen gegen Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter“	FWG	Verweisung der Nr. 8 (Beantragung auf Ausstattung von Sirenenanlagen in allen Ortsteilen zum frühzeitigen warnen vor Extremwetterereignissen) des Antrages zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des BPV Die Förderzuschüsse der Sirenenanlagen sind beantragt, siehe hierzu auch die Mitteilung Sachstandsbericht zu TOP 16 der GVE am 27.09.2021.

15.09.2021	2	Parkplatzsituation Großer Feldberg		Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand anhand des vorliegenden Lastenheftes, mit den vorgetragenen Ergänzungen zu Punkt Nr. 6, eine Konzepterstellung auszuschreiben und zu beauftragen. Es ist vor Punkt 6 (Vorauswahl der für die Anwendung am Feldberg tauglichen Schrankensysteme) folgender Punkt einzufügen: Prüfung, ob eine Schranke im öffentlichen Bereich zwischen dem sog. Sprungbrett und dem eigentlichen Feldbergplateau realisierbar ist. Insbesondere zu berücksichtigen sind: - Verkehrsführung unterhalb der Schranke, Wendemöglichkeiten - Umgang bei Rückstau vor geschlossener Schranke (Signal- und Verkehrsführung bei langem Rückstau, wenn vom Stauende die Schranke nicht mehr sichtbar ist) - Sicherstellung der Zufahrt von ÖPNV- und Rettungsfahrzeugen bei jeder Verkehrslage - Prüfung von Alternativen zu einer Schrankenanlage	Erliegt	Die Submission "Beschränkte Ausschreibung Verkehrs- / Besucherlenkung Feldbergplateau" erfolgte am 17.11.2021. Der Auftrag wurde am 12.01.2023 an RTS Renner GmbH aus Schmitten vergeben. Es fanden eine Vielzahl von Abstimmungsterminen mit den zu beteiligten Fachbehörden und Stakeholdern statt. Mittlerweile sind alle Stellungnahmen eingegangen, entscheidene Genehmigungen eingeholt. Das Konzept wird am 01.03.2023 in die GVE eingebracht.
15.09.2021	10	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Anpassung der Waldbewirtschaftung“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss soll auf seinen nächsten Sitzungen die zukünftige Waldbewirtschaftung als Thema behandeln. Ziel soll sein eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die dem Klimawandel Rechnung trägt. Das System Wald zeigt uns immer deutlicher die Folgen des Klimawandels. Hierzu soll auf Konsens der Ausschussmitglieder des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses geeignete Experten eingeladen werden.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 10 wird in den nächsten Sitzungen des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des UKW. In 2022 wurden bereits eine Reihe von Experten eingeladen und gehört. Diese Verfahrensweise kann generell fortgesetzt werden. Wenn weitere Experten benannt werden, wird die Verwaltung diese gerne ein Sitzung einzuladen sind.
15.09.2021	8	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Vermeidung von Verkehrslärm und Abwehr von Gefahren durch Raser“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	A. Der Gemeindevorstand, vertreten durch die Bürgermeisterin, wird gebeten, kurzfristig in Gespräche mit den zuständigen Behörden a) Landratsamt des Hochtaunuskreises (Verkehrsbehörde) und b) Polizeidirektion Hochtaunus (Bad Homburg) unter Einbindung von Hessen Mobil einzutreten und dabei unter eindringlichem Hinweis auf die weiter anhaltende Lärm- und Gefahrensituation für Schmittener Anwohner und Touristen durch Raser folgende Forderungen im Namen der Gemeinde Schmitten zu stellen: 1. Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen für alle Fahrzeuge in folgenden Streckenabschnitten: - Ortsausgang Brombach -> Richtung Hunoldstal bis Abzweig Treisberg, - Ortsausgang Treisberg bis zur 1. Spitzkehre - Ortsausgang Dorfweil Richtung Schmitten - Forsthausstraße Richtung Einfahrt Hegewiese - Ortsausgang Niederreifenberg bis Ortszugang Oberreifenberg - Abzweig Sandplacken/Oberreifenberg nach Oberreifenberg bis zum Ende der Parkplätze auf 60 km/h, dauerhaft. 2. Als wirksamste Methode der Geschwindigkeitskontrolle haben sich mobile Blitzaktionen der Polizei mit direktem Zugriff und die Kontrollen von Lärmmissionen und Betriebserlaubnissen auf die Temposunder erwiesen. Die Gemeindevertretung bedankt sich bei der Polizei für diesen Einsatz. Entsprechend besteht der Wunsch nach einer Verstärkung der mobilen Blitzaktionen auf den Landstraßen im Gebiet der Großgemeinde Schmitten. 3. Hinweisschilder an den „Rennstrecken“ (Einfahrtsstraßen aus Oberursel, Königstein sowie	Erliegt	Die Aufgabenstellung wurde bearbeitet und ein Sachstandsbericht mit den Ergebnissen in der GVE 9.2.2022 vorgelegt sowie folgende informative Unterlagen: 1.) Pressemitteilung Hochtaunuskreis „Maßnahmen gegen Motorradlärm am Feldberg / Landkreis und Kommunen verabreden enge Zusammenarbeit“ vom 1. November 2021 2.) Zusammenfassung Auswertung zum Verkehrsversuch „Motorradsperrung am Feldberg im Jahr 2019“ / ivm 3.) Zusammenfassende Auswertung zum Verkehrsversuch „Motorradsperrung am Feldberg im Jahr 2019“ – Empfehlungen - / ivm 4.) Übersichtskarte „geplante Streckensperrung“ vom 1.11.2021 HINWEIS: Wie im Sachstandsbericht dargelegt ist das Thema Vermeidung von Verkehrslärm und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ein kontinuierliches Thema. Ordnungsbehörde Schmitten in enger Kooperation mit allen verantwortlichen Stellen und Behörden überprüft und kontrolliert die Verkehrssituation in Schmitten und im Feldberggebiet kontinuierlich und ergreift wo notwendig Maßnahmen. Es wird regelmäßig berichtet.
15.09.2021	11	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Evaluation der Jugendarbeit in Schmitten“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Sozialausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung die Situation rund um das Thema Jugendarbeit behandeln. Ziel soll sein, Ideen für eine zukünftige Jugendarbeit zu entwickeln. Themen der Beratung sollen sein: - Örtlichkeiten für die Jugendlichen - Welche Angebote der Jugendarbeit gibt es und soll es geben? - Wer ist an der örtlichen Jugendarbeit beteiligt und wer kann noch beteiligt werden? - Welche Zukunftsideen stehen im Raum oder wie können diese entwickelt werden? Hierzu wird Frau Heger eingeladen und gebeten einen Kurzbericht über den Stand der Jugendarbeit in Schmitten zu geben. Außerdem soll für die folgenden Sitzungen des Sozialausschusses Vertreter/innen der VHS (BürgerDialog – Jugendliche) sowie der Autor der Jugendstudie für die Bürgerstiftung Schmitten (Bruno Piperhofer) eingeladen werden, um aus ihren Erfahrungen und konkreten Gesprächen mit Jugendlichen in Schmitten zu berichten. Außerdem sollen Jugendliche selber oder deren Vertreter eingeladen werden, wie zum Beispiel die Verantwortlichen des Jugendraumes in Oberreifenberg. Der Gemeindevertretung sind die Ergebnisse zu berichten.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 11 wird in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des SO. Der Sachstandsbericht von Frau Heger erfolgte in der Sitzung des Sozialausschusses am 07.10.2021. Auch erfolgte hier der Bericht der VHS über den BürgerDialog - Jugendliche. Ebenfalls berichtet hat der JFC in der Sitzung am 25.11.2021 über seine Jugendarbeit. Die Ausschussvorsitzende hat in der GVE entsprechend berichtet.
15.09.2021	12	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Gedenken den Opfern des Nationalsozialismus - Verlegung der restlichen Stolpersteine in Schmitten“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt die nötigen Schritte einzuleiten, um die Verlegung von noch fehlenden „Stolpersteine“ in der Gemeinde zu ermöglichen. Die Kosten hierfür betragen €120,- pro Stein. Es sind zurzeit mindestens zwei weitere Opfer namentlich bekannt. Weiter wird der Gemeindevorstand beauftragt, den Geschichtsverein von Schmitten um die Erstellung einer Gedenkschrift zu bitten. Diese Gedenkschrift soll auch die Opfer einbeziehen, für die bereits 2009 Stolpersteine aufgestellt wurden. Der Gemeindevorstand wird außerdem beauftragt, den Geschichtsverein zu bitten, weitere Opfer des Nationalsozialismus aus der Gemeinde Schmitten zu identifizieren (z.B. Euthanasie Opfer).	Erliegt	Am 09. November 2024 erfolgte die erste Stolpersteinverlegung im Ortsteil Schmitten, in der Schillerstr., im Mittelweg und der Straße "Zum Feldberg". Im Mai 2025 erfolgt noch eine Stolpersteinverlegung im Ortsteil Arnoldshain.
15.09.2021	14	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Sicherer Schulweg in der dunklen Jahreszeit“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand damit, für die Zeit der Baustelle „Kanonestraße“ eine Verlegung des offiziellen Schulwegs und dem Bereich Kanonenstraße/Dorfweilerstr. und Schmitten statt über die Straße zum Feldberg über die Wiegerstraße und anschließend den Weg am Schwimmbad vorzunehmen. Dazu ist eine entsprechende Beleuchtung Weg am Schwimmbad Richtung Stichstraße Zum Feldberg zu und die vorhandenen Laternen freizuschneiden.	Erliegt	Hierzu hat am 28. September 2021 eine Ortsbesichtigung zu dem Thema: "Schulwegsicherung auf den Schulwegen im OT Arnoldshain, Taunusstr., Schöne Aussicht und Reifenberger Weg" stattgefunden. Eine bessere Ausleuchtung wurde überprüft. Vgl. auch GVE 8.12.2021 Top 10 (Beschluss) sowie GVE 09.02.2022 Top 6 (Beschlussvorlage).
07.07.2021	5	Parkplatzsituation Großer Feldberg		Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 5 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ausschusssitzung, ein Lastenverzeichnis zu erstellen und dieses als Beratungsgrundlage dem Ausschuss vorzulegen. Um weitere Möglichkeiten der Parkraumbewirtschaftung zu eruieren ist der neue Pächter des Feldberghofes für die Sitzung einzuladen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 30.08.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des BPV

07.07.2021	8	Abschluss eines Vertrages zur Regelung der Planungskosten mit accadis BKT; hier: Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4		Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 8 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen. Hierzu sind der Abschlussbericht der Leistungsphasen 1 & 2 und das Bodengutachten (sofern zu diesem Zeitpunkt möglich) vorzulegen. Für die Vorstellung der Planung sind Herr Dr. Kexel und sein beauftragtes Architektenbüro einzuladen. Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Einladung zu verschicken.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses am 30.08.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des BPV
07.07.2021	9	Antrag der FWG Fraktion betr. „Maßnahmen gegen Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter“	FWG	Der Gemeindevorstand wird beauftragt im Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss über den Sachstand in Bezug auf den Hochwasserschutz zu berichten. Hierbei sind die Aspekte der Ziffern 1 bis 6 des Ursprungsantrags zu behandeln. In Bezug auf den konkreten Schadensfall in Brombach ist ein unabhängiges externes Fachbüro zu beauftragen, den Sachverhalt zu untersuchen und ggf. Maßnahmen vorzuschlagen. Punkte des Antrages: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter auszuarbeiten und umzusetzen. 1. Überprüfung von Bach- und Grabenverrohrungen auf ausreichende Dimensionierung. 2. Überprüfung von Auffang-Gitteranlagen vor Bach- und Grabenverrohrungen, Umstrukturierung der Gitteranlagen an neuralgischen Stellen, sodass die Wassermengen auch bei zugesetzten Gittern ungehindert in die weiterführenden Rohre fließen können. 3. Überprüfung von Wassergräben in Wald, Feld und Flur, hier soll zukünftig besonderes Augenmerk auf ungehinderten Abfluss des Wassers gelegt werden. Die Gräben sind von Laub, Ästen und Unrat freizuhalten. 4. An neuralgischen Stellen ist unterhalb von Bachverrohrungen dafür zu sorgen, dass Schotter und Naturwege sowie die Randbereiche so befestigt werden, dass ein Ausschwemmen wirksam verhindert wird. 5. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, natürliche Überflutungsflächen zu schaffen, welche ebenfalls dem Hochwasserschutz dienen. 6. Über einen einzurichtenden Bereitschaftsdienst sind Aufräumarbeiten möglichst spätestens einen Tag nach den Überschwemmungen zu organisieren und auszuführen, Schäden aufzunehmen und ggf. Absperrungen einzurichten.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 01.09.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des UKW.
07.07.2021	12	Antrag der FDP betr. „Generation der Nichtschwimmer verhindern“	FDP	Der Gemeindevorstand bemüht sich zusätzliche kostenlose Schwimmkurse anzubieten. Hierfür sind ehrenamtliche Schwimmlehrer zu finden oder in Zusammenarbeit mit dem DLRG. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen, in Härtefällen sind Anträge zur Unterstützung an die Gemeinde zu stellen.	Erlедigt	Bislang konnten keine weiteren (ehrenamtlichen) Schwimmlehrer, auch nach Rücksprache mit dem DLRG, gefunden werden. Dennoch wird auch über die Schwimmbadsaison 2021 hinaus versucht ein zusätzliches Angebot zu den bestehenden Schwimmschulen und Kursen in der Gemeinde zu schaffen. Über die Initiative „Schmittener Bewegt“ sind derzeit Gutscheine für Schwimmkurse verteilt worden.
07.07.2021	15	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Bereitstellung von öffentlichen Parkplätzen und ggf. private Flächen für zusätzliche Park & Bike-Plätze“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu prüfen, wo auf der Dorfweiler Seite (ergänzend z.B. auch in Brombach) bzw. auf der Schmittener Seite öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. private Flächen für zusätzliche Park & Bike-Plätze anzumieten und für die Dauer der Baustelle auszuweisen. Auf den Parkplätzen sollten Fahrradständer für die Dauer der Baustelle aufgestellt werden.	Erlедigt	Über die Dauer der Baustelle wurden die zusätzlichen Fahrradständer aufgestellt und mit guter Auslastung angenommen.
07.07.2021	16	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Vermeidung von Verkehrslärm und Abwehr von Gefahren durch Raser“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Verweisung des Tagesordnungspunktes 16 in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 16 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses am 30.08.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des BPV.
07.07.2021	10	Antrag der SPD Fraktion betr. „Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung“	SPD	Der Gemeindevorstand wird beauftragt kontinuierlich im Rhythmus der Sitzungen des Parlaments sowie der Ausschüsse BPV und UKW zur Wasserversorgung (Punkte 1 bis 3 des ursprünglichen Antrages) zu berichten. Dabei ist eine Berichterstattung basierend auf den Ortstellen (für Wasserbedarf und Wassergewinnung bzw. Hinzukauf) anzustreben. Der Sachstand zum Investitionsprogramm für unsere Wasserversorgung ist dazustellen. Zusätzlich sollten eine Wasserampel sowie die Punkte 1 bis 4 des ursprünglichen Antrages auch für die Bürger auf dem Internetauftritt der Gemeinde, wenn möglich für alle Ortsteile, zur Verfügung stehen. Punkte des Antrages: Der Vorstand wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten: - Bewertung der aktuellen Ergiebigkeit der Wassergewinnung - Bewertung der aktuellen Trinkwasserstände - Abschätzung zur zu erwartenden Entwicklung der beiden vorgenannten Punkte - aktuelle Informationen der Wasserbeschaffungsverbände, über die die Gemeinde Trinkwasser bezieht.	Erlедigt	Der Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung wurde erstmalig zum 23.08.2021 verteilt und wird zu jeder GVE-Sitzung aktualisiert vorgelegt. Die zusätzliche Wasserampel wurde auf der Homepage der Gemeinde Schmittener hinterlegt und wird dort laufend aktualisiert (www.schmittener.de/wasserampel).

05.05.2021	7	Anderungsantrag zum Antrag der FWG Fraktion betr. „Ausbau der Betreuungsplätze in den Kindergärten der Gemeinde Schmitten“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	<p>Die Gemeinde Schmitten ist bestrebt, das Angebot an Kindergartenplätzen im U3 und U3-Bereich auszuweiten. Bereits die Gemeindevertretung in der letzten Legislatur hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst, und eine Kooperation mit dem Betreiber accadis auf den Weg gebracht.</p> <p>Die GVE bittet daher um einen laufenden Sachstandsbericht im SO über den Fortgang der Planungen.</p> <p>Weiterhin wird die Gemeindeverwaltung gebeten regelmäßig (2x jährlich/ einmal im Rahmen der Haushaltsberatung und einmal nach Abschluss der Beantragung der Landeszuweisungen im Q2 die Auslastungszahlen gemäß der Punkte 5 des Antrages dem Parlament mitzuteilen inklusive der dazugehörigen Jahrgangszahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder.</p> <p>a.) Anzahl der aktuell zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze U3/Ü3 sowie aktuelle Belegung von jedem einzelnen Kindergarten in der Gemeinde Schmitten, einschließlich Montessori Eco School.</p> <p>b.) Anzahl der aktuell betreuten Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schmitten U3/Ü3.</p> <p>c.) Anzahl der aktuell zu betreuenden Kinder in sämtlichen Kindergärten plus Warteliste für alle Einrichtungen; ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Schmitten.</p> <p>d.) Anzahl der in der Gemeinde Schmitten aktuell betreuten Kinder U3/Ü3 durch Tagesmütter.</p>	Erledigt	Der Sachstandsbericht nach Beantragung der Landeszuweisungen wurde noch einmal gemäß den beschlossenen Punkten (a. bis d.) aktualisiert und zusammen mit den Sitzungsunterlagen für die GVE am 07.07.2021 per E-Mail verschickt
------------	---	--	-------------------------------------	---	----------	---

05.05.2021	8	Antrag der FWG Fraktion betr. „Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Ortsdurchfahrten“	FWG	Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 8 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 2. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 21.06.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des BPV.
05.05.2021	9 + 10	Antrag der FWG Fraktion betr. „Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)“ / Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Onlinezugangsgesetz“	FWG + CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Umsetzung des OZG eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit Nachbarkommunen zu prüfen, welche sich in diesem Zusammenhang bereits gebildet oder noch nicht zu einer IKZ zusammengeschlossen haben. Hierzu zählen aktuell die Gemeinden Wehrheim/Weilrod und Gravenwiesbach, die Städte Usingen und Neu-Anspach sowie Glashütten und Waldems. 2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 + 10 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 2. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 22.06.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des HFD.
05.05.2021	11	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Änderung der Hauptsatzung“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten in der derzeitigen Fassung im § 1 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert: Streichung der bisherigen Formulierung und folgende Neuformulierung: 4. „laufende Verwaltung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes nach den Grundsatzentscheidungen der Gemeindevertretung und die dauerhafte Überwachung der Dienstleister (z.B. HessenForst und die Holzvermarktungsgesellschaft)“. 2. Der HessenForst, die Holzvermarktungsgesellschaft und die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter werden zur nächsten Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses eingeladen mit der Bitte um Darstellung eines Sachstandsberichtes über die aktuelle Situation im Gemeindewald, besonders über die Preisentwicklung, den Preisfallen und der Vermarktung. 3. Als Beratungsgrundlage ist der GVE das aktuelle Forsteinrichtungswerk digital zur Verfügung zu stellen.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 11 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 2. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 23.06.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des UKW.

Schmitten im Taunus, den 13.11.2024

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 - 2026



Sitzung vom	TOP	Antrag / Beschlussvorlage	Antragstellende Fraktion	Beschlusstext	Stand der Bearbeitung	Bemerkung
25.09.2024	3	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Einführung eines Jugendtaxi in Schmittens"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt folgende Punkte: 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Einführung eines Jugendtaxi vorzunehmen im Zuge eines Pilotversuches für die Dauer eines Jahres. Wesentliche Rahmenparameter sollen dabei sein: a. Alle Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von 14 Jahren bis 21 Jahren mit Erstwohnsitz sind berechtigt. b. Anspruchsberechtigte können maximal 10 Gutscheine im Rathaus im Wert von 5 € zum Preis von 1 € erwerben. c. Die Gutscheine können bei dem teilnehmenden örtlichen Taxiunternehmen eingelöst werden für Fahrten im Gemeindegebiet Schmittens sowie aus Nachbarkommunen für Fahrten in alle Ortsteile von Schmittens z.B. Neu-Anspach, Oberursel und Königstein. d. Das Angebot soll im Zeitraum Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 20 Uhr bis 2 Uhr des Folgetages gelten. e. Es ist möglich, dass mehrere Anspruchsberechtigte ihre Gutscheine für eine Fahrt kombinieren. f. Zur Abrechnung ist mit dem örtlichen Taxiunternehmen eine entsprechende Vereinbarung zu schließen und die Abrechnung der Gutscheine erfolgt mittels Rückgabe der Gutscheine. g. Dem SO ist 1x im Quartal über die Nutzung zu berichten. h. Die Einführung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.	In Bearbeitung	Ein entsprechendes Konzept für die Umsetzung des Antrages befindet sich derzeit von der Fachabteilung in Bearbeitung.
25.09.2024	5	Bauleitplanung der Gemeinde Schmittens Bebauungsplan "FFW Nord" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB		5. Sobald das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist und sämtliche Stellungnahmen/Einsprüche vorliegen, sind diese den Ausschüssen BPV und UKW vorzulegen und zu beraten. 6. Eine Kostenermittlung über die Erschließung des Grundstücks ist durch das Bauamt der Gemeinde Schmittens zu erstellen und dem Ausschuss HFD zur Beratung vorzulegen. 7. Es ist zu prüfen, wie die vorgegebenen Hilfszeiten für sämtliche zusammengeführten Wehren eingehalten werden können, sofern die Einsatzkräfte den Standort Nord im Alarmierungsfall nicht über die Zufahrt der L 3025 anfahren können. Das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen	Offen	
25.09.2024	14	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Installation von Wasserspendern an öffentlichen Plätzen in Schmittens"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für die Installation von Wasserspendern an öffentlichen Plätzen zu beauftragen.	In Bearbeitung	Ein entsprechende Konzept wird derzeit von der Bauverwaltung ausgearbeitet.
03.07.2024	8	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Beratung zum Thema Kindertagespflege in der Gemeinde Schmittens"	FWG-Fraktion	Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Konzept zur Förderung der Kindertagespflege zu erarbeiten und den Ausschüssen HFD und SO vorzulegen.	In Bearbeitung	Im Zuge der Beratungen zur neuen Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten wird ein entsprechender Vorschlag erarbeitet. Die Vorlage ist für die Novemberausschusssrunde 2024 geplant.
03.07.2024	9	Planungsidee zur dauerhaften Sicherstellung der vorhandenen Kitaplätze in Nieder- und Oberreifenberg der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara - Usinger Land		Die Gemeindevertretung nimmt das vorliegende Angebot der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara – Usinger Land zur dauerhaften Sicherstellung der vorhandenen Kitaplätze in Nieder- und Oberreifenberg zur Kenntnis und beschließt, zunächst ein Gebäudegutachten der Kita in Niederreifenberg zu beauftragen. Über die Grundzüge der Kostenübernahme-Vereinbarung sind weitere Gespräche zu führen. Nach Vorlage des Gutachtens soll eine Beratung der Ergebnisse und des Betreuungskonzeptes sowie der Planungsideen im BPV und SO erfolgen. Hierzu sind die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche sowie der kath. Kindergärten einzuladen.	In Bearbeitung	Die Beauftragung des Gutachtens ist erfolgt. Nach dessen Vorlage und Auswertung durch die Verwaltung, erfolgen weitere Gespräche sowie die Beratung im Ausschuss.
03.07.2024	15	Forderungen und Anregungen zum neu aufzustellenden Nahverkehrsplan des Verkehrsverbandes Hochtaunus (VHT)		Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die folgenden Forderungen zum neu aufzustellenden Nahverkehrsplan an den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) zu übermitteln: - Verstärkung des Fahrplanes auch an Wochenenden und Feiertagen, - Schließung der Taktlücke an Wochentagen in der Zeit von 5 Uhr bis 6 Uhr in Richtung Oberursel und Königstein - Durchführung des Halbstundentaktes von Königstein und Oberursel nach Schmittens bis 21 Uhr an Wochentagen - Digitalisierung der Haltestellen mit Echtzeitanzeige in vergleichbarer Form wie in Königstein. - Verbesserung der Anbindung von Arnoldshain und der Hegewiese - Sandplacken - Busse müssen geeignet und ausgestattet sein, um bei Winterbruch bzw. Winterwetter fahren zu können, z.B. Fahrsicherheitstraining der Fahrer etc. - Einsatz eines „Rundbusses“ zur Anbindung der Schmittener Ortsteile insbesondere Treisberg - ½ Stundentakung der Busanbindung nach Usingen und Neu-Anspach (insbesondere von den unteren Ortsteilen aus) und zurück - ½ Stundentakung der Busanbindung an Oberursel und Königstein und zurück für Berufs- und Schulpfänger - Anbindung an die Taunusbahn zu den Bahnhöfen Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim sichern - Nachtbus von Oberursel-Hohemark nach Schmittens sowie Wochenends- und Abendverkehr nach Neu-Anspach - U- Einrichtung von Störungsdurchsagen für weiterführende Verbindungen - Verbindung am Wochenende von Niederreifenberg nach Schmittens schaffen - Verbindung von Neu-Anspach nach Oberreifenberg schaffen - Ausbau aller Haltestellen als barrierefreie Haltestellen sowie Anbringung von Mülleimern an jeder Haltestelle	In Bearbeitung	Hierzu erfolgte eine Mitteilung in der Sitzung des Bauausschusses am 09.09.2024 sowie im Sozialausschuss am 12.09.2024 über den aktuellen Stand.

03.07.2024	20	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Initiative zur Stärkung von Tourismus, Naturpark und Gemeinschaft in Schmitten: Verkehrsfreie Sonntage"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die rechtliche Machbarkeit von verkehrsfreien Sonntagen im Gebiet der Großgemeinde Schmitten – möglichst von Seelenberg, Hundoldstal, Rotes Kreuz bis Sandplacken, aber auch in kleinerem Umfang - zu prüfen, insbesondere • Im Rahmen einer dauerhaften Kooperation mit der lokalen Radveranstaltung „Autofreie WeiltalSonntag“ (4. August 2024ff) sowie • im Rahmen der Ausrichtung einer eigenen Veranstaltung, z.B. in Verbindung mit dem neuen Radweg in Schmitten in Form einer 12-Stunden-Rundkurs um Schmitten.	Offen	
29.05.2024	6	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Verkehrslärms in Schmitten"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt gemeinsam mit dem zuständigen Regierungspräsidium zu prüfen, ob auf den Landstraßen im Naturpark Hochtaunus im Gebiet der Großgemeinde Schmitten geschwindigkeitsreduzierte Zonen vor und nach den Ortsausgängen und an den Wohngebieten ausgewiesen werden können, mit dem Fokus die Verkehrssicherheit der Schmittener Bürger und der Erholungssuchenden zu erhöhen, sowie der Lärmreduktion. 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten und die Machbarkeit für die Installation von sogenannten Lärmdisplays, die aktuelle Lärmpegel messen und visuell darstellen, zu ermitteln. 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei allen zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass die Bewerbung der „berühmten Kurven einer der reizvollsten Ferienstraßen im Taunus“ (https://taunus.info/hochtaunusstrasse) aus der Außen-(Bus), Print- und Online-Werbung entfernt wird, zugunsten der Betonung von Natur und Ruhe des Naturparks sowie Aspekten wie Erholung und Gastronomie.	Offen	
20.03.2024	4	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Einführung einer Anerkennungsprämie für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten"	FWG-Fraktion / Ergänzung aller Fraktionen	Vorbehaltlich der Prüfung und Umsetzung ist den aktiven Feuerwehrleuten der Feuerwehren der Gemeinde Schmitten der freie Eintritt zum Freibad Schmitten einzurichten. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand mit dem Wehrführerausschuss sowie unter Einbindung des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters zu beraten, wie die ehrenamtlich Aktiven weiter gestärkt werden können sowie die Gemeinde bei der Rekrutierung neuer Aktiver unterstützen kann. Über das Ergebnis der Beratungen ist im Sozialausschuss zu berichten.	In Bearbeitung	Der erste Punkt wurde umgesetzt und die entsprechenden Infos über die Wehrführer herausgegeben. Innerhalb des Wehrführerausschusses wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Thema der Stärkung der ehrenamtlichen Aktiven befasst. Die entsprechenden Ergebnisse werden gemäß Beschluss im Sozialausschuss vorgestellt. Hierüber erfolgt dann eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung.
13.12.2023	3	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus		Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigefügten Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der in Auftrag gegebenen Gebührekalkulation, auch andere Varianten für die Berechnung der Kostenbeiträge zu erarbeiten und vorzulegen. Die Beantwortung der Fragen 1. Kosten / Defizitberechnung je Einrichtung 2. Vergleich der Elternbeiträge aus den Nachbarkommunen 3. die Verwaltung wird gebeten die Möglichkeit des Sponsoring von Firmen zu eruieren, die von der Steuerbefreiung und Personalmarketing-Ansätzen für ihre Mitarbeitenden partizipieren könnten, um so eine 3. Säule der Finanzierung aufzubauen.	In Bearbeitung	Die neue Gebührekalkulation liegt vor und wird dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss für die weitere Beratung und Beschlussempfehlung in der Sitzung am 26. November 2024 vorgelegt.
15.11.2023	6	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Archivsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus		Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Archivsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schmitten und dem Geschichtsverein Reifenberg abzuschließen.	In Bearbeitung	Die Vereinbarung befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung und wird nach Fertigstellung der Unterzeichnung dem Geschichtsverein Reifenberg vorgelegt.
27.09.2023	4	Sachstandsbericht der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien Schmitten		Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand mit folgenden Punkten zu beauftragen: • Kontaktaufnahme zum Eigentümer der Freifläche im OT Brombach aus dem Zwischenbericht der AG-EES bezüglich einer Agri-PV-Anlage im OT Brombach. • Vorbereitung zur Kostenermittlung und ggf. Schaffung des Baurechts einer Agri-PV-Anlage. • Führen von Vorgesprächen mit einem regionalen Energieversorger, z.B. der Syna bezüglich einer Freiflächen-PV-Anlage. • Kontaktaufnahme zu Gebäudeeigentümern mit Dachflächen großer 1000qm bezüglich der Errichtung von PV-Anlagen. • Prüfung der Dachflächen gemeindlicher Liegenschaften für den Ausbau von Photovoltaikanlagen.	In Bearbeitung	Kontakt zur Syna wurde aufgenommen. Generell ist es möglich, eine entsprechende PV-Anlage in Brombach zu errichten. Allerdings ist Voraussetzung für eine verbindliche Aussage, das Vorliegen von entsprechenden Beschlüssen zu einem konkreten Projekt sowie Bauplanungsrecht. // Kontakt zum Eigentümer wurde noch nicht aufgenommen. Die Freifläche beträgt insgesamt 683 m². Ein Beratungstermin mit einem externen Anbieter hat Mitte Oktober stattgefunden. Die Machbarkeitsprüfung Freifläche und gemeindliche Liegenschaften soll extern begleitet werden. // In der UKW am 01.11. wurde vereinbart, dass die AG-EES sich direkt mit der Bürger-Energie-Genossenschaft Hochtaunus abstimmt, um die Machbarkeit von der Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen von privaten Gebäudeeigentümern zu prüfen. Die Dachflächen der gemeindlichen Liegenschaften werden auf ihre Statik und ihren Sanierungsbedarf hin überprüft und die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH hat bereits das PV-Potential berechnet. Nach Machbarkeitsprüfung kann ein detailliertes Angebot über mögliche Ausführungen erfolgen. Weitere Ausführungen zum Thema PV-Anlagen wurden in der Sitzung des UKW am 06. März 2024 vorgestellt und erläutert. Siehe hierzu auch die Sitzungsunterlagen.
01.03.2023	8	Grundsatzbeschluss zur Einstellung der entsprechenden Zuschussmittel für den Neubau Tierheim Hochtaunus in die kommunalen Haushaltspläne 2024		Die Gemeindevertretung beschließt für die Finanzierung des Neubaus des Tierheims Hochtaunus in den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm 2024 einen Investitionszuschuss in Höhe von 10 € pro Einwohner einzustellen. Der Gemeindevorstand wird gebeten, über den Fortgang der laufenden Planung zu berichten.	Offen	Sobald neue Planungsfortschritte vorliegen, wird hierüber berichtet.

14.12.2022	5	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus		Der Gemeindevorstand wird beauftragt, nach Vorlage des Jahresabschlusses 2022 eine Neukalkulation der Kindergartenkosten aufgrund der Ist-Kosten vorzunehmen und dieser der bisherigen Plankostenkalkulation gegenüberzustellen. Diese ist dem HFD vorzulegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen ist eine Überprüfung der Kindergartengebühren vorzunehmen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, über den Hessischen Städte- und Gemeindebund anzuregen, dass dieser sich beim Land dafür einsetzt, dass die Zuweisungen des Landes zur Kindergartenfinanzierung erhöht werden und mindestens an die laufenden Kostensteigerungen anzupassen sind.	In Bearbeitung	Die neue Gebührenkalkulation liegt vor und wird dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss für die weitere Beratung und Beschlussempfehlung in der Sitzung am 26. November 2024 vorgelegt.
02.11.2022	14	Erwerb des alten Mühlbachhauses, Hauptstraße 4, 61389 Schmitten-Niederreifenberg		Der Gemeindevorstand wird entsprechend der Diskussion in den Ausschüssen beauftragt, Kosten und künftige Nutzung des Mühlbachhauses zu evaluieren. Hierzu soll ein Sachverständiger beauftragt werden, die Bausubstanz ggfs durch Bauteilöffnungen, Messungen etc. zu bewerten, die Kosten der Bausicherung einschließlich statischer Sicherung und der Sanierung zu erheben. Das Sanierungskonzept ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ein grobes Nutzungskonzept ist vorzulegen. Es ist eine vorläufige Klärung der Fördermöglichkeiten im Rahmen des IKEK herbeizuführen. Ebenso hat eine Koordinierung des Projektes im Rahmen des Grundprojektes Dorfentwicklung in der Gemeinde Schmitten stattzufinden. Für diese Maßnahmen werden a.o. Mittel in Höhe von 10.000 € freigegeben. Die Ergebnisse sind dem HFD vorzustellen.	In Bearbeitung	Eine grobe Kostenschätzung und Nutzungskonzept wurden dem HFD in der Sitzung am 12.09.2023 vorgelegt. Der HFD hatte als Empfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen, den Sachstandsbericht in den Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss zu verweisen. Hierzu sind die Architekten einzuladen. Derzeit organisiert der Geschichtsverein Reifenberg ehrenamtlich und mit Einverständnis des Eigentümers die Säuberung des Außengeländes, um für das Projekt zu werben und wirbt für weitere Spenden.
06.07.2022	15	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Angebot für die Jugend ausbauen Aufwertung und Erweiterung Skaterpark Schwimmbad"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand zu beauftragen, folgende Punkte zu prüfen und einen Vorschlag/Entwurf zu erarbeiten: 1. Reinigen der bestehenden Skate-Pipes. 2. Überprüfung der Beschaffenheit sowie möglicher Erweiterung der Skater-/Asphaltdecke. 3. Erweiterung der bestehenden Anlage zu einer modernen, urbanen Sportstätte, die ideale Bedingungen für verschiedene Sportarten bietet: z.B. Skateboard, Bmx Bikes, Fitness, Slag Line etc. durch weitere Hindernisse für Skateboard und/oder Bike oder die Beschaffung von Outdoor-Fitness- und Gymgeräten o.ä. 4. Beschaffung von urbanen Sitzgelegenheiten und damit Aufwertung des Geländes. 5. Beschaffung Beleuchtung bzw. Überprüfung, ob die Solarleuchte am Schwimmbadweg ggf. umgenutzt werden kann, wenn dort die durchgängige, neue Beleuchtung errichtet wird. Das Ergebnis inklusive einer Kostenschätzung sowie Angabe von Fördermöglichkeiten ist dem Sozialausschuss zur Beratung vorzulegen. Zudem ist zu prüfen, das Projekt auf die Liste der kommunalen „Erstvorhaben“ der Entwicklungsstrategie Hoher Taunus / Leader für die neue Region zu setzen. Für die Erarbeitung eines Konzepts bzw. einer Gestaltungsidee soll ein Budget von 2.000 EUR bereitgestellt werden (aus dem laufenden Haushalt 2022).	In Bearbeitung	Die weitere vorgehensweise für die Durchführung des Jugenddialoges wurde in der Sozialausschusssitzung am 14.09.2023 unter dem TOP 4 "Sachstandsbericht "Angebot für die Jugend ausbauen - Aufwertung und Erweiterung Skaterpark am Schwimmbad zu einer modernen und urbanen Freizeitanlage" vorgestellt. Förderzusage des Projekt im Rahmen von LEADER Hoher Taunus liegt vor für Schritt 1, d.h. Entwurf und Jugenddialog. Sobald dies erfolgt ist, kann das Projekt in Schritt 2 umgesetzt werden. Ein Antrag auf LEADER Förderung für die Umsetzung sollte in 2024 gestellt werden. Für die Eigenmittel wurden 40k € aus dem Bereich Jugendarbeit aus 2023 zurückgestellt. Ein aktueller Sachstandsbericht über die Förderung wurden den Ausschüssen am 17.06.2024 = BPV / 18.06.2024 = HFD und 20.06.2024 = SO vorgelegt.
08.12.2021	6	Seilbahn Hohemark – Großer Feldberg		Die Gemeinde Schmitten möchte bei weiterführenden Planungen mit einbezogen werden und erwartet als durch die Seilbahn möglicherweise betroffener Eigentümer folgende Fragestellungen bei der Studie zu berücksichtigen: - Wie wird die Seilbahn im Gesamtverkehrskonzept eingebunden? - Ist eine Machbarkeit auch dann noch gegeben, wenn ein ökologischer Tourismus im Vordergrund steht, d.h. auf touristische Attraktionen wie eine Sommerrodelbahn, ein Baumwipfelpfad, eine Hängebrücke und zusätzliche Gastronomie auf dem Feldberg verzichtet wird und stattdessen eine naturnahe Nutzung durchgeführt wird (z.B. mit Lehrpfaden und ähnlichem)? - Ist es möglich, die Belastung des Autoverkehrs im Feldberggebiet durch die angedachte Seilbahn zu entlasten, z.B. indem die Zufahrtsstraßen zum Feldberg an Wochenenden für den touristischen Autoverkehr gesperrt werden, so dass die Seilbahn ein echter Ersatz für den Straßenverkehr darstellt – also nicht nur eine zusätzliche Touristenoption neben der Straße - und auch insoweit eine ökologische sinnvolle Entlastung im Naturpark Feldberg stattfindet? - Welche konkreten finanziellen Vorteile (Einnahmen) in welcher Höhe können durch die Seilbahn für die Gemeinde (z.B. Pacht, Eintrittsgelder) als Eigentümerin des Grundstücks der Seilbahnstation generiert werden? Wer trägt die Mehrkosten, die absehbar im Feldberggebiet durch Müllbeseitigung, Toiletten, Security und ähnliches entstehen werden? - Welche Ausmaße haben die Flächen zur Installation der Masten der Anlage? - Wird die am Feldberg betriebene Erdbebenmessstation berücksichtigt?	In Bearbeitung	Der Hochtaunuskreis vertreten durch den Landrat Ulrich Krebs und den Ersten Beigeordneten Thorsten Schorr wurden von der Bürgermeisterin am 16.12.2021 über den Beschluss der Gemeindevertretung und die für Schmitten wichtigen Fragestellungen, welche in der Studie zu klären sind, informiert. Sobald erste Antworten und ein neuer Status vorliegen, wird die GVE informiert. Stand November 2022: Laut Landrat stehen die Ergebnisse der Studie zu einer touristischen Seilbahn noch aus. Stand November 2023 nach wie vor kein neuer Sachstand.

Schmitt im Taunus, den 13.11.2024

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 20. Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses
am Montag, 28.10.2024, 19:30 Uhr bis 21:38 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Wittfeld, Ursula (CDU)

Anwesend:

Düll, Peter (CDU)

Gutsche, Matthias (b-now)

Kinkel, Christel (FWG)

Knappich, Denis (CDU)

Mosbacher, Sybille (Grüne)

Dr. Pitzner, Wolfgang (FWG)

Wilfing, Roland (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)

Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)

Von der Gemeindevertretung:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)

Dr. Hubertz, Irene (Grüne)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Dietrich, Marion, (stellv. Schriftführerin)

Dipl. Ing. Heuser, Michael

VA Müller-Braun, Marius

OP Zweifel, Uwe

Gäste:

- Keine -

Sitzungsverlauf

Die Ausschussvorsitzende Ursula Wittfeld eröffnet die Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden

Von Seiten der Vorsitzenden liegen keine Mitteilungen vor.

1.2 des Gemeindevorstandes

- 1.2.1 Sachstand Stützmauer Park Schmitten MI-77/2024
- 1.2.2 Sachstand Sanierung L 3023 durch HessenMobil – Ortsdurchfahrt Seelenberg bis Kittelhütte
Die Maßnahme ist fertiggestellt, die Sperrung aufgehoben. Die Schilder werden nach und nach abgebaut. Der Busverkehr wird noch umgestellt. Der VHT wird entsprechend informieren.
- 1.2.3 Sachstand Sanierung Kriegerdenkmal, Dorfweil
Die Baustelle ist abgesperrt, die Bauarbeiten sind im vollen Gange.
- 1.2.4 Verlegung Stolpersteine am 09.11.2024
Frau Krügers erinnert an den Termin und bittet um Verteilung der vorliegenden Flyer durch die anwesenden Ausschussmitglieder an interessierte Bürger, um für die Veranstaltung zu werben.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 019 über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 19. September 2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3. Tätigkeitsbericht des Ordnungsamtes für das Jahr 2023

SM-10/2024

Herr Müller-Braun erläutert, dass der vorliegende Bericht 2023 erstmalig erstellt wurde. Der Bericht soll nun jährlich erstellt und vorgestellt werden.

Der Bericht soll Informationen hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweise des Ordnungsamtes geben. In den fortlaufenden Jahren sollen Vergleiche zu den jeweiligen Vorjahren getroffen werden.

Frau Wittfeld eröffnet die Fragerunde.

Wieviel Plätze sind in der Obdachlosenunterkunft vorhanden?

- Es ist eine maximale Belegung von 10 Personen möglich. Die vorhandenen 4 Räume können unterschiedlich ausgestattet werden.
Beispiel: Zurzeit ist eine Frau mit 4 Kindern untergebracht, die in 2 Zimmern untergebracht sind.

- Die Unterbringungszahlen spiegeln nicht den damit verbundenen Aufwand für die Unterbringung wieder. Mitunter benötigen die Bewohner Unterstützung bei Behördengängen etc.. Das Ordnungsamt unterstützt die Hilfesuchenden, nach Möglichkeit.
- Schwierig ist die Einhaltung der bestehenden Hausordnung, die zwingend einzuhalten ist.

Warum wurde/n in 2022 - 1 Person und in 2023 - 13 Personen untergebracht?

- Bis 2023 waren keine gemeindlichen Unterkünfte vorhanden. Unterbringungen erfolgten in Ferienwohnungen und Hotelzimmern. Dies wurde statistisch nicht erfasst.
- Herr Müller-Braun erläutert, dass anerkannte Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte des Hochtaunuskreises z. B. unter anderem, immer wieder, gegen die bestehenden Hausordnungen verstoßen. Dies hat zur Folge, dass diese Personen die Gemeinschaftsunterkünfte des HTK verlassen müssen und dadurch obdachlos werden. Bei Obdachlosigkeit muss die Gemeinde Schmitten für eine Unterbringung sorgen.
- Notunterkünfte sollen nur für eine kurze Zeit dem jeweiligen Bewohner zur Verfügung stehen.
- Die Bewohner stammen aus allen Nationalitäten und Gesellschaftsschichten.

Geschwindigkeitsmessungen

Sind bisher Messungen im Bereich „Seelenberger/Schillerstraße“ erfolgt?

- Es wurde in 2024 in diesem Bereich gemessen. Einfahrt REWE, im Bereich Schmitten „Fussweg zur Weil“, Schillerstraße, Ortsausgang Schmitten-Richtung Niederreifenberg.
- Herr Zweifel erläutert, dass für eine mobile Geschwindigkeitsmessung gewisse Parameter wie z.B. Abstände etc. eingehalten werden müssen. Nicht jede Örtlichkeit ist für Messungen geeignet.

Warum ist die Anzahl der Geschwindigkeitsübertretungen im Vergleich 2022/2023 um 50 % gestiegen?

- In 2022 wurde das mobile Messgerät angeschafft. Das Gerät war dadurch nicht ganzjährig in Betrieb. Daher können die Zahlen nicht gegenübergestellt werden.
- Es wird versucht, 1 - 2mal pro Woche zu messen, je nach sonstiger Arbeitsbelastung und Verfügbarkeit.

Sind die Mess-Einsätze profitabel?

- Das Ziel von Messungen ist, allen Verkehrsteilnehmer Sicherheit zu gewährleisten, nicht um Profit.
- Es werden Stellen ausgesucht, an denen zu schnell gefahren wird. Es wird auch an Stellen gemessen, an denen in der Regel nicht zu schnell gefahren wird, z.B. im Bereich von Schulen, um ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln.
- Fazit: Es gibt kein Minus

Allgemeine Informationen zu Messungen:

- Das Ordnungsamt darf überall Messungen durchführen, außer auf BAB's.
- Der Regionale Verkehrsdienst (RVD) misst außerhalb geschlossener Ortschaften, die Gemeinde Schmitten priorisiert innerörtliche Messungen. Grundsätzlich sind Messungen außerorts möglich und werden bei aktuellen Anlässen auch durchgeführt.

Kurhaus Ochs Parkplatz, Kanonenstraße, Überschreitung der vorgegebenen Parkdauer Wird dies überwacht?

- Es erfolgt eine sporadische Kontrolle durch das Ordnungsamt.

Status Stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen

- Das Ordnungsamt informiert über den aktuellen Stand der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen

Ampelanlage an der Hochtaunushalle Niederreifenberg

Ist eine „Rotschaltung“ bei zu schneller Fahrweise der Ampel möglich?

- Die Ampelanlage untersteht HessenMobil und ist seit der Straßensanierung technisch auf neuestem Stand.

Besucherverkehr Feldberg

Gibt es Absprachen hinsichtlich der Besucherlenkung im Winter?

- Die Regelung der letzten Jahre soll weiter angewendet werden.
- Wenn absehbar ist, dass an Wochenenden mit hohem Besucheraufkommen gerechnet werden kann, wird die Verkehrswacht informiert.
- Die Gemeinde Schmitten ist „nur“ für das Feldbergplateau zuständig. Für die weiteren Zufahrten ist der HTK in Zusammenarbeit mit der Polizeistation Königstein zuständig.
- Kleine Lösung: Sperrung des Plateaus, Überwachung durch die Verkehrswacht. Weitere erforderliche Sperrungen obliegen dem Hochtaunuskreis.
- Erste Priorität für das gemeindliche Ordnungsamt ist das gesamte Umfeld der Rodelwiese in Oberreifenberg mit dem Parkplatz Pfarrheckenfeld. Wenn möglich, sind die Mitarbeiter des Ordnungsamtes an diesen Wochenenden vor Ort.

Die Geschwindigkeitsstatistiken auf den Seiten 7 und 8 werden erläutert.

Wie verläuft die Zusammenarbeit mit der Landespolizei?

- Die Zusammenarbeit zwischen dem Ordnungsamt und der Landespolizei läuft gut. Man unterstützt sich in vielen Aufgabenbereichen gegenseitig z.B. bei Verkehrsproblematiken, problematischen Hausdurchsuchungen, Kundgebungen etc. .
- Die Polizei wird über jede in Schmitten stattfindende Veranstaltung informiert, z.B. Faschingsveranstaltungen, 50 -Jahr-Feier.

Wie soll zukünftig die Überwachung der Parkraumbewirtschaftung erfolgen?

- Herr Müller-Braun erläutert, dass früher an den Wochenenden Aushilfen auf dem Feldbergplateau unterwegs waren. Die Verträge dieser Aushilfen konnten allerdings nicht verlängert werden.
- Zukünftig soll die Überwachung des gemeindlichen Parkraums im Feldberggebiet wieder durch Aushilfen erfolgen, speziell an Wochenenden, an denen mit einem hohen Besucheraufkommen zu rechnen ist: Im Sommer und im Winter, wenn gutes Wetter vorhergesagt ist.
- Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden während der Woche sporadisch Kontrollen durchführen.
- Da die Mitarbeiter durch Veranstaltungen etc. bereits viele Wochenend-Dienste leisten, ist die Überwachung der Parkraumbewirtschaftung nur durch Aushilfen durchführbar.

Frau Wittfeld bedankt sich bei den Herren Müller-Braun und Zweifel für die Erstellung des Berichts und die ausführliche Beantwortung der Fragen.

Beschluss

Der Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss nimmt den vorgelegten Tätigkeitsbericht des Ordnungsamtes für das Jahr 2023 zur Kenntnis.

- 4. Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten VL-156/2024**
Bebauungsplan „Im Grund“ 3. Änderung
Rückverweisung und erneute Beratung über die beschlossene aufschiebende
Bedingung
(Siehe hierzu GVE-Beschluss vom 03.07.2024, TOP 13)

Frau Bürgermeisterin Julia Krügers erläutert die Entstehung des vorliegenden Sachverhalts:

Das Bebauungsplanverfahren muss durchgeführt werden, da sich die örtlichen Gegebenheiten gegenüber dem geltenden Bebauungsplan verändert haben. In der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes soll dies angepasst und zukünftig geplante Nutzungen im Sinne der Raumordnung aufgenommen werden.

Im vorliegenden Entwurf soll die vorgesehene Fläche zur Erweiterung des vorhandenen Skateparks zu einer modernen und urbanen Freizeitfläche als Fläche für einen Jugendspielplatz ausgewiesen werden. Für die Umsetzung der Maßnahme ist dies eine Grundvoraussetzung und dringend erforderlich. Eine Umsetzung der Maßnahme kann nicht erfolgen, solange sich die 3. Änderung des Bebauungsplans in der Aufstellungsphase befindet.

Frau Krügers betont ausdrücklich, dass durch zeitliche Verzögerungen das Risiko droht, die durch Bescheid zugesagte Förderung der LEADER Region Hoher Taunus in Höhe von rund 82.000 €, zu verlieren.

In der Entwurfsplanung befindet sich ebenso ein Grundstück der Kirchengemeinde Arnoldshain (Teil des Parkplatzes). Für dieses Grundstück besteht ein Erbbaupachtvertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde Schmitten.

Frau Fischer-Gudzus, Mitglied des Gemeindevorstands und des Kirchenvorstands der Evangelischen Kirchengemeinde Arnoldshain, erläutert die Situation des Kirchenvorstands (KV):

Die Beratung des dem KV vorliegenden Entwurfs des Erbbaupachtvertrags soll in der nächsten Sitzung des KV am 18.11.2024 besprochen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass in dieser KV-Sitzung eine Entscheidung getroffen wird. Danach wird der Entwurf mit Entscheidung des KV zur endgültigen Entscheidung an die Kirchenverwaltung der EKHN in Hessen und Nassau weitergeleitet.

Es besteht auf der einen Seite das öffentlich-rechtliche Verhältnis, in Form des Bebauungsplanverfahrens mit dem Ziel der Raumordnung, auf der anderen Seite das privatrechtliche Verhältnis zwischen Gemeinde und Kirche, aufgrund des bestehenden, nicht mehr aktuellen, Erbbaupachtvertrages. Weiterhin besteht für die Gemeinde das Risiko des Verlustes der zugesagten Förderung der LEADER-Region Hoher Taunus.

Nach einer ausführlichen Diskussion und Abwägung aller Risiken, die eine Nicht-Aussetzung der aufschiebenden Bedingung für die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens mit sich bringt, soll gemeinsam eine, für alle Seiten akzeptable Situation geschaffen werden.

Nach einer 5-minütigen Sitzungsunterbrechung wird vorgeschlagen, eine Entscheidung über die „Aussetzung der am 03.07.2024 beschlossenen aufschiebenden Bedingung“ auf die nächste Sitzung des BPV- Ausschusses zu vertagen, da bis zur nächsten Sitzung am 25.11.2024 eine Entscheidung zum vorliegenden Erbbaupachtvertrag des kirchlichen Grundstücks vom Kirchenvorstand getroffen werden soll. Die Mitglieder

des BPV- Ausschusses hoffen auf eine für die Gemeinde positive Entscheidung. Es wird um eine schriftliche Mitteilung des KV, zeitnah nach der Sitzung am 18.11.2024, gebeten.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss vertagt den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung am 25.11.2024 und bittet die Ev. Kirchengemeinde Arnoldshain um schriftliche Mitteilung der Entscheidung des Kirchenvorstands aus der Sitzung am 18.11.2024.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Die Ausschussvorsitzende Ursula Wittfeld schließt die Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses um 21:38 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 11.11.2024

Ausschussvorsitzende

Ursula Wittfeld

stellv. Schriftführerin

Marion Dietrich

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 21. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am Dienstag, 29.10.2024, 19:30 Uhr bis 22:45 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Prof. Dr. Dusemond, Michael

Anwesend:

Braus, Benedict (CDU)
Eschweiler, Bernhard (FWG)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Knappich, Denis (CDU)
Kurdum, Hans (FWG)
Marx, Julia (CDU)
Ziener, Karin (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Fischer-Gudszus, Rosemarie (Beigeordnete)

Von der Gemeindevertretung

Fomin-Fischer, Annett (b-now)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Sommer, André (Schriftführer)

Gäste:

Dreetz, Axel HessenForst
Eckert, Lisa HessenForst
Gräf, Sebastian HessenForst
Humez, Marc Holzagentur Taunus

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Prof. Dr. Michael Dusemond eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 des Vorsitzenden

Von Seiten des Vorsitzenden liegen keine Mitteilungen vor.

1.2 des Gemeindevorstandes

1.2.1	Aktueller Spendenstand Herzenswald	MI-78/2024
1.2.2	Entwicklung der Einkommensteueranteile für das 3. Quartal 2024 und der Gewerbesteuer	MI-81/2024
1.2.3	Aktueller Sachstand zur Grundsteuerreform	MI-80/2024
1.2.4	Aktueller Sachstand zur Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025	MI-79/2024
1.2.5	Aktueller Sachstand Trägerwechsel im Burgweg 9, Oberreifenberg / Umsetzung Vergleich zwischen der Montessori Eco Learning gGmbH und der Gemeinde Schmitten	MI-82/2024

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 020 über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 10.09.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Waldwirtschaftsplan 2025

VL-155/2024

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden, der u.a. darauf hingewiesen hat, dass die von HessenForst der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen (v.a. Fortwirtschaftsbericht) unmittelbar der GVE zur Verfügung zu stellen sind, übergibt er das Wort an Herrn Humez.

Herr Marc Humez von der Holzagentur Taunus berichtet über die derzeitige Preisentwicklung auf dem Holzmarkt und die grundsätzliche Situation. Das Schwächeln am Bau ließ sowohl die Fichte als auch die Buche und vor allem die Eiche in der Nachfrage nach Sägeprodukten sinken. Dennoch waren die Preise weitestgehend stabil auf das Jahr gesehen. Grundsätzlich ist eine genaue Prognose über die Entwicklung einzelner Preise schwierig, da der Holzmarkt zurzeit sehr zurückhaltend agiert. Die bisher erzielten Verkaufspreise sind noch in Ordnung. Aufgrund noch älterer Verträge konnten Anfang des Jahres bessere Markterlöse erzielt werden. Auch im Laufe des Jahres hat sich der Preis für Fichtenfrischholz verbessert.

Herr Sebastian Gräf von Hessen Forst erläutert den vorgelegten Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2025 und die darin enthaltenen Maßnahmen. Das diesjährige Klima und der gute Niederschlag haben zu einer deutlichen Erholung im Gemeindewald geführt. Anhand aktueller Zahlen gibt er einen Überblick über den Stand des laufenden Waldwirtschaftsjahres. Bisher wurden weniger Festmeter eingeschlagen als geplant.

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss nimmt den vom Forstamt Königstein vorgelegten Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2025 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung diesen zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Beratung und Empfehlung über die zukünftige und nachhaltige Finanzwirtschaft in der Gemeinde Schmitten im Taunus

In der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses soll festgelegt werden, wie der Ausschuss das Thema „Zukünftige und nachhaltige Finanzwirtschaft in der Gemeinde Schmitten im Taunus“ weiterhin behandeln wird. Auch die Möglichkeit, außerhalb der bestehenden Ausschusssrunden, das Thema zu beleuchten, soll erörtert werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbesteuer ist eine Auswertung der vorliegenden Gewerbe sinnvoll. Eine Vorstellung hierzu gab es bereits im Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss. Auch eine Darstellung, wie sich seit der Corona Pandemie die Zahlen entwickelt haben, ist wünschenswert. Die im UKW präsentierten Unterlagen werden auch dem HFD zur Verfügung gestellt.

Die zukünftige Finanzplanung sollte eine Projektion- / Ausblick für die kommenden Jahre enthalten.

Ausschussvorsitzender Prof. Dr. Michael Dusemond schließt die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses um 22:45 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 11.11.2024

Ausschussvorsitzender
Prof. Dr. Michael Dusemond

Schriftführer
André Sommer

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 24.10.2024, 19:32 Uhr bis 21:11 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Heberlein, Silvia (CDU)

Anwesend:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)
Löw, Rainer (FWG)
Dr. von der Ohe, Frank (Grüne)
Barth, Anne (CDU)
Bausch, Katja (FWG)
Dilger, Nathalie (CDU)
Dinges, Mike (FWG)
Prof. Dr. Dusemond, Michael (b-now)
Eisenburger, Frank (b-now)
Eschweiler, Bernhard (FWG)
Felgenhauer, Jens (CDU)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Knappich, Denis (CDU)
Kurdum, Hans (FWG)
Marx, Julia (CDU)
Mosbacher, Sybille (Grüne)
Dr. Pitzner, Wolfgang (FWG)
Steinmetzer, Jan (FDP)
Wilfing, Roland (SPD)
Will, Monika (Grüne)
Wittfeld, Ursula (CDU)

Entschuldigt fehlten:

Braus, Benedict (CDU)
Düll, Peter (CDU)
Gutsche, Matthias (b-now)
Horváth, Daniel (AfD)
Kinkel, Christel (FWG)
Löw, Lars (FWG)
Schöpp, Dieter (FWG)
Ziener, Karin (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)
Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)
Busch, Thomas (Beigeordneter)
Fischer-Gudszus, Rosemarie (Beigeordnete)
Pflüger, Karl-Heinz (Beigeordneter)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Eifert, Heike
VA Hemmann, Kathrin
VA Müller-Braun, Marius
VA Sommer, André (Schriftführer)

Gäste:

Wirfs, Oliver Geschäftsführer der Glückkinder

Sitzungsverlauf

Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:32 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Von Seiten der Vorsitzenden liegen keine Mitteilungen vor.

1.2 des Gemeindevorstandes

1.2.1 Einladung zur Verlegung weiterer Stolpersteine in Schmitten am 09. November 2024

2. Vorstellung der Glückskinder GmbH

Der Geschäftsführer, Oliver Wirfs, stellt anhand einer Präsentation die Glückskinder vor.

Die Glückskinder betreiben Einrichtungen zur ganztägigen privaten Kinderbetreuung im Main-Taunus-Kreis. Hierzu zählen die Einrichtungen in Hofheim, Sulzbach, Vockenhausen, Eppstein, Lorsbach und bald auch im Hochtaunuskreis in Schmitten.

Die Glückskinder bieten den Kindern eine hochwertige Bildung & Erziehung und arbeiten nach bewährten pädagogischen Konzepten. Spielerisch wird den Kindern geholfen, eine zweite Sprache zu lernen. Durchgängig wird mit einem hohen Betreuungsschlüssel gearbeitet. Auch die ganzjährig durchgängigen und langen Öffnungszeiten Sorgen bei den Eltern für Flexibilität. Fröhliche, lachende und glückliche Kinder sind die Mission der Glückskinder.

Auf Nachfrage berichtet Herr Wirfs kurz über den aktuellen Stand der Vorbereitungen für den Betrieb der Kindertagesstätte ab 01. November 2024.

3. Aufhebung des Vertrages mit der Montessori EcoLearning gGmbH zur Förderung / Bezuschussung der Tageseinrichtung für Kinder in der Montessori Eco School, Oberreifenberg VL-151/2024

Redebeiträge: Rainer Löw, Annett Fomin-Fischer, Prof. Michael Dusemond

Rainer Löw beantragt für die FWG-Fraktion, den vorliegenden Beschlussvorschlag in zwei Teilbeschlüsse aufzuteilen und hierüber separat abzustimmen.

Prof. Michael Dusemond stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen folgenden Ergänzungsantrag:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Falle einer Nichträumung, alle für die Räumung rechtlich notwendigen Schritte einzuleiten.

Rainer Löw beantragt eine Sitzungsunterbrechung, worauf die Sitzung in der Zeit von 20:15 Uhr bis 20:25 Uhr unterbrochen wird.

Die Vorsitzende lässt sodann über den folgenden interfraktionellen Konsens abstimmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Vergleich zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, sofern bis zum 31.10.2024 von Seiten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes keine Bestätigung über die Rechtskraft des Vergleichs vorliegt, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Vergleich vereinbarten Rechtsfolgen (Aufhebungsvertrag, Kostentragung) herbeizuführen.
3. Im Falle der Nichtumsetzung wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die im Vergleich genannten Maßnahmen umzusetzen und rechtliche Schritte einzuleiten.

Redaktionelle Anmerkung: Der Betrieb der Kindertagesstätte im Burgweg 9 wurde zum 01. November 2024 durch die Glückkinder Schmittgen GmbH aufgenommen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Abschluss eines Betreibervertrages mit der Glückkinder Schmittgen GmbH für VL-152/2024 den Betrieb einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg, Burgweg 9

Redebeiträge: Annett Fomin-Fischer, Bernhard Eschweiler

Annett Fomin-Fischer stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Gemeindevorstand wird gebeten folgende Anpassungen am vorliegenden Betreibervertrag vorzunehmen:

1. Es wird um Klarstellung im § 7 gebeten, welche Kosten aus den Nebenkosten bzw. Mietkosten hierunter fallen und diese sind von den finalen Jahresmietabrechnungen und Nebenkostenabrechnungen abzuziehen, so dass es nicht zu einer Mehrfachzahlung durch die Gemeinde an den Betreiber kommt.
2. § 8 Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde
Nr. 1
... ab dem Tag, an dem der Betrieb aufgenommen werden kann. Sofern dieser Tag nicht auf den Monatsersten fällt, so ist für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses erst ab diesem Zeitpunkt zu berechnen und entsprechend einzukürzen.
3. § 10 Laufzeit und Kündigung:
Nr. 1. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft eine ordentliche Laufzeit von 2 Jahren (31.12.2026). Danach verlängert sich die Laufzeit stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht die Gemeinde 6 Monate vor Ablauf Jahres kündigt, längstens jedoch 10 Jahre. Sollte die Gemeinde kündigen, so stellt sie den Betreiber von etwaigen Verpflichtungen nach Ablauf der hier genannten Vertragslaufzeit aus dem bestehenden Mietvertrag frei.

Dem Betreibervertrag gilt vorbehaltlich, dass es zum rechtswirksamen Vergleich gemäß TOP 3 kommt und der Inhaber der MES vollumfänglich seine Verpflichtungen aus dem Vergleich erfüllt hat.

Die Vorsitzende beantragt eine Sitzungsunterbrechung, worauf die Sitzung in der Zeit von 20:45 Uhr bis 21:03 Uhr unterbrochen wird.

Der zuvor gestellte Änderungsantrag wurde von den antragstellenden Fraktionen zurückgezogen und alle offenen Fragen konnten geklärt werden.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Beschlussvorlage inklusive der Ergänzung, dass die aufgeschlüsselte Kostenberechnung dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss im Jahr 2025 vorgestellt und erläutert wird, abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die im Sachverhalt genannten Eckpunkte des Mietvertrags zwischen der Stratus Management GmbH und der Glückskinder Schmitten GmbH zustimmend zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt, den als Anlage beigefügten Betreibervertrag mit der Glückskinder Schmitten GmbH zum 01.11.2024.

Sollten dem freien Träger für das Kindergartenjahr 2024 / 2025 aufgrund der fehlenden Meldemöglichkeit zum 01.03.2024 keine Landesmittel ausgezahlt werden, werden ihm diese von der Gemeinde als außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 100 Abs. 1 HGO ausgeglichen.

Die Gemeinde wird dann über die Bürgermeisterin an geeigneter Stelle vorstellig werden, um auf die Hintergründe der aktuellen Situation aufmerksam zu machen, und sich gleichwohl um Erstattung durch Landesmittel einzusetzen.

Die detailliert aufgeschlüsselte Kostenberechnung wird in einer der Sitzungen im Jahr 2025 im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss vorgestellt und erläutert.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:11 Uhr und bedankt sich bei den Gemeindevertretern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 08.11.2024

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Silvia Heberlein

André Sommer

Schriftführer



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.10.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	04.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend

Betreff:

Waldwirtschaftsplan 2025

Sachdarstellung:

Der vorliegende Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2025 beinhaltet eine Reihe von verschiedenen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind in der beigefügten Liste nach Planobjekten beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2025 sieht einen Überschuss in Höhe von 90.000,00 Euro für den Haushaltsplan 2025 vor. Gegenüber dem Planjahr 2024 mit noch knapp 226.967,00 Euro beträgt die Veränderung des Überschusses ein Minus von 136.967,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt den vom Forstamt Königstein vorgelegten Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2025.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen gleichlautend zu beschließen.

Anlage(n):

1. Anschreiben_zum_Waldwirtschaftsplan_2025_Schmitten
2. Waldwirtschaftsplan_für_das_Jahr_2025
3. Liste_nach_Planobjekten_2025
4. Wirtschaftsplan_Erläuterungstext 2025
5. Situation Holzverkauf Schmitten 2024- Plan 2025

Schmitten, den 23.10.2024

Sachbearbeiter
Antonio Martins

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HessenForst Königstein • Ölmühlweg 17 • 61462 Königstein im Taunus

Gemeindeverwaltung Schmitten
Parkstraße 2
61389 Schmitten

Aktenzeichen	K 11
Bearbeiter/in	Frau Garrido-Kiesow
Durchwahl	06174 – 9286-33
Fax	06174 – 9286-40
E-Mail	ForstamtKoenigstein@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	23.10.2024

Waldwirtschaftsplan 2025

Anordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Organen der waldbesitzenden Körperschaften, den Besitzern von Gemeinschaftswaldungen und dem Landesbetrieb HessenForst vom 11. August 2003 (StAnz. 40/2003 S.3966) i. d. F. vom 08. Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leite ich Ihnen den Wirtschaftsplan 2025 für den Gemeindetwald Schmitten mit der Bitte um Anerkennung zu. Der Anerkennungsvordruck ist dem Schreiben in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Entsprechend den Vorgaben des o. a. Bezugserlasses bitte ich Sie um die Aufnahme der folgenden Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgabenansätze für Betriebsausgaben können um Mehreinnahmen aus Holzverkauf überschritten werden.
2. Die Ausgaben der Konten sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben des übrigen Haushalts sind nicht mit den Ausgaben der Produktgruppe 1305 Forstwirtschaft deckungsfähig.

Für die Überlassung eines entsprechenden Ausschnitts aus Ihrem Haushaltsplan nach dessen Verabschiedung wäre ich Ihnen dankbar.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sebastian Gräf, FAL

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	758.746
Teilergebnis Aufwand	668.746
Überschuss	90.000
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	90.000

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6020000	Hilfstoffe/Material/Pflanzen	55.837,50
	6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze	2.500,00
	6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse	427.511,26
	6993000	s. betriebl. Aufw.	75.115,34
	7171000	Beförderung	107.781,85
Erträge	5060000	Umsatzerlöse aus HW	592.241,75
	5060100	Umsatzerl. Nebennutzungen	77.000,00
	5428000	Zusch. für lfd. Zwecke	89.504,20

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	1.249,2 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	607	535	72

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	104.908	197.447		-92.540
011100	Verjüngung	55.500	40.435		15.065
011150	Waldschutz		16.920		-16.920
011206	Holzlager/Beregnungsplätze		1.200		-1.200
011300	LTG/JB-Pflege/Astung	0	4.500		-4.500
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	300.759	122.991		177.768
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	172.575	64.975		107.600
011800	Schutz gegen Wildschäden		65.448		-65.448
012100	Nebennutzungen	60.000	6.140		53.860
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen		40.700		-40.700
014100	Regiejagd	31.000	2.800		28.200
021101	Arbeiten für AuB		5.900		-5.900
031100	Erholungseinrichtungen		3.800		-3.800
060100	Wegeunterhaltung	34.004	95.490		-61.486
Gesamtergebnis		758.746	668.746		90.000

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPluS

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	1.249,2 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	7.700
	davon FE /X-Holz (Efm)	991
	verkauffähiges Holz (Efm)	6.709
	Einschlag je Hektar (Efm)	6,2
	Erlöse (EUR)	473.334
	Kosten (EUR)	187.966
	Deckungsbeitrag (EUR)	285.368
	Erlöse (EUR/Efm)	71
	Kosten (EUR/Efm)	28
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	43
	Erlöse (EUR/ha)	379
	Kosten (EUR/ha)	150
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	228
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		127.303
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-71.803
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		44
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		102
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-57

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis		500	1.050	2.320	786	400	1.653			991	7.700
[+] Buche			605			400	660			685	2.350
[+] Eiche			10				53			17	80
[+] Fichte		500	435	2.270	766		920			279	5.170
[+] Kiefer				50	20		20			10	100

Hauungsplan nach Art der Nutzung

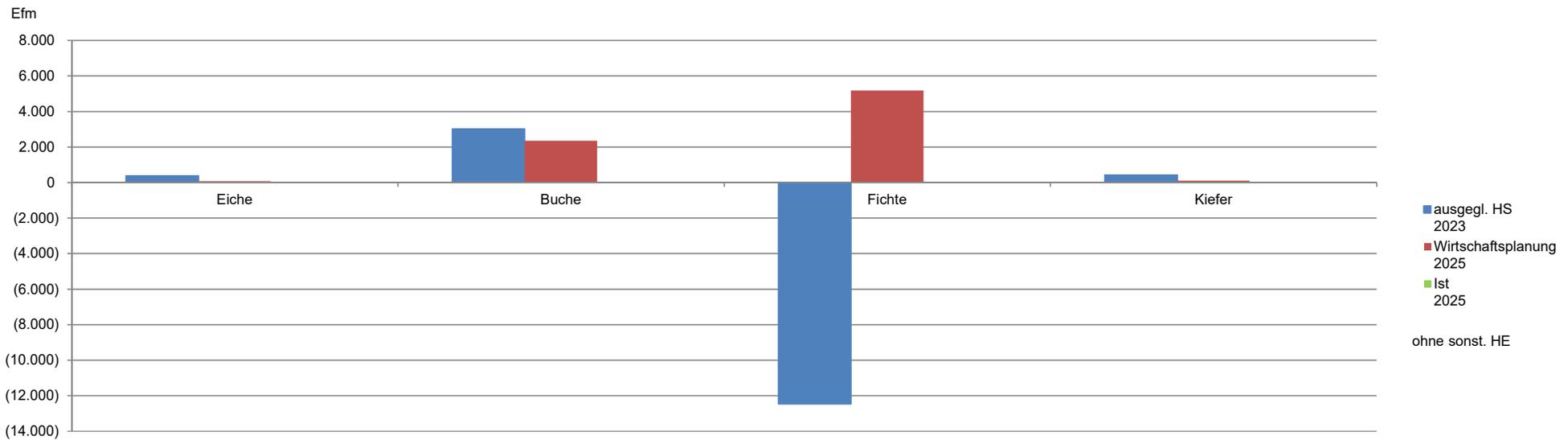
WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegenutzung		
	ausgegl. HS 2023	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025	ausgegl. HS 2023	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025
Eiche	-22	30		402	50	
Buche	1.691	1.200		1.332	1.150	
Fichte	-6.828	1.300		-5.630	3.870	
Kiefer	30			397	100	
Summe	-5.129	2.530		-3.498	5.170	

Summe		
ausgegl. HS 2023	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025
380	80	
3.024	2.350	
-12.458	5.170	
427	100	
-8.627	7.700	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025
sonstige HE		



Pflanzenbedarf
WiPlus

Forstamt	Forstamt
Betrieb	Gemeindegewald Schmitten
Geschäftsjahr	2025

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
208	Gemeindegewald Schmitten	2025	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung	H-208-2 Weihnachtsbaumkultur	#	NTA	20 bis 40 cm	#	Unternehmer	Nachbesserung Weihnachtsbaumkultur	0,00	200	286,00	1,43
				Pflanzung	M-208-1 Pflanzung/Nachbesserung	#	BUL	30 bis 50 cm	#	Unternehmer	Nachbesserung Abt. 23,22	0,20	200	346,00	1,73
							DGL	20 bis 40 cm	85305	Unternehmer	Nachbesserung Abt 54, 72	0,90	500	750,00	1,50
							ELA	20 bis 40 cm	83703	Unternehmer	Nachbesserung Abt 23, 29, 54	0,30	250	292,50	1,17
							WLI	30 bis 50 cm	82304	Unternehmer	Nachbesserung Abt 54	0,10	250	385,00	1,54
							WTA	20 bis 40 cm	82705	Unternehmer	Nachbesserung Abt 20, 52, 21, 22	0,60	1.000	1.550,00	1,55
					N-208 Herzenswald	#	APF	30 bis 50 cm	#	Unternehmer	Herzenswaldallee	0,00	50	65,50	1,31
							BAH	30 bis 50 cm	80104	Unternehmer	Sponsoring Fläche Herzenswald Abt 7	0,00	500	590,00	1,18
							EKA	30 bis 50 cm	80800	Unternehmer	Bildungswald	0,30	225	576,00	2,56
									80802	Unternehmer	Sponsoring Fläche Herzenswald Abt 7	0,00	500	1.280,00	2,56
							VKR	30 bis 50 cm	81404	Unternehmer	Anteil Herzenswaldallee und Radsportgesellschaft (Abt 57A2), NB Bildungswald	1,00	300	399,00	1,33
							WBI	30 bis 50 cm	#	Unternehmer	Herzenswaldallee	0,00	50	104,00	2,08
			Okt/Nov/Dez	Pflanzung	N-208 Herzenswald	#	BU	30 bis 50 cm	81010	Unternehmer	Radsportgesellschaft (Abt 57,54 -->Herbst 375 Stk.), Unternehmenspflanzung (Frühjahr 1450 Stk)	1,00	1.825	2.847,00	1,56
			Ergebnis									4,40	5.850	9.471,00	1,62
209	Gemeindegewald Schmitten	2025	Jan/Feb/Mrz	Nachbesserung	H-209 Nebennutzung	#	NTA	15 bis 30 cm	#	Unternehmer	Weihnachtsbaumkultur	1,00	300	360,00	1,20
					M-209-2 Pflanzung Lärche	#	ELA	15 bis 30 cm	83703	Unternehmer	#	0,00	500	490,00	0,98
				Pflanzung	M-209-3 Pflanzung Weißtanne	#	WTA	30 bis 60 cm	82705	Unternehmer	trupweise im Zaun	5,00	500	995,00	1,99
					N-209 Herzenswald	#	HBU	30 bis 50 cm	80604	Unternehmer	#	0,00	500	765,00	1,53
							TEI	30 bis 50 cm	81806	Unternehmer	#	0,80	1.600	2.384,00	1,49
			Ergebnis									6,80	3.400	4.994,00	1,47

Liste nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR				
A Allgemeinkosten ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Ankauf Sprühfarbe, Nummerierplättchen, S-Haken, etc	Stück	#	0,00	522,40	1,000		1.500,00	-1.500,00				
						Nicht zugeordnet	Glätten Betriebsergebnis	Stück	#	0,00	522,40	1,000		112,30	-112,30				
						Nicht zugeordnet	Förderung klimaangepasstes Waldmanagement	Stück	#	0,00	522,40	1,000	104.907,75		104.907,75				
						Nicht zugeordnet	gebühren Holzagentur Taunus für Holzverkauf nach verkaufter Holzmenge	EFm	#	12,08	522,40	6.309,000		22.081,50	-22.081,50				
						Nicht zugeordnet	Kosten der Forsteinrichtung	Hektar	#	2,56	522,40	1.336,000		75.003,04	-75.003,04				
						Nicht zugeordnet	Berufsgenossenschaft	#	#	0,00	522,40	0,000		13.500,00	-13.500,00				
						Nicht zugeordnet	Grundsteuer Gemeindewald	#	#	0,00	522,40	0,000		4.100,00	-4.100,00				
						Nicht zugeordnet	Waldbrandversicherung	#	#	0,00	522,40	0,000		420,26	-420,26				
						Nicht zugeordnet	Erhöhung der Brennholzpreise nach Beschluss Gemeindevertretung	EFm	#	1,34	522,40	700,000	14.000,00		14.000,00				
						Ergebnis												118.907,75	116.717,10
B Beförderungskosten ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Beförderungskosten der Gemeinde Schmitten	Stück	#	0,00	522,40	1,000		80.730,35	-80.730,35				
						Ergebnis												80.730,35	-80.730,35
C-208 Erholungswald	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Pflege von Banken und Beschilderung	STD	#	0,04	522,40	20,000		800,00	-800,00				
						Nicht zugeordnet	Umpötern von Holz entlang von Wanderwegen	STD	#	0,02	522,40	10,000		1.200,00	-1.200,00				
						Nicht zugeordnet	Absanden der Wanderwegen	lfd. Meter	#	0,96	522,40	500,000		2.500,00	-2.500,00				
						Nicht zugeordnet	Reinigen von Wegen nach Holzernte	STD	#	0,03	522,40	17,000		2.040,00	-2.040,00				
						Ergebnis												6.540,00	-6.540,00
C-209 Erholungswald	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Freiräumen an Wanderwegen, etc.	#	ABT: 117	0,00	2,70	0,000		1.000,00	-1.000,00				
						Ergebnis												1.000,00	-1.000,00
D-208 Arten und Biotopschutz	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	Nicht zugeordnet	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Pflege der Ökopunktemaßnahmen (Abt 54,26,19)	Stück	#	0,00	522,40	0,300		2.400,00	-2.400,00				
						Nicht zugeordnet	Erweiterung Wasserspeicherfunktion Abt 52/56/73	STD	#	0,02	522,40	10,000		1.500,00	-1.500,00				
						Nicht zugeordnet	Bekämpfung von Neophyten z.B. "Japanknöterich"	Hektar	#	0,00	522,40	2,000		2.000,00	-2.000,00				
						Nicht zugeordnet	Waldschutz Insekten/Pilze	Unternehmer	hoch	0,11	522,40	60,000		1.920,00	-1.920,00				
						Ergebnis												7.820,00	-7.820,00
E-208 Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Einnahmen Förderung Fördergelder für Wegeinstandsetzung	Stück	#	2,24	522,40	1.170,000	12.004,20		12.004,20				
						Nicht zugeordnet	Wegesaniierung Abt 54, 71	lfd. Meter	#	2,24	522,40	1.170,000		17.550,00	-17.550,00				
						Nicht zugeordnet	Öffnen von Gräben und Durchlässen (Wasserrückhalt)	STD	#	0,11	522,40	60,000		10.800,00	-10.800,00				
						Nicht zugeordnet	Wegepflege Maschinenarbeit, Lichtraumprofil	lfd. Meter	#	1,91	522,40	1.000,000		3.000,00	-3.000,00				
						Ergebnis												12.004,20	31.350,00
E-209 Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Abschieben der Wege nach Holzeinschlag	#	#	0,00	753,40	0,000		2.000,00	-2.000,00				
						Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Einnahmen Förderung Fördergelder Wegebau Familienferienstättenweg	lfd. Meter	#	0,00	753,40	0,000	22.000,00		22.000,00
										Nicht zugeordnet	Förderwegebau Familienferienstättenweg	lfd. Meter	#	3,45	753,40	2.600,000		15.600,00	-15.600,00
						Nicht zugeordnet	Förderwegebau Familienferienstättenweg Durchlässe	lfd. Meter	#	0,10	753,40	72,000		18.000,00	-18.000,00				
						Nicht zugeordnet	Förderwegebau Familienferienstättenweg Material	Tonnen	#	1,73	753,40	1.300,000		26.000,00	-26.000,00				
Ergebnis													22.000,00	61.600,00	-39.600,00				

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
F Jagdbetrieb	Kosten und Erlöse	Regiejagd	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Jagdpatenentnahme incl. Wildschadenspauschale	Stück	#	0,00	522,40	1,000	31.000,00		31.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Neuamäße von Wildwiesen, Schusschneisen	STD	#	0,02	522,40	10,000		2.800,00	-2.800,00
	Ergebnis												31.000,00	2.800,00	28.200,00
G-208 Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Insekten/Plize	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Pflanzenschutzmitteleinsatz, Umlagern von Holz in große Laubholzbereiche	EFm	#	4,79	522,40	2.500,000		8.750,00	-8.750,00
	Ergebnis													8.750,00	-8.750,00
G-209 Waldschutz	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	ganzes Revier	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	#	2,65	753,40	2.000,000		15.000,00	-15.000,00
							Pflegenbenennung mit Pflanzenschutzmittel gegen Borkenkäfer	EFm	#	1,99	753,40	1.500,000		5.250,00	-5.250,00
	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Insekten/Plize	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Unterstützung im Waldschutz	EFm	#	0,00	753,40	0,000		1.000,00	-1.000,00
	Ergebnis													21.250,00	-21.250,00
H-208-2 Weihnachtsbaumkultur	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	hoch	Nicht zugeordnet	Einnahme Weihnachtsbaumverkauf	Stück	ABT: 52	0,57	1,75	1,000	9.000,00		9.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Unternehmerkosten Mahen und Reparieren von Weihnachtsbaumkultur	STD	ABT: 52	37,06	1,75	65,000		2.600,00	-2.600,00
							Unternehmerkosten Weihnachtsbaumverkauf	STD	ABT: 52	11,40	1,75	20,000		700,00	-700,00
							Unternehmerkostenanpassung Nachpflanzen von Weihnachtsbäumen	Stück	ABT: 52	114,03	1,75	200,000		140,00	-140,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Nachbesserung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung Weihnachtsbaumkultur	Stück Abies nordmanniana	ABT: 52	114,03	1,75	200,000		286,00	-286,00
	Ergebnis												9.000,00	3.726,00	5.274,00
H-209 Nebennutzungen	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	-	Nicht zugeordnet	Einnahme Verkauf Brennholz am Weg	EFm	#	0,53	753,40	400,000	20.000,00		20.000,00
							Einnahme Verkauf Schlagabraum	EFm	#	0,40	753,40	300,000	9.000,00		9.000,00
							Weihnachtsbaumverkauf	#	#	0,00	753,40	0,000	8.000,00		8.000,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Pflege der Weihnachtsbaumkultur	#	#	0,00	753,40	0,000		2.700,00	-2.700,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Nachbesserung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	Weihnachtsbaumkultur	Stück Abies nordmanniana	#	0,40	753,40	300,000		360,00	-360,00
	Ergebnis												37.000,00	3.060,00	33.940,00
J-208 Verkehrssicherung	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	VKS Maschinenstunden	STD	#	0,16	522,40	85,000		10.200,00	-10.200,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	VKS Motorsägearbeiten	STD	#	0,48	522,40	250,000		10.500,00	-10.500,00
	Ergebnis												20.700,00	-20.700,00	
J-209 Verkehrssicherung ganzes Revier	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	VKS an Wegen, Straßen, Bebauungsrändern ganzer Betrieb	#	#	0,00	753,40	0,000		20.000,00	-20.000,00
	Ergebnis												20.000,00	-20.000,00	
K-208-1.1 Sammelnieb HN Kalamität NH	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	#	1,91	522,40	1.000,000	75.800,00	23.750,00	52.050,00
	Ergebnis												75.800,00	23.750,00	52.050,00
K-208-1.2 Sammelnieb PN Kalamität NH	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	#	EFm Fichte	#	4,79	522,40	2.500,000	180.250,00	52.250,00	128.000,00
	Kosten und Erlöse	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Vorfahren, Zufahren für den Harvester	STD	#	0,29	522,40	150,000		9.750,00	-9.750,00
	Ergebnis											180.250,00	62.000,00	118.250,00	
K-208-2.1 Sammelnieb HN Kalamität LH	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	#	0,19	522,40	100,000	3.750,00	1.450,00	2.300,00
								EFm Eiche	#	0,06	522,40	30,000	774,00	522,00	252,00
	Ergebnis											4.524,00	1.972,00	2.552,00	
K-208-2.2 PN planmäßig DGL 73	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Douglasie	ABT: 73	30,00	5,00	150,000	9.690,00	3.510,00	6.180,00
	Ergebnis											9.690,00	3.510,00	6.180,00	
K-208-2.3 HN planmäßig LH	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	ABT: 14	32,61	9,20	300,000	14.400,00	4.680,00	9.720,00
	Ergebnis											14.400,00	4.680,00	9.720,00	
K-209 Buchendurchforstung	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Durchforstung in pflegeeinigen Beständen	EFm Buche	#	1,53	522,40	800,000	20.400,00	15.360,00	5.040,00
	Ergebnis											20.400,00	15.360,00	5.040,00	
K-209 Buchendurchforstung Abt. 115	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	ABT: 115	43,75	8,00	350,000	23.975,00	9.135,00	14.840,00
	Ergebnis											23.975,00	9.135,00	14.840,00	
K-209 Durchforstung junge Dgl u. F Lehren	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	#	EFm Douglasie	ABT: 105,106,107	22,22	4,50	100,000	7.540,00	2.755,00	4.785,00
								EFm Fichte	ABT: 105,106,107	22,22	4,50	100,000	6.540,00	2.755,00	3.785,00
	Ergebnis											14.080,00	5.510,00	8.570,00	
K-209-1 Sammelnieb F, E, L, La ,Dgl	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung	Unternehmer	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	#	EFm Fichte	#	1,06	753,40	800,000	47.840,00	22.504,00	25.336,00

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
		HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	#	Efm Fichte	#	0,40	753,40	300,000	16.440,00	8.265,00	8.175,00
			Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	Efm Douglasie	#	0,27	753,40	200,000	16.920,00	5.220,00	11.700,00
								Efm Eiche	#	0,07	753,40	50,000	3.155,00	1.350,00	1.805,00
								Efm Lärche	#	0,13	753,40	100,000	7.460,00	2.610,00	4.850,00
	Kosten und Erlöse	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Sonderaufwand für Sammelhieb Fichte hochmechanisiert	#	#	0,00	753,40	0,000		3.000,00	-3.000,00
	Ergebnis												91.815,00	42.949,00	48.866,00
K-209-2.1 Sammelhieb Buche	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	#	Efm Buche	ABT: 133,134,159,16 0,161,163	17,24	46,40	800,000	38.400,00	14.400,00	24.000,00
	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Sonderaufwand für Sammelhieb Schadholz Buche motormanuell	#	ABT: 133,134,159,16 0,161,163	0,00	46,40	0,000		4.700,00	-4.700,00
	Ergebnis												38.400,00	19.100,00	19.300,00
L-208 Läuterung	Holzernte	LTG/JB-Pflege/Astung	Feinerschließung	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	Mischwuchsregulierung, Feinerschließung	Efm Fichte	ABT: 14,15	0,75	13,40	10,000	0,00	2.250,00	-2.250,00
			Läuterung /Jungbestandspflege	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	Mischwuchsregulierung, Feinerschließung	Efm Fichte	ABT: 14,15	0,75	13,40	10,000	0,00	2.250,00	-2.250,00
	Ergebnis												0,00	4.500,00	-4.500,00
M-208-1 Pflanzung/ Nachbesserung	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	-	hoch	Apr/Mai/Jun	4x10l Trico (Schaffett)	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	ABT: 7,23,54,57	3,04	24,66	75,000		412,50	-412,50
				Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Ausbringung von Trico (Schaffett)	Stück Wuchshüllen	ABT: 7,23,54,57	81,12	24,66	2.000,000		8.600,00	-8.600,00
					normal	Apr/Mai/Jun	"Tubex-Hülle" inkl. Stab	Stück Wuchshüllen	ABT: 7,23,54,57	40,56	24,66	1.000,000		4.300,00	-4.300,00
	Kosten und Erlöse	Verjüngung	Pflanzung	-	normal	Nicht zugeordnet	Anpassung Pflanzkosten Unternehmernerleistung	Stück	ABT: 7,23,54,57	287,96	24,66	7.100,000		4.970,00	-4.970,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung Abt. 23,22	Stück Ulmus glabra	ABT: 7,23,54,57	8,11	24,66	200,000		346,00	-346,00
							Nachbesserung Abt 20, 52, 21, 22	Stück Abies alba	ABT: 7,23,54,57	40,56	24,66	1.000,000		1.550,00	-1.550,00
							Nachbesserung Abt 23, 29, 54	Stück Larix decidua	ABT: 7,23,54,57	10,14	24,66	250,000		292,50	-292,50
							Nachbesserung Abt 54	Stück Tilia cordata	ABT: 7,23,54,57	10,14	24,66	250,000		385,00	-385,00
							Nachbesserung Abt 54, 72	Stück Pseudotsuga menziesii	ABT: 7,23,54,57	20,28	24,66	500,000		750,00	-750,00
	Ergebnis												21.606,00	-21.606,00	
M-208-2 Kultur-/Jungwuchspflege	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Eichenkultur (Abt. 31) sowie die anderen Kulturen mähen inkl. Einzelschutzkontrolle, Zaunreparatur	ha Freischneiden (aufwändig)	ABT: 21,22,29,31,32, 47,54,72	0,14	70,15	10,000		10.000,00	-10.000,00
							Sicherung von Mischungsanteilen in Naturverjüngung (NV), inkl. Wuchshüllen über NV	ha Freischneiden (aufwändig)	ABT: 21,22,29,31,32, 47,54,72	0,07	70,15	5,000		5.000,00	-5.000,00
	Ergebnis												15.000,00	-15.000,00	
M-209 Jungwuchspflege	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Er-Kulturen (Abt. 64+157) plus weitere	ha Freischneiden (aufwändig)	#	0,01	753,40	6,000		6.000,00	-6.000,00
	Ergebnis												6.000,00	-6.000,00	
M-209-2 Pflanzung Lärche	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	ABT: 88,89,90	31,15	16,05	500,000		3.750,00	-3.750,00
	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Einzelschutz mit Schafswolle oder Trico	#	ABT: 88,89,90	0,00	16,05	0,000		6.000,00	-6.000,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Nachbesserung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Larix decidua	ABT: 88,89,90	31,15	16,05	500,000		490,00	-490,00
	Ergebnis												10.240,00	-10.240,00	
M-209-3 Pflanzung Weißtanne	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	trupweise im Zaun	Stück Abies alba	ABT: 89,90,155	47,17	10,60	500,000		995,00	-995,00
	Ergebnis												995,00	-995,00	
N-208 Herzenswald	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	"Tubex-Hülle" inkl. Stab	Stück Wuchshüllen	#	6,60	522,40	3.450,000		14.835,00	-14.835,00
	Kosten und Erlöse	Verjüngung	Pflanzung	-	-	Nicht zugeordnet	Einnahmen Förderung Herzenswaldprojekt	Stück	#	10,62	522,40	5.550,000		55.500,00	
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Akteur Herzenswaldallee und Radsportgesellschaft (Abt 57A2), NB Bildungswald	Stück Prunus avium	#	0,57	522,40	300,000		399,00	-399,00
							Bildungswald	Stück Castanea sativa	#	0,43	522,40	225,000		576,00	-576,00
							Herzenswaldallee	Stück Malus sylvestris	#	0,10	522,40	50,000		65,50	-65,50
								Stück Pyrus pyraeter	#	0,10	522,40	50,000		104,00	-104,00
							Sponsoring Fläche Herzenswald Abt 7	Stück Acer pseudoplatanus	#	0,96	522,40	500,000		590,00	-590,00
								Stück Castanea sativa	#	0,96	522,40	500,000		1.280,00	-1.280,00
							Radsportgesellschaft (Abt 57, 54) -> Herbst 375 Stk.), Unternehmenspflanzung (Frühjahr 1450 Stk)	Stück Fagus sylvatica	#	3,49	522,40	1.825,000		2.847,00	-2.847,00
	Ergebnis												55.500,00	20.696,50	34.803,50
N-209 Herzenswald	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	-	normal	Apr/Mai/Jun	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	#	2,12	753,40	1.600,000		8.800,00	-8.800,00

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
				Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	#	0,66	753,40	500,000		3.750,00	-3.750,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Betulus carpinus	#	0,66	753,40	500,000		765,00	-765,00
								Stück Quercus petrae	#	2,12	753,40	1.600,000		2.384,00	-2.384,00
		Ergebnis												15.699,00	-15.699,00
Gesamtergebnis													758.745,95	668.745,95	90.000,00

Liste nach Teilleistung

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Feinerschließung	L-208 Läuterung	Holzernte	LTG/JB-Pflege/Astung	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	Mischwuchsregulierung, Feinerschließung	EFm Fichte	0,75	13,40	10	0,00	2.250,00	-2.250,00
	Ergebnis											0,00	2.250,00	-2.250,00
Hauptnutzung-Kalamität	K-208-1.1 Sammelhieb HN Kalamität NH	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	1,91	522,40	1.000	75.800,00	23.750,00	52.050,00
	K-208-2.1 Sammelhieb HN Kalamität LH	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	0,19	522,40	100	3.750,00	1.450,00	2.300,00
								EFm Eiche	0,06	522,40	30	774,00	522,00	252,00
	K-209-1 Sammelhieb Fi, Ei, Lâ, Dgl	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	#	EFm Fichte	0,40	753,40	300	16.440,00	8.265,00	8.175,00
		Kosten und Erlöse	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Sonderaufwand für Sammelhieb Fichte hochmechanisiert	#	0,00	753,40	0		3.000,00	-3.000,00
	K-209-2.1 Sammelhieb Buche	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	17,24	46,40	800	38.400,00	14.400,00	24.000,00
		Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Sonderaufwand für Sammelhieb Schadholz Buche motormanuell	#	0,00	46,40	0		4.700,00	-4.700,00
	Ergebnis											135.164,00	56.087,00	79.077,00
Hauptnutzung-Planmäßig	K-208-2.3 HN planmäßig LH	Holzernte	Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	32,61	9,20	300	14.400,00	4.680,00	9.720,00
	Ergebnis											14.400,00	4.680,00	9.720,00
Insekten/Pilze	D-208 Arten und Biotopschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Wasserrückhalt	STD	0,11	522,40	60		1.920,00	-1.920,00
	G-208 Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Pflanzenschutzmitteleinsatz, Umlagern von Holz in große Laubholzbereiche	EFm	4,79	522,40	2.500		8.750,00	-8.750,00
	G-209 Waldschutz	Kosten und Erlöse	Waldschutz	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Polterbehandlung mit Pflanzenschutzmittel gegen Borkenkäfer	EFm	1,99	753,40	1.500		5.250,00	-5.250,00
							Unterstützung im Waldschutz	EFm	0,00	753,40	0		1.000,00	-1.000,00
	Ergebnis												16.920,00	-16.920,00
Kultur- und Jungwuchspflege	M-208-2 Kultur-/Jungwuchspflege	Biologische Produktion	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Eichenkultur (Abt.31) sowie die anderen Kulturen mähen inkl. Einzelschutzkontrolle, Zaunreparatur	ha Freischneiden (aufwändig)	0,14	70,15	10		10.000,00	-10.000,00
							Sicherung von Mischungsanteilen in Naturverjüngung (NV), inkl. Wuchshüllen über NV	ha Freischneiden (aufwändig)	0,07	70,15	5		5.000,00	-5.000,00
	M-209 Jungwuchspflege	Biologische Produktion	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Ei-Kulturen (Abt. 64+157) plus weitere	ha Freischneiden (aufwändig)	0,01	753,40	6		6.000,00	-6.000,00
	Ergebnis												21.000,00	-21.000,00
Läuterung /Jungbestandspflege	L-208 Läuterung	Holzernte	LTG/JB-Pflege/Astung	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	Mischwuchsregulierung, Feinerschließung	EFm Fichte	0,75	13,40	10	0,00	2.250,00	-2.250,00
	Ergebnis											0,00	2.250,00	-2.250,00
Nachbesserung	H-208-2 Weihnachtsbaumkultur	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung Weihnachtsbaumkultur	Stück Abies nordmanniana	114,03	1,75	200		286,00	-286,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	H-209 Nebennutzungen	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	Weihnachtsbaumkultur	Stück Abies nordmanniana	0,40	753,40	300		360,00	-360,00
	M-209-2 Pflanzung Lärche	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Larix decidua	31,15	16,05	500		490,00	-490,00
	Ergebnis												1.136,00	-1.136,00
Nebennutzungen	A Allgemeinkosten ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	-	Nicht zugeordnet	Erhöhung der Brennholzpreise nach Beschluss Gemeindevertretung	EFm	1,34	522,40	700	14.000,00		14.000,00
	H-208-2 Weihnachtsbaumkultur	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	hoch	Nicht zugeordnet	Einnahme Weihnachtsbaumverkauf	Stück	0,57	1,75	1	9.000,00		9.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Unternehmerkosten Mahen und Reparieren von Weihnachtsbaumkultur	STD	37,06	1,75	65		2.600,00	-2.600,00
							Unternehmerkosten Weihnachtsbaumverkauf	STD	11,40	1,75	20		700,00	-700,00
							Unternehmerkostenanpassung Nachpflanzen von Weihnachtsbäumen	Stück	114,03	1,75	200		140,00	-140,00
	H-209 Nebennutzungen	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	-	Nicht zugeordnet	Einnahme Verkauf Brennholz am Weg	EFm	0,53	753,40	400	20.000,00		20.000,00
							Einnahme Verkauf Schlagabraum	EFm	0,40	753,40	300	9.000,00		9.000,00
							Weihnachtsbaumverkauf	#	0,00	753,40	0	8.000,00		8.000,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Pflege der Weihnachtsbaumkultur	#	0,00	753,40	0		2.700,00	-2.700,00
	Ergebnis											60.000,00	6.140,00	53.860,00
Pflanzung	M-208-1 Pflanzung/Nachbesserung	Kosten und Erlöse	Verjüngung	-	normal	Nicht zugeordnet	Anpassung Pflanzkosten Unternehmerehrleistung	Stück	287,96	24,66	7.100		4.970,00	-4.970,00
		Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung Abt. 23,22	Stück Ulmus glabra	8,11	24,66	200		346,00	-346,00
							Nachbesserung Abt 20, 52, 21, 22	Stück Abies alba	40,56	24,66	1.000		1.550,00	-1.550,00
							Nachbesserung Abt 23, 29, 54	Stück Larix decidua	10,14	24,66	250		292,50	-292,50
							Nachbesserung Abt 54	Stück Tilia cordata	10,14	24,66	250		385,00	-385,00
							Nachbesserung Abt 54, 72	Stück Pseudotsuga menziesii	20,28	24,66	500		750,00	-750,00
	M-209-3 Pflanzung Weißtanne	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	truppweise im Zaun	Stück Abies alba	47,17	10,60	500		995,00	-995,00
	N-208 Herzenswald	Kosten und Erlöse	Verjüngung	-	-	Nicht zugeordnet	Einnahmen Förderung Herzenswaldprojekt	Stück	10,62	522,40	5.550	55.500,00		55.500,00
		Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Anteil Herzenswaldallee und Radsportgesellschaft (Abt 57A2), NB Bildungswald	Stück Prunus avium	0,57	522,40	300		399,00	-399,00
							Bildungswald	Stück Castanea sativa	0,43	522,40	225		576,00	-576,00
							Herzenswaldallee	Stück Malus sylvestris	0,10	522,40	50		65,50	-65,50
								Stück Pyrus pyraeaster	0,10	522,40	50		104,00	-104,00
							Sponsoring Fläche Herzenswald Abt 7	Stück Acer pseudoplatanus	0,96	522,40	500		590,00	-590,00
								Stück Castanea sativa	0,96	522,40	500		1.280,00	-1.280,00
							Radsportgesellschaft (Abt 57,54 -->Herbst 375 Stk.), Unternehmensepflanzung (Frühjahr 1450 Stk)	Stück Fagus sylvatica	3,49	522,40	1.825		2.847,00	-2.847,00
	N-209 Herzenswald	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Betulus carpinus	0,66	753,40	500		765,00	-765,00
								Stück Quercus petrae	2,12	753,40	1.600		2.384,00	-2.384,00
	Ergebnis											55.500,00	18.299,00	37.201,00
Pflegenutzung-Kalamität	K-208-1.2 Sammelhieb PN Kalamität NH	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	#	EFm Fichte	4,79	522,40	2.500	180.250,00	52.250,00	128.000,00
		Kosten und Erlöse	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Vorliefern, Zufällen für den Harvester	STD	0,29	522,40	150		9.750,00	-9.750,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaße	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	K-209-1 Sammelhieb Fi, Ei, Lä, Dgl	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	#	EFm Fichte	1,06	753,40	800	47.840,00	22.504,00	25.336,00
			HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Douglasie	0,27	753,40	200	16.920,00	5.220,00	11.700,00
								EFm Eiche	0,07	753,40	50	3.155,00	1.350,00	1.805,00
								EFm Lärche	0,13	753,40	100	7.460,00	2.610,00	4.850,00
	Ergebnis											255.625,00	93.684,00	161.941,00
Pflegenuztung-Planmäßig	K-208-2.2 PN planmäßig DGL 73	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Douglasie	30,00	5,00	150	9.690,00	3.510,00	6.180,00
	K-209 Buchendurchforstung	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Durchforstung in pflegedringlichen Beständen	EFm Buche	1,53	522,40	800	20.400,00	15.360,00	5.040,00
	K-209 Buchendurchforstung Abt. 115	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	43,75	8,00	350	23.975,00	9.135,00	14.840,00
	K-209 Durchforstung junge Dgl u. Fi Lehren	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	normal	Jul/Aug/Sep	#	EFm Douglasie	22,22	4,50	100	7.540,00	2.755,00	4.785,00
								EFm Fichte	22,22	4,50	100	6.540,00	2.755,00	3.785,00
	Ergebnis											68.145,00	33.515,00	34.630,00
Verbiss-/ Fegeschutz	G-209 Waldschutz	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	ganzes Revier	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	2,65	753,40	2.000		15.000,00	-15.000,00
	M-208-1 Pflanzung/ Nachbesserung	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	-	hoch	Apr/Mai/Jun	4x10l Trico (Schaffett)	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	3,04	24,66	75		412,50	-412,50
				Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	Ausbringung von Trico (Schaffett)	Stück Wuchshüllen	81,12	24,66	2.000		8.600,00	-8.600,00
					normal	Apr/Mai/Jun	"Tubex-Hülle" inkl. Stab	Stück Wuchshüllen	40,56	24,66	1.000		4.300,00	-4.300,00
	M-209-2 Pflanzung Lärche	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	31,15	16,05	500		3.750,00	-3.750,00
		Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Einzelerschutz mit Schatswolle oder Trico	#	0,00	16,05	0		6.000,00	-6.000,00
	N-208 Herzenswald	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	"Tubex-Hülle" inkl. Stab	Stück Wuchshüllen	6,60	522,40	3.450		14.835,00	-14.835,00
	N-209 Herzenswald	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	-	normal	Apr/Mai/Jun	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	2,12	753,40	1.600		8.800,00	-8.800,00
				Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	0,66	753,40	500		3.750,00	-3.750,00
	Ergebnis												65.447,50	-65.447,50
Nicht zugeordnet	A Allgemeinkosten ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	hoch	Nicht zugeordnet	Ankauf Sprühfarbe, Nummerierplättchen, S-Haken, etc	Stück	0,00	522,40	1		1.500,00	-1.500,00
					niedrig	Nicht zugeordnet	Glätten Betriebsergebnis	Stück	0,00	522,40	1		112,30	-112,30
					-	Nicht zugeordnet	Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement	Stück	0,00	522,40	1	104.907,75		104.907,75
							Gebühren Holzagentur Iainus für Holzverkauf nach verkaufter Holzmenge	EFm	12,08	522,40	6.309		22.081,50	-22.081,50
							Kosten der Forsteinrichtung	Hektar	2,56	522,40	1.336		75.003,04	-75.003,04
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Berufsgenossenschaft	#	0,00	522,40	0		13.500,00	-13.500,00
							Grundsteuer Gemeindewald	#	0,00	522,40	0		4.100,00	-4.100,00
							Waldbrandversicherung	#	0,00	522,40	0		420,26	-420,26
	B Beförsterungskosten ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Beförsterungskosten der Gemeinde Schmitten	Stück	0,00	522,40	1		80.730,35	-80.730,35
	C-208 Erholungswald	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	Pflege von Banken und Beschilderung	STD	0,04	522,40	20		800,00	-800,00
			Holzlager/Beregnungsplätze	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Umpoltern von Holz entlang von Wanderwegen	STD	0,02	522,40	10		1.200,00	-1.200,00
			Wegeunterhaltung	-	-	Nicht zugeordnet	Absanden der Wanderwegen	lfd. Meter	0,96	522,40	500		2.500,00	-2.500,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Reinigen von Wegen nach Holzernte	STD	0,03	522,40	17		2.040,00	-2.040,00
	C-209 Erholungswald	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	-	-	Nicht zugeordnet	Freiräumen an Wanderwegen, etc.	#	0,00	2,70	0		1.000,00	-1.000,00
	D-208 Arten und Biotopschutz	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Pflege der Ökopunktemaßnahmen (Abt 54,26,19)	Stück	0,00	522,40	0		2.400,00	-2.400,00
					niedrig	Nicht zugeordnet	Erweiterung Wasserspeicherfunktion Abt 52/56/73	STD	0,02	522,40	10		1.500,00	-1.500,00
					normal	Nicht zugeordnet	Bekämpfung von Neophyten z.B. "Japanknöterich"	Hektar	0,00	522,40	2		2.000,00	-2.000,00
	E-208 Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	-	hoch	Nicht zugeordnet	Einnahmen Förderung Fördergelder für Wegeinstandsetzung	Stück	2,24	522,40	1.170	12.004,20		12.004,20
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Wegesanieierung Abt 54, 71	lfd. Meter	2,24	522,40	1.170		17.550,00	-17.550,00
							Öffnen von Gräben und Durchlässen (Wasserrückhalt)	STD	0,11	522,40	60		10.800,00	-10.800,00
					normal	Nicht zugeordnet	Wegepflege Maschinenarbeit, Lichtraumprofil	lfd. Meter	1,91	522,40	1.000		3.000,00	-3.000,00
	E-209 Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Erholungseinrichtungen	-	-	Nicht zugeordnet	Abschieben der Wege nach Holzeinschlag	#	0,00	753,40	0		2.000,00	-2.000,00
			Wegeunterhaltung	-	hoch	Nicht zugeordnet	Einnahmen Förderung Fördergelder Wegebau Familienferienstättenweg	lfd. Meter	0,00	753,40	0	22.000,00		22.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Förderwegebau Familienferienstättenweg	lfd. Meter	3,45	753,40	2.600		15.600,00	-15.600,00
							Förderwegebau Familienferienstättenweg Durchlässe	lfd. Meter	0,10	753,40	72		18.000,00	-18.000,00
							Förderwegebau Familienferienstättenweg Material	Tonnen	1,73	753,40	1.300		26.000,00	-26.000,00
	F Jagdbetrieb	Kosten und Erlöse	Regiejagd	-	hoch	Nicht zugeordnet	Jagdpachteinnahme incl. Wildschadenspauschale	Stück	0,00	522,40	1	31.000,00		31.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Neuanlage von Wildwiesen, Schussschneisen	STD	0,02	522,40	10		2.800,00	-2.800,00
	J-208 Verkehrssicherung	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	-	hoch	Nicht zugeordnet	VKS Maschieneinstunden	STD	0,16	522,40	85		10.200,00	-10.200,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	VKS Motorsägearbeiten	STD	0,48	522,40	250		10.500,00	-10.500,00
	J-209 Verkehrssicherung ganzes Revier	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	VKS an Wegen, Straßen, Bebauungsrändern ganzer Betrieb	#	0,00	753,40	0		20.000,00	-20.000,00
	Ergebnis											169.911,95	347.337,45	-177.425,50
Gesamtergebnis												758.745,95	668.745,95	90.000,00

Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Königstein
Betrieb	Gemeindewald Schmitten
Revier	0
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]		
K-208-1.1 Sammelhieb HN Kalamität NH	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Kalamität	#	hoch	Jul/Aug/Sep	FI	SB+	Nicht zugeordnet	500	45.000,00	12.500,00	32.500,00	522,40		
										PZ	Nicht zugeordnet	200	18.000,00	5.000,00	13.000,00	522,40	
										PAL	Nicht zugeordnet	150	9.000,00	3.750,00	5.250,00	522,40	
										IH	Nicht zugeordnet	100	3.800,00	2.500,00	1.300,00	522,40	
										FE	Nicht zugeordnet	50	0,00	0,00	0,00	522,40	
K-208-1.2 Sammelhieb PN Kalamität NH	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Kalamität	#	hoch	Apr/Mai/Jun	FI	PZ	Nicht zugeordnet	1.625	146.250,00	35.750,00	110.500,00	522,40		
										PAL	Nicht zugeordnet	250	15.000,00	5.500,00	9.500,00	522,40	
										IH	Nicht zugeordnet	500	19.000,00	11.000,00	8.000,00	522,40	
										FE	Nicht zugeordnet	125	0,00	0,00	0,00	522,40	
K-208-2.1 Sammelhieb HN Kalamität LH	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	#	normal	Jan/Feb/Mrz	BU	IH	Nicht zugeordnet	50	3.750,00	1.450,00	2.300,00	522,40		
										FE	Nicht zugeordnet	50	0,00	0,00	0,00	522,40	
										EI	IH	Nicht zugeordnet	18	774,00	522,00	252,00	522,40
										FE	Nicht zugeordnet	12	0,00	0,00	0,00	522,40	
K-208-2.2 PN planmäßig DGL 73	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	#	normal	Okt/Nov/Dez	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	45	4.950,00	1.170,00	3.780,00	5,00		
										PAL	Nicht zugeordnet	60	3.600,00	1.560,00	2.040,00	5,00	
										IH	Nicht zugeordnet	30	1.140,00	780,00	360,00	5,00	
										FE	Nicht zugeordnet	15	0,00	0,00	0,00	5,00	
K-208-2.3 HN planmäßig LH	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Planmäßig	#	normal	Okt/Nov/Dez	BU	SB-	Nicht zugeordnet	90	7.650,00	2.340,00	5.310,00	9,20		
										IH	Nicht zugeordnet	90	6.750,00	2.340,00	4.410,00	9,20	
										FE	Nicht zugeordnet	120	0,00	0,00	0,00	9,20	
K-209 Buchendurchforstung	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	Durchforstung in pflegedringlichen Beständen	-	Jul/Aug/Sep	BU	SB-	Nicht zugeordnet	240	20.400,00	5.760,00	14.640,00	522,40		
										PH	Nicht zugeordnet	400	0,00	9.600,00	-9.600,00	522,40	
										FE	Nicht zugeordnet	160	0,00	0,00	0,00	522,40	
K-209 Buchendurchforstung Abt. 115	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	#	hoch	Okt/Nov/Dez	BU	SB-	Freie Mengen	35	2.975,00		2.975,00	8,00		
											Nicht zugeordnet	0		1.015,00	-1.015,00	8,00	
										IH	Nicht zugeordnet	280	21.000,00	8.120,00	12.880,00	8,00	
										FE	Nicht zugeordnet	35	0,00	0,00	0,00	8,00	
K-209 Durchforstung junge Dgl u. Fi Lehren	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	#	normal	Jul/Aug/Sep	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	50	5.500,00	1.450,00	4.050,00	4,50		
										PAL	Nicht zugeordnet	15	900,00	435,00	465,00	4,50	
										IH	Nicht zugeordnet	30	1.140,00	870,00	270,00	4,50	
										FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	4,50	
										FI	PZ	Nicht zugeordnet	50	4.500,00	1.450,00	3.050,00	4,50
										PAL	Nicht zugeordnet	15	900,00	435,00	465,00	4,50	
										IH	Nicht zugeordnet	30	1.140,00	870,00	270,00	4,50	

Planobjekt	Aufarbeitsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]									
K-209-1 Sammeltrieb FI, Ei , Lä ,Dgl	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	#	normal	Apr/Mai/Jun	FI	FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	4,50									
									SB-	Nicht zugeordnet	240	14.400,00	6.960,00	7.440,00	753,40									
									PZ	Nicht zugeordnet	160	14.400,00	4.640,00	9.760,00	753,40									
									PAL	Nicht zugeordnet	216	12.960,00	6.264,00	6.696,00	753,40									
									IH	Nicht zugeordnet	160	6.080,00	4.640,00	1.440,00	753,40									
									FE	Nicht zugeordnet	24	0,00	0,00	0,00	753,40									
									SB-	Nicht zugeordnet	195	11.700,00	5.655,00	6.045,00	753,40									
									PAL	Nicht zugeordnet	60	3.600,00	1.740,00	1.860,00	753,40									
									IH	Nicht zugeordnet	30	1.140,00	870,00	270,00	753,40									
									FE	Nicht zugeordnet	15	0,00	0,00	0,00	753,40									
	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	#	normal	Jul/Aug/Sep	FI	SB-	Nicht zugeordnet	195	11.700,00	5.655,00	6.045,00	753,40									
									PAL	Nicht zugeordnet	60	3.600,00	1.740,00	1.860,00	753,40									
									IH	Nicht zugeordnet	30	1.140,00	870,00	270,00	753,40									
									FE	Nicht zugeordnet	15	0,00	0,00	0,00	753,40									
									Pflegenutzung-Kalamität	#	normal	Jan/Feb/Mrz	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	140	15.400,00	4.060,00	11.340,00	753,40				
									IH	Nicht zugeordnet	40	1.520,00	1.160,00	360,00	753,40									
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00	0,00	0,00	753,40									
									EI	Nicht zugeordnet	10	1.650,00	300,00	1.350,00	753,40									
									IH	Nicht zugeordnet	35	1.505,00	1.050,00	455,00	753,40									
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	753,40									
									LAE	PZ	Nicht zugeordnet	50	5.500,00	1.450,00	4.050,00	753,40								
									PAL	Nicht zugeordnet	20	1.200,00	580,00	620,00	753,40									
									IH	Nicht zugeordnet	20	760,00	580,00	180,00	753,40									
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	753,40									
									K-209-2.1 Sammeltrieb Buche	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	#	hoch	Okt/Nov/Dez	BU	SB-	Nicht zugeordnet	240	20.400,00	7.200,00	13.200,00	46,40
																		IH	Nicht zugeordnet	240	18.000,00	7.200,00	10.800,00	46,40
																		FE	Nicht zugeordnet	320	0,00	0,00	0,00	46,40
									L-208 Läuterung	Läuterung motormanuell	Unternehmer	hoch	Feinerschließung	Mischwuchsregulierung, Feinerschließung	normal	Jul/Aug/Sep	FI	FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	2.250,00	-2.250,00	13,40
													Läuterung /Jungbestandspflege	Mischwuchsregulierung, Feinerschließung	normal	Jul/Aug/Sep	FI	FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	2.250,00	-2.250,00	13,40
									Gesamtergebnis											7.700	473.334,00	175.016,00	298.318,00	2.929,50

Wirtschaftsplan Gemeinde Schmitten 2025

Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen

Der für 2025 erstellte Wirtschaftsplan ist erneut mit großen Unsicherheiten in Folge von Klimaereignissen, Holzmarktentwicklungen und Schadflächenentwicklungen verbunden. Zwar wird eine möglichst exakte Analyse vergangener Ereignisse angestrebt, um das kommende Wirtschaftsjahr zu planen, doch lässt sich der komplette Entwicklungsspielraum nicht vollständig abdecken. Insbesondere unvorhersehbare Ereignisse, wie Waldbrände in extremen Trockenjahren, Borkenkäferbefall von lokalen Fichtenbeständen und Preisschwankungen des Holzmarktes sind kaum im Voraus abzuschätzen.

Nichtsdestotrotz bietet der vorliegende Wirtschaftsplan eine Orientierung und Gewichtung der geplanten Maßnahmen nach Prioritäten. Einige Fixkosten können abgeschätzt werden und sind gemeinsam mit den erwarteten Einnahmen folgend aufgeführt.

Aufstellung nach Planobjekten:

A Allgemeinkosten

Ein positives Ergebnis der Allgemeinkosten kann aufgrund des Förderprogramms für Klimaangepasstes Waldmanagement (KLAWAM, ca. 104.900 €) erzielt werden. Die Förderung deckt entstehende Kosten für Versicherungsbeiträge (Berufsgenossenschaft und Waldbrandversicherung) sowie die Grundsteuer ab. Auch Vermarktungsgebühren der Holzagentur, welche auf Grundlage der verkauften Holzmenge berechnet werden, sind hier mit Kosten in Höhe von ca. 22.100 € verschlüsselt. Ein weiterer geringfügiger allgemeiner Kostenpunkt ist der Ankauf von verschiedenen Arbeitsmitteln (Sprühfarbe, Nummernplättchen, etc.).

Die aller 10 Jahre stattfindende Forsteinrichtung muss im kommenden Geschäftsjahr durchgeführt und geplant werden und ist deshalb als Kostenpunkt aufgeführt. Sie wird anschließend erst 2035 wieder im Wirtschaftsplan erscheinen.

Die Preise für den kommunalen Brennholzverkauf liegen deutlich unterhalb des Marktpreises. Hier wird empfohlen, die kommunalen Brennholzpreise auf das Marktniveau anzuheben. Dafür wurde als Diskussionsgrundlage ein Posten mit daraus erzielbaren Mehreinnahmen von 14.000 € eingeführt.

B Beförsterungskosten

Aufgeführte Kosten für die Beförderung belaufen sich mit ca. 80.700 € in einer vergleichbaren Größenordnung wie im Vorjahr.

C Erholungswald, Bänke

Um dem Anspruch nach Erholung in der Nähe von Schmitten in besonderem Maße nachzukommen, werden einige über die übliche Forstwirtschaft hinaus gehende Maßnahmen im Gemeindeforestwald geplant. Dies beinhaltet zum Beispiel die Pflege von Erholungseinrichtungen sowie der Beschilderung des weit verzweigten Wegenetzes. Weiterhin sind zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen der Wegeinfrastruktur (Absanden) insbesondere auch nach Holzerntemaßnahmen (Reinigung, Umpoltern von Holz) vorgesehen. Dies führt zu Kosten in Höhe von ca. 7.500 € für die Förderung einer positiven Erholungsleistung des Waldes.

D Arten- und Biotopschutz

Die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen gesammelten Ökopunkte gehen mit einer Zweckbindung der Flächen für 20 Jahre einher. Dies betrifft die Abteilungen 19, 26 und 54 auf einer Gesamtfläche von 3,44 ha. Dabei sind unter anderem eine Waldrand-Neuanlage sowie verschiedene Projekte zur Waldstrukturpflege geplant.

Für das kommende Geschäftsjahr sind außerdem auch Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Wald sowie der Eindämmung von invasiven Arten festgesetzt worden. Dies geschieht insbesondere im Zusammenhang mit der KLAHAM Förderrichtlinie sowie weiteren geplanten Maßnahmen zur Pflege von Biotopverbänden.

Die Bekämpfung von Neophyten wurde in vergangenen Jahren schon aufgenommen und wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auch im kommenden Jahr fortgesetzt.

Damit ergibt sich für Arten- und Biotopschutz eine Kostenplanung von ca. 7.800 €.

E Wegeunterhaltung

Die Wegeunterhaltung wird im kommenden Jahr erheblich durch Fördermittel unterstützt, was zu einer Reihe von geplanten Maßnahmen führt, die mit diesen Projekten in Verbindung stehen. Betroffen ist beispielsweise der Weg zu den Familienferienstätten, welcher sowohl in der Sanierung sowie im dafür benötigten Material monetär berücksichtigt wurde. Anstehende Instandsetzungen der Wegeinfrastruktur sind auch für die Abteilungen 54 und 71 geplant.

Schließlich wird auch auf die Installation bzw. Wartung von Durchlässen besondere Rücksicht gelegt. Das Freilegen der Unterführungen sowie Gräben ist eine jährlich wiederkehrende Aufgabe und dient in hohem Maße dem Wasserrückhalt im Wald. Auch eine hohe Qualität der Wegeinfrastruktur kann so länger gehalten werden, denn die Erosion von Feinmaterial wird verhindert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von ca. 58.900 €.

F Jagdbetrieb

Im Zuge des Jagdbetriebes werden im kommenden Geschäftsjahr Erlöse in Höhe von ca. 28.000 € erwartet. Vor allem die Einnahmen durch Verpachtung der Flächen sind hier von entscheidender Bedeutung.

Um den Wert der Waldflächen zu erhalten, sind einige strukturfördernde Maßnahmen, wie zum Beispiel die Neuanlage von Wildwiesen sowie die Pflege von Schusschneißen geplant. Auch dies sind teilweise jährlich wiederkehrende Aufgaben, die in ihrer Häufigkeit der Struktur der Vegetation angepasst werden. So spielt die Bejagung vor allem für die Pflege von Verjüngung eine wichtige Rolle. Um einen hohen Anteil von Mischbaumarten zu erhalten, muss insbesondere in Flächentei-

len mit aufkommender Naturverjüngung bzw. gepflanzten Kulturen eine erfolgsversprechende Jagd mit unterstützender Infrastruktur verfolgt werden.

G Waldschutz

Um noch erhaltene Fichtenbestände zu schützen, sind im ganzen Gemeindewald Maßnahmen zum Waldschutz eingeplant. Dies beinhaltet vor allem den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kann allerdings auch die Abfuhr von Nadelholz in Laubholzbestände bedeuten. Damit werden direkte und indirekte Maßnahmen zur Eindämmung von Borkenkäferkalamitäten ergriffen.

Auch für Verjüngung auf ehemaligen Fichtenblößen sind zahlreiche Waldschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Gatterbau oder das Anbringen von Einzelschutz gegen Verbiss geplant. Unter anderem auch um neuen Entwicklungen frühzeitig begegnen zu können, wird der Kostenpunkt „Unterstützung im Waldschutz“ aufgeführt. Dies ist aktuell beispielsweise in Hinblick auf die Situation rund um den Eichenprachtkäfer von großer Bedeutung.

Insgesamt werden Kosten in Höhe von ca. 30.000 € aufgeführt.

H Nebennutzungen

Die Nebennutzungen im Gemeindewald führen zu positiven Ergebnissen in beiden Revieren des Gemeindewaldes. So werden zwar für die Pflege, den Verkauf sowie die Nachpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen Kosten anfallen, diese können jedoch durch erwartete Einnahmen von 9000 € (Revier Feldberg) bzw. 37.000 € (Revier Brombach) ausgeglichen werden. Dabei wird ein positives Ergebnis auch aufgrund des Verkaufes von Schlagabraum und Brennholz erzielt. Die Anpassung der Preise für den Verkauf wurde unter Punkt A (Allgemeinkosten) bereits aufgeführt.

Ein positives Gesamtergebnis von ca. 39.200 € spricht für die erfolgreiche Vermarktung von Nebennutzungserzeugnissen.

J Verkehrssicherung

Im Zuge der Verkehrssicherung sind erneut verschiedene Maßnahmen entlang von Bebauungsrändern, Straßen sowie besonderen Erholungseinrichtungen (z.B. Bänke, Infotafeln und Pavillons) eingeplant. Für Maschineneinsätze und Motorsägenarbeiten wurden insgesamt 47.000 € Kosten eingeplant. Insbesondere in Folge von Extremwetterereignissen, wie Stürmen, kann der Aufwand für die Verkehrssicherung jedoch steigen.

K Holzernte und Läuterungen

Die Kosten und Erlöse der aktuellen Holzerntemaßnahmen sowie Läuterungseingriffe werden mit aktuellen Daten zu Holzmarkt- und Unternehmerpreisen kalkuliert. Erneut sind erhebliche Mengen an Schadholzaufkommen einberechnet. Dies gilt insbesondere für die Fichte, aber auch für die Buchenbestände in Hinblick auf die Buchenvitalitätsschwäche.

Planmäßige Durchforstungen finden im nächsten Geschäftsjahr hauptsächlich in Buchen- und Douglasienbeständen statt. Dies geschieht in Abhängigkeit von der Altersstruktur der Wälder und hat die Funktionen Mischbaumarten und eine hohe Bestandesstabilität zu erhalten. Es ist damit eine direkte Maßnahme zur Erhaltung klimastabiler Mischwälder.

M Pflanzungen

Das vorrangige Ziel der Walderhaltung ist vor allem auf ehemaligen Fichten-Schadflächen von aktueller Bedeutung und hat im Wirtschaftsplan einen entsprechend großen Posten unter den Kosten. Vor allem für die Pflanzung von Mischbaumarten sowie deren Einzelschutz bzw. den Einsatz von Vergrämungsmitteln müssen finanzielle Mittel aufgewendet werden. Weiterhin wurde die Nachbesserung einiger Kulturen geplant, welche letztes Jahr witterungsbedingte Ausfälle aufgezeigt haben. Auch bei Naturverjüngung sind eventuelle Kosten für Schutzmaßnahmen kalkuliert worden.

Gestiegene Pflanzkosten führen zu einer im Wirtschaftsplan aufgeführten Anpassung dieser Leistung. Insgesamt entstehen Kosten von ca. 53.800 €.

N Herzenswald

Als zusätzlicher Punkt wird das Herzenswaldprojekt genannt, welches als Fördermittelprojekt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Gemeindewald eine wichtige Rolle spielt. Verschiedene Pflanzmaßnahmen sind bereits als Planung aufgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden allerdings noch weitere Aktionen und Veranstaltungen hinzukommen. Die für das Projekt zugeteilten Fördermittel führen zu einem positiven finanziellen Ergebnis von ca. 19.100 €. Damit können Projekte wie der Bildungswald, die Herzenswaldallee und Pflanzaktionen kostendeckend für die Öffentlichkeit angeboten werden.

Zusammenfassung

Für das Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres 2025 ergibt sich ein positives Gesamtergebnis von 90.000 Euro.

Dabei kommen Kosten in Höhe von 668.700 € vor allem für Pflanzungen und deren Schutz sowie Wegeunterhaltung auf.

Diese können durch ca. 758.700 € Erlöse wieder ausgeglichen werden. Einen großen Beitrag dazu leisten neben den Fördermitteln hauptsächlich Holzernmaßnahmen sowie Nebennutzungen (Weihnachtsbaumverkauf und Anbieten von Brennholz / Schlagabraum).

An die Mitglieder des Haupt-, Finanz-
und Digitalisierungsausschusses
61389 Schmitten

Weilrod, den 25.10.2024

Situation Holzverkauf Schmitten

Allgemeines zum Holzmarkt

Seit der letztmaligen Teilnahme der Holzagentur-Taunus GmbH an der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 14.05.2024 lässt sich die Stimmung auf dem Markt mit großer Zurückhaltung am besten beschreiben. Das Schwächeln am Bau ließ sowohl die Fichte als auch die Buche und vor allem die Eiche in der Nachfrage nach Sägeprodukten sinken. Dennoch waren die Preise weitestgehend stabil auf das Jahr gesehen. Das lag nicht zuletzt daran, dass gerade in der Fichte Bestände durch das erste insgesamt, im Vergleich zu den trockenen Vorjahren gesehen, feuchte Jahr die Chance erhielten sich zu erholen und der Käfer hier weniger stark in seiner Ausbreitung wüten konnte wie in den Jahren zuvor. Hierdurch waren stets nur geringere Mengen an Ware im Umlauf, was dann sogar zum Ende dieses Jahres zu leichten Preiserhöhungen im Sägeholz der Fichte führten. Gleiches lässt sich auch bei der Lärche und Douglasie beobachten, wobei hier die Preise um bis zu 20 € den Festmeter gestiegen sind (über das Jahr gesehen). Buche war trotz der überwiegend geschädigten Mengen durchweg nachgefragt. Leider ist im Augenblick noch nicht das Ausmaß der geschädigten Eichen absehbar und deren Auswirkungen auf den Stammholzpreis. Hier ist aber mit einer Preissenkung zu rechnen, deren genauer Wert, aber letztlich von den tatsächlichen Mengen auf dem Markt bestimmt werden wird. Die Palette war gerade zum Ende des Jahres stärker gesucht und stieg seit diesem Quartal um fast 10 € den Festmeter. Auch im Kronenholz lässt sich ein kleiner Preisanstieg beobachten in Höhe von 5-7 € den Festmeter. Laubindustrieholz blieb konstant im Preis.

1. Holzmengen Schmitten Jahr 2024

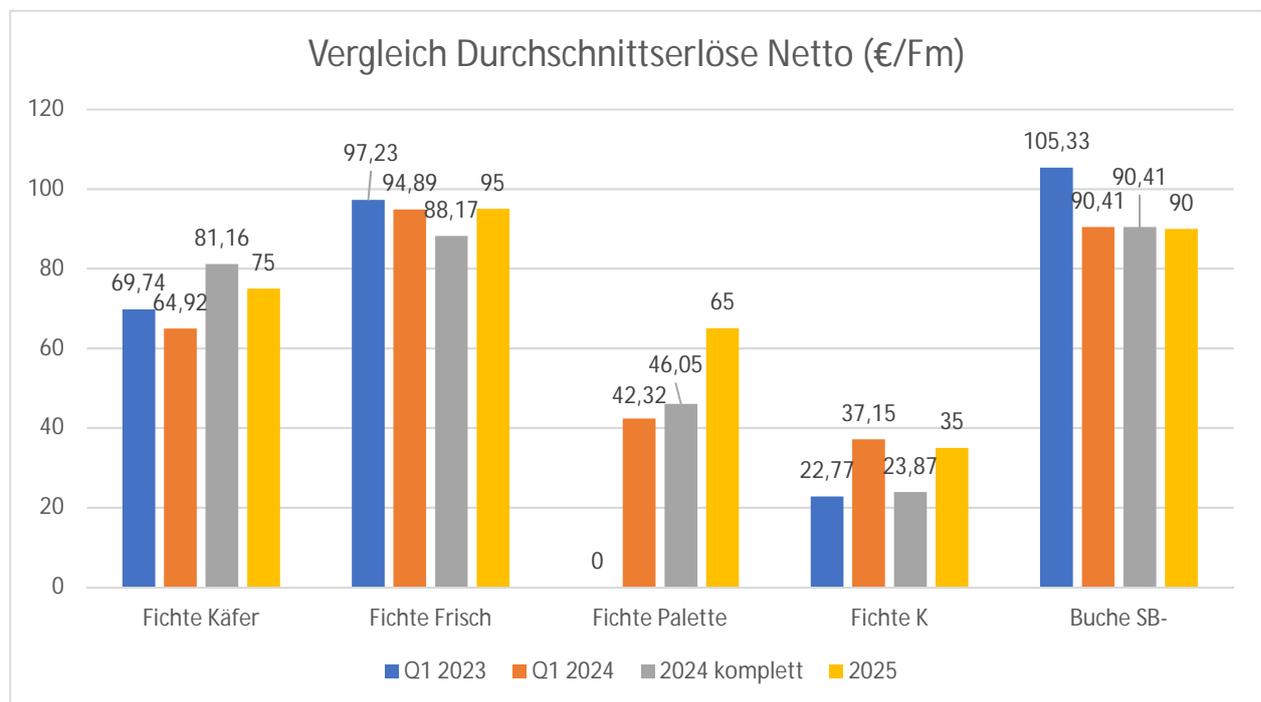
Bisher wurden bisher 5.562 Festmeter (Fm) Rundholz aus dem Schmittener Kommunalwald vermarktet, die einen Holzgelderlös von 369.622 € (netto) erzielten. Durchschnittlich erzielte jeder verkaufte Festmeter einen Erlös von 66,46 € (Vergleich zu Quartal 1 2024 70,93 €/Fm). Dabei konnten im Nadelholz 2.894 Fm vermarktet werden. Sägefähiges Fichtenbauholz erzielte dabei einen Durchschnittserlös von 81,16 €/Fm (Vgl. Q1/2024 64,92 €/Fm), prognostiziert waren 65 €/Fm. Die Diskrepanz ist mit nun einem höheren Anteil an frischerem Käferholz zu erklären (in Quartal 1 war es viel älteres Käferholz). Der Preisrückgang im Langholz Fichte Frisch, lag tatsächlich an zuletzt (Frühjahr 2024) schlechterem Käferholz. Dieser Wert sollte sich aber nach der Berücksichtigung der aktuellen Vorzeigungen nach oben hin korrigieren. Die Palette erzielte nach anfänglichen Schwierigkeiten einen Durchschnittserlös von 46,05 €/Fm (Prognose bei letzter Sitzung 45 €/Fm). Fichten K-Holz (geringste Qualitätseinstufung bei Nutzholz) erzielte im Durchschnitt einen Netto-Erlös von 23,87 €/Fm

(Prognose 20 €/Fm). Der erreichte Wert aus Quartal 1 in Höhe von 37,15 €/Fm lag damals derart über der Prognose, da hier Altverträge mit überhöhten Preisen bedient werden konnten (daher flossen auch erhebliche Mengen aus 2023 mit ins Jahr 2024). Ferner wurden 457 Fm Buchenstammholz vermarktet, die im Schnitt 90,41 € erzielten. Die Differenz von 10 €/Fm zu Prognose aus dem Oktober 2023 lässt sich mit der überwiegend geringeren Qualität des Holzes erklären, die vorab unmöglich zu beplanen ist. Auch gab es durch den Wegfall eines wichtigen Buchenkunden für die Saison 2023/2024 (kurzfristiger Einkaufsstopp mit Kurzarbeit bei besagtem Unternehmen) eine preisliche Verschiebung zu Ungunsten der Waldbesitzer.

Es befindet sich derzeit kein (unverkauft) Holz mehr im verkaufsfähigen Bestand. Alle anderen Holzmengen befinden sich im Ablauf, sprich der Werksvermessung (ca. 804 Fm, davon allein 630 Fm Fichtenstammholz). Das Holz wird momentan aus der Sägeindustrie, wie auch aus der Spanplatten- und Zellstoffproduktion kontinuierlich aus dem Kommunalwald abgefahren. Die Abrechnung erfolgt hierbei im 14-tägigen Turnus, nach dieser Veranstaltung wird die verkaufte Menge wieder gestiegen sein.

2. Plan 2025

Aufgrund der von HessenForst bereitgestellten Daten, lässt sich für 2025 bei 6.309 Fm (Wert kommt nach Abzug der FE-Masse und des durch die Gemeinde eigenständig vermarkteten Brennholzes) vom einem Holzerlös in Höhe von 444.030 € netto ausgehen. Somit wird der Durchschnittserlös mit 70,38 €/Fm prognostiziert. Damit bewegen wir uns in etwa auf dem Niveau von 2023.



Vergleich der Durchschnittserlöse der Gemeinde Schmitten – Rundholzverkauf 1. Quartal 2023 und 2024, sowie der neuerlichen Prognose für 2025

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um eine Schätzung der Mengen und deren angenommenen Qualitäten handelt. Eine Qualitätsabstufung bzw. -aufstufung ergibt andere Werte. Diese sind heute unmöglich zu prognostizieren.

Marc Humez

Geschäftsführer



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Gemeinde Schmittendorf, Oberreifenberg
Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ - 6. Änderung**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

Sachdarstellung:

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2021 und am 20.03.2024 die Satzungsbeschlüsse für die 3. und 5. Änderung des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ gefasst. Planziel war v.a. die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Oberreifenberg (3. Änderung) und eine Korrektur an der Darstellung der privaten Stellplätze im Westen des Plangebietes.

Zum Zeitpunkt der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2021 lag noch keine konkrete Objektplanung für die Kindertagesstätte vor. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung und zur Wahrung von Flexibilität für die Ausführungsplanung wurde daher von weitergehenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung abgesehen. Dies ist für Flächen für den Gemeinbedarf gemäß Baugesetzbuches und geltender Rechtsprechung grundsätzlich möglich und zulässig.

Zwischenzeitlich liegt eine konkrete Vorhaben- und Objektplanung vor. Die Baugenehmigung für das Objekt soll zeitnah beantragt werden. In Abstimmung mit der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises soll nun das Maß der baulichen Nutzung auf dem Grundstück aufgrund dieser vorliegenden Objektplanung konkretisiert und in der Bauleitplanung „nachgezogen“ werden, damit auch langfristig klare Vorgaben für die Bebauung unter Berücksichtigung der Lage des Gebiets im Übergang zwischen der Ortslage / der bestehenden Bebauung und den nicht bebauten Flächen im Norden sowie ein zügiges und reibungsloses Bauantragsverfahren ermöglicht werden können. Es handelt sich folglich um eine Ergänzung und Konkretisierung des bestehenden Planungsrechts, welche allen Beteiligten weitergehende Planungssicherheit gewährleistet.

Die Ergänzung und Konkretisierung soll als sogenannter Textbebauungsplan erstellt und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird daher abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beteiligt.

2. Begründung der Festsetzungen

Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung

- der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
- der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse,
- der Zahl der Vollgeschosse oder
- der Höhe baulicher Anlagen.

Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung in einem qualifizierten Bebauungsplan ist stets festzusetzen

- die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen
- die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Vorliegend wird die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) im Bereich der Gemeinbedarfsfläche unter Berücksichtigung der vorliegenden Objektplanung mit $GRZ = 0,6$ festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche (von baulichen Anlagen überdeckte Fläche) je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Der vorliegende Wert von 0,6 sorgt für eine effiziente Ausnutzung der Flächen im Geltungsbereich (ressourcenschonende Bodennutzung) und lässt ausreichend Raum für die nicht überbaubaren Grundstücksbereiche (Begrünung, Freiflächen, etc.) um eine harmonische städtebauliche Integration am Planstandort zu gewährleisten. Das Maß von 0,6 bezieht sich vorliegend hilfsweise zudem auf den Orientierungswert für Mischgebiete (§ 17 BauNVO), da die BauNVO für Gemeinbedarfsflächen keine eigenen Orientierungswerte vorgibt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf allerdings gemäß BauNVO durch die Grundflächen der vorstehend bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ II); weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der o.g. GRZ I und II abgesehen werden

- bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
- wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit $Z = I$ festgesetzt. Dies sichert eine angepasste Höhenentwicklung im Übergang zu den nördlichen unbebauten Flächen und der Wohnbebauung im näheren und weiteren Umfeld. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das B-Plan Verfahren betragen ca. 1.500 € netto und sind im allgemeinen Planungsbudget enthalten.

Auswirkungen auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt

1. Die Gemeindevertretung Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergsstraße“ - 6. Änderung
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung konkretisiert und an die inzwischen vorliegende Objektplanung angepasst werden.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.
4. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gleichlautend zu beschließen.

Anlage(n):

1. Bplan Talweg u.a. 6. Änderung_Aufstellungsbeschluss

Schmittgen, den 04.11.2024
Sachbearbeiter
Marion Dietrich

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Oberreifenberg

Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ - 6. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

Beschlussempfehlungen

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ - 6. Änderung
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung konkretisiert und an die inzwischen vorliegende Objektplanung angepasst werden.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.
4. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

/Anlagen

Anlage 1: Entwurf des Textbebauungsplanes

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstr., Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergstr.“, 6. Änderung

Entwurf (Textbebauungsplan) - Planstand: 01.11.2024

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- 1.3 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

2 Vorbemerkungen

- 2.1 Die nachfolgenden Festsetzungen ergänzen die bestehenden und weiterhin rechtsverbindlichen Festsetzungen der 3. und 5. Änderung des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“.

3 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

- 2.1.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf wird mit $GRZ = 0,6$ festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

- 2.2.1 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf wird mit $Z = 1$ festgesetzt.

4 Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB

- 4.1 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____
- 4.2 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 4.3 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____ und erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.
- 4.4 Die Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.
- 4.5 Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____.
- 4.6 Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.
- 4.7 Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Schmitt, den _____. Bürgermeisterin _____
- 4.8 Rechtskraftvermerk: Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am _____. Schmitt, den _____. Bürgermeisterin _____

Anlage 2: Begründung zum Textbebauungsplan

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2021 und am 20.03.2024 die Satzungsbeschlüsse für die 3. und 5. Änderung des Bebauungsplanes „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ gefasst. Planziel war v.a. die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Oberreifenberg (3. Änderung) und eine Korrektur an der Darstellung der privaten Stellplätze im Westen des Plangebietes.

Zum Zeitpunkt der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2021 lag noch keine konkrete Objektplanung für die Kindertagesstätte vor. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung und zur Wahrung von Flexibilität für die Ausführungsplanung wurde daher von weitergehenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung abgesehen. Dies ist für Flächen für den Gemeinbedarf gemäß Baugesetzbuches und geltender Rechtsprechung grundsätzlich möglich und zulässig.

Zwischenzeitlich liegt eine konkrete Vorhaben- und Objektplanung vor. Die Baugenehmigung für das Objekt soll zeitnah beantragt werden. In Abstimmung mit der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises soll nun das Maß der baulichen Nutzung auf dem Grundstück aufgrund dieser vorliegenden Objektplanung konkretisiert und in der Bauleitplanung „nachgezogen“ werden, damit auch langfristig klare Vorgaben für die Bebauung unter Berücksichtigung der Lage des Gebiets im Übergang zwischen der Ortslage / der bestehenden Bebauung und den nicht bebauten Flächen im Norden sowie ein zügiges und reibungsloses Bauantragsverfahren ermöglicht werden können. Es handelt sich folglich um eine Ergänzung und Konkretisierung des bestehenden Planungsrechts, welche allen Beteiligten weitergehende Planungssicherheit gewährleistet.

Die Ergänzung und Konkretisierung soll als sogenannter Textbebauungsplan erstellt und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird daher abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beteiligt.

2. Begründung der Festsetzungen

Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung

- der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
- der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse,
- der Zahl der Vollgeschosse oder
- der Höhe baulicher Anlagen.

Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung in einem qualifizierten Bebauungsplan ist stets festzusetzen

- die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen
- die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Vorliegend wird die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) im Bereich der Gemeinbedarfsfläche unter Berücksichtigung der vorliegenden Objektplanung mit GRZ = 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche (von baulichen Anlagen überdeckte Fläche) je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Der vorliegende Wert von 0,6 sorgt für eine effiziente Ausnutzung der Flächen im Geltungsbereich (ressourcenschonende Bodennutzung) und lässt ausreichend Raum für die nicht überbaubaren Grundstücksbereiche (Begrünung, Freiflächen, etc.) um eine harmonische städtebauliche Integration am Planstandort zu gewährleisten. Das Maß von 0,6 bezieht sich vorliegend hilfsweise zudem auf den Orientierungswert für Mischgebiete (§ 17 BauNVO), da die BauNVO für Gemeinbedarfsflächen keine eigenen Orientierungswerte vorgibt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

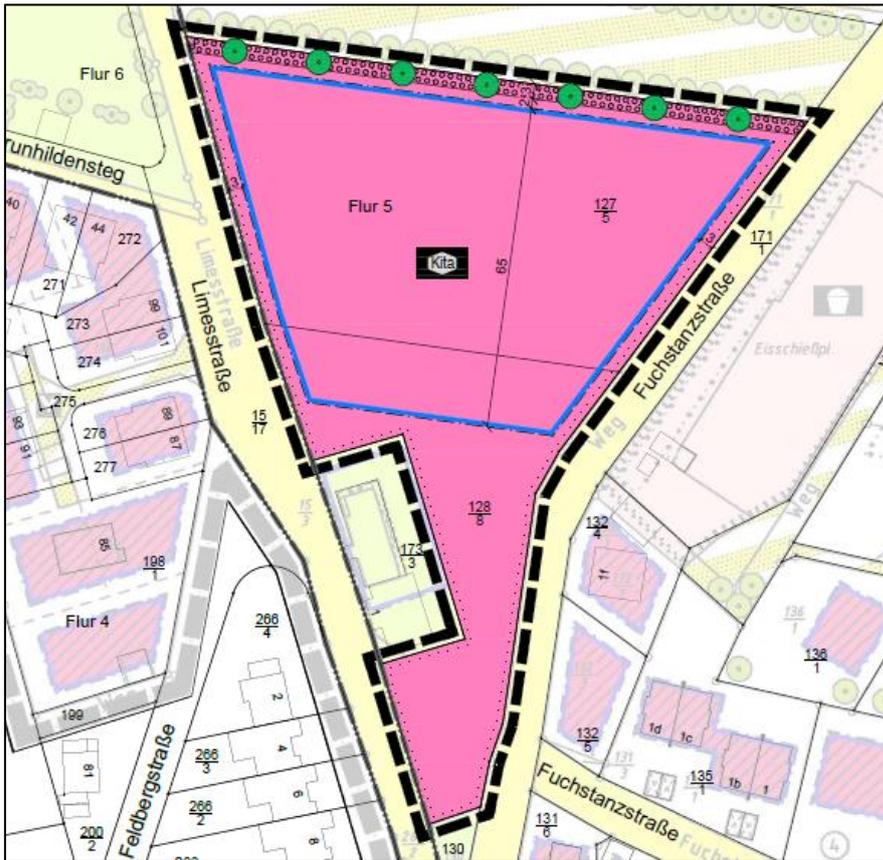
Die zulässige Grundfläche darf allerdings gemäß BauNVO durch die Grundflächen der vorstehend bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ II); weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Im Einzelfall kann von der Einhaltung der o.g. GRZ I und II abgesehen werden

- bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
- wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

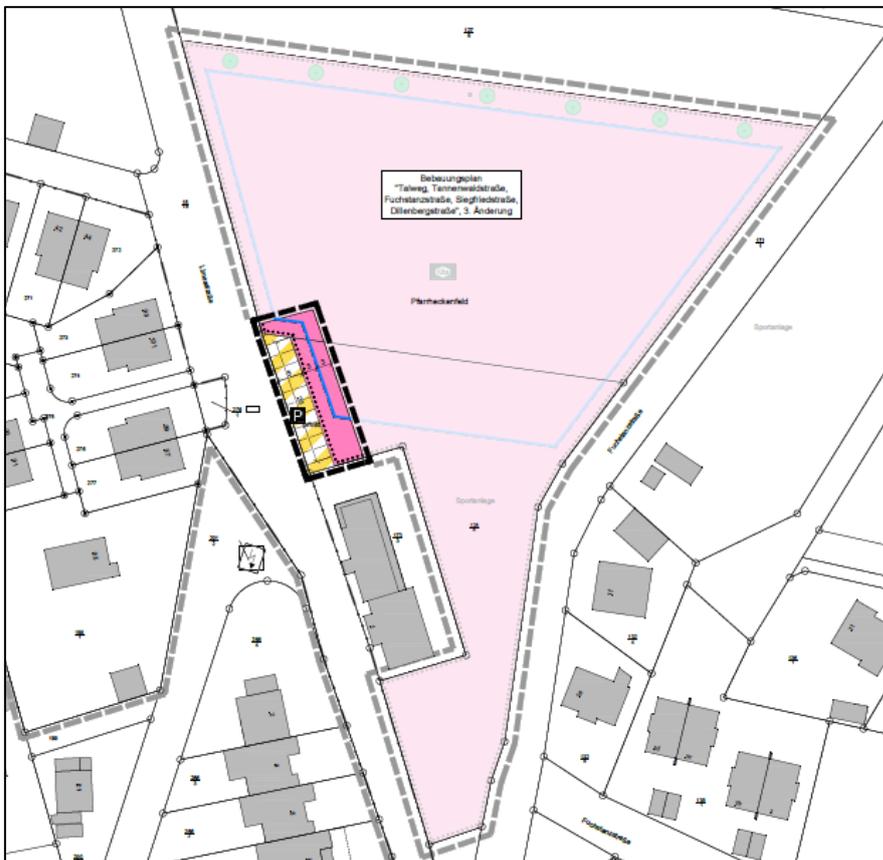
Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit $Z = I$ festgesetzt. Dies sichert eine angepasste Höhenentwicklung im Übergang zu den nördlichen unbebauten Flächen und der Wohnbebauung im näheren und weiteren Umfeld. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Schmittgen, den 01.11.2024

Anlage 3: Für das Plangebiet bisher rechtsverbindliche Bebauungspläne (Übersicht)

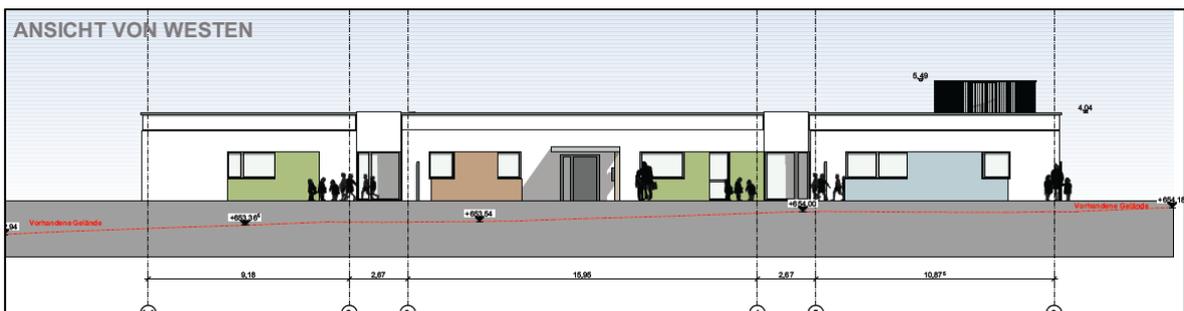
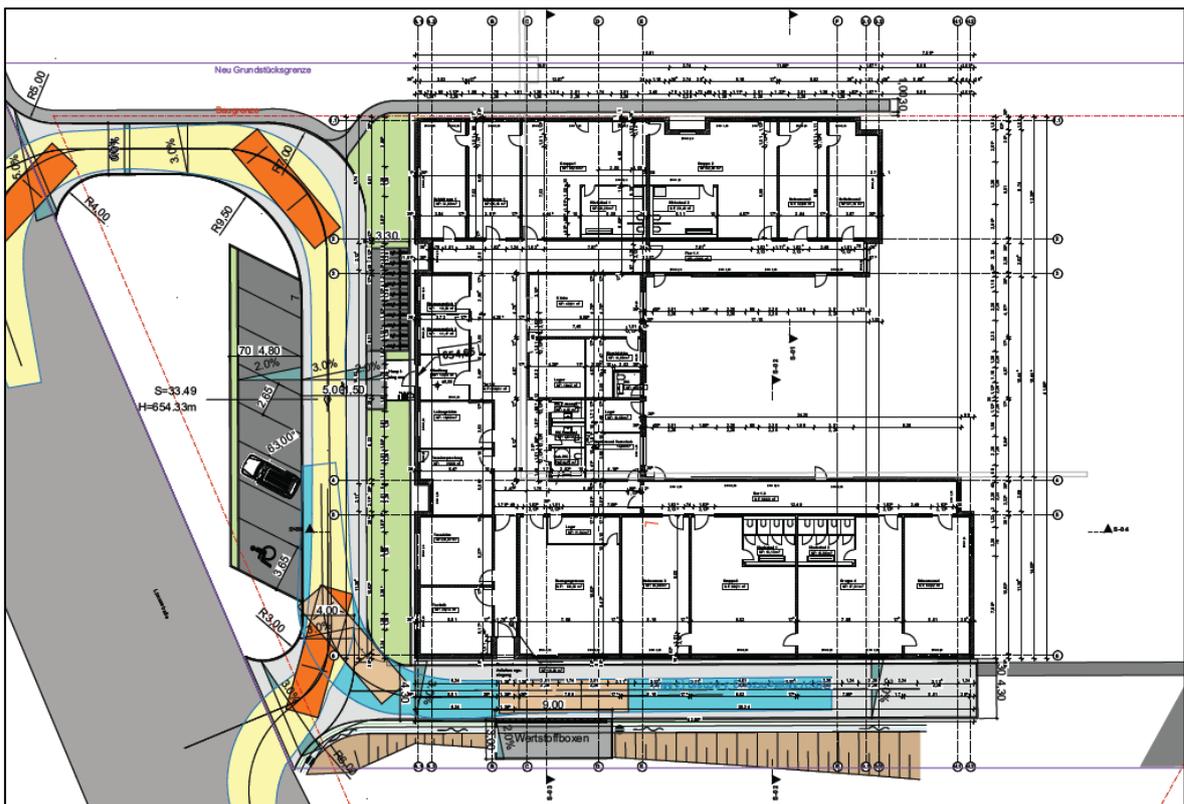
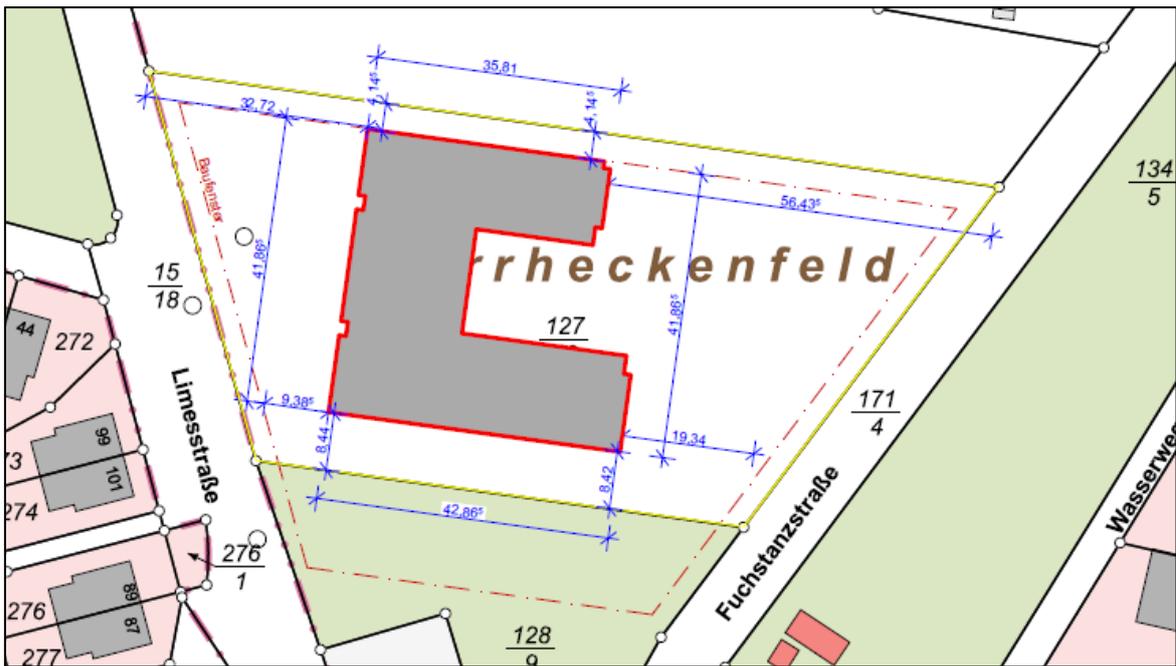


Übersicht 3. Änderung



Übersicht 5. Änderung

Anlage 4: Auszüge aus der Objektplanung (Lageplan, Grundriss EG, Ansicht)





VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg
Bebauungsplan „Hochstraße“,
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(GVE-Beschluss vom 01.03.2023, TOP 5, GVE-Beschluss vom 27.09.2023, TOP 8)**

Sachdarstellung:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2023, TOP 8, wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06. bis einschl. 26.07.2024 durchgeführt. Stellungnahmen/Anregungen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind eingegangen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Schmitten und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- (2) Die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- (3) Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Anlage(n):

1. Umweltbericht
2. Abwägung TÖB Beteiligung
3. Begründung
4. Gesamtplan
5. Textliche Festsetzung

Schmitten, den 22.10.2024
Sachbearbeiter

DER GEMEINDEVORSTAND

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Umweltbericht

Bebauungsplan

"Hochstraße"

Satzung

Planstand: 14.10.2024

Projektnummer: 22-2795

Projektleitung: Bode / Seibert / Schweikart

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Hintergrund	4
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2.1 Ziele der Planung	4
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	7
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	7
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	7
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	7
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	8
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe	8
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
2.1 Boden und Fläche	9
2.2 Wasser	11
2.3 Luft und Klima	12
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	13
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	14
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	16
2.7 Gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen mit rechtlichen Bindungen	16
2.8 Biologische Vielfalt	17
2.9 Landschaft	18
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	18
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	19
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	19
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	19
3.1 Eingriffsbetrachtung	19
3.2 Kompensation	21
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei nicht Durchführung der Planung	22

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	22
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	23
8. Zusammenfassung.....	23
9. Quellenverzeichnis.....	25

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

In der Gemeinde Schmitten ist im Ortsteil Oberreifenberg nordwestlich des Friedhofs die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung einer den Bestand sichernden Bebauung im Bereich der rückwärtigen Grundstücksfreiflächen entlang der „Hochstraße“ im Bereich des Flurstückes 2/15 und 2/14 der Flur 7, auf bislang als Zufahrt/Hof und Garten genutzten Flächen, vorgesehen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat am 01.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO), um den Anforderungen der im ländlichen Raum häufig vorzufindenden und auch im Bereich des vorliegenden Plangebietes angestrebten Durchmischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe gerecht zu werden. Die Erschließung des Plangebietes ist bereits gesichert und soll ausgehend von der „Hochstraße“ im Nordwesten erfolgen. Zudem wird im südlichen Plangebiet, im Übergang zum angrenzenden Friedhof des Ortsteils, zur räumlichen Abgrenzung und für Eingrünungsmaßnahmen, die Vegetation zum Erhalt festgesetzt.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Oberreifenberg der Gemeinde Schmitten und umfasst eine Größe von rd. 0,25 ha. Der Norden, über welchen das Plangebiet durch die „Siegfriedstraße“ sowie die „Hochstraße“ erschlossen wird, ist geprägt durch eine dorftypische Mischnutzung von Gewerbe (Schlosserei), Busunternehmen, Wohngebäuden sowie einer Fahrschule und anderen gewerblichen Nutzungen im näheren Umfeld. Östlich und westlich grenzt somit Wohnbebauung an den Geltungsbereich an und im Norden die beschriebene, gemischte Nutzung. Südlich vom Plangebiet befindet sich, hinter einer zum Erhalt festgesetzten Baumreihe, der Friedhof. Das Plangebiet zeichnet sich gegenwärtig durch überwiegend versiegelte Hofflächen mitsamt Einfahrten und baulicher Anlagen in Form von Carports/Schuppen sowie gärtnerisch gepflegter Fläche aus.

Das Plangebiet fällt nach Nordwesten stark ab. Die Höhenlage bewegt sich im Bereich von rd. 620 bis 640 m ü. NHN.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) in der Teileinheit „Pferdskopf-Taunus“ (302.6) der Haupteinheit „Östlicher Hintertaunus“ im Taunus.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rot). Quelle: Natureg Viewer Hessen, eigene Bearbeitung (03/2023).

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Bebauungsplans „Hochstraße“ gelangt Mischgebiet und Straßenverkehrsfläche (öffentlich) zur Ausweisung. Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Mischgebiet wird wie folgt gegliedert:

Im Teilgebiet 1 und 3 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Im Teilbereich mit der lfd. Nr. 2 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Grundfläche für das Mischgebiet mit der lfd. Nr. 2 auf eine Grundfläche von jeweils 90 m² je überbaubarer Grundstücksfläche (Baufeld) festgesetzt. Dabei orientiert sich die Festsetzung der Grundfläche überwiegend an der Bestandssituation und der bereits bestehenden baulichen Anlagen. Darüber hinaus gilt für das Teilgebiet 2 und 3: Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Fläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 (GRZ II) überschritten werden.

Da das Plangebiet Richtung Süden bzw. Richtung Friedhof ansteigt, wird zur Steuerung der Höhenentwicklung die Zahl der Vollgeschosse im Teilbereich mit der lfd. Nr. 2 und 3 mit $Z = I$ sowie die maximale Höhe festgesetzt (siehe Einschrieb Plankarte). Mit der Festsetzung eines zulässigen Vollgeschosses wird die entsprechend vorherrschende Bestandssituation der Wohnbebauung im Westen und Osten aufgegriffen bzw. noch unterschritten.

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden u. a. folgende Festsetzungen getroffen:

- Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.
- Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. [...]
- Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienende Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind unzulässig.

Hinzu kommt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Feldgehölze“ und der folgenden Maßnahmen:

- Die Fläche ist durch Anpflanzung von mindestens 12 Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 unter 3.10. als Feldgehölz zu entwickeln. Es sind verschiedene Arten zu wählen. Bestandsgehölze sind zu integrieren und das gesamte Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.

Darüber hinaus werden im Süden des Bebauungsplans zur Eingrünung sowie zur optischen und räumlichen Trennung zu den Friedhofsflächen Festsetzungen zu Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen. Folgendes wird hierzu festgesetzt:

- Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen, mit weiteren heimischen Laubgehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen [...].
- Für das Teilgebiet 2 gilt: Die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksfreiflächen sind unversiegelt und als strukturreiche Grün- und Gartenfläche zu gestalten. Rasenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd und der Einsaat von Blühmischung als kleinflächige Wiesen zu entwickeln. Mindestens 20 m² Fassaden und/ oder Mauern sind mit Kletterpflanzen oder Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen [...]. Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderweitigen Utensilien) und zu begrünen z. B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu ergänzen.

Weitere Festsetzungen sowie die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen sind den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen und Erläuterungen in Kap. 1.5 (Innenentwicklung und Bodenschutz) der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Der Bebauungsplan mit einem Umgriff von 0,25 ha enthält darüber hinaus Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu vermindern, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen, Pkw-Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Hofflächen sowie durch die Vorgaben zur Begrünung der Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Der Regionalplan Frankfurt/Rhein-Main Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt den Geltungsbereich als Mischbaufläche - Bestand dar. Südlich an das Plangebiet angrenzend wird der Friedhof mit einer Überlagerungsfläche von Klimafunktionen dargestellt. Die Festsetzung eines Mischgebiets entspricht damit den übergeordneten Vorgaben.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Der „Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt gem. HENatG und gem. Beschluß der Gemeindegemeindekammer des UVF vom 13.12.2000“ stellt das Plangebiet als Flächen zum Erhalt der Durchgrünung dar. In der Realität hat der Plan allerdings an Aktualität verloren und es besteht überwiegend Bebauung und Versiegelung. Der südliche und westliche Bereich des Bebauungsplans wurde durch eine Signatur zum Erhalt bzw. zur Entwicklung gesichert und entspricht so dem Landschaftsplan.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der weiteren Kapitel des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der bestandsorientierten Überplanung sind keine wesentlichen hinzukommenden Emissionen ableitbar. Vorliegend sind keine immissionsschutzrechtlichen Belange erkennbar, die im Rahmen der Umweltprüfung sowie Abwägung einer besonderen Würdigung bedürfen.

Lichtemissionen

Innerhalb der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.5 werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht die folgenden Vorgaben getroffen, die es zu beachten gilt:

- Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich voll-abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind unzulässig.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Abwasseranlagen sind in den nördlichen, bestehenden Erschließungsstraßen vorhanden.

Es wird vom Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz darauf hingewiesen, dass es für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf, die bei dem Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen ist.

Es wird in diesem Kontext ergänzend auch darauf hingewiesen, dass die großflächige Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei für Dacheindeckungen, inklusive Regenrohre und Regenrinnen, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Bei der Verwertung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu beachten:

- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG)
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird auf die ausdrückliche Zulässigkeit der Errichtung von Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen hingewiesen.

Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuhalten sind. Auf weitergehende Festsetzungen kann daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet werden.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem BodenViewer Hessen (HLNUG 2023) entnommen. Während der Geländebegehung wurden gegebenenfalls einzelne Daten gegengeprüft (z.B. Erosionserscheinungen, Vorbelastung, etc. Ausschlaggebende methodische Schwierigkeiten und/oder Lücken sind derzeit nicht ersichtlich.

Bodenbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 0,25 ha und fällt nach Nordwesten stetig ab. Die Höhenlage bewegen sich im Bereich von rd. 620 bis 640 m ü. NHN.

Im Zusammenhang mit der Darstellung im BodenViewer herrschen im Plangebiet lössleharmen Solifluktsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen vor. Der Bodentyp ist vrs. Pseudogley-Parabraun-erden, wobei aufgrund der Hanglage auch Ranker gegeben sein könnte.

Das Plangebiet zeichnet sich gegenwärtig durch überwiegend versiegelte Hofflächen mitsamt Einfahrten und baulicher Anlagen in Form von Carports/Schuppen sowie gärtnerisch gepflegte Fläche aus. Die Fläche wird somit zu einem überwiegenden Teil als Abstellfläche genutzt. In Folge der Boden(teil)versiegelung, -verdichtung, -abtrag, -auftrag und -durchmischung sind diese Böden bereits anthropogen überformt. Die Bodenfunktionen und -eigenschaften sind innerhalb des Plangebiets bereits weitgehend eingeschränkt.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum für Pflanzen, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen) zu einer Gesamtbewertung. Die Bodenfunktionsbewertung des BodenViewers weist keine Werte für das Plangebiet auf. Jedoch liegt außerhalb des Plangebiets ein vorwiegend geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad vor (Abb. 2).



Abbildung 2: Bodenfunktionsbewertung in und um Oberreifenberg; das Plangebiet in Rot. Quelle: Boden Viewer Hessen, eigene Bearbeitung 03/2023

Hinweise auf bergbauliche Aktivität und Kampfmittel im Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Sollten im Zuge von Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Darüber hinaus sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder jedoch sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Bodenempfindlichkeit

Die Bodenfunktionen sind generell empfindlich gegenüber Bodenversiegelung, -auf- oder -abtrag sowie -vermischung. Die natürliche Erosionsgefahr nach BodenViewer ist im Allgemeinen als extrem hoch klassifiziert (Klassifizierung anhand der natürlichen Erosionsgefährdung (R-Trend)). Das Plangebiet befindet sich jedoch weitestgehend im Siedlungsgefüge und hangaufwärts besteht eine Erosion vermindernde Gehölzreihe, die zum Erhalt festgesetzt wurde. Auch ist das zum Plangebiet erhöht liegende Friedhofsgelände dauerhaft begrünt.

Bodenentwicklungsprognose

Grundsätzlich werden sich die Bodenfunktionen je nach Intensivierung oder Extensivierung der gärtnerischen Nutzung verschlechtern bzw. verbessern. Das Biotopentwicklungspotenzial ist aufgrund der Lage und der bereits bestehenden Einschränkungen gering.

Von Teil- und Vollversiegelung sind die folgenden Bodenfunktionen im Plangebiet bereits betroffen:

- Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen

- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Archiv der Natur- und Kulturlandschaft
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion)

Bestands-/ Eingriffsbewertung

Aufgrund des bereits bestehenden Versiegelungsgrades sowie der Verbesserung der Bodenstruktur im westlichen Bereich durch die Anpflanzung von Gehölzen ergibt sich eine geringe Konfliktsituation im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden bei Umsetzung der Planung.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind grundsätzlich die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen während Bauarbeiten zu empfehlen (aus HMUDELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Es sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) bzw. der Regierungspräsidien Hessen zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV 2018)
- Entsorgung von Bauabfällen (RP 2018)

2.2 Wasser

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, fern von oberirdischen Gewässern und Quellbereichen. Auch Überschwemmungs- und Abflussgebiete werden von der Planung nicht tangiert. Das nächste Fließgewässer (Abflussklasse 0) befindet sich in rund 300 m nördlicher Entfernung zum Plangebiet.

Innerhalb des Plangebiets ist eine weitgehende Versiegelung bzw. Teilversiegelung (MI lfd. Nr. 2: Pflaster, Schotter, Rasengittersteine) bereits vorhanden, sodass insgesamt ein eingeschränkter Bodenwasserhaushalt, einschließlich des Infiltrationsvermögens, anzunehmen ist. Allerdings liegt im Bereich der Gebäude ein vollständig fehlender Bodenwasserhaushalt vor.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Da vorliegend keine für den Gewässerschutz relevante Belange berührt werden sowie aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung, wird die Konfliktsituation hinsichtlich der zusätzlichen Wirkung auf das Schutzguts Wasser als tendenziell gering bewertet.

Es ist auf eine effektive Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zu achten. Hierzu könnten zum Beispiel Versickerungsmulden geschaffen werden.

2.3 Luft und Klima

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019).

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Oberreifenberg in unmittelbarer Nähe zu Bebauung und dem von Gehölzen umgebenen Friedhof (Abb. 3). Wald und gehölzreiche Flächen besitzen durch u. a. ihre Produktion von Sauerstoff, Speicherung von Kohlenstoff, Filterung von Staub sowie ihre Verdunstungsleistung eine hohe klimatische Wirksamkeit. Es kann von einer zirkulierenden Kalt- und Frischluftversorgung innerhalb und angrenzend zum Plangebiet ausgegangen werden, wobei die Fließrichtung von Südosten nach Nordwesten in den Siedlungsbereich anzunehmen ist.

Neben gehölzreichen Flächen werden zudem Freiflächen (z. B. der Friedhof) als klimatische Ausgleichsflächen bezeichnet. Klimatische Ausgleichsflächen wirken den aufgrund von Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Das überwiegende Plangebiet stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung tendenziell als klimatischer Belastungsraum dar.

Ein hoher Versieglungs- bzw. Bebauungsgrad führen tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Allerdings sind hinsichtlich der Luftqualität keine besonderen Emissionsquellen innerhalb und angrenzend zum Plangebiet bekannt. Eine wesentliche Belastung durch verkehrliche Emissionen ist nicht gegeben.



Abbildung 3: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und Wälder bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend nach Süden/Südosten. Quelle: Gru-Schu – Hessen, HLNUG 2021, eigene Bearbeitung 04/2023.

Eingriffsbewertung

Insgesamt ergibt sich keine zusätzliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft aufgrund der bereits bestehenden Nutzung. Es kann eher von einer positiven Entwicklung durch die hinzukommenden Gehölze ausgegangen werden. Eine hinzukommende Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht offensichtlich erkennbar. Es resultiert keine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zum derzeitigen Kenntnisstand. Die innerhalb bestehenden und nahliegenden gehölzreichen Flächen werden weiterhin zu einer geeigneten Frisch- und Kaltluftzufuhr beitragen.

Wirksame Möglichkeiten zur Minimierung der beschriebenen Effekte bestehen vor allem in dem Erhalt und Schaffung von Vegetationsflächen, insbesondere schattenspendender Bäume. Hierzu wurden Festsetzungen getroffen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets und seiner näheren Umgebung wurde im Januar 2023 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und können unter anderem anhand der Abbildungen (Abb. 1, 4-7) nachvollzogen werden. Das Plangebiet liegt mit einer Größe von rd. 2.500 m² im nördlichen Siedlungsgefüge des Ortsteils Oberreifenberg in der Gemeinde Schmitten und grenzt im Süden an den Friedhof des Ortsteils. Östlich und westlich des Plangebiets grenzt Wohnbebauung an. Der Norden, über welchen das Plangebiet u.a. durch die „Siegfriedstraße“ erschlossen wird, ist geprägt durch eine dorftypische Mischnutzung von Gewerbe (Schlosserei), Busunternehmen, Wohngebäuden sowie einer Fahrschule und anderen gewerblichen Nutzungen im näheren Umfeld.

Das Plangebiet zeichnet sich gegenwärtig durch Misch- bzw. Wohnbebauung im Norden (MI lfd. Nr. 1), durch Hofflächen (Pflaster, Rasengitter, Schotter) mitsamt Einfahrten und baulicher Anlagen in Form von Carports/Schuppen aus. Es kommen gärtnerisch gepflegte Flächen, die von klassischem Vielschnittstrassen über Zierbeeten bis zu Ziersträuchern reichen, hinzu. Im Süden befindet sich eine Baumreihe aus vorwiegend Eichen (*Quercus spec.*) auf einer Böschung zum erhöht liegenden Friedhofsge-
lände. Insgesamt wurden die folgenden Arten im Plangebiet aufgenommen:

<i>Acer spec.</i>	Ahorn
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Buddleja davidii</i>	Gew. Sommerlieder
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Galium mollugo agg.</i>	Aggregat Wiesen-Labkraut
<i>Lavendula angustifolia</i>	Lavendel
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel
<i>Picea abies</i>	Fichte
<i>Plantago lanceola</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Rhododendron spec.</i>	Rhododendron
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere
<i>Thuja spec.</i>	Lebensbaum
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel



Abbildung 4: Blick von Norden nach Süden in das Plangebiet.



Abbildung 5: Blick auf die zum Erhalt festgesetzte Fläche an der Zufahrt des Plangebiets.



Abbildung 6: Blick von Süden nach Norden auf das Plangebiet.



Abbildung 7: Blick nach Südwesten, teils auf die Baumreihe.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Nutz- und Ziergärten und überwiegend teilversiegelte Hofflächen sowie Nebenanlagen. Vorwiegend die im Süden bestehende Baumreihe stellt sich mit einer erhöhten ökologischen Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht dar. Da diese Fläche zum Erhalt festgesetzt wird, ergibt sich ein tendenziell geringes Konfliktpotenzial für zusätzliche Eingriffe hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen – Flora zum derzeitigen Kenntnisstand. Zudem kommt ein zu entwickelndes Feldgehölz im Rahmen einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinzu.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten. Sollten im Baugenehmigungsverfahren oder bei der Durchführung von Baumaßnahmen besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 44 BNatSchG angetroffen werden, sind diese aufzunehmen und es ist im Baugenehmigungsverfahren und während der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Nichtbeachtung kann gemäß § 71a BNatSchG einen Straftatbestand darstellen. Die Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gilt demnach auch bei konkreten Planumsetzungen. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes auch hier entsprechend Rechnung tragen.

Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung und der Siedlungsrandlage kann davon ausgegangen werden, dass vorwiegend allgemein häufige Vogelarten, Insekten und Kleinsäuger das Plangebiet als Nahrungs- und Lebensraum nutzen. Da sich keine negative, sondern eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Begrünung ergibt, wird die Konfliktsituation hinsichtlich der Fauna zum derzeitigen Kenntnisstand als gering eingestuft. Wesentlich ist, dass der Gehölzgürtel im Süden des Plangebiets vollständig zum Erhalt festgesetzt wurde und aufgrund der randlichen Lage sowie Böschung weiterhin nur geringes Störungspotenzial gegeben ist.

Es wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 BNatSchG hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind generell die folgenden Maßnahmen zu beachten:

Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das im Naturpark Hochtaunus befindliche Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH), europäischen Vogelschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten. Ebenfalls sind keine geschützten Lebensraumtypen innerhalb oder angrenzend zum Geltungsbereich erfasst worden. Das nächstgelegene Natura 2000 Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „*Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen*“, welches in ca. 0.5 km Entfernung liegt (Abb. 8).

Bestands- und Eingriffsbewertung

Da die vorliegende Planung außerhalb von Schutzgebieten stattfindet und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene heran reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete gegeben. Auch anderweitige Schutzgebiete werden nicht betroffen.

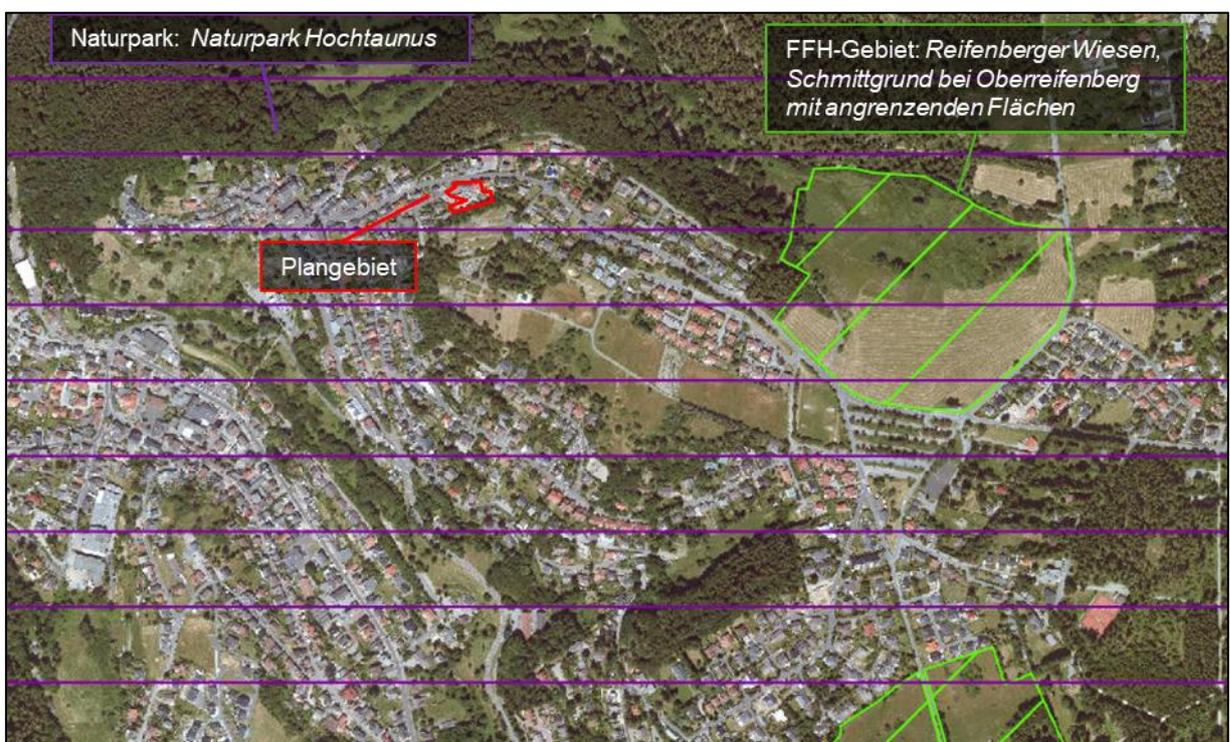


Abbildung 8: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (rot). Quelle: Natureg Viewer, eigene Bearbeitung (03/2022).

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 25 HeNatG wurden unmittelbar innerhalb und angrenzend zum Plangebiet nicht festgestellt und es liegen keine Hinweise darauf vor (Abb. 9). Auch befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung, hier: Kompensationsflächen nach Natureg Viewer Hessen, im Planungsraum.

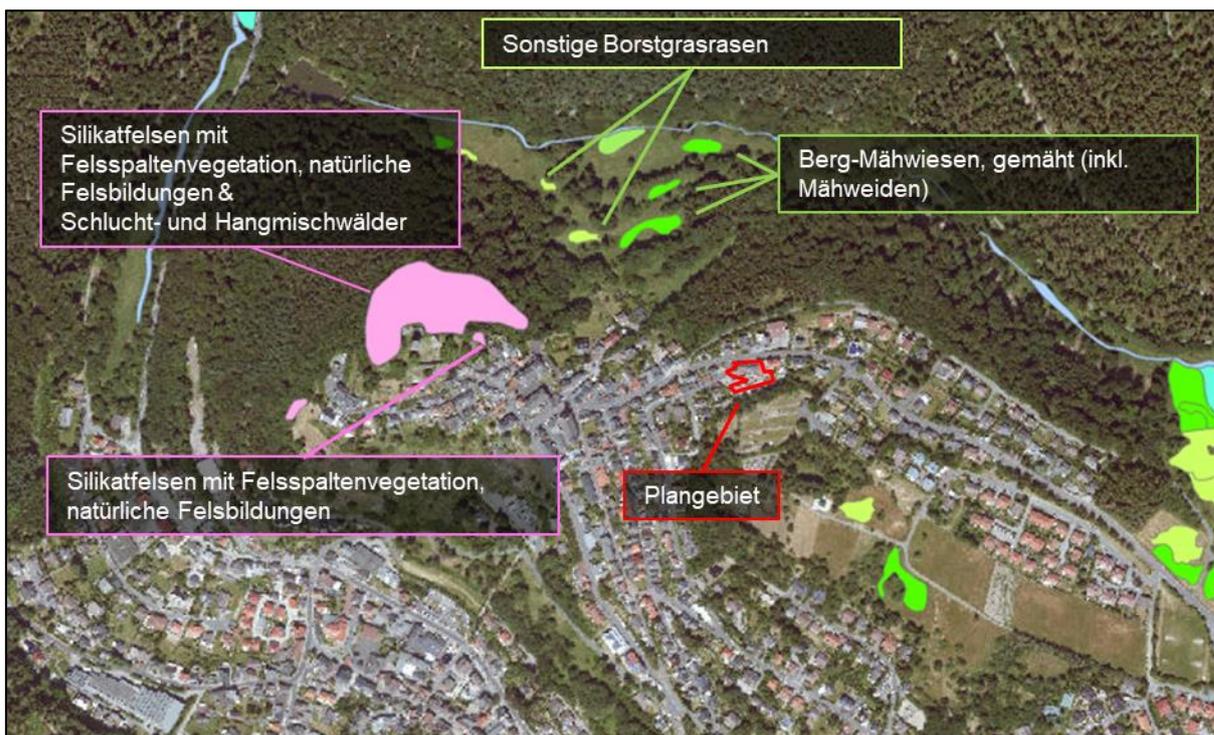


Abbildung 9: Hinweise auf geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes. Quelle: Natureg Viewer, eigene Bearbeitung (03/2023).

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden (BfN 2017).

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (CBD 1993)

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein (HMUKLV 2015).

Bestands- und Eingriffsbewertung

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen handelt es sich bei der biologischen Vielfalt um eine komplexe Größe, deren Abschätzung generell schwierig ist. Dennoch wird auf Grundlage der Begehungen innerhalb des Plangebiets von einer geringen Biodiversität aufgrund der anthropogenen Überprägung ausgegangen.

2.9 Landschaft

Der Geltungsbereich befindet weitestgehend innerhalb des Siedlungsgefüges von Oberreifenberg und ist zum größten Anteil aufgrund der rückwertigen Lage wenig einsehbar. Annähernd sichtexponiert ist der Bereich der Hochstraße und der Zufahrt im Nordwesten des Plangebiets. Südlich befindet sich der Friedhof, der durch die erhöhte Lage sowie die einhergehende Böschung mit Gehölzreihe abgesetzt ist. Das Plangebiet selbst ist von den Nebenanlagen, der Versiegelung sowie den gärtnerisch gepflegten Bereichen geprägt. Hinzu kommt die zum Erhalt festgesetzte Baumreihe und sie stellt sich als eine geeignete Eingrünung dar und setzt sich innerhalb des Friedhofs fort. Die Planung tangiert keine Landschaftsschutzgebiete oder landschaftsprägende Sichtbeziehungen.

Eingriffsbewertung

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich keine Konfliktsituation hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes. Der Begrünungsgrad des Plangebiets wird gesteigert.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

In der Gemeinde Schmitten ist im Ortsteil Oberreifenberg nordwestlich des Friedhofs die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung einer den Bestand sichernden Bebauung im Bereich der rückwärtigen Grundstücksfreiflächen entlang der „Hochstraße“, auf bislang als Zufahrt/Hof und Garten genutzten Flächen, vorgesehen. Mit der geplanten Ausweisung eines Mischgebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden (vgl. Kapitel 1.3.4). Aufgrund des bestandsorientierten Vorhabens sind keine erhöhten Störungen/ Lärm oder anderweitige wohnqualitätsmindernde Auswirkungen zum derzeitigen Kenntnisstand erkennbar. Es handelt sich um ein Privatgrundstück, sodass sich Erholungs- und Freizeitfunktionen vorwiegend auf den Eigentümer beziehen. Im Allgemeinen ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für den Menschen und seine Gesundheit.

Wie bereits beschrieben befindet sich das Plangebiet trotz der unmittelbar angrenzenden Lage abgesetzt vom Friedhof, sodass negative Auswirkungen auf dessen Funktion nicht ersichtlich sind.

Insgesamt ergibt sich bei Umsetzung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und dessen Gesundheit, einschließlich der Wohn- und Erholungsqualität, zum derzeitigen Kenntnisstand.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Diesbezüglich sind keine Risiken im Plangebiet ersichtlich. Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Eingriffsbetrachtung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Siedlungsstruktur und fügt sich aufgrund der Lage seitlich und rückwertig zur Bebauung sowie durch die den Siedlungsrand begrenzende Böschung mit abschirmenden Bäumen ein. Im Detail befindet sich vorwiegend westlich, nördlich und partiell östlich Bebauung.

Der Bebauungsplan „Hochstraße“ wird im Nachfolgenden in Anlehnung an die Kompensationsverordnung des Landes Hessen 2018 bilanziert. Der rechtmäßige Zustand/ Bestand basiert auf dem Luftbild der Gemeinde Schmitten aus dem Jahr 2009 und der vom Grundstückseigentümer beschriebenen früheren Nutzung.



Abbildung 10: Luftbild des Planbereichs aus dem Jahr 2009, Quelle: Gemeinde Schmittien

Ferner wurde der Bebauungsplan „Hochstraße“ zur Entwurfsoffenlage überarbeitet, sodass sich die Begrünung bei Umsetzung erhöhen wird. Unter anderem wurden folgende Punkte angepasst:

- Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wurden erweitert und sind mit weiteren Gehölzen zu bepflanzen.
- Es kommt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Neuanlage eines Feldgehölzes hinzu.
- Mindestens 20 m² Mauern und/ oder Fassaden sind zu begrünen.
- Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderweitigen Utensilien) und zu begrünen, z. B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu ergänzen.

Bei Bilanzierung des Bebauungsplans „Hochstraße“ (vgl. Tabelle 1) ergibt sich ein Defizit von –19.338 Biotopwertpunkten im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans „Hochstraße“.

Tabelle 1: Bilanzierung des Bebauungsplans „Hochstraße“ in Anlehnung an die hessische Kompensationsverordnung (2018).

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand gemäß Luftbild						
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt)	3	789		2.367	
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	39	544		21.216	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	927		12.978	
09.123	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	25	240		6.000	
Planung						
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) -StrV & MI 1	3		789		2.367
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3		268		804
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) MI 2 & 3	3		715		2.145
10.540	Befestigte und begrünte Flächen Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.	7		167		1.169
11.221	Arten- und strukturreiche Hausgärten auch im Außenbereich	14		173		2.422
02.200	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	39		320		12.480
02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen mit gebietseigenen Gehölzen, mindestens dreireihig, mindestens 5 m breit	27		68		1.836
Summe			2.500	2.500	42.561	23.223
Biotopwertdifferenz						-19.338

3.2 Kompensation

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft von –19.338 BWP werden durch die anteilige Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökokontomaßnahme „Rodung und Neuanlage von Auwald/Bruchwald sowie Einbringen von Eibe und Schwarzpappel“ auf den Flurstücken Gemarkung Brombach, Flur 1, Nr. 2 und 3 teilw. ausgeglichen (vgl. Abb. 11).

Es handelt sich hierbei, um eine eingebuchte Ökokontomaßnahme mit einem Ökopunktegewinn von +25.200. Dementsprechend wird der Bebauungsplan zur Ökokontomaßnahme bzw. dem Flächenanteil der Ökokontomaßnahme zugeordnet.

In der Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass im Rahmen des Bebauungsplans „Hochstraße“ die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Abbildung 10: Verortung der Ökokontomaßnahme der Gemeinde Schmitten auf den Flurstücken 2 und 3 teilweise,



Flur 1, Gem. Brombach, Quelle: Natureg Viewer, eigene Bearbeitung (05/2024).

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Umweltzustand voraussichtlich erhalten und wird sich je nach Intensivierung oder Extensivierung der Nutzung/Pflege der Grünflächen verschlechtern bzw. verbessern. Bei Nutzungsaufgabe setzte grundsätzlich die Sukzession ein, sodass sich Gehölzgesellschaften langfristig etablieren.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt. Im Allgemeinen gilt, dass die mit einer Flächenneuversiegelung/ Bebauung einhergehenden, negativen klimatischen Effekte in der Summe zum fortschreitenden Klimawandel beitragen.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Maßnahme der Innenentwicklung, da bereits genutzte Flächen, dem Bestand entsprechend, planungsrechtlich gesichert werden und die zukünftigen, baulichen Entwicklungen durch die vorliegende Bauleitplanung nutzungsorientiert gesteuert werden. Es erfolgt dementsprechend keine Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Außenbereichsflächen. Es handelt sich um eine Planung in Zusammenhang mit einer beruflichen Nutzung, wodurch alternative Standorte zu zusätzlichen Arbeitsschritten und Verkehrswegen führen würde.

Hinsichtlich der Innenaufteilung orientieren sich die Festsetzungen am Bestand und an der Nutzung (z.B. Baufenster), sodass keine anderweitige, zweckmäßige Unterteilung ersichtlich ist.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Gemeinde Schmitten).

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung

In der Gemeinde Schmitten ist im Ortsteil Oberreifenberg nordwestlich des Friedhofs die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung einer den Bestand sichernden Bebauung im Bereich der rückwärtigen Grundstücksfreiflächen entlang der „Hochstraße“ im Bereich des Flurstückes 2/15 und 2/14 der Flur 7, auf bislang als Zufahrt/Hof und Garten genutzten Flächen, vorgesehen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat am 01.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ beschlossen.

Emissionen

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der bestandsorientierten Überplanung sind keine wesentlichen hinzukommenden Emissionen ableitbar. Vorliegend sind keine immissionsschutzrechtlichen Belange erkennbar, die im Rahmen der Umweltprüfung sowie Abwägung einer besonderen Würdigung bedürfen.

Boden und Wasser

Aufgrund des bereits bestehenden Versiegelungsgrades sowie der Verbesserung der Bodenstruktur im westlichen Bereich durch die Anpflanzung von Gehölzen ergibt sich eine geringe Konfliktsituation im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden bei Umsetzung der Planung.

Da vorliegend keine für den Gewässerschutz relevante Belange berührt werden sowie aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung und der Kleinräumigkeit des Gebiets, wird die Konfliktsituation hinsichtlich der zusätzlichen Wirkung auf das Schutzguts Wasser als tendenziell gering bewertet.

Es ist auf eine effektive Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets zu achten.

Luft, Klima, Folgen des Klimawandels

Insgesamt ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft aufgrund der bereits bestehenden Nutzung. Eine hinzukommende Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht offensichtlich erkennbar. Es resultiert keine erhebliche Beeinträchtigung der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zum derzeitigen Kenntnisstand. Die innerhalb bestehenden und nahliegenden gehölzreichen Flächen werden weiterhin zu einer geeigneten Frisch- und Kaltluftzufuhr beitragen.

Biotop- und Nutzungstypen, biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Nutz- und Ziergärten und überwiegend teilversiegelte Hofflächen sowie Nebenanlagen. Vorwiegend die im Süden bestehende Baumreihe (Erhaltsfläche) stellt sich mit einer erhöhten ökologischen Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht dar. Dementsprechend wird von einer geringen Biodiversität aufgrund der anthropogenen Überprägung ausgegangen. Es ergibt sich ein tendenziell geringes Konfliktpotenzial für zusätzliche Eingriffe hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen – Flora zum derzeitigen Kenntnisstand. Zudem kommt ein zu entwickelndes Feldgehölz im Rahmen einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinzu.

Artenschutz

Aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung und der Siedlungsrandlage kann davon ausgegangen werden, dass vorwiegend allgemein häufige Vogelarten, Insekten und Kleinsäuger das Plangebiet als Nahrungs- und Lebensraum nutzen. Da sich keine negative, sondern eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Begrünung ergibt, wird die Konfliktsituation hinsichtlich der Fauna zum derzeitigen Kenntnisstand als gering eingestuft.

Es wird auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 BNatSchG hingewiesen und es gilt diese zu beachten (vgl. Textliche Festsetzungen, unter 3.9)

Schutzgebiet, geschützte Biotope

Da die vorliegende Planung außerhalb von Schutzgebieten stattfindet und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene heran reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete gegeben. Auch anderweitige Schutzgebiete werden nicht betroffen. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 25 HeNatG wurden unmittelbar innerhalb und angrenzend zum Plangebiet nicht festgestellt und es liegen keine Hinweise darauf vor (Abb. 9). Auch befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung, hier: Kompensationsflächen nach Natureg Viewer Hessen, im Planungsraum.

Landschaft, Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Die Planung tangiert keine Landschaftsschutzgebiete oder landschaftsprägende Sichtbeziehungen.

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich keine Konfliktsituation hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes. Der Begrünungsgrad des Plangebiets wird gesteigert. Aufgrund des bestandsorientierten Vorhabens sind keine erhöhten Störungen/ Lärm oder anderweitige wohnqualitätsmindernde Auswirkungen

zum derzeitigen Kenntnisstand erkennbar. Es handelt sich um ein Privatgrundstück, sodass sich Erholungs- und Freizeitfunktionen vorwiegend auf den Eigentümer beziehen. Im Allgemeinen ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für den Menschen und seine Gesundheit.

Insgesamt ergibt sich bei Umsetzung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und dessen Gesundheit, einschließlich der Wohn- und Erholungsqualität, zum derzeitigen Kenntnisstand.

Kulturelles Erbe, Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Im Rahmen der Bilanzierung in Anlehnung an die Kompensationsverordnung (2018) ergibt sich ein zu kompensierendes Biotopwertdefizit von -16.631 bei Umsetzung des Bebauungsplans „Hochstraße“. Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft von werden durch die anteilige Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökokontomaßnahme „Rodung und Neuanlage von Auwald/Bruchwald sowie Einbringen von Eibe und Schwarzpappel“ ausgeglichen.

Monitoring

Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen. Im Rahmen der vorbereiteten Planung betrifft dies die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffswirkung sowie die Begrünung.

9. Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie & GeoBasis-DE/BKG/ZSHH (BKG 2020): KuLaDig – Kultur.Landschaft.Digital: https://www.kuladig.de/Karte_onmaps.de (Zugriff: 04/2023).

Bundesamt für Naturschutz (BfN 2017): Biologische Vielfalt und die CBD: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>.

Convention on Biological Diversity (CBD 1993): Internationales Umweltabkommen, Unterzeichnung 1992, Inkrafttreten 1993, Rio de Janeiro.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> (Zugriff: 04/2023).

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, BKG 2017): Natureg Viewer Hessen: www.natureg.hessen.de (Zugriff: 04/2023).

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG o. J.): Geoportal - Schutzgebiete und Beschränkungen - mehr unter: <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=1950> (Zugriff: 03/2023).

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG o. J.): Geoportal - Überschwemmungsgebiete Hessen: <http://geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748> (Zugriff: 04/2023).
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG o. J.): GruSchu: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de> (Zugriff: 04/ 2023).
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG 2017): HWRM-Viewer: <http://hwrn.hessen.de> (Zugriff: 04/2023).
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Fachzentrum Klimawandel und Anpassung (HLNUG 2019): Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit Projektbearbeitung INFRASTRUKTUR & UMWELT Professor Böhm und Partner Hochschule Fulda Fachbereich Pflege und Gesundheit; KLIMPRAX Stadtklima KLIMawandel in der PRAXis.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung Mai 2011, Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV): HALM-Viewer: halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de., HMUKIV, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden (Zugriff: 03/2023)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2015): Hessische Biodiversitätsstrategie. März 2015, Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 10. November 2018, Rechtsverordnung, Wiesbaden.
- International Union for Conservation of Nature (IUCN 2016): The IUCN Red List of Threatened Species (Version 2016-3).
- OpenTopoMap: <https://opentopomap.org/#map=14/50.56064/8.40815>. Stand der Datenbank: 12.05.2021. (Zugriff: 03/2023).
- Regionalverband FrankfurtRheinMain (Entwicklungskarte 2001): „Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt gem. HENatG und gem. Beschluß der Gemeindekammer des UVF vom 13.12.2000“ unter: [https://mapview.region-frankfurt.de/maps/resources/apps/RegioMap/index.html?lang=de&vm=2D&s=470928.4627092831&r=0&c=480943.578123047%2C5559421.164033714&l=~hk\(~1%7Bt%3A80%7D\)%2C~k2\(~4%7Bt%3A8%7D%2C~5%7Bt%3A8%7D%2C~6%7Bt%3A12%7D\)%2CLP_Entwicklungx&graphics=%5Bobject%20Object%5D](https://mapview.region-frankfurt.de/maps/resources/apps/RegioMap/index.html?lang=de&vm=2D&s=470928.4627092831&r=0&c=480943.578123047%2C5559421.164033714&l=~hk(~1%7Bt%3A80%7D)%2C~k2(~4%7Bt%3A8%7D%2C~5%7Bt%3A8%7D%2C~6%7Bt%3A12%7D)%2CLP_Entwicklungx&graphics=%5Bobject%20Object%5D) (Zugriff: 03/2021).
- Regionalverband FrankfurtRheinMain (2019, 2021): Umweltprüfung: mapview.region-frankfurt.de/maps/resources/apps/sup/index.html?lang=de (Zugriff: 03/2023).

Planstand: 14.10.2024

Projektnummer: 22-2795

Projektleitung: Schweikart / M. Sc. Umweltwissenschaften

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Begründung

Bebauungsplan

"Hochstraße"

Satzung

Planstand: 14.10.2024

Projektnummer: 22-2795

Projektleitung: Seibert/Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Planerfordernis und -ziel	3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich und verkehrliche Anbindung.....	3
1.3 Übergeordnete Planungen.....	4
1.4 Verbindliche Bauleitplanung	4
1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz	5
1.6 Verfahrensart und -stand	5
2. Inhalt und Festsetzungen	6
2.1 Art der baulichen Nutzung	6
2.2 Maß der baulichen Nutzung.....	7
2.3 Überbaubare Grundstücksfläche Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen.....	8
2.4 Verkehrsflächen	8
2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	9
2.6 Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9
3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	10
3.1 Dachgestaltung	10
3.2 Gestaltung von Einfriedungen	10
3.3 Abfall- und Wertstoffbehälter	10
4. Berücksichtigung umweltschützender Belange	10
4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht.....	10
4.2 Eingriffs- und Ausgleichsplanung	11
4.3 Artenschutzrechtliche Belange	11
4.4 Schutzgebiete	12
5. Klimaschutz	12
6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	12
6.1 Überschwemmungsgebiet	12
6.2 Oberirdische Gewässer	12
6.3 Wasserschutzgebiete.....	12
6.4 Wasserversorgung / Löschwasser.....	12
6.5 Abwasserbeseitigung.....	13
7. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz	13
7.1 Abfallbeseitigung.....	14

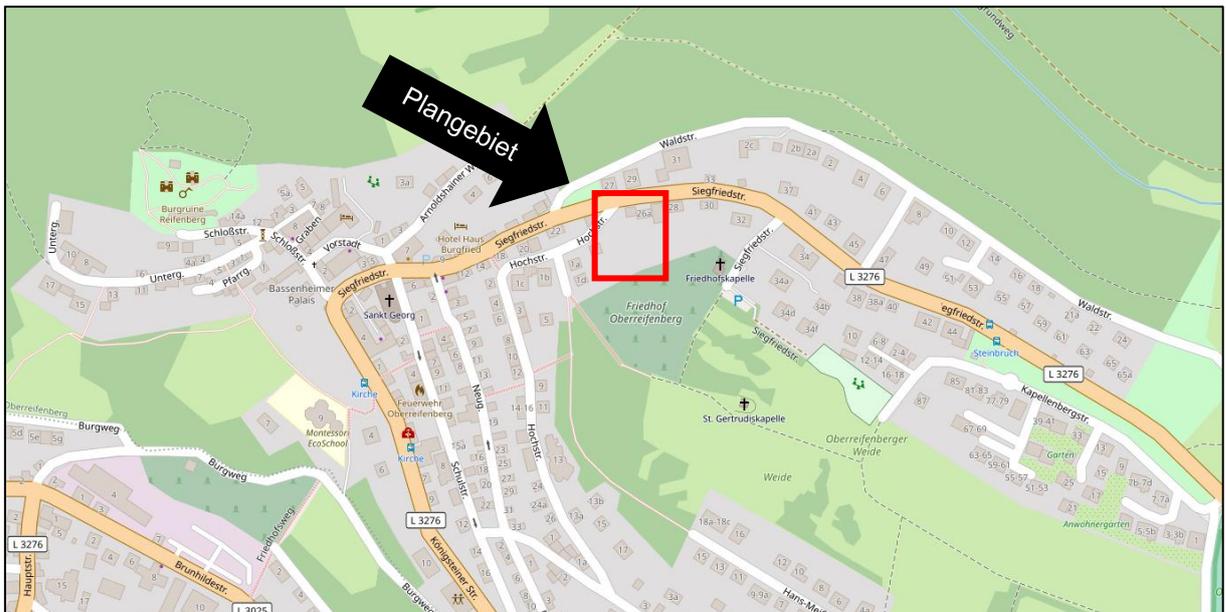
7.2	Vorsorgender Bodenschutz	14
8.	Kampfmittel	15
9.	Immissionsschutz	15
10.	Weitere nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise	16
10.1	DIN Normen	16
10.2	Sonstige Infrastruktur	16
10.2.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
10.2.2	Syna GmbH	17
11.	Denkmalschutz	18
12.	Stellplatzsatzung	18
13.	Bodenordnung	18

1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

In der Gemeinde Schmitten ist im Ortsteil Oberreifenberg nordwestlich des Friedhofs die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung einer den Bestand sichernden und ergänzenden Bebauung im Bereich der rückwärtigen Grundstücksfreiflächen entlang der „Hochstraße“ im Bereich des Flurstückes 2/15 und 2/14 der Flur 7, auf bislang als Zufahrt/Hof und Garten genutzten Flächen, vorgesehen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat am 01.03.2023 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO), um den Anforderungen der im ländlichen Raum häufig vorzufindenden und auch im Bereich des vorliegenden Plangebietes angestrebten Durchmischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe gerecht zu werden. Die Erschließung des Plangebietes ist bereits gesichert und soll ausgehend von der „Hochstraße“ im Nordwesten erfolgen. Zudem wird im südlichen Plangebiet, im Übergang zum angrenzenden Friedhof des Ortsteils, zur räumlichen Abgrenzung und für Eingrünungsmaßnahmen, die Vegetation zum Erhalt festgesetzt.

Übersichtskarte



Quelle: opentstreetmap.de, bearbeitet

1.2 Räumlicher Geltungsbereich und verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet liegt mit einer Größe von rd. 2.500 m² im nördlichen Siedlungsgefüge des Ortsteils Oberreifenberg in der Gemeinde Schmitten und grenzt im Süden an den Friedhof des Ortsteils. Östlich und westlich des Plangebiets grenzt Wohnbebauung an. Der Norden, über welchen das Plangebiet u.a. durch die „Siegfriedstraße“ erschlossen wird, ist geprägt durch eine dorftypische Mischung von Gewerbe (Schlosserei), Busunternehmen, Wohngebäuden sowie einer Fahrschule und anderen gewerblichen Nutzungen im näheren Umfeld. Im Umgriff des Vorhabens stehen dabei die Flurstücke 337/2, 337/5, 337/4, 2/14, 2/15, in der Flur 7. Das Plangebiet zeichnet sich gegenwärtig durch überwiegend versiegelte Hofflächen mitsamt Einfahrten und baulicher Anlagen in Form von Carports/Schuppen sowie gärtnerisch gepflegter Fläche aus.

Zum besseren Verständnis und zum Nachweis der gesicherten Erschließung wird ebenfalls teilweise das Flurstück 285/3 (Flur 8) der Erschließungsstraße „Hochstraße“ mit in den Geltungsbereich aufgenommen. An die „Hochstraße“ schließt unmittelbar im Norden die Ortsdurchfahrtsstraße „Siegfriedstraße“ an das Plangebiet an, welche die überörtliche Erschließung im weiteren Verlauf östlich Richtung L 3004 und westlich in den Ortsteil Niederreifenberg bildet.

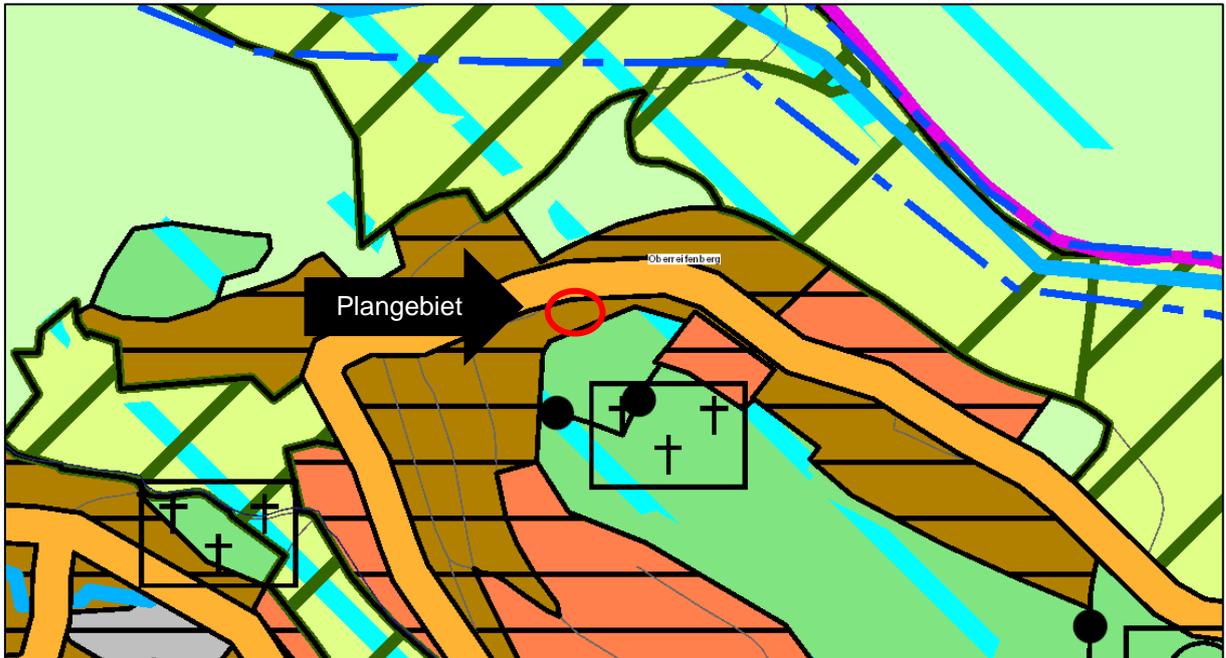
Für den nicht motorisierten Individualverkehr kann das Plangebiet mit dem öffentlichen Personennahverkehr über die Bushaltestelle Schmitten-Oberreifenberg Steinbruch erreicht werden. An dieser Haltestation verkehren die Linienbusse 51, 57, 80 und 86 in Richtung Weilrod-Hasselbach, Schmitten Niederreifenberg, Königstein (Taunus), Bad Homburg v.d.H., Neu Anspach, Usingen sowie Oberursel (Taunus).

1.3 Übergeordnete Planungen

Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main übernimmt der Regionalplan zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes nach § 204 BauGB. Er enthält neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 9 Abs. 4 HLPg auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB (§ 13 Abs. 1 HLPg). Regionalplan und Flächennutzungsplan werden somit im Ballungsraum zu einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst.

Der Regionale Flächennutzungsplan RegFNP2010 stellt das Plangebiet als Mischbaufläche - Bestand dar. Südlich an das Plangebiet angrenzend wird der Friedhof mit einer Überlagerungsfläche von Klimafunktionen dargestellt. Die Festsetzung eines Mischgebiets entspricht damit den übergeordneten Vorgaben.

Ausschnitt RegFNP2010, bearbeitet



Quelle: <https://mapview.region-frankfurt.de/>

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Maßnahme der Innenentwicklung, da bereits genutzte Flächen, dem Bestand entsprechend, planungsrechtlich gesichert werden und die zukünftigen, baulichen Entwicklungen durch die vorliegende Bauleitplanung nutzungsorientiert gesteuert werden. Es erfolgt dementsprechend keine Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Außenbereichsflächen. Die Planung kommt damit dem Auftrag des Gesetzgebers nach, vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im Bestand planungsrechtlich vorzubereiten (vgl. §1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

1.6 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Wichtige Gründe zur Verlängerung Auslegungsfristen liegen nicht vor. Die Planung beinhaltet keine erhöhte Komplexität, umfasst nur einen begrenzten Geltungsbereich und die Unterlagen sind nicht derart umfangreich, dass eine längere Frist erforderlich wäre.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	01.03.2023 Bekanntmachung: 20.04.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	02.05.2023 – 02.06.2023 Bekanntmachung: 20.04.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: 24.04.2023 Frist 02.06.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17.06.2024 – 26.07.2024 Bekanntmachung: 10.06.2024
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: 10.06.2024 Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	_____
---	-------

Die Bekanntmachungen erfolgen im Usinger Anzeiger.

2. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Zur Wahrung der Bestandssituation sowie aufgrund des fehlenden planerischen Steuerungsbedarfs wird für den Teilbereich mit der lfd. Nr. 1 kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, sodass dieser Teilbereich die Mindestanforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan nicht erfüllt und sich die Zulässigkeiten von Vorhaben gem. § 30 Abs. 3 (einfacher Bebauungsplan) weiterhin nach § 34 BauGB richten. Die Unterscheidung der Bereiche des qualifizierten Bebauungsplanes sowie des einfachen Bebauungsplanes werden in der Plankarte gekennzeichnet.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Planziel und Planungsvorgabe für den Bebauungsplan ist grundsätzlich eine bestandssichernde und bestandsorientierte städtebauliche Entwicklung in den rückwärtigen Bereichen der „Hochstraße“ durch die Ausweisung eines ortstypischen Mischgebietes. Mischgebiete dienen v.a. dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im vorliegenden Bebauungsplan werden dafür drei Teilbereiche definiert, da zur Sicherung des baulichen Bestands entlang der Ortsdurchfahrtsstraße „Siegfriedstraße“ bis auf die ortstypische Ausweisung eines Mischgebiets kein weiterer, planungsrechtlicher Steuerungsbedarf besteht.

Für den Teilbereich mit der lfd. Nr. 1 entlang der „Siegfriedstraße“ sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig.

Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt. Der Ausschluss ist städtebaulich aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Wohnbebauungen im Osten und Westen sowie dem in Süden direkt angrenzenden Friedhof begründet. Zusätzlich ist das Plangebiet für derartige Nutzungen aufgrund der umliegenden Nutzungsstrukturen und der verkehrlichen Anbindung nicht geeignet. Mit den genannten und ausgeschlossenen Nutzungen gehen erfahrungsgemäß ein potentiell erhöhtes Verkehrsaufkommen und auch zusätzliche Emissionen aus. Darüber hinaus sollen die mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten oftmals einhergehenden negativen städtebaulichen Effekte („Trading-down-Effekt“; nachbarschaftliche Konflikte, etc.) im Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung sowie zum Friedhofsgebäude zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung bereits auf Ebene der Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Im Teilgebiet 2 sind ebenfalls die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen (Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe) sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig.

Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 2 gelten ebenfalls die unzulässigen Nutzungen gem. § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO mit den genannten Begründungen zu deren Ausschluss. Zusätzlich gilt für Teilgebiet mit der lfd. Nr. 2, dass die Errichtung von Wohngebäuden unzulässig ist. Der Ausschluss von der Errichtung von Wohngebäuden ergibt sich aus dem Umstand, dass die Gemeinde Schmitten eine Wohnentwicklung zur Bestandsbebauung Richtung Westen des Plangebiets anstrebt.

Für den Teilbereich mit der lfd. Nr. 3 im Südwesten des Plangebiets sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise analog der Begründung des Teilgebiets 2 als unzulässig festgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den getroffenen Festsetzungen zur Gliederung des Mischgebietes einerseits die städtebaulichen Rahmenbedingungen gewürdigt und andererseits auch eine Durchmischung im gesamten Gebiet bzw. Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes planerisch sichergestellt werden kann.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächen

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Grundfläche für das Mischgebiet mit der lfd. Nr. 2 und Nr. 3 auf eine Grundfläche von jeweils 90 m² je überbaubarer Grundstücksfläche (Baufeld) festgesetzt. Dabei orientiert sich die Festsetzung der Grundfläche überwiegend an der Bestandssituation und der bereits bestehenden baulichen Anlagen sowie der angrenzenden Wohnbebauung. Da sich die Bestandssituation im Plangebiet durch Hofzufahrten und weiteren Stellplätzen als bereits überwiegend versiegelt darstellt, gilt zudem die gesetzliche Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO, nach der bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen sind. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen um bis zu 50 %, also im vorliegenden Fall im Mischgebiet mit der lfd. Nr. 2 und Nr. 3 auf eine GRZ II von 0,7 überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen im Plangebiet wird unter anderem durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt. Da das Plangebiet Richtung Süden bzw. Richtung Friedhof ansteigt, wird zur Steuerung der Höhenentwicklung die Zahl der Vollgeschosse im Teilbereich mit der lfd. Nr. 2 und Nr. 3 mit $Z = 1$ festgesetzt. Mit der Festsetzung eines zulässigen Vollgeschosses wird die entsprechend vorherrschende Bestandssituation der Wohnbebauung im Westen und Osten aufgegriffen bzw. noch unterschritten.

Eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes ist auch vom südlich gelegenen Friedhof nicht zu erwarten, da dieser durch die vorherrschende Topographie weiterhin in der Höhe unterschritten wird. Aufgrund der Bestandssituation wird aus planerischer Zurückhaltung auf eine Festsetzung der Höhenentwicklung im Teilbereich mit der lfd. Nr. 1 verzichtet.

Zukünftige Höhenentwicklungen orientieren sich in diesem Bereich auch weiterhin am Bestand, sodass es einer planungsrechtlichen Steuerung an dieser Stelle nicht bedarf. Auf eine weitere Höhenfestsetzung im Mischgebiet, wie beispielsweise der Festsetzung von Gebäudehöhen, kann somit an dieser Stelle verzichtet werden.

Höhe baulicher Anlagen

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher empfiehlt es sich die ergänzende Festsetzung einer Höhenbegrenzung für das Mischgebiet im Teilbereich mit der lfd. Nr. 2 und Nr. 3 festzusetzen, um eine mit der Umgebung verträgliche und dem Orts- und Landschaftsbild möglichst angepasste Höhenentwicklung der baulichen Anlagen sicherzustellen. Daher wird die Höhe baulicher Anlagen in dem Mischgebiet mit der Festsetzung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen vorgenommen und in der Plankarte durch Einschrieb in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

Um unbeabsichtigte Härten und eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, sind Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudeoberkante bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Klarstellend wird bestimmt, dass als oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes anzunehmen ist. Dies entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Plankarte mittels Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer gebaut werden darf. Die Baugrenzen im Mischgebiet mit der lfd. Nr. 2 werden weitgehend gebäudebezogen festgesetzt, um der Bestandssituation gerecht zu werden und eine bauliche Entwicklung in dem rückwärtigen Bereich auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu begrenzen. Bei der Ausweisung der Baugrenze im Teilbereich mit der lfd. Nr. 3 und einer damit einhergehenden Grundfläche von 90 m² wurden die westlich angrenzenden überbauten Flächen herangezogen, sodass auch hier eine bestandsorientierte Entwicklung gewährleistet wird.

Pkw-Stellplätze mit ihren Fahrgassen, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO inkl. Hof- und Andienungsflächen, Gehwege sowie Werbeanlagen, etc. sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern keine anderweitigen Festsetzungen (wie z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB - Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) entgegenstehen.

2.4 Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch entsprechende Flächensignaturen sowie durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Reduzierung der Eingriffe in Grund und Boden und zur Reduzierung des Oberflächenabflusses wird für das gesamte Plangebiet festgesetzt, dass Stellplätze, Rettungswege, Wege- und Hofflächen mit hellen Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belägen auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen sind, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste). Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Feldgehölze ist durch Anpflanzung von mindestens 12 Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 unter 3.11. der textlichen Festsetzungen als Feldgehölz zu entwickeln. Es sind verschiedene Arten zu wählen. Bestandsgehölze sind zu integrieren und das gesamte Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.

Zur Schonung und Erhaltung der Bodenfunktionen auf den Grundstücksfreiflächen wird festgesetzt, dass die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig ist.

Des Weiteren wird unter Berücksichtigung des südlich angrenzenden Außenbereichs des Friedhofs auf Basis des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig sind. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind ebenfalls unzulässig.

2.6 Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebiets sowie zur optischen und räumlichen Trennung zu den Friedhofsflächen im Süden des Plangebiets werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 1 bis Nr. 3 gilt, dass die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksfreiflächen unversiegelt und als strukturreiche Grün- und Gartenfläche zu gestalten sind. Rasenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd und der Einsaat von Blütmischung als kleinflächige Wiesen zu entwickeln. Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 2 gilt, dass mindestens 20 m² der Fassaden und/ oder Mauern mit Kletterpflanzen oder Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen sind (Artenempfehlungen siehe Artenliste). Die Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderweitigen Utensilien) und zu begrünen z. B. mit Ergänzung durch standortgerechte Laubgehölze. Darüber hinaus gilt, dass die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksfreiflächen unversiegelt und als Grün- und Gartenfläche zu gestalten sind.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.1 Dachgestaltung

Der Bebauungsplan enthält zur Wahrung eines ortstypischen Erscheinungsbildes Festsetzungen zur Dachgestaltung. Dementsprechend sind zur Dacheindeckung ausschließlich Materialien in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 5 Grad, da diese eine geringere Sichtbarkeit aus der üblichen städtebaulichen Perspektive ausüben. Spiegelnde oder reflektierende Materialien sind aus gestalterischen Gründen, selbstredend mit Ausnahme von Solar- und Fotovoltaikanlagen, unzulässig. Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig.

3.2 Gestaltung von Einfriedungen

Aus gestalterischen Gründen und zur Förderung eines offenen städtebaulichen Charakters sind im Plangebiet ausschließlich offene Einfriedungen, wie z.B. Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher zulässig. Einfriedungen in Verbindung mit Sichtschutzfolien gelten als geschlossene Einfriedung und sind ebenso wie Mauersockel (mit Ausnahme von Stützmauern), Hecken aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. unzulässig, sodass sie sukzessive zu ersetzen sind. Ein Mindestbodenabstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m wird bei der Errichtung von Einfriedungen empfohlen.

3.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Ebenfalls aus gestalterischen Gründen und zur Förderung des Ortsbildes wird für das gesamte Plangebiet bestimmt, dass Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen sind. Zur Vermeidung einer städtebaulich nicht gewünschten Optik, sind diese in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit einheimischen standortgerechten Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

4. Berücksichtigung umweltschützender Belange

4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

4.2 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Ein Ausgleich wird jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (- 19.338 BWP) werden durch die anteilige Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökokontomaßnahme „Rodung und Neuanlage von Auwald/Bruchwald sowie Einbringen von Eibe und Schwarzpappel“ ausgeglichen. Die Fläche der Flurstücke Gemarkung Brombach, Flur 1, Nr. 2 und 3 der Ökokontomaßnahme werden dem Bebauungsplan „Hochstraße“ zugeordnet. Für weitergehende Informationen wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Auf die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.

- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

4.4 Schutzgebiete

Das vorliegende Plangebiet liegt weder innerhalb noch angrenzend zu Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet „Reifenberger Wiesen, Schmittgrund bei Oberreifenberg mit angrenzenden Flächen“ befindet sich in rd. 450 m östlicher Richtung.

5. Klimaschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wird auf die ausdrückliche Zulässigkeit der Errichtung von Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen hingewiesen.

Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuhalten sind. Auf weitergehende Festsetzungen kann daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet werden.

6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014 wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung im Bebauungsplan wie folgt behandelt:

6.1 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

6.2 Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

6.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes.

6.4 Wasserversorgung / Löschwasser

Da es sich bei dem Plangebiet ausschließlich um baulichen Bestand handelt, ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die Versorgung durch die bestehenden Infrastrukturen gesichert ist.

Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung müssen neu verlegt bzw. geändert werden (Leitung und Hausanschlüsse). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Hinweise, die einer Versorgung des Plangebietes grundsätzlich entgegenstehen.

6.5 Abwasserbeseitigung

Abwasseranlagen sind in den nördlichen, bestehenden Erschließungsstraßen vorhanden.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung und Versickerung des Niederschlagswassers sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung) zu berücksichtigen.

Regenwasser von Dachflächen sowie Drainagewasser ist gemäß § 55 WHG ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf, wird vorliegend von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen zum gegenwärtigen Planungsstand abgesehen. Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

Es wird vom Kreisausschuss Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz darauf hingewiesen, dass es für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf, die bei dem Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen ist.

Es wird in diesem Kontext ergänzend auch darauf hingewiesen, dass die großflächige Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei für Dacheindeckungen, inklusive Regenrohre und Regenrinnen, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

7. Altlastenverdächtige Flächen, Baugrund und vorsorgender Bodenschutz

Nach Einsicht in das Fachinformationssystem Altlasten und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) liegen im Bereich des Plangebietes keine sonstigen schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle oder Erkenntnisse über Altlasten und Altstandorte im Plangebiet vor. Innerhalb des Plangebiets fand kein Bergbau statt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

7.1 Abfallbeseitigung

Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

7.2 Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, beispielsweise Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB. Von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, d.h. Erhaltung des Infiltrationsvermögens. Bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. ggf. der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017).
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Boden anlegen (ggf. Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z. B. durch Absperrung mit Bauzäunen, Einrichtung fester Baustraßen oder Lagerflächen. Bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufuss, z.B. zufließendes Wasser von Wegen. Der ggf. vom Hang herabkommende Niederschlag ist während der Bauphase – beispielsweise durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes –, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten. Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort. Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen.
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.

12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41 .1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen.

8. Kampfmittel

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Sollte im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

9. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Mit der Festsetzung eines Mischgebiets zur städtebaulichen Entwicklung einer den Bestand sichernden Bebauung innerhalb des gewachsenen Siedlungsgefüges wird unter Beachtung der Zulässigkeit von Gewerbetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, keine Nutzungsmischung geschaffen, welche in Bezug zu umliegenden Wohnbebauungen als unverträglich einzustufen wäre. Ein planungsrelevantes Konfliktpotenzial ist somit vorliegend nicht erkennbar.

10. Weitere nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

10.1 DIN Normen

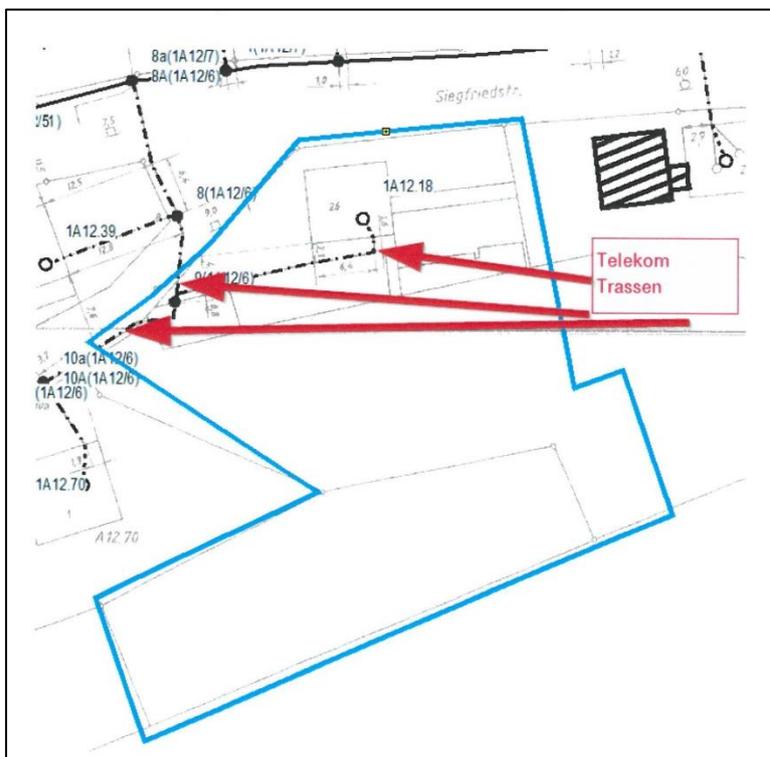
Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Schmitten während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

10.2 Sonstige Infrastruktur

10.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, welche dem untenstehenden Lageplan zu entnehmen sind.

Vorhandene Telekommunikationslinien im Plangebiet



Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Aktuelle Bestandsunterlagen können über das Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de eingesehen werden.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über den zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert.

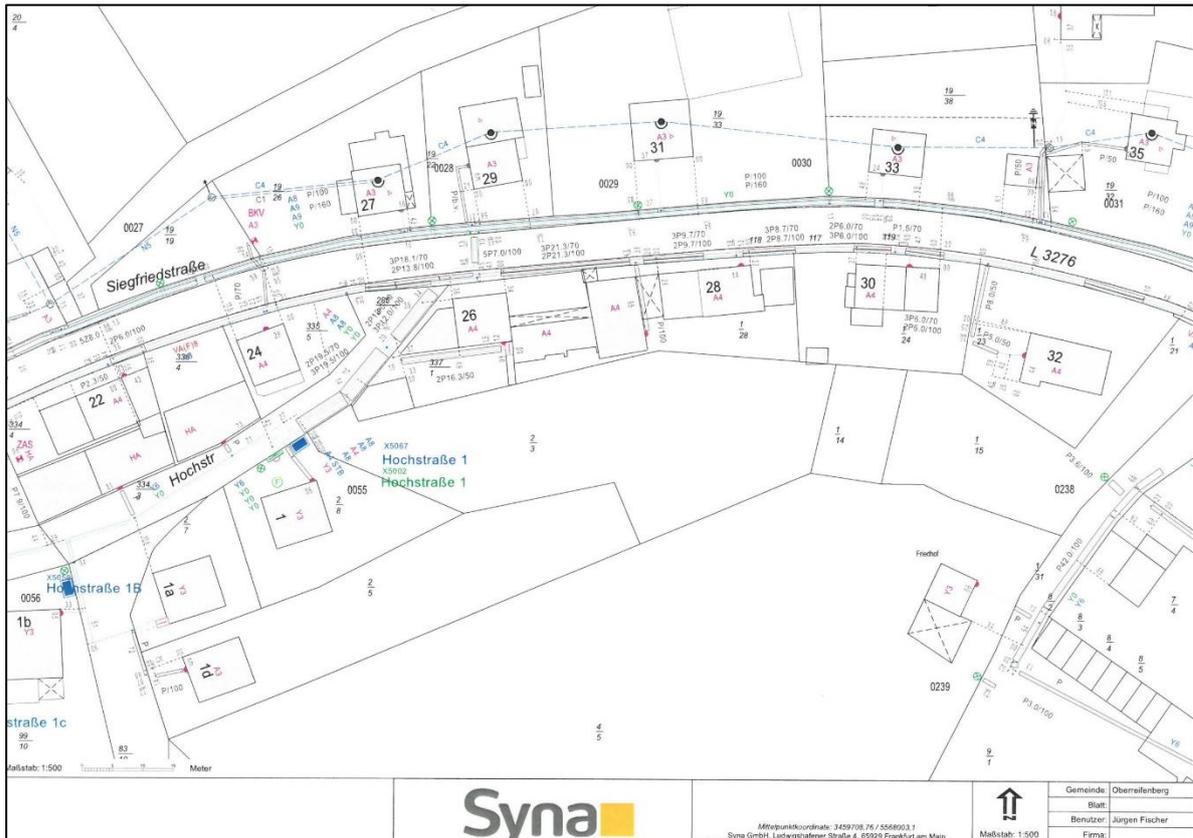
10.2.2 Syna GmbH

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Versorgungsanlagen der Syna GmbH, welche dem untenstehenden Lageplan zu entnehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern sind. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Leitungen übertragen werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht. In diesem Zusammenhang wird auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hingewiesen. Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. Die Pflanzungsmaßnahmen sind im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Syna abzustimmen. Auskünfte über die Lage der Bestandsleitungen können per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de eingeholt werden.

Vorhandene Versorgungsanlagen im Plangebiet



11. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

12. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

13. Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren gemäß §§ 45 und 80 BauGB ist nicht erforderlich.

Planstand: 14.10.2024

Projektnummer: 22-2795

Projektleitung: Seibert/Bode

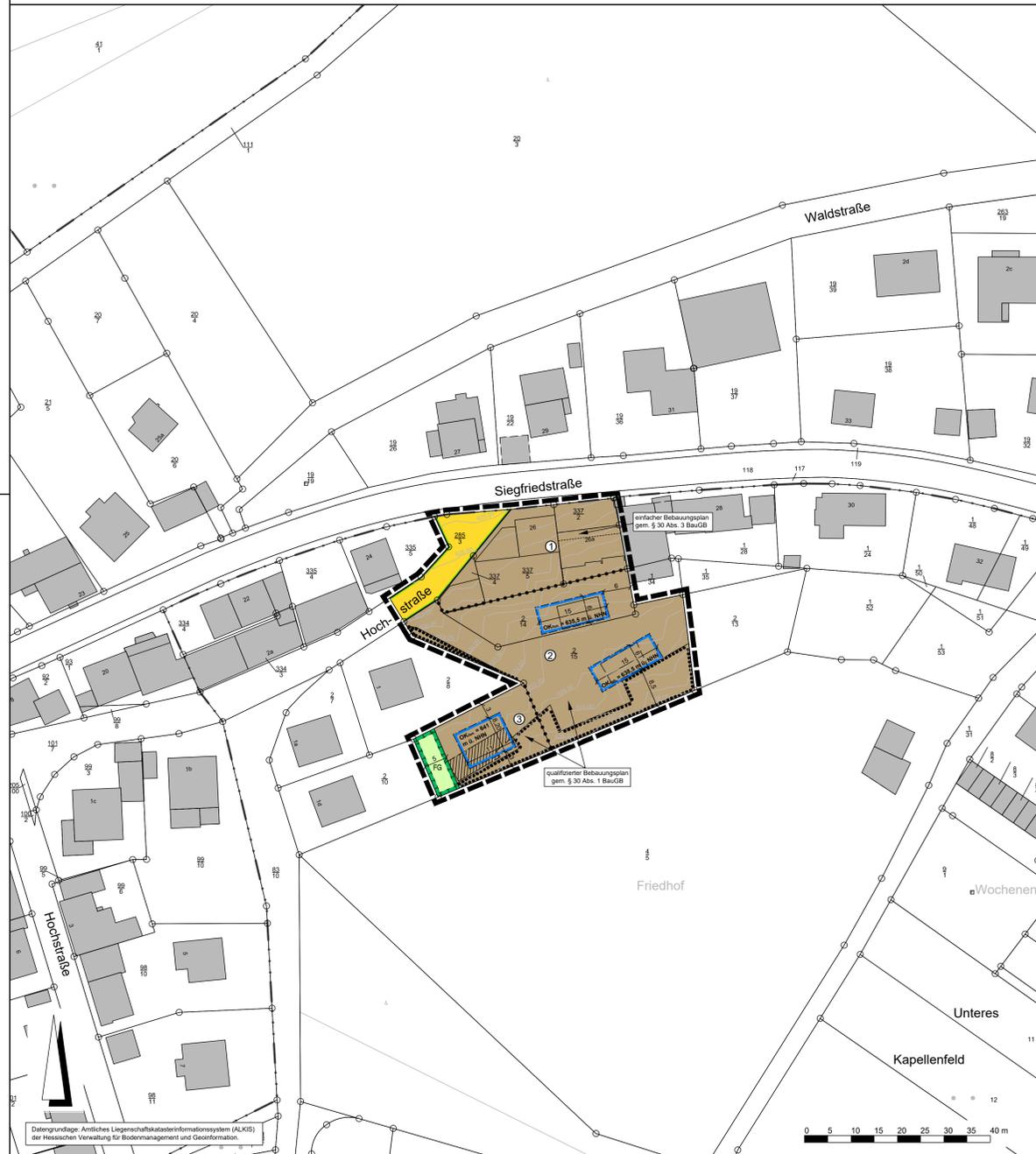
Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan "Hochstraße"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze
Flur 7
 Flurnummer
 Flurstücksnummer
 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzlinien

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

GR Grundfläche
 Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
 Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 FG Entwicklungsziel: Feldgehölg

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)
 Geplanter Rückbau baulicher Anlagen
 Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GR	Z	OKGeb.
①	MI	-	-	-
②	MI	90 m²	I	siehe Plankarte
③	MI	90 m²	I	siehe Plankarte

Bei Konkurrenz von GR und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 9 und § 6 und 13 BauNVO)

1.1.1 Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Mischgebiet wird wie folgt gegliedert:

1.1.2 Mauer- und Betonsockel (soweit sie sich um keine Stützmauern handeln), Einfriedungen in Verbindung mit geschlossenen Sichtschutzelementen sowie Hecken aus Koniferen (Nadelbäume) einsch. Thuja und Zypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sind unzulässig, sodass sie sukzessive zu ersetzen sind.

1.1.3 Im Teilgebiet 2 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Wohngebäude, Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.1.4 Im Teilgebiet 3 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.2 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird gemäß Einscrib in der Nutzungsmatrix festgesetzt.

1.3 Die Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

1.3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan gemäß Einscrib in der Plankarte in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.3.2 Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OKGeb) sind bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

1.3.3 Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.

1.4 Grundflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

1.4.1 Für das Teilgebiet 2 gilt: Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einscrib in der Nutzungsmatrix je Baufeld mit jeweils 90 m² festgesetzt.

1.4.2 Darüber hinaus gilt für das Teilgebiet 2 und 3: Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Fläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächezahl von 0,7 (GRZ II) überschritten werden.

1.4.3 Für das Teilgebiet 3 gilt: Die maximal zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß Einscrib in der Nutzungsmatrix mit 90 m² festgesetzt.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit wechsligen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterterrassen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.

1.5.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbarem Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben hiervon unberührt.

1.5.3 Flachige Stein-, Kies-, Spill- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienende Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.6.1 Entwicklungsziel: Feldgehölze
 Maßnahmen: Die Fläche ist durch Anpflanzung von mindestens 12 Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 unter Punkt 3.11 als Feldgehölz zu entwickeln. Es sind verschiedene Arten zu wählen. Bestandsgehölze sind zu integrieren und das gesamte Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.

1.6.2 Nachrichtliche Information: Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch die anliegende Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökosystemanbahnung (Rodung und Neuanlage von Aueweideland sowie Einbringen von Elbe und Schwarzwappel" in der Gemarkung Bronsbach, Flur 1, Flurstücke Nr. 2 (teilw.) und 3 (teilw.) vollständig ausgeglichen.

1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsvollem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechsellandem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind unzulässig.

1.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

1.8.1 Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen, mit weiteren heimischen Laubgehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste).

1.8.2 Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 1 bis Nr. 3 gilt: Die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind unverzüglich und als strukturelle Grün- und Gartenfläche zu gestalten. Rasenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd und der Einsatz von Blühmischung als kleinflächige Wiesen zu entwickeln. Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 2 gilt, dass mindestens 20 m² Fassaden und/ oder Mauern mit Kletterpflanzen oder Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen sind (Artenempfehlungen siehe Artenliste). Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderenweitigen Utensilien) und zu begrünen z. B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu ergänzen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Materialien in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 5 Grad. Spiegelfläche oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme von Solar- und Fotovoltaikanlagen, unzulässig. Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatzen in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubbäucher. Einfriedung: Ein Mindestbodenstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m sollen bei der Errichtung von Einfriedungen eingehalten werden.

2.2.2 Mauer- und Betonsockel (soweit sie sich um keine Stützmauern handeln), Einfriedungen in Verbindung mit geschlossenen Sichtschutzelementen sowie Hecken aus Koniferen (Nadelbäume) einsch. Thuja und Zypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sind unzulässig, sodass sie sukzessive zu ersetzen sind.

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einbauen oder einzubeziehen, mit einheimischen standortgerechten Laubhecken zu umpflanzen oder mit beräumltem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 DIN-Normen

3.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Schmitten während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

3.2 Sonstige Infrastruktur

3.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Innerhalb des Plangebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über den zentralen Posteingang (T.NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

3.2.2 Syna GmbH: Innerhalb des Plangebiets befinden sich Versorgungsanlagen der Syna GmbH. Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern. Auskünfte über die Lage der Bestandteileungen können per E-Mail an geo-service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de eingeholt werden.

3.3 Stellplatzsatzung

3.3.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.4 Bodendenkmäler

3.4.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind gemäß § 21 HDöSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDöSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

3.5 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

3.5.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gültige Fassung.

3.6 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

3.6.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe) Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.8 Verwertung von Niederschlagswasser

3.8.1 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.8.2 Niederschlagswasser soll ortsam versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.8.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

3.9 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.9.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollen möglichst außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

3.10 Bodenschutz

3.10.1 Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 41 - Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen. Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verunreinigung oder Vergeudung zu schützen.

3.11 Artenauswahl

3.11.1 Artenliste 1 (Bäume/ Kleinbäume)	Obstbäume:
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Hängebuche
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus robur	- Steileiche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Sorbus acuparia	- Vogelbeere
Sorbus aria	- Echte Mehlbeere
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

3.11.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)	
Amygdalinus ovalis	- Gemeine Felsenbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartregel
Corylus avellana	- Hasel
Craetagus	- Weißdorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Malus sylvestris	- Wildapfel

Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Ribes rubrum	- Johannisbeere
Rosa canina	- Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Schw. Holänder
Viburnum lantana	- Woll. Schneeball
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball

Artenliste 3 (Insektenfreundliche Kletterpflanzen):			
Clematis vitalba	- Wald-Rebe	Parthenocissus vitacea	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Rosa arvensis	- Kriechrose
Humulus lupulus	- Hopfen	Rosa spec.	- Rosen
Hydrangea petiolaris	- Kletter-Heurteise	Vitis vinifera	- Echter Wein
Lonicera div. spec.	- Heckenkirschen	Wisteria sinensis	- Blauregen

Es wird zudem auf die Website „Klimaresiliente Baumarten finden“ des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hingewiesen (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimapras-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden>).

3.11.3 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten.

Vorfahrnsvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 01.03.2023

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.04.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.04.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 02.05.2023
02.06.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 10.06.2024

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 17.06.2024
26.07.2024

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

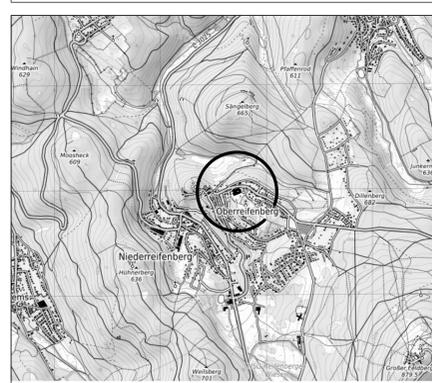
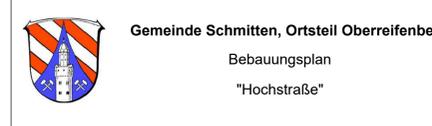
Schmitten, den _____

Bürgermeisterin

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Schmitten, den _____

Bürgermeisterin



PLANUNGSBÜRO FISCHER		Raumplanung Stadtplanung Umweltschutz	
Im Nordpark 1 - 35435 Weilberg T. +49 641 98441-22 F. +49 641 98441-155 info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de		Stand: 04.04.2023 16.05.2024 14.10.2024	
Satzung		Projektleitung: Siebert/Bode	
		CAD: Siebert/Weber	
		Maßstab: 1:500	
		Projektnummer: 22-2795	

Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

„Hochstraße“

Satzung

Planstand: 14.10.2024

Projektnummer: 22-2795

Projektleitung: Bode / Seibert

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 9 und § 6 und 13 BauNVO)

1.1.1 Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Mischgebiet wird wie folgt gegliedert:

1.1.2 Im Teilgebiet 1 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.1.3 Im Teilgebiet 2 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Wohngebäude, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.1.4 Im Teilgebiet 3 sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BauNVO genannten Nutzungen sowie Räume und Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 13 BauNVO, zulässig. Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden allgemein als auch ausnahmsweise als unzulässig festgesetzt.

1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1.2.1 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird gemäß Einschrieb in der Nutzungsmatrix festgesetzt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

1.3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan gemäß Einschrieb in der Plankarte in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.3.2 Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OKGeb.) sind bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

1.3.3 Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.

1.4 Grundflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

- 1.4.1 Für das Teilgebiet 2 gilt: Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einschrieb in der Nutzungsmatrix je Baufeld mit jeweils 90 m² festgesetzt.
- 1.4.2 Darüber hinaus gilt für das Teilgebiet 2 und 3: Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Fläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 (GRZ II) überschritten werden.
- 1.4.3 Für das Teilgebiet 3 gilt: Die maximal zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen innerhalb der im Mischgebiet überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß Einschrieb in der Nutzungsmatrix mit 90 m² festgesetzt.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.5.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.
- 1.5.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen, die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser oder Abdichtungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bleiben hiervon unberührt.
- 1.5.3 Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche sind unzulässig, soweit es sich nicht um Wege handelt und sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienende Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

1.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 1.6.1 Entwicklungsziel: Feldgehölze

Maßnahmen: Die Fläche ist durch Anpflanzung von mindestens 12 Laubgehölzen der Artenliste 1 und 2 unter Punkt 3.11 als Feldgehölz zu entwickeln. Es sind verschiedene Arten zu wählen. Bestandsgehölze sind zu integrieren und das gesamte Feldgehölz ist dauerhaft zu erhalten.

- 1.6.2 Nachrichtliche Information: Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch die anteilige Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Ökokontomaßnahme „Rodung und Neuanlage von Auwald/Bruchwald sowie Einbringen von Eibe und Schwarzpappel“ in der Gemarkung Brombach, Flur 1, Flurstücke Nr. 2 (teilw.) und 3 (teilw.) vollständig ausgeglichen.
- 1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 1.7.1 Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Licht sind zur Außenbeleuchtung ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind unzulässig.
- 1.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
- 1.8.1 Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen, mit weiteren heimischen Laubgehölzen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste).
- 1.8.2 Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 1 bis Nr. 3 gilt: Die nicht durch Haupt- und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksfreiflächen sind unversiegelt und als strukturreiche Grün- und Gartenfläche zu gestalten. Rasenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd und der Einsaat von Blütmischung als kleinflächige Wiesen zu entwickeln. Für das Teilgebiet mit der lfd. Nr. 2 gilt, dass mindestens 20 m² Fassaden und/ oder Mauern mit Kletterpflanzen oder Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen sind (Artenempfehlungen siehe Artenliste). Randbereiche sind freizustellen (Entfernung von Geräten, Fahrzeugen und anderweitigen Utensilien) und zu begrünen z. B. mit standortgerechten Laubgehölzen zu ergänzen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zur Dacheindeckung sind Materialien in ziegelrot und anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu max. 5 Grad. Spiegelnde oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme von Solar- und Fotovoltaikanlagen, unzulässig. Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig.

2.2 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.2.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Hecken oder Drahtgeflecht/Stabgitter und Holzlatten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher. Empfehlung: Ein Mindestbodenabstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m sollten bei der Errichtung von Einfriedungen eingehalten werden.

2.2.2 Mauer- und Betonsockel (soweit es sich um keine Stützmauern handelt), Einfriedungen in Verbindung mit geschlossenen Sichtschutzfolien sowie Hecken aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) sowie nicht einheimischen Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sind unzulässig, sodass sie sukzessive zu ersetzen sind.

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit einheimischen standortgerechten Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 DIN-Normen

3.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Schmitten während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

3.2 Sonstige Infrastruktur

3.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Innerhalb des Plangebiets befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den

Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über den zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

3.2.2 Syna GmbH: Innerhalb des Plangebiets befinden sich Versorgungsanlagen der Syna GmbH. Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der Syna GmbH zu sichern. Auskünfte über die Lage der Bestandsleitungen können per E-Mail an geo.service@syna.de oder online unter planauskunft.syna.de eingeholt werden.

3.3 Stellplatzsatzung

3.3.1 Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schmitten wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.4 Bodendenkmäler

3.4.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

3.5 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

3.5.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gültige Fassung.

3.6 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

3.6.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.7 Abfallbeseitigung

3.7.1 Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

3.8 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.8.1 Auf die Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen der Gemeinde Schmitten (Zisternensatzung) wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.
- 3.8.2 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).
- 3.8.3 Für die Ableitung von Grundwasser sowie die Versickerung von Regenwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

3.9 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

- 3.9.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:
- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - Rodungsmaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
 - Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
 - Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

3.10 Bodenschutz

3.10.1 Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41 .1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen: „Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“.

3.11 Artenauswahl

3.11.1 Artenliste 1 (Bäume/ Kleinbäume)

Acer campestre	- Feldahorn	<u>Obstbäume:</u>	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Juglans regia	- Walnuss
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Malus domestica	- Apfel
Betula pendula	- Hängebirke	Mespilus germanica	- Mispel
Carpinus betulus	- Hainbuche	Prunus avium	- Kulturkirsche
Fraxinus excelsior	- Esche	Prunus div. spec.	- Kirsche, Zwetschge
Fagus sylvatica	- Rotbuche	Pyrus communis	- Birne
Quercus robur	- Stieleiche	Sorbus domestica	- Speierling
Quercus petraea	- Traubeneiche		
Sorbus acuparia	- Vogelbeere		
Sorbus aria	- Echte Mehlbeere		
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

3.11.2 Artenliste 2 (Heimische Sträucher)

Amelanchier ovalis	- Gemeine Felsenbirne	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche	Ribes rubrum	- Johannisbeere
Cornus mas	- Kornelkirsche	Rosa canina	- Hunds-Rose
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Rosa rubiginosa	- Weinrose
Corylus avellana	- Hasel	Salix caprea	- Salweide
Crataegus	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schw. Holunder
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen	Viburnum lantana	- Woll. Schneeball
Ligustrum vulgare	- Liguster	Viburnum opulus	- Gem. Schneeball
Malus sylvestris	- Wildapfel		

Artenliste 3 (Insektenfreundliche Kletterpflanzen):

Clematis vitalba – Wald-Rebe	Parthenocissus tricus. – Wilder Wein
Hedera helix – Efeu	Rosa arvensis – Kriechrose
Humulus lupulus – Hopfen	Rosa spec. - Rosen

Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie
Lonicera div. spec. – Heckenkirschen

Vitis vinifera – Echter Wein
Wisteria sinensis - Blauregen

Es wird zudem auf die Website „Klimaresiliente Baumarten finden!“ des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hingewiesen (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden>).

3.11.3 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen ist auf die Anpflanzung giftiger Arten zu verzichten.



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachdarstellung:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 12. Sitzung am 13.12.2021 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2018 aufgestellt und beschlossen. Die Gemeindevertretung wurde gemäß § 112 Abs. 5 HGO am 02.12.2021 über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 unterrichtet.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2017 ergebenden Änderungsbedarfe werden nach Fertigstellung in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine separate Aufstellung.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Kämmerei zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 42 ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab,- soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war -

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.

- die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung ausreichend nachgewiesen sowie - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Wasserversorgung - richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen - mit den genannten Ausnahmen - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stimmt mit der Buchführung überein und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob der Jahresabschluss mit der Buchführung übereinstimmt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- die Rechnungsbeträge – mit Ausnahme des Verstoßes gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung – Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme bei Vergabeverfahren – nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung mit einem Fehlbetrag von 127.052,26 € im ordentlichen Ergebnis ab, der mit Mitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden konnte.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war - grundsätzlich den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit wurden bei Vergabeverfahren festgestellt. Ob durch diese Verstöße gegen das überörtliche und örtliche Vergaberecht auch gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen wurde, kann letztlich nicht beurteilt werden, ist aber in den Fällen, in denen nicht die vorgeschriebenen Vergabeverfahren durchgeführt wurden, nicht ausgeschlossen.

Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2018 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.06.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.
3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.

4. Die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen werden, sofern nicht bereits schon geschehen, in dem nächsten noch offenen Jahresabschluss von der Kämmerei berichtigt.

Anlage(n):

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Schmitten, den 31.10.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018
der Gemeinde Schmitten im Taunus

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	7
1.1	<i>Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang</i>	7
1.2	<i>Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung</i>	8
1.3	<i>Vorangegangene Prüfung</i>	10
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	10
2.1	<i>Systemprüfung</i>	10
2.1.1	Rechnungswesen und Jahresabschluss	10
2.1.2	Feststellungs- und Anordnungswesen, Belegpflicht	11
2.1.3	Kassenwesen.....	11
2.2	<i>Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs</i>	12
2.3	<i>Wirtschaftliche Verhältnisse</i>	12
3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	12
4	Ausführung des Haushaltsplans	13
4.1	<i>Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung</i>	15
4.2	<i>Vorläufige Haushaltsführung</i>	15
4.3	<i>Kassenkredite</i>	15
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.....	16
5.1	<i>Gesamtergebnisrechnung</i>	16
5.1.1	Ordentliche Erträge	18
5.1.2	Ordentliche Aufwendungen	18
5.1.3	Finanzergebnis	19
5.1.4	Ordentliches Ergebnis.....	19
5.1.6	Jahresergebnis	20
5.2	<i>Teilergebnisrechnungen</i>	20
5.3	<i>Gesamtfinanzrechnung</i>	21
5.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24
5.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24
5.3.3	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	25
5.3.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	25
5.3.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	26
5.3.6	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26
5.3.7	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres.....	26
5.4	<i>Teilfinanzrechnung</i>	27
5.5	<i>Vermögensrechnung</i>	27
5.5.1	Aktiva	27
5.5.2	Passiva	31
5.6	<i>Rechenschaftsbericht</i>	35
5.7	<i>Anlagen zum Jahresabschluss</i>	37
5.7.1	Anhang	37
5.7.2	Anlagenübersicht	38
5.7.3	Verbindlichkeitenübersicht	38
5.7.4	Rückstellungsübersicht	39
5.7.5	Forderungsübersicht	39
6	Zusammenfassende Prüfurteile	41

7	Anlagen	44
7.1	Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse	44
7.2	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014	46
7.3	Vollständigkeitserklärung	47
7.4	Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1	13
Tabelle 3:	Finanzhaushalt.....	15
Tabelle 4:	Ergebnisrechnung.....	17
Tabelle 5:	Entwicklung ordentliches Ergebnis.....	20
Tabelle 8:	Aktiva.....	28
Tabelle 9:	Passiva.....	33
Tabelle 10:	Rückstellungen (Auszug).....	35
Tabelle 11:	Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht.....	36
Tabelle 12:	Erfüllung der Anforderungen an den Anhang.....	38
Tabelle 13:	Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018.....	38
Tabelle 14:	Anlagenspiegel (Auszug).....	38
Tabelle 15:	Verbindlichkeitenübersicht.....	39
Tabelle 16:	Rückstellungsübersicht.....	39
Tabelle 17:	Forderungsübersicht.....	40
Tabelle 18:	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014.....	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ordentliche Erträge 2018.....	18
Abbildung 2:	Ordentliche Aufwendungen 2018.....	18
Abbildung 3:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018.....	24
Abbildung 4:	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018.....	24
Abbildung 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018.....	25
Abbildung 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018.....	26
Abbildung 7:	Aktiva.....	28
Abbildung 8:	Passiva.....	33
Abbildung 9:	Ertragsquoten.....	44
Abbildung 10:	Aufwandsintensitäten.....	44
Abbildung 11:	Liquidität.....	45

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsbeanstandung 1:	Unzulässiger Erlass von Straßenbeiträgen	30
Prüfungshinweis 1:	Unvollständige begründende Unterlagen	11
Prüfungshinweis 2:	Verkauf einer Gewässerparzelle	29
Prüfungshinweis 3:	Nicht nachvollziehbare und fehlerbehaftete Buchung von Grundstückszерlegungen	29
Prüfungshinweis 4:	Offene Umsetzung von Feststellungen im Rahmen früherer Prüfungen	29
Prüfungshinweis 5:	Bilanzverlängerung durch unzutreffende Bewertung von Grundstücken	30
Prüfungshinweis 6:	Zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	34
Prüfungshinweis 7:	Zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	34
Prüfungsempfehlung 1:	Inventur des Sachanlagevermögens „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“	31

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
DA	Dienstanweisung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
GO	Geschäftsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungswesenssystem
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Redaktionelle Hinweise:

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden Fassungen der Rechtsgrundlagen (insbesondere HGO und GemHVO) zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen werden, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, im Bericht erläutert.

Soweit in diesem Bericht Beträge in Tausend oder Millionen angegeben sind, entstehen Rundungsdifferenzen, die sich u.a. auch auf die Summenbildung auswirken. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb von den im Jahresabschluss genannten Endsumme abweichen.

Wir verwenden in diesem Bericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen, sofern konkrete Personen benannt werden (z.B. der Landrat, die Bürgermeisterin), in allen anderen Fällen die grammatikalisch verfügbaren Geschlechtsbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Begriffe, ggf. mit Angabe des weiblichen und männlichen Artikels (z.B. der/die Gemeindevertreter/in, den Gemeindevertreterinnen / den Gemeindevertretern, (die/der) Beschäftigte). Die Angabe beider Geschlechter umfasst auch Personen, die dem dritten Geschlecht (divers) angehören.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schmitten im Taunus örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO. Nach § 128 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Jahresabschlussprüfung somit auch auf eine Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ausgerichtet.

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hatte die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 aufgestellt und dem RPA-HTK (seit Ende 2021) zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der schwierigen Personalsituation in der Gemeindeverwaltung kam es mehrfach zu Prüfungsunterbrechungen der beiden Jahresabschlüsse. Um die Jahresabschlussprüfungen abschließen zu können wurde zwischen RPA und der Gemeinde vereinbart, die Prüfungshemmnisse im jeweiligen Prüfbericht darzustellen und ggf. mangels abschließender Prüffähigkeit / Nachvollziehbarkeit eingeschränkte Bestätigungsvermerke in Bezug auf die Jahresabschlüsse und in Bezug auf die (Ordnungsmäßigkeit der) Haushaltswirtschaft erteilen.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

In der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde liegen

- die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften und die internen Kontrollen, die die Gemeindevertretung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist
- der Vollzug der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind
 - für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht und das Vergaberecht, zu beachten und
 - geeignete Regelungen und Kontrollen festzulegen, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (internes Kontrollsystem)

Die Verwaltung wurde im geprüften Jahr von Bürgermeister Marcus Kinkel und im Prüfungszeitraum von Bürgermeisterin Julia Krügers geführt. Die von Bürgermeisterin Julia Krügers unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 02.12.2021 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Aufgaben und Zielsetzungen des Rechnungsprüfungsamtes sind es, hinreichende Sicherheit¹ darüber zu erlangen, dass

- der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zutreffend aus den Büchern hergeleitet wurden und dass der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt

¹ Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

- die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind eingehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, die Prüfungsleitung lag bei Anna Stenger.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, der Vollzug des Haushaltsplans, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlansagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Gemeindevertretung der

Gemeinde sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden in einem Arbeitspaket geprüft und sind daher zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht in den Gremien der Gemeinde Schmitten im Taunus beraten und beschlossen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

2.1.1 Rechnungswesen und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen - **von den in diesem Berichten genannten Ausnahmen abgesehen** - den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).*
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).

- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Gemeinde Schmitten zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).*
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden - von den in diesem Bericht und im Jahresabschluss erwähnten und erläuterten Abweichungen - auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

*Kann mangels vorgelegter Belege für die gebildeten Stichproben im Prüfungszeitraum nicht abschließend beurteilt werden.

2.1.2 Feststellungs- und Anordnungswesen, Belegpflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Feststellungs- und das Anordnungswesen wurden überwiegend beachtet. Die Bücher und Belege der Gemeinde Schmitten im Taunus wurden im Rahmen der Kassenprüfung und der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Prüfungshinweis 1: Unvollständige begründende Unterlagen

Nicht alle Buchungen waren entsprechend § 34 Abs. 4 GemHVO „durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt.“

2.1.3 Kassenwesen

Die nach § 27 Abs. 1 GemKVO am 07.11.2018 vorgenommene unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeinde Schmitten im Taunus hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Die Gemeinde sollte allerdings die notwendige Anzahl der Barkassen prüfen und geeignete Kontrollmechanismen einrichten (Prüfungsempfehlung).

Auf weitere Feststellungen aus der im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung durchgeführten Belegprüfung wird im Kapitel 5.1 Gesamtergebnisrechnung eingegangen.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2019). Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde durch den Gemeindevorstand am 09.04.2020 aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Der Grundsatz der Sparsamkeit stellt auf ein möglichst geringes Ausgabevolumen ab, während sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag bezieht. Als wirtschaftlich gilt jene Maßnahme, bei der mit dem geringsten Aufwand ein vorgegebenes Ziel (Minimalprinzip) oder bei gegebenem Aufwand das beste Ergebnis (Maximalprinzip) erreicht wird.

In der Gesamtschau der durchgeführten Prüfungshandlungen haben sich keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten ergeben.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 15.11.2017 hat der Gemeindevorstand den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2018 beschlossen.

Der Vorlagetermin bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 4 HGO² zum 30.11.2017 wurde eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 21.822.330,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.710.611,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 0,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem Überschuss von 111.719,00 € geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Gemeinde reichte somit aus, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren. Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht auszugleichen, der **Ergebnishaushalt war in der Planung ausgeglichen** (§ 92 Abs. 4 HGO³).

² § 97 Abs. 3 HGO in der aktuellen Fassung

³ § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der aktuellen Fassung

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.882.619,00 €,
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.036.397,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 573.300,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -1.350.000 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 776.700,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 543.394,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 302.828,00 € geplant⁴.

Die Haushaltssatzung enthielt u. a. folgende weitere Festsetzungen:

- Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 776.700,00 €
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite 6.000.000,00 €

Mit Veranschlagung von

- Krediten für Investitionen
- Liquiditätskrediten

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 15.02.2018 von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Auflagen erteilt.

Die von der Kommunalaufsicht erteilten Nebenbestimmungen wurden durch die Gemeinde beachtet.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 4 HGO erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Eine Nachtragshaushaltssatzung war nicht zu beschließen.

4 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt/ -rechnung in Euro		
	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
Summe der ordentlichen Erträge	21.766.980,00	20.609.804,31
Summe der ordentlichen Aufwendungen	21.364.611,00	20.518.746,94
Verwaltungsergebnis	402.369,00	91.057,37
Finanzerträge	55.350,00	45.999,58
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	346.000,00	311.728,29
Finanzergebnis	-290.650,00	-265.728,71
Ordentliches Ergebnis	111.719,00	-174.671,34
Außerordentliche Erträge	0,00	47.624,40
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	5,32
Außerordentliches Ergebnis	0,00	47.619,08
Jahresergebnis	111.719,00	-127.052,26

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

⁴ Ein Ausgleich des Finanzhaushalts war 2018 noch nicht vorgeschrieben. Mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 846.222,00 € und Tilgungsleistungen in Höhe von 543.394,00 € wäre dieser Ausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO n.F.) ebenfalls erreicht worden.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleichs maßgebliche - ordentliche Ergebnis verschlechterte sich um 286.390,34 €.

Dazu trugen ein um 311.311,63 € schlechteres Verwaltungsergebnis und ein um 24.921,29 € besseres Finanzergebnis bei.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelposition der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung:

Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro			
Bezeichnung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger zu Ansatz
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	808.340,00	852.723,74	44.383,74
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.485.360,00	4.387.936,27	-97.423,73
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	773.750,00	444.204,83	-329.545,17
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.945.300,00	10.974.575,18	-970.724,82
6. Erträge aus Transferleistungen	445.100,00	464.447,99	19.347,99
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.920.765,00	2.253.560,94	332.795,94
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	939.711,00	773.896,32	-165.814,68
9. Sonstige ordentliche Erträge	448.654,00	458.459,04	9.805,04
10. Summe der ordentlichen Erträge	21.766.980,00	20.609.804,31	-1.157.175,69
11. Personalaufwendungen	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
12. Versorgungsaufwendungen	410.267,00	679.994,57	269.727,57
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
14. Abschreibungen	1.562.547,00	1.683.611,20	121.064,20
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.001.631,00	2.763.133,66	-238.497,34
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.263.664,00	7.193.844,81	-69.819,19
17. Transferaufwendungen	500,00	3.598,25	3.098,25
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.930,00	17.836,72	-1.093,28
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	21.364.611,00	20.518.746,94	-845.864,06
20. Verwaltungsergebnis	402.369,00	91.057,37	-311.311,63
21. Finanzerträge	55.350,00	45.999,58	-9.350,42
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	346.000,00	311.728,29	-34.271,71
23. Finanzergebnis	-290.650,00	-265.728,71	24.921,29
24. Ordentliches Ergebnis	111.719,00	-174.671,34	-286.390,34
25. Außerordentliche Erträge	0,00	47.624,40	47.624,40
26. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	5,32	5,32
27. außerordentliches Ergebnis	0,00	47.619,08	47.619,08
28. Jahresergebnis	111.719,00	-127.052,26	-238.771,26

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 1.157.175,69 € niedriger aus
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 845.864,06 € niedriger aus
- verbesserte sich das Finanzergebnis um 24.921,29 €
- verbesserte sich das außerordentliche Ergebnis um 47.619,08 €

Daraus folgend

- verschlechterte ich das Verwaltungsergebnis um 311.311,63 €
- verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis um 286.390,34 €
- verschlechterte sich das Jahresergebnis um 238.771,26 €.

4.1 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung

Finanzhaushalt in Euro			
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
1.	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.882.619,00	19.800.825,28
2.	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.036.397,00	18.856.813,84
3.	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr.1 und Nr.2)	846.222,00	944.011,44
4.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	573.300,00	624.010,62
5.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.907.699,15	1.797.449,40
6.	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr.4 und Nr.5)	-1.334399,15	-1.173.438,78
7.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	776.700,00	330.272,00
8.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	543.394,00	564.152,33
9.	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 7 und Nr. 8)	233.306,00	-233.880,33
10.	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	5.153.912,85
11.	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	5.484.530,42
12.	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nr. 10 und Nr. 11)	0,00	-330.617,57
13.	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	7.249.433,62	2.336.320,41
14.	Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 3 ,Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 12)	-254.871,15	-793.925,24
15.	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 13 und Nr. 14)	6.994.562,47	1.542.395,17

Tabelle 3: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen keine Einzahlungsermächtigungen zur Verfügung. Auszahlungsermächtigungen waren aus dem Vorjahr in Höhe von 557.699,15 € übertragen worden.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde ist gemäß § 94 Abs.3 S.1 HGO am 01.01.2018 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 05.03.2018 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Die Gemeinde beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 99 HGO.

4.3 Kassenkredite

Die gem. § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen lag vor. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 6.000.000,00 €. Die Festsetzung wurde nicht durch Nachtrag verändert.

Die vollständige Auswertung der Buchungen mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab, dass der Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr 165,19 € (im Vorjahr 8.662,37 €) an Zinsleistungen aufzubringen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Ordentliche Erträge				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.015.587,84	808.340,00	852.723,74	44.383,74
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.573.162,62	4.485.360,00	4.387.936,27	-97.423,73
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	380.202,86	773.750,00	444.204,83	-329.545,17
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.233.636,45	11.945.300,00	10.974.575,18	-970.724,82
6. Erträge aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	19.347,99
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.783.764,78	1.920.765,00	2.253.560,94	332.795,94
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	793.900,12	939.710,93	773.896,32	-165.814,61
9. Sonstige ordentliche Erträge	700.020,96	448.654,00	458.459,04	9.805,04
10. Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	20.963.858,82	21.766.979,93	20.609.804,31	-1.157.175,62
Ordentliche Aufwendungen				
11. Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
12. Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	269.727,57
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
14. Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	121.063,96
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	-238.497,34
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.263.664,00	7.193.844,81	-69.819,19
17. Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	3.098,25

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	-1.093,28
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	-845.864,30
20. Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./19)	1.640.774,88	402.368,69	91.057,37	-311.311,32
21. Finanzerträge	57.886,73	55.350,00	45.999,58	-9.350,42
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	-34.271,71
23. Finanzergebnis (Nr. 21 ./22)	-275.800,47	-290.650,00	-265.728,71	24.921,29
24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	21.021.745,55	21.822.329,93	20.655.803,89	-1.166.526,04
25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	19.656.771,14	21.710.611,24	20.830.475,23	-880.136,01
26. Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	1.364.974,41	111.718,69	-174.671,34	-286.390,03
27. Außerordentliche Erträge	118.664,39	0,00	47.624,40	47.624,40
28. Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38	0,00	5,32	5,32
29. außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	111.109,01	0,00	47.619,08	47.619,08
30. Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.476.083,42	111.718,69	-127.052,26	-238.770,95

Tabelle 4: Ergebnisrechnung⁵

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft.

Die Belegprüfung im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Verstoß gegen das Vergaberecht (Prüfungsbeanstandung)
- Verstoß gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung (Prüfungsbeanstandung)
- Erstattung von Auslagen (Prüfungshinweis)
- Bareinzahlungen Kindergärten (Prüfungsempfehlung)

¹ Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2018 betragen 20.609.804,31 € und stellen sich wie folgt dar:

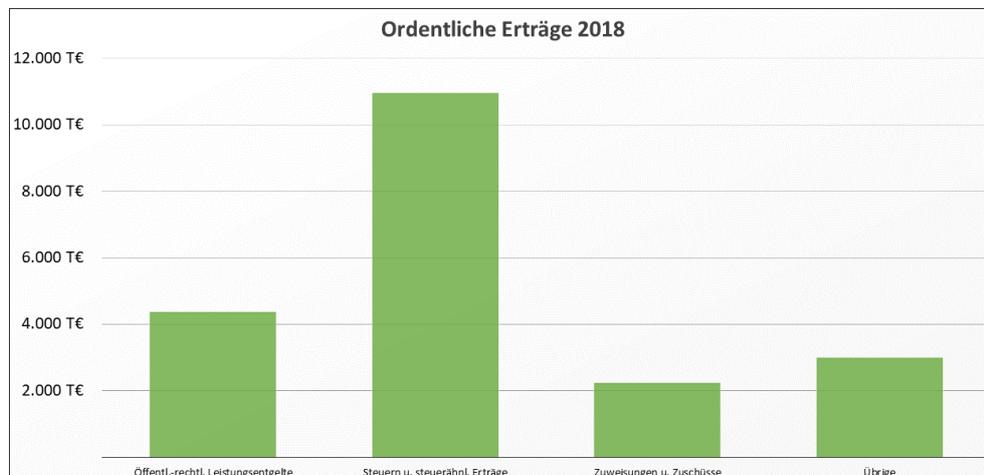


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2018

Die ordentlichen Erträge blieben deutlich hinter den Ansätzen zurück (-1.157,2 T€). Rückgänge vor allem bei den - von der Gemeinde in weiten Teilen nicht beeinflussbaren - Steuern und steuerähnlichen Erträgen (-970,7 T€) und den Kostenersatzleistungen und -erstattungen (-329,5 T€)⁶ konnten durch Mehrerträge vor allem bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (332,8 T€) bei Weitem nicht ausgeglichen werden.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2018 betragen 20.518.746,94 € und gliedern sich wie folgt:

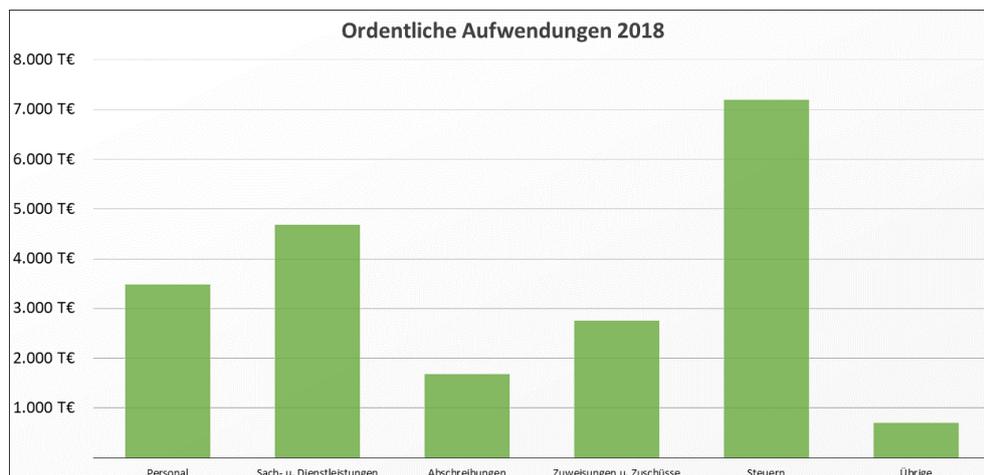


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2018

5.1.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt

⁶ Davon -302 T€ in PB 11- Ver- und Entsorgung bei Erstattungen für Kanal- und Wasserhausanschlüsse.

und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-) Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde - von den genannten Ausnahmen im Vergaberecht abgesehen - beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen erfolgten zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Diese Abgrenzung wurde in der Gemeinde getroffen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben um 476,8 T€ (9,22%) hinter dem Ansatz zurück. Die Einsparungen bei dieser Aufwandsart trugen zu mehr als der Hälfte zu den Gesamteinsparungen bei den ordentlichen Aufwendungen (-845,9 T€) bei.

5.1.2.2 Abschreibungen

Die Gemeinde Schmitten im Taunus wendet eine eigene Abschreibungstabelle an, die sich an der Doppik-Abschreibungstabelle Hessen orientiert. Die Prüfung des Anlagevermögens hat keine Hinweise ergeben, dass von den darin vorgegebenen Nutzungsdauern abgewichen wurde. Die Abschreibungen betreffen das Anlagevermögen und - als Pauschal- und Einzelberichtigungen auf Forderungen - das Umlaufvermögen. Die Auswertungen des Buchungsstoffs ergab, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben im Anlagespiegel übereinstimmen.

5.1.3 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen gegenüber und bildet daraus das Finanzergebnis.

Finanzerträgen in Höhe von 45.999,58 € standen Zinsen und andere Finanzaufwendungen in Höhe von 311.728,29 € gegenüber. Das Finanzergebnis belief sich somit auf -265.728,71 €.

5.1.4 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist die Größe, anhand derer festgestellt wird, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht (§ 92 Abs. 4 HGO⁷).

Die für die Beurteilung des Jahresergebnisses maßgebliche Größe ist deshalb das ordentliche Ergebnis. Dieses setzt sich zusammen aus dem Verwaltungs- und dem Finanzergebnis.

⁷ § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO in der aktuellen Fassung

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob bzw. inwieweit eine Kommune ihre laufenden Aufwendungen durch laufende Erträge decken kann. Im Finanzergebnis spiegelt sich die Vermögens-/ Schuldensituation der Kommune wieder.

	2016	2017	2018	kumuliert
Ordentliches Ergebnis	237.050,69 €	1.364.974,41 €	-174.671,34 €	1.427.353,76 €
davon Verwaltungsergebnis		1.640.774,88 €	91.057,37 €	
resultierend aus				
ordentlichen Erträgen		20.963.858,82 €	20.609.804,31 €	
ordentlichen Aufwendungen		19.323.083,94 €	20.518.746,94 €	
davon Finanzergebnis		-275.800,47 €	-265.728,71 €	

Tabelle 5: Entwicklung ordentliches Ergebnis

Das für einen ausgeglichenen Haushalt maßgebliche ordentliche Ergebnis war mit -174,7 T€ zwar negativ, konnte aber mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden und war entsprechend § 92 Abs. 4 Nr. 2 HGO „in der Rechnung“ ausgeglichen (vgl. Kap. 0 Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungshinweisen 6 und 7):

Die Prüfungshinweise 6 und 7 über die zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 korrigiert. Hierauf wird im Anhang des Jahresabschlusses 2022 auf Seite 25 und 26 Bezug genommen.

Ergebnisverwendung).

Gegenüber der Planung verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis um 286,4 T€, aus einem geplanten Überschuss wurde ein Fehlbetrag. Die Mindererträge insbesondere bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen und den Kostenersatzleistungen und -erstattungen konnten nicht vollständig durch Einsparungen insbesondere bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aber auch bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie im Personalbudget ausgeglichen werden.

5.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 47.619,08 €.

Die außerordentlichen Erträge (47.624,40 €) resultieren weitestgehend aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen (5,32 €) handelt es sich vor allem um die Ausbuchung von Kleinbeträgen.

5.1.6 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (-174.671,34 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (47.619,08 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von -127.052,26 €. Damit ist ein Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen verschlechterte sich das Jahresergebnis um 239 T€. Dazu trugen insbesondere Verschlechterungen in den Teilhaushalten 1611 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-768 T€), 1313 Gemeindewald (-57 T€), 0101 Gemeindeorgane (-43 T€) und 0118 Bauhof (-42 T€) bei.

In den Teilhaushalten 0608 Tageseinrichtungen für Kinder (174 T€), 0809 Sportstätten und Bäder (189 T€), 1016 Planung und Bau (93 T€) und 1217 Bauverwaltung (78 T€) verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Planung.

5.3 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Gemeinde führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	900.494,31	767.340,00	890.621,56	123.281,56
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.557.935,81	4.485.360,00	4.386.896,72	-98.463,28
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	373.094,21	773.750,00	396.009,63	-377.740,37
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.407.740,64	11.945.300,00	10.950.024,08	-995.275,92
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	19.347,99
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.780.552,91	1.920.765,00	2.256.353,13	335.588,13
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	54.712,47	55.350,00	41.132,78	-14.217,22
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	435.593,70	489.654,00	415.339,39	-74.314,61
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	19.993.707,24	20.882.619,00	19.800.825,28	-1.081.793,72
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10. Personalauszahlungen	3.228.025,43	3.939.600,00	3.484.238,83	-455.361,17

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
11. Versorgungsauszahlungen	477.605,88	298.600,00	482.151,77	183.551,77
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.062.562,68	5.167.472,00	4.483.223,55	-684.248,45
13. Auszahlungen für Transferleistungen	354,00	500,00	6.328,25	5.828,25
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.874.305,63	3.001.631,00	2.878.240,83	-123.390,17
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.614.460,77	7.263.664,00	7.199.446,55	-64.217,45
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	329.609,40	346.000,00	304.876,45	-41.123,55
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	18.148,44	18.930,00	18.307,61	-622,39
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	17.605.072,23	20.036.397,00	18.856.813,84	-1.179.583,16
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.388.635,01	846.222,00	944.011,44	97.789,44
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	270.308,84	573.300,00	576.350,62	3.050,62
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	81.520,00	0,00	47.660,00	47.660,00
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	351.828,84	573.300,00	624.010,62	50.710,62
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	85.964,68	0,00	50.585,49	50.585,49
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.368.447,31	1.605.993,25	1.310.493,80	-295.499,45
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	440.275,56	301.705,90	436.370,11	134.664,21
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	1.894.687,55	1.907.699,15	1.797.449,40	-110.249,75
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	160.960,37
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	845.776,30	-488.177,15	-229.427,34	258.749,81
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	-446.428,00
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	616.955,19	543.394,00	564.152,33	20.758,33
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	536.344,81	233.306,00	-233.880,33	-467.186,33
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	1.382.121,11	-254.871,15	-463.307,67	-208.436,52
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.389.971,42	0,00	5.153.912,85	5.153.912,85
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	443.208,27	0,00	5.484.530,42	5.484.530,42
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	4.946.763,15	0,00	-330.617,57	-330.617,57
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-3.992.563,85	7.249.433,62	2.336.320,41	-4.913.113,21
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	6.328.884,26	-254.871,15	-793.925,24	-539.054,09
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.336.320,41	6.994.562,47	1.542.395,17	-5.452.167,30

Tabelle 6: Finanzrechnung (direkte Methode)⁸

Im Vergleich zu den fortgeschriebenen Ansätzen

- verringerten sich die Ein- und die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1.082 T€ bzw. 1.180 T€. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit verbesserte sich um 98 T€. Ursache für die Mindereinzahlungen waren vor allem die um 1.107,8 T€ hinter der Planung zurückbleibenden Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Erträgen. Ursache für die Minderauszahlungen sind die niedrigeren Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (684 T€) und Personalauszahlungen (455 T€).
- verringerte sich der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit um 161 T€ (51 T€ höhere Einzahlungen und 110 T€ geringere Auszahlungen).
- verringerten sich die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten um 446 T€ und erhöhten sich die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 21 T€. Aus einem geplanten Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Neuverschuldung) wurde ein Zahlungsmittelbedarf (Netto-Tilgung).
- ergab sich ein Zahlungsmittelbedarf aus (den zutreffend nicht geplanten) haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen in Höhe von 331 T€.

² Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

- in der Folge wurden mehr der am Jahresanfang vorhandenen liquiden Mittel benötigt, der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich mit 794 T€ um 539 T€ stärker als geplant.

5.3.1 *Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 zeigen folgende Verteilung:

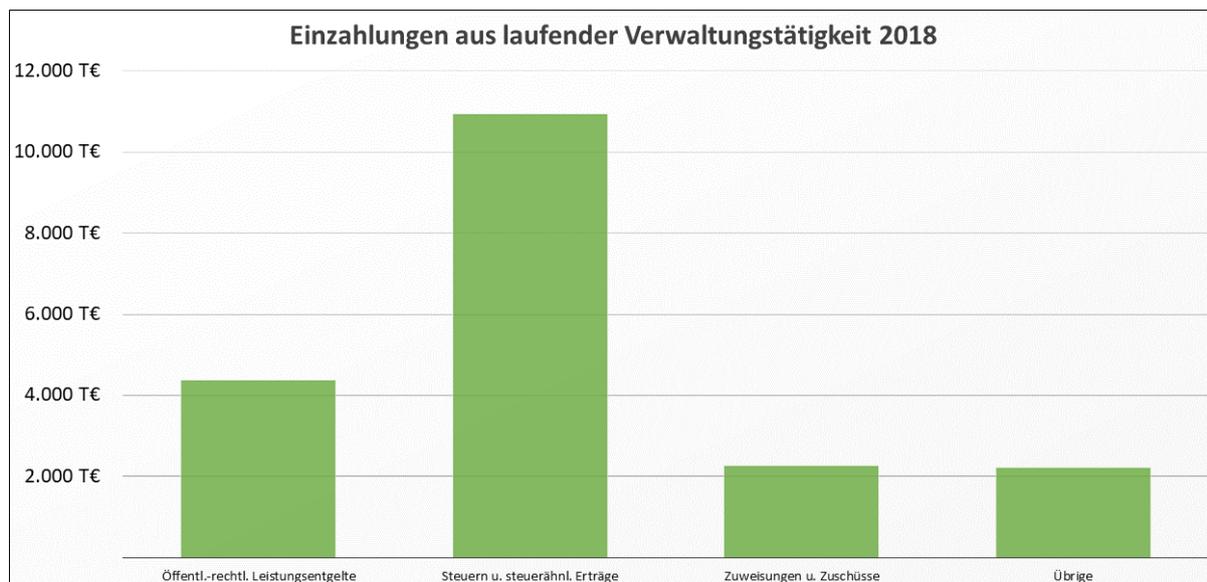


Abbildung 3: **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018**

5.3.2 *Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 zeigen folgende Verteilung:

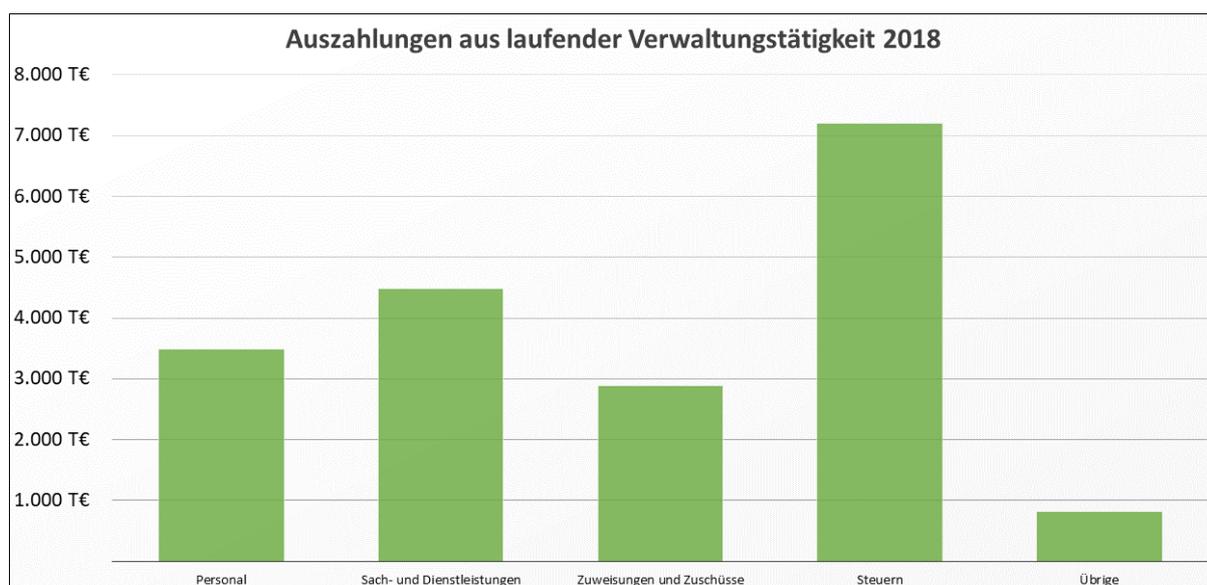


Abbildung 4: **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018**

5.3.3 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 944.011,44 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Damit standen in diesem Umfang Eigenmittel zur Schuldentilgung und zur teilweisen Finanzierung von Investitionen zur Verfügung (vgl. Tabelle 7: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung).

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018

Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018

5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Bei den ausgewiesenen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 330.272,00 € handelt es sich um die Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit.

Diesen Einzahlungen standen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeit) in Höhe von 564.152,33 € gegenüber.

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2018 in Höhe von -233.880,33 €. Die Gemeinde zahlte mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2018 in Höhe von -793.925,24 € gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 1.542.395,17 € stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Tabellarisch stellt sich die Veränderung der liquiden Mittel als Ergebnis der Zahlungsmittelherkunft und -verwendung wie folgt dar:

Zahlungsmittelherkunft	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	944.011,44 €
	944.011,44 €
Zahlungsmittelverwendung	
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.173.438,78 €
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	233.880,33 €
Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	330.617,57
	1.737.936,68 €
Veränderung der liquiden Mittel	-793.925,24 €

Tabelle 7: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung

5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform, die Gliederung entsprach den Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 53.841.053,76 € (Vorjahreswert: 53.978.748,15 €).

5.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

Aktiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	50.513.562,44	50.280.979,33	232.583,11	0,46
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.576.344,00	1.628.137,00	-51.793,00	-3,18
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	27.266,00	9.870,00	17.396,00	176,25
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.549.078,00	1.618.267,00	-69.189,00	-4,28
1.2 Sachanlagen	48.049.586,87	47.765.210,76	284.376,11	0,60
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.214.855,50	5.200.103,33	14.752,17	0,28
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.801.727,00	4.959.552,87	-157.825,87	-3,18
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	34.015.640,01	35.201.438,30	-1.185.798,29	-3,37
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	138.326,05	183.030,88	-44.704,83	-24,42
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	902.823,04	925.029,04	-22.206,00	-2,40
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.976.215,27	1.296.056,34	1.680.158,93	129,64
1.3 Finanzanlagen	887.631,57	887.631,57	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen	323.911,98	323.911,98	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	88.983,76	88.983,76	0,00	0,00

Aktiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	474.735,83	474.735,83	0,00	0,00
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	3.308.939,65	3.679.596,35	-370.656,70	-10,07
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.766.544,48	1.343.275,94	423.268,54	31,51
2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	934.640,45	651.177,51	283.462,94	43,53
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	787.996,61	699.940,09	88.056,52	12,58
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	-18.104,97	54.221,76	299,49
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	10.263,31	-2.472,68	-24,09
2.4. Flüssige Mittel	1.542.395,17	2.336.320,41	-793.925,24	-33,98
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.551,67	18.172,47	379,20	2,09
Summe Aktiva	53.841.053,76	53.978.748,15	-137.694,39	-0,26

Tabelle 8: Aktiva

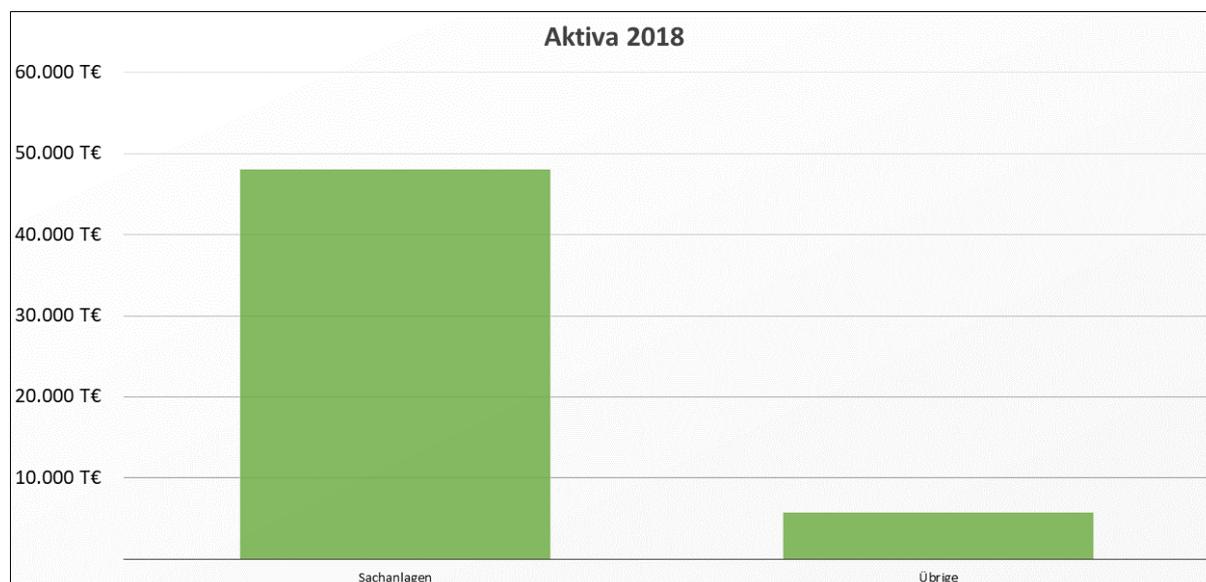


Abbildung 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen verringerte sich um 137.694,39 €.

Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Tabelle 17: Forderungsübersicht entnommen werden. Das Anlagevermögen der Gemeinde wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2018 korrekt ausgewiesen.

5.5.1.1 Anlagevermögen

5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das immaterielle Vermögen sank. Den Zugängen von 18.311,07 € standen Abgänge in Form von Abschreibungen von -70.104,07 € gegenüber.

5.5.1.1.2 Sachanlagen

5.5.1.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzsumme der Position des Sachanlagevermögens „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ der Gemeinde Schmitt im Taunus hat sich um 14.752,17 € erhöht und beläuft sich zum 31.12.2018 auf 5.214.588,50 €.

Prüfungshinweis 2: Verkauf einer Gewässerparzelle

Mit dem Verkauf eines im Liegenschaftskataster als „Fließgewässer - Graben“ verzeichneten Grundstücks (GUB-01256) könnte die Gemeinde Schmitt im Taunus gegen § 109 Abs. 1 Satz 1 HGO verstoßen haben. Nach dieser Vorschrift dürfen ausschließlich Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung von Aufgaben in absehbarer Zeit nicht gebraucht werden, veräußert werden.

Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter oder dritter Ordnung den Anliegergemeinden oder den von ihnen gebildeten Verbänden (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG). Die Frage, ob auf dem veräußerten Grundstück ein offener Graben oder ein verrohrtes Gewässer 3. Ordnung verläuft, blieb unbeantwortet.

Prüfungshinweis 3: Nicht nachvollziehbare und fehlerbehaftete Buchung von Grundstückszerlegungen

In drei Fällen waren erfolgte Grundstückszerlegungen nicht nachvollziehbar bzw. wurden in der Anlagenbuchhaltung nicht korrekt abgebildet.

Eine Zerlegung hat keinen Eingang in die Anlagebuchhaltung gefunden. Eine weitere Zerlegung wurde weder im Zeitablauf korrekt und auch nicht transparent abgebildet. Buchwerte und Anlagenzugänge von mehreren ehemaligen, teilweise nicht oder noch nicht vorhandenen Grundstücken wurden vermischt und den aktuell existierenden Grundstücken unzutreffend bzw. in nicht korrekter Höhe zugeordnet. In einem anderen Fall wurden Umbuchungen auf Grundstücke vorgenommen, die erst aus einer im Jahr 2019 erfolgten Zerlegung hervorgegangen bzw. entstanden sind.

Prüfungshinweis 4: Offene Umsetzung von Feststellungen im Rahmen früherer Prüfungen

Die Umsetzung von Feststellungen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen der Vorjahre ist noch nicht erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgt die Aufarbeitung und Dokumentation von Feststellungen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen der Vorjahre.

So wurde u. a. die Feststellung bei Prüfung des Jahresabschluss 2014, dass drei nicht existierende Grundstücke (GUB-00920 bis GUB-00922) zu verschrotten und ein Betrag in Höhe 8.360,00 € als außerordentlicher Anlageabgang zu buchen ist, nicht vollzogen. In Höhe dieses Betrages wird das Anlagevermögen nach wie vor zu hoch ausgewiesen.

Prüfungshinweis 5: Bilanzverlängerung durch unzutreffende Bewertung von Grundstücken

Durch eine unangemessene Bewertung von der Gemeinde Schmitten im Taunus im Wege einer Schenkung übereigneter Grundstücke wurde die Bilanz um mindestens 5.000,00 € verlängert.

Die Grundstücke wurden mit einem Buchwert von 13.593,00 € angesetzt; ein Sonderposten in gleicher Höhe wurde gebildet. Hinsichtlich der Bewertung der Grundstücke wurde durch ein von der Gemeinde beauftragtes Büro auf die „Bodenpreise aus der Eröffnungsbilanz“ (Ersatzbewertung auf Grundlage der Bodenrichtwerte zum 01.01.2004) abgestellt. Das Ergebnis dieser Ermittlung liegt deutlich über dem von den Vertragsparteien übereinstimmend mit 2.500,00 € angegebenen Verkehrswert des Grundbesitzes und weicht von dem im Kostenbescheid des Amtsgerichts vom 16.05.2018 angegebenen Wert von 9.225,45 € ab. Der tatsächliche Verkehrswert der Flächen dürfte bei Bewertung nach den Bodenrichtwerten für landwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01.01.2018 geringfügig unter 8.259,00 € liegen.

Prüfungsbeanstandung 1: Unzulässiger Erlass von Straßenbeiträgen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus hat als Gegenleistung für eine nicht aktivierungsfähige Eintragung einer Baulast auf Straßenbeiträge im Gesamtbetrag von 6.638,84 € verzichtet.

In seiner Sitzung am 19.03.2007 hatte der Gemeindevorstand beschlossen, dass einer Grundstückseigentümerin als Entschädigung für die Sicherung des öffentlichen Abwasserkanals durch Baulast der Straßenbeitrag für den Um- und Ausbau der beiden Verkehrsanlagen, durch welche deren Grundstück erschlossen ist, erlassen wird. Diese Entscheidung wurde der Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 30.05.2007 mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat dem Gemeindevorstand nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten vom 27.04.2006 die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall übertragen. Da in dem vorliegenden Fall öffentliche Abgaben, und zwar Straßenbeiträge in einer geschätzten Höhe von mehr als 8.000,00 € erlassen werden sollen, war die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Bei dem Erlass von öffentlichen Abgaben handelt es sich um eine Billigkeitsentscheidung. Hierfür erforderliche persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sind - zumal ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Straßenbaumaßnahmen und dem zu entschädigenden Sachverhalt nicht besteht - nicht erkennbar. Insoweit stellt sich die Entscheidung über den Erlass von Straßenbeiträgen vorliegend auch als Abweichung von den abgabenrechtlichen Verfahrensvorschriften und die Straßenbeitragssatzung dar.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung ist festzustellen, dass diese in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der mit der Baulast belegten Fläche steht. Mit einem Gesamtbetrag von 6.638,84 € (= ca. 44,8 % des Bodenwertes) beläuft sich die gewährte Entschädigung auf mehr als das Vierfache des im Geschäftsverkehr üblichen Maximalbetrages von etwa 1.500,00 €.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Baulast nicht geeignet ist, das Recht der Gemeinde zur Herstellung, zur Unterhaltung und zum Betrieb einer Abwasser-sammelleitung zu begründen und abzusichern. Eine Baulast kann von daher nicht aktiviert

werden; eine für die Eintragung einer Baulast gewährte Entschädigung ist demzufolge im Ergebnis zu buchen. Zur Begründung des Anspruches und Gewährleistung eines solchen Rechtes geeignet und aktivierbar ist eine zivilrechtliche Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit.

Prüfungsempfehlung 1: Inventur des Sachanlagevermögens „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“
Der Gemeinde Schmitt im Taunus wird empfohlen, alsbald eine Inventur des Sachanlagevermögens für die Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ durchzuführen.

Im Anlagenspiegel sind Grundstücke nicht oder mit falscher Bezeichnung enthalten und es werden auch Grundstücke geführt, die sich nicht oder nicht mehr im Eigentum der Gemeinde befinden. Korrekturen, die aufgrund von Prüfungsfeststellungen vorzunehmen waren, wurden nicht vollzogen.

Die Abweichungen der Bilanzwerte der „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ von den tatsächlichen Werten haben jedoch nicht den Umfang, der zu einer wesentlich unzutreffenden Darstellung der Vermögenslage der Gemeinde Schmitt im Taunus führen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Prüfungshinweise und Prüfungsbestanden aus dem Anlagevermögen werden, sofern möglich und von der Verhältnismäßigkeit her umsetzbar, in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

5.5.1.2 Umlaufvermögen

5.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 423.268,54 € auf 1.766.544,48 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

5.5.1.2.2 Flüssige Mittel

Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge, der Kassenbestand durch den Tagesabschluss zum Jahresultimo nachgewiesen. Insgesamt beliefen sich die flüssigen Mittel auf 1.542.395,17 € (Vorjahr: 2.336.320,41 €) und waren damit um 793.925,24 € gesunken.

Die Liquidität der Gemeinde war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gemeinde hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 18.551,67 € gebildet. Diese betreffen Beamtengehälter für den Monat Januar 2019.

5.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1. Eigenkapital	17.346.245,80	15.300.350,32	2.045.895,48	13,40
1.1 Netto-Position	14.158.377,92	11.858.377,92	2.300.000,00	19,40
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	3.314.920,14	3.441.972,40	-127.052,26	-3,69
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.474.972,84	1.602.025,10	-127.052,26	-7,93
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.839.947,30	1.839.947,30	0,00	0,00
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00	-108,61
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	15.739.677,71	15.323.098,54	416.579,17	2,72
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	14.414.891,71	14.153.900,22	260.991,49	1,84
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.261.221,59	3.190.843,76	70.377,83	2,21
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	166.346,71	151.244,71	15.102,00	9,99
2.1.3 Investitionsbeiträge	10.987.323,41	10.811.811,75	175.511,66	1,62
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.324.084,00	1.168.328,32	155.755,68	13,33
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	702,00	870,00	-168,00	-19,31
3. Rückstellungen	6.563.980,25	6.400.206,25	163.774,00	2,56
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.350.826,00	4.150.604,00	200.222,00	4,82
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.213.154,25	2.249.602,25	-36.448,00	-1,62
4. Verbindlichkeiten	13.293.973,32	16.177.050,71	-2.883.077,39	-16,35
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9.214.532,18	9.453.729,70	-239.197,52	-2,53
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.822.612,16	6.200.014,78	-377.402,62	-6,09
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.358.905,10	3.229.149,92	129.755,18	4,02
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	33.014,92	24.565,00	8.449,92	34,40
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	5.000.000,00	-5.000.000,00	-100,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	635.768,73	851.997,64	-216.228,91	-25,38
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	995.514,09	745.457,33	250.056,76	33,54
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.786,04	-2.014,03	6.800,00	237,63
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen	0,00	0,00	0,00	0,00

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen				
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	2.452.944,36	123.852,01	2.329.092,35	2.063,16
5. Passive Rechnungsabgrenzung	770.124,42	778.042,33	-7.917,91	-1,02
Gesamt	-53.841.053,76	53.978.748,15	137.694,39	-2,71

Tabelle 9: Passiva

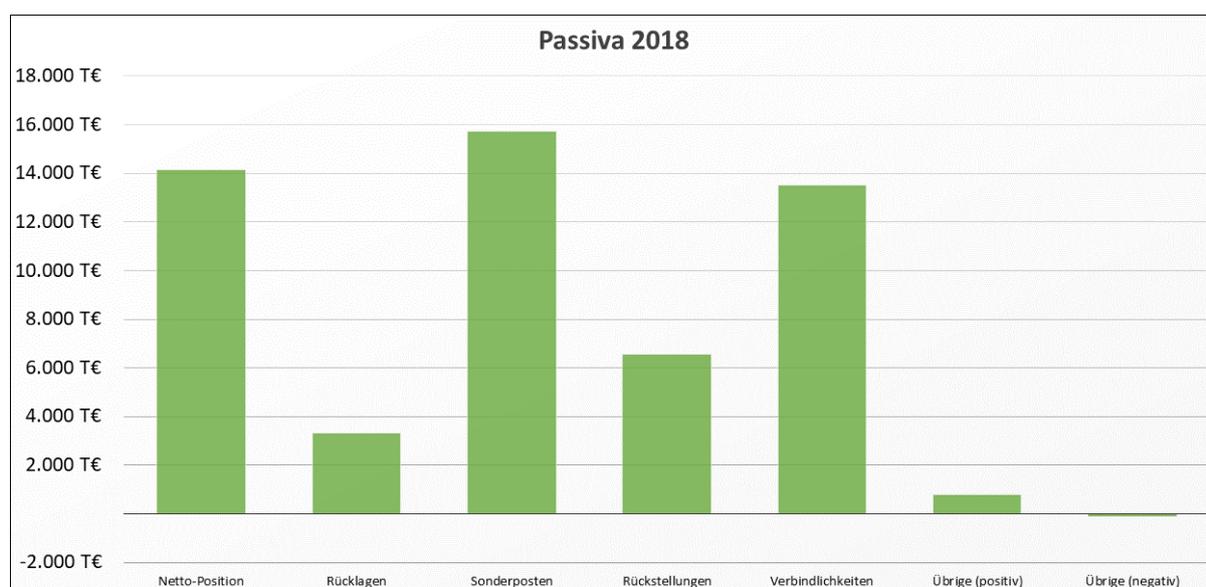


Abbildung 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 137.694,39 € auf -53.841.053,76 € vermindert.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

5.5.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position ist um 2.300.000,00 € gegenüber dem Vorjahresabschluss höher ausgewiesen.

Das Land Hessen hat ein umfangreiches Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt, das den Kommunen eine Ablösung der Kassenkredite zum 30.06.2018 ermöglichte. Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat an diesem Entschuldungsprogramm teilgenommen. Mit Schreiben vom 08.08.2018 hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösebetrag von 4.600.000,00 € gewährt. Der Prüfvermerk nach § 14 Abs. 2 HessenkasseG durch das Rechnungsprüfungsamt wurde erteilt.

Nach dem HessenkasseG ist die Hälfte des Ablösebetrags an die WIBank zurückzuzahlen und in der Bilanz als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen. Die andere Hälfte (2,3 Mio. €) dient zur Reduzierung negativer Ergebnisvorträge bzw. zur Erhöhung der Nettoposition.

5.5.2.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat den Jahresfehlbetrag (Saldo aus ordentlichem Fehlbetrag und außerordentlichem Überschuss) „bei der Aufstellung des Jahresabschlusses“ mit der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet und dadurch diese Rücklage um 127.052,26 € reduziert.

Dieses Vorgehen entspricht nicht § 24 GemHVO, der einen getrennten Umgang mit ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis vorsieht.

Nach dieser Vorschrift hätte der ordentliche Fehlbetrag in voller Höhe „bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ... mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage ausgeglichen werden“ dürfen (§ 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO). Eine (vorherige) Verrechnung mit außerordentlichen Überschüssen des gleichen Jahres oder aus Vorjahren wäre nur zulässig gewesen, wenn ein Ausgleich über die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nicht möglich gewesen wäre (§ 24 Abs. 3 GemHVO).

Prüfungshinweis 6: Zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird in Höhe des außerordentlichen Überschusses (47.619,08 €) zu hoch ausgewiesen.

5.5.2.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Prüfungshinweis 7: Zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Infolge der unzulässigen Verrechnung des außerordentlichen Überschusses mit dem ordentlichen Fehlbetrag wird die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 47.619,08 € zu niedrig ausgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungshinweisen 6 und 7:

Die Prüfungshinweise 6 und 7 über die zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 korrigiert. Hierauf wird im Anhang des Jahresabschlusses 2022 auf Seite 25 und 26 Bezug genommen.

5.5.2.1.4 Ergebnisverwendung

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat wie im Vorjahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ordentliches und außerordentliches Ergebnis nicht unter der Bilanzposition Ergebnisverwendung auszuweisen, sondern - wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt fehlerhaft - mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen.

5.5.2.2 Rückstellungen

Rückstellungen der Gemeinde am 31.12.2018	
Art der Rückstellung	Höhe
Pensionen und ähnliche Rückstellungen	4.350.826,00 €
Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	2.213.154,25 €
Summe aller Rückstellungen	6.563.980,25 €

Tabelle 10: Rückstellungen (Auszug)

Die zum 31.12.2018 in Höhe von 6.563.980,25 € gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich.

5.5.2.3 Verbindlichkeiten

In 2018 wurde von der Gemeinde nur ein Darlehen (330 T€) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms aufgenommen.

Die Liquiditätskredite wurden vollständig durch die vom Sondervermögen „Hessenkasse“ bereitgestellten Mitteln (4,6 Mio. €) getilgt.

Der erhebliche Zuwachs der sonstigen Verbindlichkeiten (2.329 T€) beruht weit überwiegend auf dem bestimmungsgemäßen Ausweis der Hälfte des vom Sondervermögen „Hessenkasse“ bereitgestellten Betrages (2,3 von 4,6 Mio. €). Die Verbindlichkeiten aus der Ablösung der Kassenkredite sind mit einem jährlichen Betrag von 25 € pro Einwohner zu tilgen.

5.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll dies auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 diese Anforderungen erfüllt:

Anforderung	erfüllt	Anmerkungen
Verlauf der Haushaltswirtschaft	Ja	Unter Punkt 15 ist ein kurzer Abriss des Jahresverlaufes dargestellt. Dabei wird die finanzielle Situation der Gemeinde Schmitten aufgrund der in 2015 ausgebuchten Altdefizite und Steigerung des Eigenkapitals (aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse) als positive Entwicklung angesehen.
Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung	Ja	Die Lage der Gemeinde Schmitten wird zwar positiv aber auch vorsichtig bewertet, da die Kommune stark von Steuereinnahmen abhängt und sich aufgrund der gebotenen Haushaltskonsolidierung ein Sanierungsstau aufgebaut hat.
Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse	Ja	Die wesentlichen Abweichungen sind unter Punkt 16 S. 351 JA 2018 aufgeführt.
Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen	Ja	Zu jedem Teilhaushalt wurden Plan-/Ist-Abweichungen kurz erläutert.
Bewertung der Abschlussrechnungen	ja	Die GemHVO macht keine (inhaltlichen) Vorgaben zur Bewertung der Abschlussrechnungen. Die Kommentierung versteht darunter z.B. u.a. die Darstellung der Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, des Deckungsgrads der entgeltfinanzierten Leistungen, der Ursachen für ein (verbessertes) Ergebnis (Verschiebung von Aufwendungen und/oder Investitionen oder positiver Trend). Danach erfüllt der Rechenschaftsbericht die Anforderung.
Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	Ja	In der Gemeinde Schmitten sollen Analysen durchgeführt, Strategien entwickelt und Pilotprojekte gestartet werden, die die Gemeinde u. a. in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Soziales und Tourismus zukunftsfähig machen. Dabei soll der Arbeits-, Ausbildungs- und Handelsstandort gezielt gestärkt und die sozialen Belange in der Konzeptionierung integriert werden.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	Ja	Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres vor.
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen	Ja Ja Ja	Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden im Rechenschaftsbericht anhand von Entwicklungen von Jahresergebnis und Eigenkapital, Verschuldung, Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt dargestellt.
Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen	Ja	Im Rechenschaftsbericht wird im allgemeinen auf Investitions- und Sanierungsstau aufgrund von Haushaltskonsolidierung berichtet.

Tabelle 11: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2018 ist gemäß § 51 GemHVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben, zeigt die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Schmitten im Taunus ausreichend auf. Wesentliche Risiken werden dargestellt und bewertet. Die Darstellung der zugrundeliegenden Annahmen vervollständigen die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

5.7 Anlagen zum Jahresabschluss

5.7.1 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen. § 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“ Die wesentlichen Posten der Vermögens-, Gesamtergebnis- und -finanzrechnung sind zu erläutern. Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss diese Anforderungen erfüllt:

Nr.	thematisiert	Anmerkungen
1.	Ja	Ausführliche Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zum JA 2018 P. 2 Seite 291 angegeben.
2.	Ja	Es gab keine Abweichungen von den bisher angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
3.	Ja	Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

4.	Ja	Die Gemeinde Schmitten hält zum 31.12.2018 keine Bürgschaften vor.
5.	Nein	
6.	Ja	Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
7.	Ja	Es gab keine Veränderung der ursprünglichen Nutzungsdauern.
8.	Ja	Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.
9.	Ja	Fremde Finanzmittel gem. § 15 GemHVO bestanden zum Bilanzstichtag nicht.
10.	Ja	P. 12, Seite 346, JA 2018.
11.	Ja	P. 13, S. 347, JA 2018.

Tabelle 12: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

5.7.1.1 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

In das Folgejahr übertragene Haushaltsermächtigungen in Euro	
Ertragsermächtigungen	Aufwandsermächtigungen
0,00	0,00
Einzahlungsermächtigungen	Auszahlungsermächtigungen
0,00	719.079,21

Tabelle 13: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2018 enthält eine ausführliche Darstellung der übertragenen Haushaltsermächtigung und deren Inanspruchnahme.

5.7.2 Anlagenübersicht

Anlagenspiegel in Euro (Spalten 1, 12 und 13 des Musters 21)		
Spalte 1	Anlagevermögen am 31.12.2018	Buchwerte am 31.12.2017
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.576.344,00	1.628.137,00
2. Sachanlagevermögen	48.049.586,87	47.765.210,76
3. Finanzanlagevermögen	887.631,57	887.631,57
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
Insgesamt	50.513.562,44	50.280.979,33

Tabelle 14: Anlagenspiegel (Auszug)

5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO, § 52 Abs. 2 GemHVO im Anhang darzustellen.

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Gemeinde Schmitten wie folgt dar:

Verbindlichkeitenübersicht in Euro						
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2018	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017	
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9.214.532,18	0,00	0,00	9.214.532,18	9.453.729,70	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.822.612,16	0,00	0,00	5.822.612,16	6.200.014,78	
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.358.905,10	0,00	0,00	3.358.905,10	3.229.149,92	
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	33.014,92	0,00	0,00	33.014,92	24.565,00	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00	
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	635.768,73	635.768,73	0,00	0,00	851.997,64	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	995.514,09	995.514,09	0,00	0,00	745.457,33	
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.786,00	6.800,07	0,00	0,00	-2.014,03	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Verbindlichkeiten	2.452.944,36	226.175,00	1.130.875,00	1.322.069,36	123.852,01	
Gesamtbetrag Verbindlichkeiten	13.293.973,32	-1.850.657,75	1.130.875,00	10.536.601,54	16.177.050,71	

Tabelle 15: Verbindlichkeitenübersicht

5.7.4 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht in Euro		
Rückstellungsart	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.350.826,00	4.150.604,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.213.154,25	2.249.602,25
Insgesamt	6.563.980,25	6.400.206,25

Tabelle 16: Rückstellungsübersicht

5.7.5 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Gemeinde Schmitten im Taunus dar:

Forderungsübersicht in Euro					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2018	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen und Beiträgen	934.640,45	934.640,45	0,00	0,00	651.177,51
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	787.996,61	787.996,61	0,00	0,00	699.940,09
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	36.116,79	0,00	0,00	-18.104,97
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	0,00		0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	7.790,63	0,00	0,00	10.263,31
Gesamtbetrag	1.766.544,48	1.766.544,48			1.343.275,94

Tabelle 17: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

6 Zusammenfassende Prüfurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, erläutert durch den Rechenschaftsbericht und ergänzt um die vorgeschriebenen Anlagen⁹ - der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 128 HGO) ist festzustellen, ob

- der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anlagen förmlich und inhaltlich den Vorschriften entspricht (§ 128 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 HGO),
- die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgte (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HGO) und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 131 [Abs. 5 (bis JA 2019) / Abs. 4 (ab JA 2020)] HGO).

Wir geben auf Basis der im Kapitel 1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung dargestellten Verantwortlichkeiten und der nachfolgend beschriebenen Grundlagen zu beiden Aspekten der Prüfung abschließend gesonderte Prüfurteile ab.

Wir haben den Jahresabschluss und die Haushaltswirtschaft risikoorientiert geprüft, d.h. die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Bei der Bildung der Stichproben haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Grundstücke, Bauten einschließlich Anlagen im Bau, Infrastruktureinrichtungen
- Finanzanlagen
- Flüssige Mittel
- Ergebnisverwendung
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderung
- Erträge und Aufwendungen (produktbereichsunabhängig)
- Außerordentliches Ergebnis

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir uns an den Leitlinien und Hinweisen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientiert, insbesondere

- IDR-L 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“
- IDR-L 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 110 „Die integrierte Durchführung der Rechnungsprüfung“

⁹ Anhang, Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

- IDR-L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 120 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war -

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.
- Die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung - mit Ausnahme der flüssigen Mittel - ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stimmt mit der Buchführung überein und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob der Jahresabschluss mit der Buchführung übereinstimmt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im Taunus vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- die Rechnungsbeträge - mit Ausnahme des Verstoßes gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme bei Vergabeverfahren - nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung mit einem Fehlbetrag von 127.052,26 € im ordentlichen Ergebnis ab, der mit Mitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden konnte.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war - grundsätzlich den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit wurden bei Vergabeverfahren festgestellt. Ob durch diese Verstöße gegen das überörtliche und örtliche Vergaberecht auch gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen wurde, kann letztlich nicht beurteilt werden, ist aber in den Fällen, in denen nicht die vorgeschriebenen Vergabeverfahren durchgeführt wurden, nicht ausgeschlossen.

Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2018 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

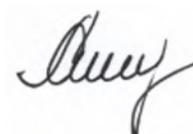
Bad Homburg vor der Höhe, den 17.06.2024

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

Prüfungsleiterin



Anna Stenger
Verwaltungsbetriebswirtin

7 Anlagen

7.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse

Im Folgenden sind die für die Gemeinde spezifischen Kennzahlen abgebildet:

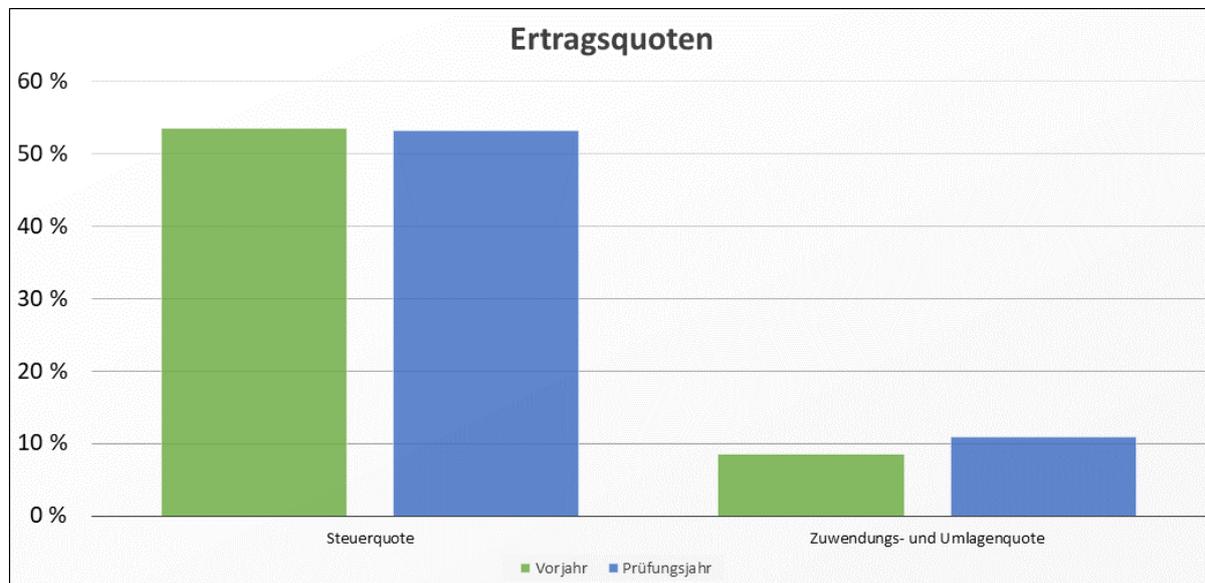


Abbildung 9: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

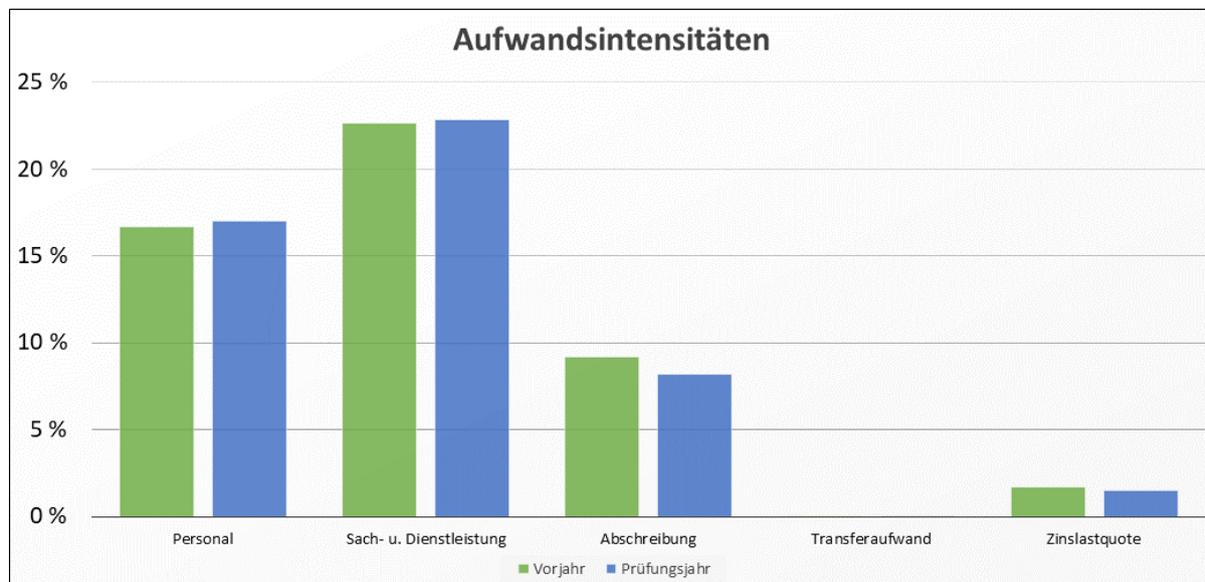


Abbildung 10: Aufwandsintensitäten

Die „Personalkostenintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und

Dienstleistungen liegt, die von Dritten empfangen werden. Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Transferaufwandsintensität stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

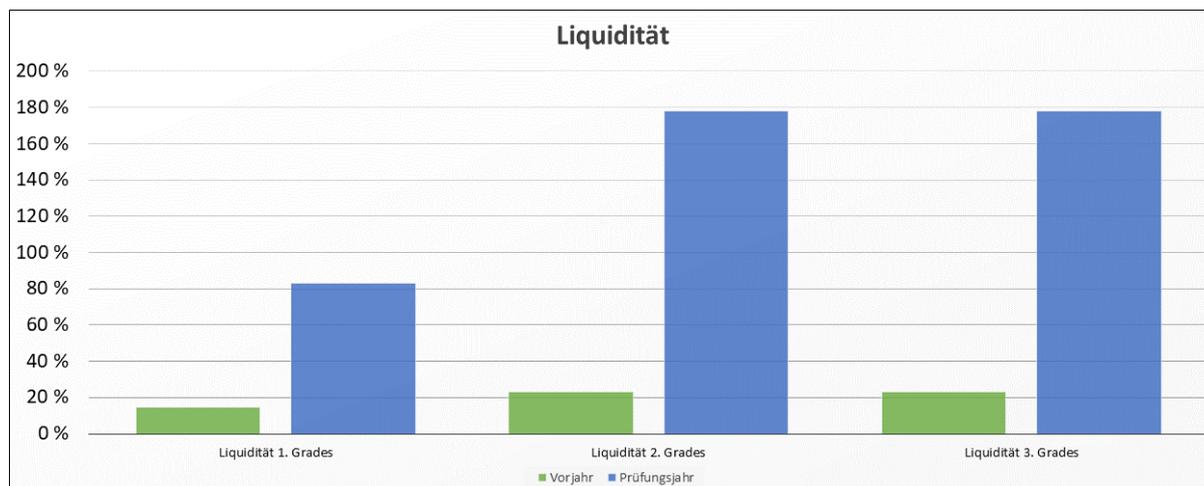


Abbildung 11: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

7.2 Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“									
Produktbereich	Anteil des Aufwands des Produktbereichs an der Summe der Aufwendungen aller Produktbereich in Prozent			Deckung des Gesamtaufwands des Produktbereichs durch Gesamterträge des gleichen Produktbereichs in Prozent			Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018
01 - Innere Verwaltung	13,53	15,59	14,74	39,03	48,89	33,34	-180,31	-173,84	-221,24
02 - Sicherheit und Ordnung	3,62	3,86	3,34	20,61	19,48	17,20	-62,25	-65,81	-61,54
03 - Schulträgeraufgaben	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
04 - Kultur und Wissenschaft	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
05 - Soziale Leistungen	1,06	1,19	0,89	8,74	9,54	11,37	-20,82	-23,43	-17,52
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10,02	10,87	10,93	37,69	38,12	39,44	-138,32	-133,36	-150,40
07 - Gesundheitsdienste	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
08 - Sportförderung	2,64	2,51	2,23	15,48	12,78	20,58	-57,22	-57,45	-41,97
09 - Räumliche Planung und Entwicklung	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
10 - Bauen und Wohnen	1,29	1,69	1,53	6,48	6,65	4,75	-26,15	-33,99	-32,72
11 - Ver- und Entsorgung	23,56	21,53	21,00	100,92	102,69	104,26	13,79	19,31	19,99
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5,91	6,19	5,53	22,42	21,77	20,94	-125,79	-148,11	-127,85
13 - Natur- und Landschaftspflege	2,75	2,94	3,18	143,70	111,32	84,91	8,51	27,38	-14,85
14 - Umweltschutz	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
15 - Wirtschaft und Tourismus	0,27	0,32	0,35	0,02	0,06	0,02	-9,20	-10,43	-11,89
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	35,35	33,32	36,28	26,41	27,32	34,31	-555,79	-440,30	-528,53

Tabelle 18: Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Zur Kennzahl „Anteil des Aufwands des Produktbereichs ...

- Aufwand pro Produktbereich (Zähler): Ordentliche Aufwendungen wie Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Steueraufwendungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung. Zur Grundzahl gehören nicht die Aufwendungen für interne Leistungen und nicht die außerordentlichen Aufwendungen.
- Gesamtaufwand des Ergebnishaushalts (Nenner): die o. g. Aufwandsarten werden analog unter Heranziehung der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Zur Kennzahl „Deckung des Aufwands des Produktbereichs durch Erträge des gleichen Produktbereichs ...

- Erträge des Produktbereichs (Zähler): Die Ertragsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ soll nicht in die Grundzahl einbezogen werden. Ebenfalls nicht einbezogen werden die außerordentlichen Erträge. Im Übrigen werden alle anderen Ertragsarten einschließlich der Erträge aus internen Leistungsverrechnungen bei der Erfassung der Grundzahl berücksichtigt.
- Aufwand des Produktbereichs (Nenner): Definition und Erfassung dieser Grundzahl wie oben unter a) „Aufwand pro Produktbereich“, allerdings einschließlich der Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen; zur Grundzahl gehören nicht die außerordentlichen Aufwendungen.

Zur Kennzahl „Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner“:

- Ergebnis (Zähler): Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungen, aber ohne Berücksichtigung der Ertragsart "Steuern und steuerähnliche Abgaben" und ohne Berücksichtigung von: außerordentlichen Erträgen, außerordentlichen Aufwendungen, Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren.
- Einwohner (Nenner): Arithmetischen Mittel aus Einwohnerzahl am Jahresanfang und Jahresende gemäß Bevölkerungsstatistik.

7.3 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Frau Bürgermeisterin Krügers versichert nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises (i.F. Revision) gemäß § 128 HGO verlangt hat, bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht, der Übersichten über das Anlagevermögen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich sind, und die darüber hinaus gehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Revision vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich folgende Personen benannt:

1. VA André Sommer
2. VA Stephan Herr
3. VA Marion Beuth
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstabweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen.

auf auswählen übertragen und von auswählen wahrgenommen.

Jahresabschluss

8. Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
9. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Gemeindevorstand eingeschätzt werden, dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Jahresabschluss enthalten.
 - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang dargelegt.

12. Ein Beteiligungsbericht

- ist nach § 123a HGO erforderlich, enthält die geforderten Angaben, wird fortgeschrieben und wurde der Revision in der zuletzt veröffentlichten Fassung zur Verfügung gestellt.
- ist nach § 123a HGO nicht erforderlich.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen, Betrauungsakten und sonstigen Sicherheiten bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Anhang sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins-, und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- und sind in den Büchern vollständig erfasst und im Anhang dargestellt.
- und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

16. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag
- nicht.
- und sind im Anhang dargestellt.
- und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
- unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind im Anhang angegeben.
- unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind vollständig mitgeteilt worden.
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die gemachten Angaben gemäß der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Ergänzende Angaben

22. Folgende ergänzende Angaben werden gemacht:

Zu Ziffer 14, Rückgabe- / Rücknahmeverpflichtungen

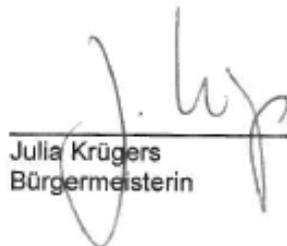
Zu Ziffer 15, Derivative Finanzinstrumente

Zu Ziffer 16, Verträge von besonderer Bedeutung

Zu Ziffer 17, Finanzielle Verpflichtungen

Zu Ziffer 18, Rechtsstreitigkeiten

Schmitten, den 02.12.2021



Julia Krügers
Bürgermeisterin

Anlagen:

⇒ Anlagen wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben.

7.4 Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Gemeinde Schmitten im Taunus

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Jahresabschluss in Zahlen.....	3
1.1	Vermögensrechnung.....	4
1.2	Gesamtergebnisrechnung.....	7
1.3	Gesamtfinanzrechnung.....	8
1.4	Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung.....	10
2.	Anhang.....	285
3.	Rechenschaftsbericht.....	349

Jahresabschluss in Zahlen

Jahresabschluss 2018

Vermögensrechnung Muster 20

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
01	Aktiva	0,00	0,00	0,00
02	1 Anlagevermögen	50.513.562,44	50.280.979,33	232.583,11
03	- frei -	0,00	0,00	0,00
04	- frei -	0,00	0,00	0,00
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.576.344,00	1.628.137,00	-51.793,00
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	27.266,00	9.870,00	17.396,00
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.549.078,00	1.618.267,00	-69.189,00
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00	0,00	0,00
09	1.2 Sachanlagevermögen	48.049.586,87	47.765.210,76	284.376,11
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	5.214.855,50	5.200.103,33	14.752,17
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	4.801.727,00	4.959.552,87	-157.825,87
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	34.015.640,01	35.201.438,30	-1.185.798,29
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	138.326,05	183.030,88	-44.704,83
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	902.823,04	925.029,04	-22.206,00
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.976.215,27	1.296.056,34	1.680.158,93
16	1.3 Finanzanlagevermögen	887.631,57	887.631,57	0,00
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
19	1.3.3 Beteiligungen	323.911,98	323.911,98	0,00
20	1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht	0,00	0,00	0,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	88.983,76	88.983,76	0,00
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	474.735,83	474.735,83	0,00
22A	1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00
23	2 Umlaufvermögen	3.308.939,65	3.679.596,35	-370.656,70
24	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
25	2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg.u.Waren	0,00	0,00	0,00
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	1.766.544,48	1.343.275,94	423.268,54
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	934.640,45	651.177,51	283.462,94
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlagen	787.996,61	699.940,09	88.056,52
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	-18.104,97	54.221,76
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	0,00	0,00	0,00
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	10.263,31	-2.472,68
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
33	2.4 Flüssige Mittel	1.542.395,17	2.336.320,41	-793.925,24
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	18.551,67	18.172,47	379,20
36	4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
38	Summe Aktiva	53.841.053,76	53.978.748,15	-137.694,39
39		0,00	0,00	0,00
40	Passiva	0,00	0,00	0,00
41	1 Eigenkapital	-17.473.298,06	-15.300.350,32	-2.172.947,74
42	1.1 Netto-Position	-14.158.377,92	-11.858.377,92	-2.300.000,00
43	1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-3.314.920,14	-3.441.972,40	127.052,26
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-1.474.972,84	-1.602.025,10	127.052,26
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.839.947,30	-1.839.947,30	0,00
46	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
46A	davon: Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
48	1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 2018

Vermögensrechnung Muster 20

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
50	1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
57	2 Sonderposten	-15.739.677,71	-15.323.098,54	-416.579,17
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	-14.414.891,71	-14.153.900,22	-260.991,49
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-3.261.221,59	-3.190.843,76	-70.377,83
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-166.346,71	-151.244,71	-15.102,00
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-10.987.323,41	-10.811.811,75	-175.511,66
62	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.324.084,00	-1.168.328,32	-155.755,68
62A	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00
62B	2.4 Sonstige Sonderposten	-702,00	-870,00	168,00
63	3 Rückstellungen	-6.563.980,25	-6.400.206,25	-163.774,00
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	-4.350.826,00	-4.150.604,00	-200.222,00
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	0,00	0,00	0,00
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0,00	0,00	0,00
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-2.213.154,25	-2.249.602,25	36.448,00
69	4 Verbindlichkeiten	-13.293.973,32	-16.177.050,71	2.883.077,39
70	4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
70A	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
70B	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
71	4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahm.	-9.214.532,18	-9.453.729,70	239.197,52
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-9.214.532,18	-9.453.729,70	239.197,52
71B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
71C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
72	4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-5.822.612,16	-6.200.014,78	377.402,62
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-5.822.612,16	-6.200.014,78	377.402,62
72B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
72C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
73	4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-3.358.905,10	-3.229.149,92	-129.755,18
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-3.358.905,10	-3.229.149,92	-129.755,18
73B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
73C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
74	4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-33.014,92	-24.565,00	-8.449,92
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-33.014,92	-24.565,00	-8.449,92
74B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
74C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
74D	4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00	-5.000.000,00	5.000.000,00
74E	davon: gegenüber Kreditinstituten	0,00	-5.000.000,00	5.000.000,00
74F	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
74G	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
75	4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
76	4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.Lu.Inv.Zuw.,Zusch.	-635.768,73	-851.997,64	216.228,91
77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-995.514,09	-745.457,33	-250.056,76
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähn.Abgaben	4.786,04	-2.014,03	6.800,07

Jahresabschluss 2018

Vermögensrechnung Muster 20

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
79	4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0,00	0,00	0,00
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00	0,00
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	0,00	0,00
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.452.944,36	-123.852,01	-2.329.092,35
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-770.124,42	-778.042,33	7.917,91
83	Summe Passiva	-53.841.053,76	-53.978.748,15	137.694,39

Jahresabschluss 2018

Gesamtergebnisrechnung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.015.587,84	-808.340,00	-852.723,74	44.383,74
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.573.162,62	-4.485.360,00	-4.387.936,27	-97.423,73
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-380.202,86	-773.750,00	-444.204,83	-329.545,17
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-11.233.636,45	-11.945.300,00	-10.974.575,18	-970.724,82
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-483.583,19	-445.100,00	-464.447,99	19.347,99
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.783.764,78	-1.920.765,00	-2.253.560,94	332.795,94
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-793.900,12	-939.710,93	-773.896,32	-165.814,61
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-700.020,96	-448.654,00	-458.459,04	9.805,04
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-20.963.858,82	-21.766.979,93	-20.609.804,31	-1.157.175,62
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	453.579,31
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	-269.727,57
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	476.764,96
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	95.407,11		155.755,68	-155.755,68
14	66	Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	-121.063,96
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	238.497,34
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.263.664,00	7.193.844,81	69.819,19
17	72	Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	-3.098,25
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	1.093,28
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	845.864,30
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.640.774,88	-402.368,69	-91.057,37	-311.311,32
21	56, 57	Finanzerträge	-57.886,73	-55.350,00	-45.999,58	-9.350,42
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	34.271,71
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	275.800,47	290.650,00	265.728,71	24.921,29
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-21.021.745,55	-21.822.329,93	-20.655.803,89	-1.166.526,04
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	19.656.771,14	21.710.611,24	20.830.475,23	880.136,01
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-1.364.974,41	-111.718,69	174.671,34	-286.390,03
27	59	Außerordentliche Erträge	-118.664,39		-47.624,40	47.624,40
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38		5,32	-5,32
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-111.109,01		-47.619,08	47.619,08
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.476.083,42	-111.718,69	127.052,26	-238.770,95
		Nachrichtlich:				
A		Summe der Jahresfehlbeträge				
B		vorgetragene Jahresfehlbeträge				
C		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

Jahresabschluss 2018

Gesamtfinanzrechnung					
Schmitt im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	900.494,31	767.340,00	890.621,56	-123.281,56
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.557.935,81	4.485.360,00	4.386.896,72	98.463,28
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	373.094,21	773.750,00	396.009,63	377.740,37
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.407.740,64	11.945.300,00	10.950.024,08	995.275,92
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	-19.347,99
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.780.552,91	1.920.765,00	2.256.353,13	-335.588,13
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	54.712,47	55.350,00	41.132,78	14.217,22
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	435.593,70	489.654,00	415.339,39	74.314,61
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	19.993.707,24	20.882.619,00	19.800.825,28	1.081.793,72
10	Personalauszahlungen	-3.228.025,43	-3.939.600,00	-3.484.238,83	-455.361,17
11	Versorgungsauszahlungen	-477.605,88	-298.600,00	-482.151,77	183.551,77
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.062.562,68	-5.167.472,00	-4.483.223,55	-684.248,45
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-354,00	-500,00	-6.328,25	5.828,25
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.874.305,63	-3.001.631,00	-2.878.240,83	-123.390,17
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-6.614.460,77	-7.263.664,00	-7.199.446,55	-64.217,45
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-329.609,40	-346.000,00	-304.876,45	-41.123,55
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-18.148,44	-18.930,00	-18.307,61	-622,39
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-17.605.072,23	-20.036.397,00	-18.856.813,84	-1.179.583,16
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.388.635,01	846.222,00	944.011,44	-97.789,44
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	270.308,84	573.300,00	576.350,62	-3.050,62
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	81.520,00		47.660,00	-47.660,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens				
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	351.828,84	573.300,00	624.010,62	-50.710,62
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-85.964,68		-50.585,49	50.585,49
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.368.447,31	-1.605.993,25	-1.310.493,80	-295.499,45
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-440.275,56	-301.705,90	-436.370,11	134.664,21
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.894.687,55	-1.907.699,15	-1.797.449,40	-110.249,75
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	-160.960,37
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	845.776,30	-488.177,15	-229.427,34	-258.749,81
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	446.428,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	536.344,81	233.306,00	-233.880,33	467.186,33
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	1.382.121,11	-254.871,15	-463.307,67	208.436,52
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.389.971,42		5.153.912,85	-5.153.912,85
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-443.208,27		-5.484.530,42	5.484.530,42
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	4.946.763,15		-330.617,57	330.617,57
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-3.992.563,85	7.249.433,62	2.336.320,41	4.913.113,21

Jahresabschluss 2018

Gesamtfinanzrechnung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	6.328.884,26	-254.871,15	-793.925,24	539.054,09
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.336.320,41	6.994.562,47	1.542.395,17	5.452.167,30

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0101 Gemeindeorgane						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.544,32	-2.750,00	-1.747,33	-1.002,67
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-350.626,56		-1.150,86	1.150,86
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-352.170,88	-2.750,00	-2.898,19	148,19
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	195.633,59	200.700,00	194.731,32	5.968,68
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	139.905,45	130.554,00	172.909,63	-42.355,63
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	82.079,37	78.860,00	82.902,31	-4.042,31
14	66	Abschreibungen	758,36		1.556,91	-1.556,91
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.199,51		743,67	-743,67
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		710,00	731,76	-21,76
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	267,00	300,00	270,00	30,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	423.843,28	411.124,00	453.845,60	-42.721,60
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	71.672,40	408.374,00	450.947,41	-42.573,41
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	71.672,40	408.374,00	450.947,41	-42.573,41
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	71.672,40	408.374,00	450.947,41	-42.573,41
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.061,55		4.495,18	-4.495,18
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.061,55		4.495,18	-4.495,18
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	73.733,95	408.374,00	455.442,59	-47.068,59

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0101 Gemeindeorgane					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage- vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage- vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-7.070,94		-203,01	203,01
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-7.070,94		-203,01	203,01
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-7.070,94		-203,01	203,01

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0102 Innere Verwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-15.974,91	-15.900,00	-7.424,95	-8.475,05
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-717,70	-100,00	-543,48	443,48
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-16.692,61	-16.000,00	-7.968,43	-8.031,57
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	117.848,02	133.100,00	136.224,92	-3.124,92
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	83.091,00	100.601,00	99.328,54	1.272,46
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	144.218,74	182.100,00	154.594,01	27.505,99
14	66	Abschreibungen	710,27		2.190,60	-2.190,60
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	15.000,00	15.000,00	19.160,01	-4.160,01
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	360.868,03	430.801,00	411.498,08	19.302,92
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0102 Innere Verwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-299,99		-32.746,13	32.746,13
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-299,99		-32.746,13	32.746,13
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-299,99		-32.746,13	32.746,13

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0107 Bürgerhäuser

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-12.326,07	-12.190,00	-13.120,14	930,14
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-5.042,00	-5.039,27	-5.040,00	0,73
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-33.141,77	-32.504,00	-33.340,92	836,92
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-50.509,84	-49.733,27	-51.501,06	1.767,79
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	46.215,70	47.650,00	45.665,33	1.984,67
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.381,84		1.429,42	-1.429,42
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	94.623,24	111.715,00	110.977,86	737,14
14	66	Abschreibungen	23.655,05	21.445,82	23.117,48	-1.671,66
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.662,51	2.175,00	2.051,43	123,57
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	167.538,34	182.985,82	183.241,52	-255,70
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	117.028,50	133.252,55	131.740,46	1.512,09
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	117.028,50	133.252,55	131.740,46	1.512,09
25	59	Außerordentliche Erträge	-2.235,46			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-2.235,46			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	114.793,04	133.252,55	131.740,46	1.512,09
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	8.717,60		6.893,70	-6.893,70
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	8.717,60		6.893,70	-6.893,70
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	123.510,64	133.252,55	138.634,16	-5.381,61

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0107 Bürgerhäuser

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-259,99		-16.572,40	16.572,40
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-259,99		-16.572,40	16.572,40
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-259,99		-16.572,40	16.572,40

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0112 Finanzmanagement						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen			-492,48	492,48
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-90,72		-36.538,72	36.538,72
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-90,72		-37.031,20	37.031,20
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	149.913,92	199.200,00	157.413,62	41.786,38
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	75.984,30	61.900,00	85.172,85	-23.272,85
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	199.249,76	28.500,00	52.865,74	-24.365,74
14	66	Abschreibungen	997,57	245,55	1.055,20	-809,65
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	426.145,55	289.845,55	296.507,41	-6.661,86
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0112 Finanzmanagement

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-298,13	298,13
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe			-298,13	298,13
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-298,13	298,13

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0114 Kassen- und Vollstreckungswesen						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-328,60		-2.989,73	2.989,73
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-14.484,00	-16.500,00	-10.846,04	-5.653,96
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-14.812,60	-16.500,00	-13.835,77	-2.664,23
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	142.688,26	154.900,00	159.070,68	-4.170,68
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	11.260,62	1.100,00	12.301,91	-11.201,91
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.080,48	26.900,00	17.399,14	9.500,86
14	66	Abschreibungen	4.197,41			
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	24.782,59	22.000,00	19.177,40	2.822,60
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	205.009,36	204.900,00	207.949,13	-3.049,13
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	190.196,76	188.400,00	194.113,36	-5.713,36
21	56, 57	Finanzerträge	-33.476,68	-40.250,00	-30.673,26	-9.576,74
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-33.476,68	-40.250,00	-30.673,26	-9.576,74
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	156.720,08	148.150,00	163.440,10	-15.290,10
25	59	Außerordentliche Erträge	-4,25		-7,42	7,42
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			4,32	-4,32
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-4,25		-3,10	3,10
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	156.715,83	148.150,00	163.437,00	-15.287,00
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	156.715,83	148.150,00	163.437,00	-15.287,00

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0114 Kassen- und Vollstreckungswesen

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0115 Liegenschaften						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-20.112,59	-17.950,00	-16.993,86	-956,14
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-12.133,00	-12.130,84	-12.135,00	4,16
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-12.709,82	-11.920,00	-15.624,17	3.704,17
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-44.955,41	-42.000,84	-44.753,03	2.752,19
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	61.325,66	66.000,00	63.003,52	2.996,48
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.087,27		4.256,84	-4.256,84
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	247.700,14	249.307,00	276.349,67	-27.042,67
14	66	Abschreibungen	60.465,66	69.720,02	63.551,12	6.168,90
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	271,41	300,00	271,41	28,59
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.862,54	9.710,00	9.473,62	236,38
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	383.712,68	395.037,02	416.906,18	-21.869,16
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	338.757,27	353.036,18	372.153,15	-19.116,97
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	338.757,27	353.036,18	372.153,15	-19.116,97
25	59	Außerordentliche Erträge	-64.646,32		-47.386,98	47.386,98
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-64.646,32		-47.386,98	47.386,98
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	274.110,95	353.036,18	324.766,17	28.270,01
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	32.724,28		36.469,48	-36.469,48
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	32.724,28		36.469,48	-36.469,48
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	306.835,23	353.036,18	361.235,65	-8.199,47

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0115 Liegenschaften					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage- vermögens und des immateriellen Anlagevermögens	59.480,00		47.430,00	-47.430,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage- vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	59.480,00		47.430,00	-47.430,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-10.886,97		-2.197,86	2.197,86
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-431,62			
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-8.725,97		-4.145,16	4.145,16
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-20.044,56		-6.343,02	6.343,02
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	39.435,44		41.086,98	-41.086,98

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0118 Bauhof

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			-196,35	196,35
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.607,44		-7.501,44	7.501,44
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-1.375,00	-1.375,54	-1.376,00	0,46
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-2.982,44	-1.375,54	-9.073,79	7.698,25
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	650.303,66	685.900,00	680.043,93	5.856,07
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	45.963,82		48.719,10	-48.719,10
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	63.631,09	81.940,00	92.403,15	-10.463,15
14	66	Abschreibungen	17.059,50	15.739,32	12.366,20	3.373,12
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	533,61	540,00	533,61	6,39
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	777.491,68	784.119,32	834.065,99	-49.946,67
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	774.509,24	782.743,78	824.992,20	-42.248,42
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	774.509,24	782.743,78	824.992,20	-42.248,42
25	59	Außerordentliche Erträge	-3.942,98			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-3.942,98			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	770.566,26	782.743,78	824.992,20	-42.248,42
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-730.626,10		-578.540,15	578.540,15
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	30.417,23			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-700.208,87		-578.540,15	578.540,15
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	70.357,39	782.743,78	246.452,05	536.291,73

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0118 Bauhof

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	3.000,00			
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	3.000,00			
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.666,00			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-1.125,56		-5.340,49	5.340,49
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-2.791,56		-5.340,49	5.340,49
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	208,44		-5.340,49	5.340,49

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0119 Fuhrpark						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-1.125,00	-1.500,00	-1.500,00	
09	53	Sonstige ordentliche Erträge		-50,00		-50,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.125,00	-1.550,00	-1.500,00	-50,00
		Ordentliche Aufwendungen				
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	245.458,76	261.200,00	256.753,75	4.446,25
14	66	Abschreibungen	16.581,62	9.940,47	10.348,71	-408,24
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.486,80	3.000,00	2.869,65	130,35
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	264.527,18	274.140,47	269.972,11	4.168,36
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	263.402,18	272.590,47	268.472,11	4.118,36
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	263.402,18	272.590,47	268.472,11	4.118,36
25	59	Außerordentliche Erträge			-80,00	80,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	7.335,71			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	7.335,71		-80,00	80,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	270.737,89	272.590,47	268.392,11	4.198,36
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-273.999,13		-263.027,40	263.027,40
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	28.988,75			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-245.010,38		-263.027,40	263.027,40
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	25.727,51	272.590,47	5.364,71	267.225,76

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0119 Fuhrpark

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	12.000,00			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	19.040,00		80,00	-80,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	31.040,00		80,00	-80,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-70.306,04		-4.482,61	4.482,61
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-70.306,04		-4.482,61	4.482,61
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-39.266,04		-4.402,61	4.402,61

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0204 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-126.508,34	-136.120,00	-95.731,51	-40.388,49
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen		-4.000,00	-6.051,09	2.051,09
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-126.508,34	-140.120,00	-101.782,60	-38.337,40
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	250.497,73	281.500,00	235.757,53	45.742,47
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	18.140,02		17.223,45	-17.223,45
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	204.158,01	216.760,00	177.597,89	39.162,11
14	66	Abschreibungen	29.089,00	28.663,86	29.023,18	-359,32
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	13.654,47	14.800,00	14.607,32	192,68
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	267,00	300,00	189,00	111,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	515.806,23	542.023,86	474.398,37	67.625,49
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	389.297,89	401.903,86	372.615,77	29.288,09
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	389.297,89	401.903,86	372.615,77	29.288,09
25	59	Außerordentliche Erträge			-150,00	150,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-150,00	150,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	389.297,89	401.903,86	372.465,77	29.438,09
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.961,19		1.718,10	-1.718,10
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.961,19		1.718,10	-1.718,10
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	392.259,08	401.903,86	374.183,87	27.719,99

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0204 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			150,00	-150,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe			150,00	-150,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-11.594,91	11.594,91
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe			-11.594,91	11.594,91
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-11.444,91	11.444,91

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0206 Brandschutz

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.478,84	-4.200,00	-3.902,80	-297,20
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-180,00		-180,00	180,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-12.529,50	-11.320,36	-14.349,01	3.028,65
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-11,40		-11,40	11,40
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-19.199,74	-15.520,36	-18.443,21	2.922,85
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.860,63	9.200,00	8.959,37	240,63
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.642,00			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.640,30	153.200,00	148.761,65	4.438,35
14	66	Abschreibungen	78.630,26	42.742,14	61.537,56	-18.795,42
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	736,83	2.800,00	2.863,14	-63,14
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	228.510,02	207.942,14	222.121,72	-14.179,58
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	209.310,28	192.421,78	203.678,51	-11.256,73
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	209.310,28	192.421,78	203.678,51	-11.256,73
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	209.310,28	192.421,78	203.678,51	-11.256,73
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	615,20		795,20	-795,20
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	615,20		795,20	-795,20
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	209.925,48	192.421,78	204.473,71	-12.051,93

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0206 Brandschutz

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	16.674,50	45.000,00		45.000,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	16.674,50	45.000,00		45.000,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-68.294,10		-6.937,53	6.937,53
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-111.170,35	-201.705,90	-239.627,81	37.921,91
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-179.464,45	-201.705,90	-246.565,34	44.859,44
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-162.789,95	-156.705,90	-246.565,34	89.859,44

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0505 Personenstandswesen, allgemeine Sozialverwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-626,00	-950,00	-654,00	-296,00
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.424,00	-6.000,00	-7.070,00	1.070,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.735,96	-12.000,00	-13.417,96	1.417,96
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-15.785,96	-18.950,00	-21.141,96	2.191,96
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	147.912,00	156.850,00	99.751,90	57.098,10
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	62.491,52	46.112,00	66.310,62	-20.198,62
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.849,25	17.315,00	10.318,10	6.996,90
14	66	Abschreibungen	707,29	492,00	548,17	-56,17
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.834,44	6.975,00	5.416,80	1.558,20
17	72	Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	-3.098,25
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	230.148,50	228.244,00	185.943,84	42.300,16
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0505 Personenstandswesen, allgemeine Sozialverwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0608 Tageseinrichtungen für Kinder

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-26.322,75		-30.247,50	30.247,50
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-541.273,32	-738.100,00	-404.589,96	-333.510,04
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-263.942,37	-151.100,00	-127.080,50	-24.019,50
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-3.000,00			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-105.900,00	-119.480,00	-346.138,00	226.658,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-6.765,58	-6.759,85	-6.761,00	1,15
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-2.265,00		-6.330,00	6.330,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-949.469,02	-1.015.439,85	-921.146,96	-94.292,89
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	674.005,92	1.081.500,00	851.963,51	229.536,49
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	47.212,97		59.564,08	-59.564,08
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70.515,96	83.250,00	71.806,82	11.443,18
14	66	Abschreibungen	13.996,65	11.588,16	13.082,70	-1.494,54
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.292.679,25	1.373.150,00	1.284.565,93	88.584,07
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.098.410,75	2.549.488,16	2.280.983,04	268.505,12
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.148.941,73	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.148.941,73	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.148.941,73	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	71.298,27		54.784,67	-54.784,67
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	71.298,27		54.784,67	-54.784,67
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.220.240,00	1.534.048,31	1.414.620,75	119.427,56

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0608 Tageseinrichtungen für Kinder

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.802,05		-2.506,14	2.506,14
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-7.234,74	7.234,74
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-3.802,05		-9.740,88	9.740,88
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.802,05		-9.740,88	9.740,88

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0809 Sportstätten und Bäder

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-59.269,61	-68.400,00	-92.180,84	23.780,84
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-9.296,00	-9.295,33	-9.684,78	389,45
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-11,16	-580,00	-462,42	-117,58
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-68.576,77	-78.275,33	-102.328,04	24.052,71
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	97.580,95	107.000,00	102.443,56	4.556,44
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	8.221,82		6.936,31	-6.936,31
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	160.084,04	307.090,00	175.844,17	131.245,83
14	66	Abschreibungen	165.442,36	168.501,91	171.534,12	-3.032,21
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	53.695,52	48.000,00	8.620,48	39.379,52
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	174,72	175,00	174,72	0,28
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	485.199,41	630.766,91	465.553,36	165.213,55
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	416.622,64	552.491,58	363.225,32	189.266,26
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	416.622,64	552.491,58	363.225,32	189.266,26
25	59	Außerordentliche Erträge	-181,83			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	204,67			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	22,84			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	416.645,48	552.491,58	363.225,32	189.266,26
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	109.066,86		31.560,19	-31.560,19
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	109.066,86		31.560,19	-31.560,19
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	525.712,34	552.491,58	394.785,51	157.706,07

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0809 Sportstätten und Bäder

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen			2.334,78	-2.334,78
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe			2.334,78	-2.334,78
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-6.192,50			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-2.588,25		-3.978,17	3.978,17
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-226.140,05	-100.000,00	-103.224,08	3.224,08
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-225.000,00	-100.000,00	-100.000,00	
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-234.920,80	-100.000,00	-107.202,25	7.202,25
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-234.920,80	-100.000,00	-104.867,47	4.867,47

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1016 Planung und Bau						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.575,00	-7.300,00	-4.600,00	-2.700,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-600,00		-420,00	420,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-10.124,00	-10.123,93	-10.124,00	0,07
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-207,90		-207,90	207,90
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-16.506,90	-17.423,93	-15.351,90	-2.072,03
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	180.479,65	271.600,00	199.313,91	72.286,09
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	63.457,40	68.000,00	70.141,13	-2.141,13
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.228,96	61.400,00	29.839,41	31.560,59
14	66	Abschreibungen	46.344,95	9.683,46	16.282,01	-6.598,55
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		3.486,00	3.485,61	0,39
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen		220,00		220,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	325.510,96	414.389,46	319.062,07	95.327,39
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	309.004,06	396.965,53	303.710,17	93.255,36
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	309.004,06	396.965,53	303.710,17	93.255,36
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	309.004,06	396.965,53	303.710,17	93.255,36
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.021,71		4.083,20	-4.083,20
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.021,71		4.083,20	-4.083,20
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	311.025,77	396.965,53	307.793,37	89.172,16

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1016 Planung und Bau

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-577,15			
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-577,15			
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-577,15			

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1120 Abfallwirtschaft						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.443,70	-1.500,00	-2.061,10	561,10
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-693.346,81	-634.700,00	-707.999,98	73.299,98
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			-492,48	492,48
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-19.376,68	-19.300,00	-19.019,49	-280,51
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.000,00	-95.850,00	-72.521,47	-23.328,53
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-725.167,19	-751.350,00	-802.094,52	50.744,52
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	45.196,38	49.800,00	47.599,24	2.200,76
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	3.258,50		3.430,90	-3.430,90
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	675.561,42	687.025,00	732.402,80	-45.377,80
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	52.850,44		65.342,39	-65.342,39
14	66	Abschreibungen	1.150,89	146,00	279,00	-133,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	725.167,19	736.971,00	783.711,94	-46.740,94
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)		-14.379,00	-18.382,58	4.003,58
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)		-14.379,00	-18.382,58	4.003,58
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)		-14.379,00	-18.382,58	4.003,58
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	18.765,56		18.382,58	-18.382,58
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	18.765,56		18.382,58	-18.382,58
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	18.765,56	-14.379,00		-14.379,00

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1120 Abfallwirtschaft

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-13.929,49			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-13.929,49			
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-13.929,49			

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1121 Ver- und Entsorgung						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-11.300,00	-14.996,45	3.696,45
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.115.641,37	-2.939.500,00	-3.087.067,70	147.567,70
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-98.232,66	-600.000,00	-297.549,92	-302.450,08
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-427.149,04	-597.408,53	-399.527,76	-197.880,77
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-137,46	-5.250,00	-290,45	-4.959,55
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-3.641.160,53	-4.153.458,53	-3.799.432,28	-354.026,25
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	291.835,98	316.200,00	324.888,17	-8.688,17
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	21.203,90		23.760,97	-23.760,97
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	989.220,97	1.536.175,00	1.276.721,55	259.453,45
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	42.556,67		90.413,29	-90.413,29
14	66	Abschreibungen	821.722,65	728.489,79	782.284,40	-53.794,61
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.302.356,76	1.373.400,00	1.188.180,35	185.219,65
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.108,29	2.100,00	1.603,94	496,06
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.430.448,55	3.956.364,79	3.597.439,38	358.925,41
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-210.711,98	-197.093,74	-201.992,90	4.899,16
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-210.711,98	-197.093,74	-201.992,90	4.899,16
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-210.711,98	-197.093,74	-201.992,90	4.899,16
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	15.261,96		13.960,59	-13.960,59
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	15.261,96		13.960,59	-13.960,59
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-195.450,02	-197.093,74	-188.032,31	-9.061,43

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1121 Ver- und Entsorgung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-20.142,63		-30.040,42	30.040,42
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-570.650,62	-864.681,06	-404.454,48	-460.226,58
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-11.642,37		-9.663,68	9.663,68
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-602.435,62	-864.681,06	-444.158,58	-420.522,48
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-602.435,62	-864.681,06	-444.158,58	-420.522,48

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1217 Bauverwaltung						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-500,00	-531,01	31,01
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-300.120,00	-283.416,94	-312.057,77	28.640,83
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-300.120,00	-283.916,94	-312.588,78	28.671,84
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	61.258,04	65.700,00	64.593,60	1.106,40
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.403,72		4.690,01	-4.690,01
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	574.703,31	619.930,00	528.163,50	91.766,50
14	66	Abschreibungen	475.846,51	442.575,91	479.079,93	-36.504,02
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	78.204,66	76.200,00	77.885,29	-1.685,29
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.194.416,24	1.204.405,91	1.154.412,33	49.993,58
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	894.296,24	920.488,97	841.823,55	78.665,42
21	56, 57	Finanzerträge	-5.690,70	-7.000,00	-5.863,64	-1.136,36
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-5.690,70	-7.000,00	-5.863,64	-1.136,36
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	888.605,54	913.488,97	835.959,91	77.529,06
25	59	Außerordentliche Erträge	-47.653,55			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	15,00		1,00	-1,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-47.638,55		1,00	-1,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	840.966,99	913.488,97	835.960,91	77.528,06
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	466.593,72		366.615,39	-366.615,39
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	466.593,72		366.615,39	-366.615,39
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.307.560,71	913.488,97	1.202.576,30	-289.087,33

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1217 Bauverwaltung					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	241.634,34	528.300,00	538.675,23	-10.375,23
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage- vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage- vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	241.634,34	528.300,00	538.675,23	-10.375,23
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-3.713,18	3.713,18
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-726.259,22	-741.312,19	-856.631,64	115.319,45
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-726.259,22	-741.312,19	-860.344,82	119.032,63
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-484.624,88	-213.012,19	-321.669,59	108.657,40

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1310 Friedhöfe, Grünanlagen und Gewässer

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-79.914,94	-18.940,00	-76.443,31	57.503,31
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-438,00	-1.200,00	-438,00	-762,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-611,00	-609,67	-610,00	0,33
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.617,50	-10.300,00	-8.147,60	-2.152,40
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-91.581,44	-31.049,67	-85.638,91	54.589,24
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	50.842,94	53.700,00	57.416,13	-3.716,13
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.060,67		2.566,70	-2.566,70
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.134,09	124.905,00	170.633,94	-45.728,94
14	66	Abschreibungen	13.464,99	12.411,83	15.536,80	-3.124,97
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		3.300,00	527,17	2.772,83
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	147.502,69	194.316,83	246.680,74	-52.363,91
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	55.921,25	163.267,16	161.041,83	2.225,33
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	55.921,25	163.267,16	161.041,83	2.225,33
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	55.921,25	163.267,16	161.041,83	2.225,33
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	173.019,41		258.594,82	-258.594,82
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	173.019,41		258.594,82	-258.594,82
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	228.940,66	163.267,16	419.636,65	-256.369,49

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1310 Friedhöfe, Grünanlagen und Gewässer

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-28.369,90		-12.127,89	12.127,89
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-223,50		-38.491,98	38.491,98
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-2.957,15		-475,88	475,88
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-31.550,55		-51.095,75	51.095,75
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-31.550,55		-51.095,75	51.095,75

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1313 Gemeindevwald						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-889.565,24	-696.000,00	-682.446,85	-13.553,15
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-17.592,66		-17.562,01	17.562,01
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-907.157,90	-696.000,00	-700.008,86	4.008,86
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	16.752,01	18.300,00	17.189,27	1.110,73
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.210,14		1.252,11	-1.252,11
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	327.451,09	316.050,00	296.562,26	19.487,74
14	66	Abschreibungen			76,11	-76,11
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	74.461,65	21.250,00	101.369,08	-80.119,08
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	419.874,89	355.600,00	416.448,83	-60.848,83
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-487.283,01	-340.400,00	-283.560,03	-56.839,97
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-487.283,01	-340.400,00	-283.560,03	-56.839,97
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-487.283,01	-340.400,00	-283.560,03	-56.839,97
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	7.816,98		3.582,58	-3.582,58
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	7.816,98		3.582,58	-3.582,58
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-479.466,03	-340.400,00	-279.977,45	-60.422,55

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1313 Gemeindewald

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-975,14			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-761,08	761,08
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-975,14		-761,08	761,08
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-975,14		-761,08	761,08

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1503 Märkte, Tourismus, Kultur

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-10,00	-50,00	-23,00	-27,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-50,00			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-60,00	-50,00	-23,00	-27,00
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.765,07	10.000,00	8.148,81	1.851,19
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.104,29	22.700,00	27.212,56	-4.512,56
14	66	Abschreibungen	426,96	161,00	161,00	
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	39.485,00	40.970,00	36.260,00	4.710,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	407,00	410,00	407,00	3,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	61.188,32	74.241,00	72.189,37	2.051,63
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	61.128,32	74.191,00	72.166,37	2.024,63
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	61.128,32	74.191,00	72.166,37	2.024,63
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	61.128,32	74.191,00	72.166,37	2.024,63
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	34.294,96		39.631,87	-39.631,87
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	34.294,96		39.631,87	-39.631,87
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	95.423,28	74.191,00	111.798,24	-37.607,24

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1503 Märkte, Tourismus, Kultur

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1611 Allgemeine Finanzwirtschaft

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.911,88			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-11.233.636,45	-11.945.300,00	-10.974.575,18	-970.724,82
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-480.583,19	-445.100,00	-464.447,99	19.347,99
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.638.250,00	-1.780.785,00	-1.862.482,00	81.697,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-7.630,00	-730,67	-731,00	0,33
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-254.214,01	-263.600,00	-259.025,65	-4.574,35
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-13.619.225,53	-14.435.515,67	-13.561.261,82	-874.253,85
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	30.870,71	30.800,00	31.842,37	-1.042,37
12	644-646	Versorgungsaufwendungen		2.000,00		2.000,00
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.150,00	596,76	553,24
14	66	Abschreibungen	8.003,06			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.262.954,00	7.193.113,05	69.840,95
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			263,75	-263,75
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	6.451.764,09	7.296.904,00	7.225.815,93	71.088,07
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-7.167.461,44	-7.138.611,67	-6.335.445,89	-803.165,78
21	56, 57	Finanzerträge	-18.719,35	-8.100,00	-9.462,68	1.362,68
22	77	Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	34.271,71
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	314.967,85	337.900,00	302.265,61	35.634,39
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-6.852.493,59	-6.800.711,67	-6.033.180,28	-767.531,39
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-6.852.493,59	-6.800.711,67	-6.033.180,28	-767.531,39
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-6.852.493,59	-6.800.711,67	-6.033.180,28	-767.531,39

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1611 Allgemeine Finanzwirtschaft

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen			35.340,61	-35.340,61
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	446.428,00
	Summe	1.153.300,00	776.700,00	365.612,61	411.087,39
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
	Summe	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	536.344,81	233.306,00	-198.539,72	431.845,72



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Bericht



Inhaltsverzeichnis

Anhang.....	285
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	285
1.1. Rechtsstellung, Wirkungskreis, Organe und Rechnungswesen.....	285
1.2. Organigramm der Gemeindeverwaltung.....	287
1.3. Übersicht über die Gebühren und Steuerhebesätze.....	288
1.4. Beteiligungen und steuerliche Verhältnisse.....	290
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	291
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung / Bilanz.....	294
3.1. Aktiva.....	294
3.2. Passiva.....	303
4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.....	313
4.1. Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung.....	314
4.2. Ergebnislage.....	314
4.3. Ertragslage.....	318
4.4. Aufwandslage.....	325
5. Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	333
5.1. Allgemeine Entwicklung.....	333
5.2. Investitionstätigkeit.....	335
5.3. Investitionsprogramm.....	337
5.4. Darstellung der zu übertragenden Haushaltsreste.....	339
5.5. Kreditaufnahmen.....	340
6. Anlagenspiegel gem. Muster 21 GemHVO.....	341
7. Verbindlichkeitenübersicht.....	342
8. Forderungsübersicht.....	343
9. Rückstellungsübersicht.....	344
10. Übersicht über fremde Zahlungsmittel nach § 15 GemHVO.....	345
11. Übersicht über die Fehlbeträge der Vorjahre.....	346
12. Zahl der Beschäftigten.....	346
13. Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.....	347
Rechenschaftsbericht.....	349



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

14. Vorbemerkungen.....	349
15. Stand der Aufgabenerfüllung und Bewertung der Haushaltswirtschaft.....	349
16. Wesentliche Abweichungen.....	351
16.1. Abweichungen THH.....	351
16.2. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	356
16.3. Über-/außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen.....	356
16.4. Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres.....	356
17. Kennzahlen	357
17.1. Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis	357
17.1.1 Steuern.....	357
17.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	362
17.1.3 Personalaufwand.....	363
17.1.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen	365
17.1.5 Transferaufwendungen.....	366
17.1.6 Haushaltsergebnis.....	366
18. Prognosebericht – Risiken und Chancen.....	367
18.1. Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital	367
18.2. Entwicklung der Verschuldung	368
18.3. Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	370
18.3.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur.....	371
18.4. Kapitalmarktrisiko	373
18.5. Investitions- und Sanierungsstau.....	373
18.6. Sonstige finanzielle Risiken	374
18.7. Organisatorische Risiken.....	374
19. Zielsetzung, Strategie und abschließende Bewertung	375



Anhang

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1.1. Rechtsstellung, Wirkungskreis, Organe und Rechnungswesen

Die Rechtsstellung der Gemeinde Schmitten ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO = in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142)). Sie ist als Kommune eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Schmitten ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft (Hochtaunuskreis). Sie umfasst das Gebiet der Ortsteile Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Seelenberg, Schmitten und Treisberg.

Die Gemeinde Schmitten verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Hochtaunuskreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten am 20.04.2016 die Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten in der im Jahre 2018 gültigen Form beschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten nehmen durch die Wahl der Gemeindevertreter und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil. Die letzte Kommunalwahl fand am 06.03.2016 statt.

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde Schmitten. Sie hat 31 ehrenamtliche Mitglieder, welche für 5 Jahre gewählt werden. Sie haben sich in Fraktionen zusammengeschlossen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung zum 31. Dezember 2018 sind im Anhang genannt. Die Gemeindevertretung trifft die wichtigen Entscheidungen der Gemeinde und überwacht die Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes. Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Zum 31. Dezember 2018 gab es bei der Gemeinde Schmitten folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt (BPVU)
- Ausschuss Jugend, Senioren und Soziales, Gewerbe, Tourismus, Kultur, Sport und Freizeit (JSS)

Die Ausschüsse haben 10 Mitglieder.

Ausführendes Organ der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde und führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Beigeordneten und weiteren 7 ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im Anhang genannt.

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde für die Amtszeit von 6 Jahren direkt gewählt. Er ist hauptamtlich tätig. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

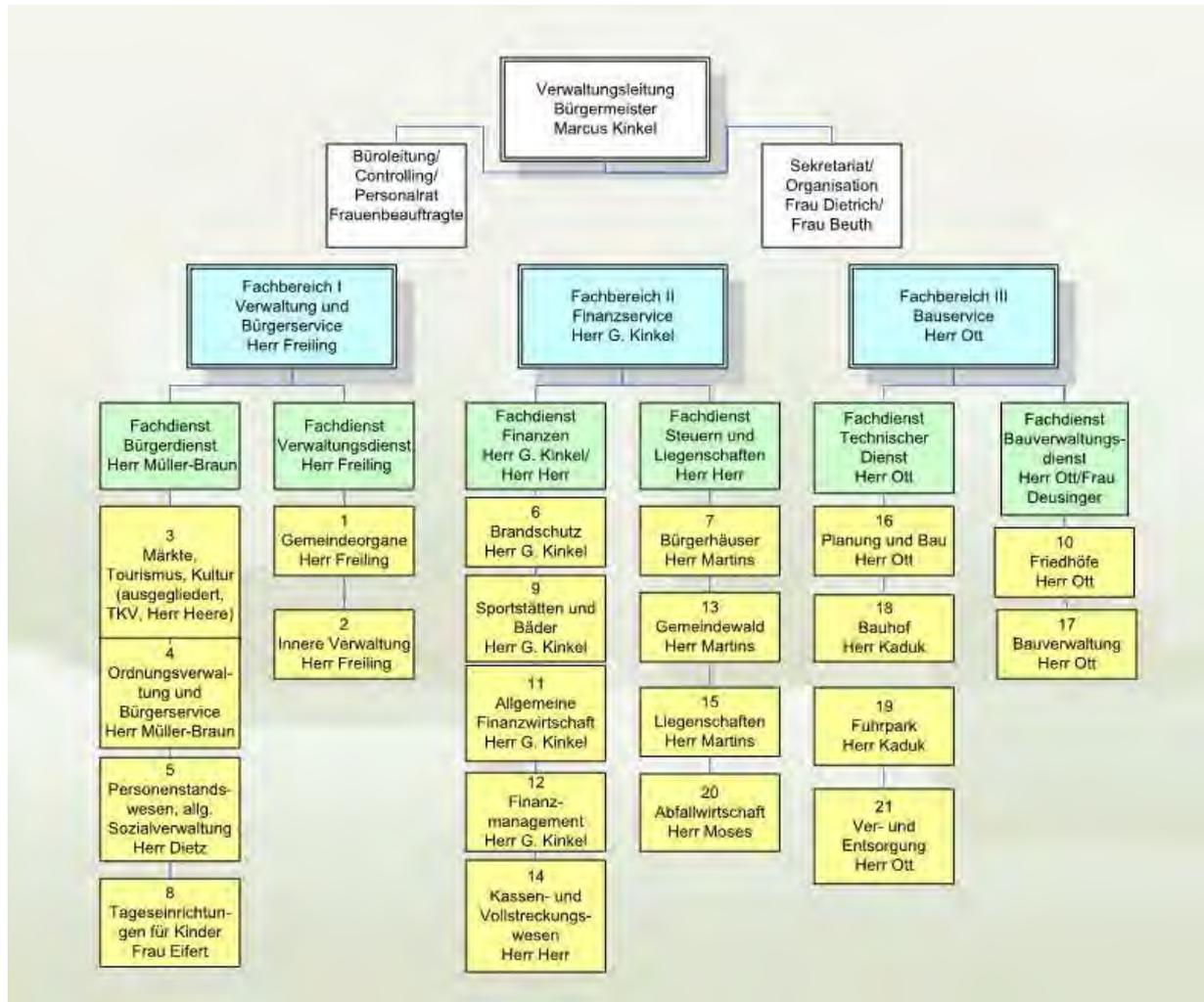
Die Gemeinde Schmitten führt ihr Rechnungswesen seit dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Die doppischen Jahresabschlüsse 2009 – 2016 wurden vom Gemeindevorstand aufgestellt und sind vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüft. Die Entlastung durch die Gemeindevertretung nach § 114 Abs. 1 HGO erfolgte am 30.10.2019. Die Bekanntmachung hierzu nach § 114 Abs. 2 HGO erfolgte am 08.11.2019.

Der Berichtspflicht des Gemeindevorstandes gegenüber der Gemeindevertretung über den Vollzug der Haushaltswirtschaft gem. § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeinde mit dem Zwischenbericht zum Haushaltsverlauf 2018 in Form des Finanzstatusberichtes nachgekommen.

Der Jahresabschluss 2018 unterscheidet sich von der Struktur und den Inhalten von den vorherigen Jahresabschlüssen 2009 bis 2016. Zum einen wurde der Zahlenanteil deutlich erweitert und produktorientiert dargestellt. Damit entspricht der Jahresabschluss 2018 wie auch schon 2017 in seiner Struktur und dem Aufbau dem Haushaltsplan 2018. Diese Daten stammen nun direkt aus der Finanzsoftware newsystem (NSK).



1.2. Organigramm der Gemeindeverwaltung





1.3. Übersicht über die Gebühren und Steuerhebesätze

Wasser/Abwasser

Wasser m ³ netto	3,10 EUR/m ³	(3,32 € brutto, MwSt. 7%)
Wasser Grundgebühr je Hausanschluss netto	5,61 EUR	
Abwasser m ³ Teilanschluss	2,60 EUR/m ³	
Abwasser m ³ Vollanschluss	3,30 EUR/m ³	
Niederschlagswassergebühr	0,40 EUR/m ²	

Jährliche Grundgebühr Mülltonnen

Restmüllbehälter 120 l	122,98 EUR (Grundgebühr bei 4 Leerungen/a)
Restmüllbehälter 240 l	242,36 EUR (Grundgebühr bei 4 Leerungen/a)
Restmüllbehälter 1.100 l	1.371,77 EUR (Grundgebühr bei 8 Leerungen/a)
Biotonne 120 l	30,16 EUR (Grundgebühr bei 9 Leerungen/a)
Biotonne 240 l	55,34 EUR (Grundgebühr bei 9 Leerungen/a)

zzgl. Leerungsgebühren (Erfassung bei Ausstellen der Tonne zur Abholung) wenn die in der Grundgebühr festgelegte Zahl der jährlichen Leerungen überschritten wird.

Leerungsgebühren für jede weitere Leerung

Restmüllbehälter 120 l	6,21 EUR
Restmüllbehälter 240 l	12,02 EUR
Restmüllbehälter 1.100 l	53,64 EUR
Biotonne 120 l	2,99 EUR
Biotonne 240 l	5,65 EUR

Hundesteuer

1. Hund	60,00 EUR / Jahr
2. Hund	120,00 EUR / Jahr
3. Hund	180,00 EUR / Jahr
jeder weitere Hund	180,00 EUR / Jahr
gefährlicher Hund	300,00 EUR / Jahr



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Steuerhebesätze

Grundsteuer A	525 %
Grundsteuer B	525 %
Gewerbesteuer	360 %
Zweitwohnungssteuer	10 % des Mietwertes

Kindergarten ab 01.08.2018

1. Kind Ü3	0,00 €	7.30 – 13.00 Uhr
	43,34 €	7.30 – 15.00 Uhr
	86,46 €	7.30 – 16.30 Uhr
	100,98 €	7.30 – 17.00 Uhr
	15,00 €	7.00 – 07.30 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	290,00 €	7.30 – 13.00 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	395,00 €	7.30 – 15.00 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	499,62 €	7.30 – 17.00 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	26,00 €	7.00 – 07.30 Uhr

Gebühren für Zweitkinder sind niedriger. Das dritte (letzte) Kindergartenjahr ist seit dem 01.01.2007 gebührenfrei (Bambini – Programm). Verpflegungskosten gemäß Aushang im Kindergarten.

Bestattungsgebühren und Nutzungsrechte an Grabstätten ohne Nebenkosten

Einzelgrab	500,00 €
Doppelgrab	500,00 €
Urnengrab	280,00 €
Nutzungsrecht Urnengrab	1.130,00 €
Nutzungsrecht Reihengrab	1.320,00 €
Nutzungsrecht Doppelgrab	2.030,00 €



1.4. Beteiligungen und steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Schmitt im Taunus beteiligt sich an:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Abwasserverband Oberes Weiltal	122.648,93	122.648,93
Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf	53.776,74	53.776,74
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	1,00	1,00
Zweckverband Feldberghof	40.330,03	40.330,03
Zweckverband Verkehrsverband Hochtaunus	1,00	1,00
Limeserlebnispfad Hochtaunus gGmbH	10.000,00	10.000,00
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	97.152,28	97.152,28
ekom21 — KGRZ Hessen	1,00	1,00
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main	1,00	1,00
	323.911,98	323.911,98

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden) sind grundsätzlich nicht körperschaftssteuerpflichtig. Ebenso müssen sie keine Umsatzsteuer abführen, können im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Das gilt jedoch nur, soweit sie hoheitlich tätig sind. Betreiben sie gewerbliche Unternehmen gem. § 121 HGO, unterliegen sie der Besteuerung. Hintergrund ist, dass diese Betriebe ansonsten gegenüber privatwirtschaftlichen Betrieben bevorteilt wären.

Die Gemeinde Schmitt im Taunus ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerpflichtiger Unternehmer im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art, unabhängig davon, ob diese im Haushalt oder als Eigenbetrieb geführt werden. Unternehmen im Sinne des UStG sind:

- die Wasserversorgung
- Duales System Deutschland
- der Forstbetrieb
- das Freibad
- die Bürgerhausbetriebe



2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde grundsätzlich gemäß den Vorgaben von HGO und GemHVO mit entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie den Empfehlungen hessischer Rechnungsprüfungsämter aufgestellt. Spezifizierungen aber auch Abweichungen wurden in der im November aktualisierten Bewertungsrichtlinie festgelegt, mit der einheitliche und an den Alltag angepasste Regelungen fixiert wurden und angewendet werden.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Es wurden alle bekannten und vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag 31.12.2018 entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem 31.12.2018 und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Als generelle Wertgrenze als Wesentlichkeitsgrenze wird der Betrag von 3.000 € festgelegt, z.B. für die Periodenabgrenzung von Aufwand oder die Bildung von Rückstellungen. Ausnahmen davon können angewandt werden, wenn Jahresrechnungen nicht vor dem 30.04. zu erstellen sind und die Abrechnungen immer um ein Jahr verzögert gebucht werden.

Als Aktivierungszeitpunkt wird immer der 1. des Monats der Inbetriebnahme gewählt (bei GWG generell der 01.01.). Es wird lediglich die lineare Abschreibung angewandt. Sonderabschreibungen bleiben davon unberührt. Sie wird von der Finanzsoftware newsystem7 (NSK) automatisch berechnet. Es wird eine Festbewertung nach § 35 Abs. 2 GemHVO angewandt. Die Gruppenbewertung von mehreren gleichartigen Gegenständen ist möglich.

Die GemHVO sieht für Anlagen, die bereits abgeschrieben sind aber noch im Betrieb sind, einen Erinnerungswert von 1 € vor. In Schmitt werden die Anlagen bis auf 1 € abgeschrieben. Wenn Anlagen verschrottet oder verkauft werden und damit aus dem Bestand der Gemeinden rausfallen, werden sie entsprechend markiert und gesperrt. Damit fallen sie auch aus dem Anlagenspiegel heraus.

Die Vorgehensweise der Inventur wurde in der Inventur- und Bewertungsrichtlinie festgehalten und ist mit dem Rechnungsprüfungsamt noch abzustimmen.

Für die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde sich an den vom Land Hessen vorgeschlagenen Werten aus der Abschreibungstabelle sowie an die Empfehlungen der hessischen



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Rechnungsprüfungsämter orientiert. Eine Veränderung der bisherigen Abschreibungsmethode/Nutzungsdauern ist nicht erfolgt. Bereits Bewilligte Zuwendungen und Zuschüsse für das Anlagevermögen sind als Sonderposten passiviert und werden analog des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Vorräte (Heizöl, Streusalz, Büromaterial) werden nicht erfasst, da sie in Schmitten nach Nr. 11 VV zu § 59 GemHVO keine 10.000 € überschreiten.

Die Bewertung von risikobehafteten Forderungen ist in 2018 ausgeblieben. Auch wurde keine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Ein Postenabgleich noch offener Forderungen wurde von der Gemeindekasse mit Stichtag 31.12.2018 vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind, sofern vorhanden, zum Rückzahlungsbetrag passiviert. Es wurden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet (siehe Rückstellungsübersicht).

Die Pensionsrückstellungen wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO auf Basis des mathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 6 % angesetzt. Dieser ist höher als der von der Deutschen Bundesbank auf Marktentwicklung beruhende Abzinsungssinssatz nach § 253 Abs. 2 HBG (laut KDZ rund 3,21 %). Dadurch ist der Rückstellungsbetrag zu niedrig. Eine Vergleichsberechnung mit dem Unterschiedsbetrag wird vom Kommunalen Dienstleistungszentrum (KDZ) zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Schmitten wird keine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO bilden. Auch würde ein Wechsel auf die beschriebene Rückstellungsmethode nach der GemHVO zu enormen Verzerrungen in dem jeweiligen Jahresabschluss führen, die den tatsächlichen Verlauf nicht mehr widerspiegeln.

Die §§ 24 Abs. 3 und 25 Abs. 2 GemHVO werden im Einklang mit dem Rechnungsprüfungsamt so interpretiert, dass eine Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis in der Höhe zulässig ist, in der Investitionen und Tilgungen aus eigenen Mitteln erfolgt sind (Investitionsauszahlungen + Netto-Tilgungszahlungen – Netto-Einzahlungen aus Investitionskrediten).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Im Rahmen des Hessenkassengesetzes wurde den Kommunen ermöglicht, die Altfehlbeträge gegen die Nettosition auszubuchen. Davon hat die Gemeinde Schmitten keinen Gebrauch gemacht, da zum 31.12.2018 keinerlei Altfehlbeträge in der Bilanz stehen.

Der Umgang mit Korrekturen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben, sind noch in der neuen Inventur- und Bewertungsrichtlinie festzulegen. In der Regel werden keine Korrekturen der Bilanzposition vorgenommen, wenn es sich lediglich um eine fehlerhafte Kontenzuordnung ohne Auswirkungen auf den Wert handelt. Ist die Bewertung falsch, also der Wert und damit die dadurch generierte Abschreibung nicht korrekt, werden Korrekturen durchgeführt, sofern diese nicht unverhältnismäßig sind. Korrekturen gemäß GemHVO werden im nächst aufzustellenden Jahresabschluss berücksichtigt und nicht mehr im geprüften, da die Jahresabschlüsse künftig bis zum 30.04. aufzustellen sind.

Die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten ist für 2018 mit Fehlanzeige zu beziffern.

Fraktionsmittel gemäß § 36a HGO sind nicht veranschlagt.



3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung / Bilanz

3.1. Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1 – Immaterielles Vermögen	1.628.137	1.576.344	-51.793

Konzessionen, Lizenzen u. ä. Rechte

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1.1 – Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	27.266	9.870	17.396

Unter die Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte fallen z.B. Benutzer-Lizenzen für NSK sowie Kosten für neue Software. Die Veränderung in Höhe von 17.396 € betrifft die Softwarelizenz des Rechnungsworkflow (RWF 3.0) sowie ein Update der Personalabrechnungssoftware (LOGA).

Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1.2 – Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.618.267	1.549.078	-69.189

Unter die Investitionszuschüsse fallen z.B. die vertraglich mit dem Kreis vereinbarten Zuschüsse für die Hochtaunushalle in Niederreifenberg sowie der Zuschuss für den Kunstrasenplatz in Niederreifenberg. Der Wert der geleisteten Investitionszuwendungen und –zuschüsse nimmt im Jahr 2018 um 66.148 € ab.

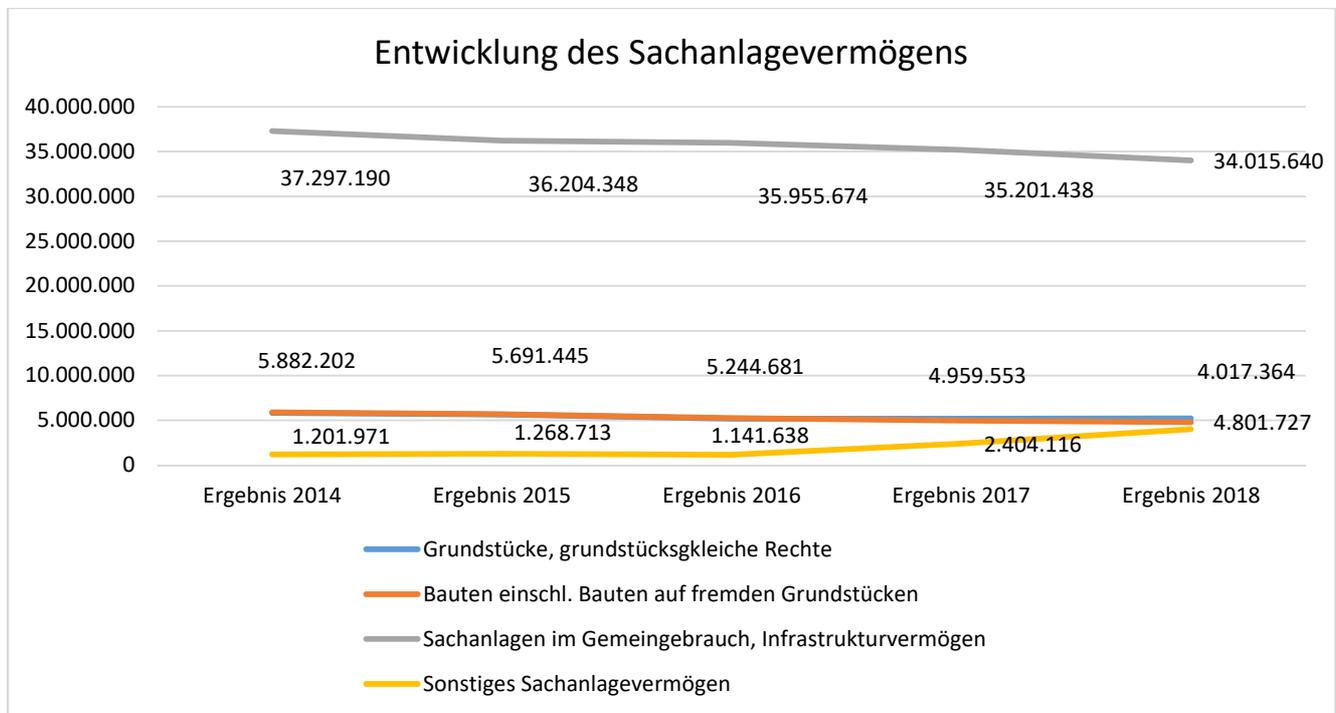


Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Sachanlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2 – Sachanlagevermögen	47.765.210	48.049.587	284.376

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Im Folgenden werden die Struktur und die Entwicklung des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen in den letzten 5 Jahren dargestellt.



Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.1 – Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.200.103	5.214.856	14.752



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Die Bilanzposition Grundstücke hat sich von 31.12.2017 gegenüber 31.12.2018 überwiegend durch Grundstückszerlegungen, -käufe und -verkäufe sowie Umbuchungen von Teilverkäufen um 14.752 € erhöht.

Bauten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.2 – Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	4.959.553	4.801.727	-157.826

Unter den Punkt Bauten fallen alle gemeindlichen Liegenschaften, insbesondere die Kindertagesstätten, Sportanlagen, Schwimmbad, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehren und Verwaltungsgebäude. Der Wert der Bauten nimmt im Jahr 2018 durch Abschreibungen um -157.826 € ab.

Sachanlagen im Gemeingebrauch

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.3 – Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	35.201.438	34.015.640	-1.185.798

Unter den Sachanlagen im Gemeingebrauch/Infrastrukturvermögen sind vor allem die Straßen, Wasserleitungen und das Kanalnetz verzeichnet. Hierunter fallen Straßenerneuerungen, Renaturierungen, Ingenieurleistungen und Umbuchungen von Außenanlagen. Auch wird hier der Gemeindewald inkl. Aufwuchs verzeichnet. Als Abgänge sind die planmäßigen Abschreibungen von -1.185.798 € zu nennen.

Anlagen und Maschinen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.4 – Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	183.031	138.326	-44.705



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Die Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, die um 44.705 € abgenommen haben, fallen unter anderem Maschinen für die Feuerwehr z. B. Rettungszyylinder, Pressluftatmer, Grundgeräte und Lungenautomaten sowie diverse größere Maschinen des Bauhofs.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.5. – Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	925.029	902.823	-22.206

Zur Bilanzposition andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören u.a. die Anschaffungen im Bereich des Fuhrparks der Feuerwehren, Feuerwehrausstattungen, Gerätschaften des Bauhofs, Einrichtungen auf den Spielplätzen sowie sonstige Gegenstände der Geschäftsausstattung.

Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.6. – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.296.056	2.976.215	1.680.159

Im Jahr 2018 gab es diverse Anlagen im Bau (AiB). Hierunter fallen als größte Maßnahmen das neue Feuerwehrfahrzeug LF 10 für Arnoldshain in Höhe von 196.678 €, die Straßenbaumaßnahmen „Weilbergstraße“ in Höhe von 327.537 € und „Im Eichenborn“ in Höhe von 358.000 €. Im Bereich der Abwasserversorgung der Kanal „Im Eichenborn“ in Höhe von 48.988 € sowie die Bachverrohrung „Am Arnsgraben“ in Höhe von 13.392 €. Im Bereich der Wasserversorgung die Wasserleitung „Weilbergstraße“ in Höhe von 149.023 €, die Wasserleitung „Brunhildestraße“ in Höhe von 49.130 €, die Wasserleitung „Im Eichenborn“ in Höhe von 69.101 €, die Wasserleitung „Schubertstraße“ in Höhe von 82.525 € und die Wasserleitung „Sammelschacht Schürfung NR“ in Höhe von 59.606 €. Unter die Infrastrukturmaßnahmen im Bau fallen die Straßenbeleuchtung „Im Eichenborn“ in Höhe von 51.763,37 €



Finanzanlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3 – Finanzanlagevermögen	887.632	887.632	0

Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1 – Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2 – Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0

Beteiligungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.3 – Beteiligungen	323.912	323.912	0

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.4 – Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0

Wertpapiere des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.5 – Wertpapiere des Anlagevermögens	88.984	88.984	0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Hier ist die KVR-Versorgungsrücklage Fonds gebucht.

Sonstige Ausleihungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.6 – sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	474.436	474.736	0

Hierin enthalten sind die Beteiligungen < 20 % Beteiligungsquote

- Frankfurter Volksbank (300 €)

Der Beteiligungswert hat sich nicht verändert.

Der Kapitalstock der Süwag weist ein Guthaben zum 31.12.2018 von 474.435,83 € aus.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.4 – Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0	0	0

Umlaufvermögen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2 – Umlaufvermögen	3.679.596	3.308.940	-370.657

Vorräte

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1 – Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	0



Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.2 – Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0	0

Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.343.276	1.766.544	423.269

Forderungen aus Transferleistungen und Zuschüssen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.1 – Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen	651.177	651.178	283.463

Forderungen aus Steuern und Umlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.2 – Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	699.940	787.997	88.057

Die Forderungen aus Steuern und Umlagen sind im Vergleich zum Vorjahr in Summe um 88.057 € gestiegen. Ein Großteil der offenen Posten betrifft Rechnungen von Wasser/Schmutzwassergebühren, Wasser/Kanalhausanschlüssen sowie noch nicht geleistete Steuerforderungen (Gewerbsteuer).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.3 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-18.105	36.117	54.222

Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.4 – Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	0	0	0

Sonstige Vermögengegenstände

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.5 – Sonstige Vermögensgegenstände	10.263	7.791	-2.473

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.6 – Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Flüssige Mittel

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.4 – Flüssige Mittel	2.336.320	1.542.395	-793.925

Die flüssigen Mittel nehmen im Laufe des Jahres um -793.925,24 € ab. Sowohl der Bestand an flüssigen Mitteln als auch die Veränderung ist auch aus der Finanzrechnung ersichtlich. Einer der Gründe für die hohe Abnahme an Liquidität sind Wenigereinnahmen bei Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3 – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.172	18.552	379

Der Wert der aktiven Jahresabgrenzung beinhaltet v.a. die ARAPs für die Beamtengehälter. Diese sind um 379 € gestiegen im Vergleich zum Vorjahr.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4 – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0



3.2. Passiva

Eigenkapital

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1 – Eigenkapital	-15.300.350	-17.473.298	2.172.948

Netto-Position

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1 – Nettoposition	-11.858.378	-14.158.378	2.300.000

Die enorme Steigerung der Nettoposition resultiert aus der Hessenkasse und der damit verbundenen Ausbuchung des verbliebenen Kassenkredites gegen die Nettoposition.

Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2 – Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-3.441.972	-3.314.920	127.052

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.1 – Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-1.602.025	-1.474.973	127.052

Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis 2018 in Höhe von 127.052,26 € wird mit diesem Jahresabschluss der Rücklage entnommen.



Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.2 – Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-1.839.947	-1.839.947	0

Sonderrücklagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.3 – Sonderrücklagen	0	0	0

Stiftungskapital

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.4 – Stiftungskapital	0	0	0

Ergebnisverwendung

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3 – Ergebnisverwendung	0	0	0

Ergebnisvortrag

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1 - Ergebnisvortrag	0	0	0

Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1.1 – Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1.2 – Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0

Jahresergebnis

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2 – Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.476.083	127.052	-1.603.135

Die Jahresergebnisse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht korrekt in der Bilanz dargestellt, da der Fehlbetrag direkt mit der Rücklage verrechnet wurde. Somit enthält die Bilanz unter dem Punkt 1.3 Ergebnisverwendung den Wert 0.

Ordentliches Ergebnis

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2.1 – Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.364.974	174.671	-1.190.303

Das ordentliche Ergebnis 2018 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 174.671,34 ab.

Außerordentliches Jahresergebnis

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2.2 – Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-111.109	-47.624	63.485

Das außerordentliche Ergebnis 2018 schließt, wie zuvor in 2017, erneut mit einem Überschuss ab und wurde mit dem ordentlichen Ergebnis verrechnet.



Sonderposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2 – Sonderposten	-15.323.099	-15.739.678	416.579

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1 – Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	-14.153.900	-14.424.892	260.991

Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1.1 – Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-3.190.844	-3.261.222	70.378

Hierin enthalten sind alle Zuschüsse des Landes für die Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge sowie aktivierte Tilgungszuschüsse von Sonderinvestitionsprogrammen aus dem Bereich Wasser/Abwasser. Dem stehen die planmäßigen Abschreibungen gegenüber.

Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1.2 – Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	-151.245	-166.347	15.102

Hierin sind Schenkungen und Spenden aktiviert. Dem stehen die planmäßigen Abschreibungen (Auflösung Sonderposten) gegenüber.



Investitionsbeiträge

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1.3 – Investitionsbeiträge	-10.811.812	-10.987.323	175.512

Die Investitionsbeiträge nehmen im Vergleich zum Vorjahr um 352.084 € aufgrund der planmäßigen Abschreibung ab. Unter die Investitionsbeiträge fallen die Wasser/Abwasserbeiträge sowie Straßenbeiträge.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.2 – Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.168.328	1.324.084	155.756

In 2018 kam es zu einem Gebührenüberschuss i. H. 65.342,39 € im Bereich der Abfallentsorgung sowie i. H. von 75.200,37 € im Bereich Abwasser. Da gemäß KAG (Kommunales Abgabengesetz) keine Überschüsse möglich sind, muss dieser Überschuss als Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebucht werden und dient in den nächsten Jahren für Gebührenerkungen.

Für den Bereich der Wasserversorgung kam es in 2018 zu einem Überschuss von 15.212,92 € wodurch der vorhandene Sonderposten auf nunmehr 316.965,27 € erhöht wird.

Zum 31.12.2018 stehen noch Sonderposten für die Abfallentsorgung i. H. von 265.883,54 € und für die Abwasserentsorgung i. H. von 741.235,19 € zur Verfügung, die für Gebührenerkungen bzw. Stabilisierung der Gebühren eingesetzt werden.

Sonderposten für Umlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3 – Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00



Sonstige Sonderposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.4 – Sonstige Sonderposten	-870	-702	-168

Rückstellungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3 - Rückstellungen	-6.400.206	-6.563.980	163.774

Pensionsrückstellungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.1 – Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	-4.150.604	-4.350.826	200.222

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nehmen in 2018 um 200.222 € zu.

Wie bereits unter Abschnitt 2. erläutert, wurden die Pensionsrückstellungen gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO auf Basis des mathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 6 % angesetzt. Dieser ist höher als der von der Deutschen Bundesbank auf Marktentwicklung beruhende Abzinsungssinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (laut KDZ rund 3,68 %). Dadurch ist der Rückstellungsbetrag eigentlich zu niedrig angesetzt. Die Vergleichsberechnung mit dem Unterschiedsbetrag im 10-Jahresdurchschnitt entspricht einem Differenzbetrag von 1.363.908 €

Rückstellungen für Umlageverpflichtungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.2 – Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0	0

Die Bildung einer Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz wird nicht angewendet.



Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.3 – Rückstellungen für Rekultivierung von Abfalldeponien	0	0	0

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.4 – Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0

Sonstige Rückstellungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.5 – Sonstige Rückstellungen	-2.249.602	-2.213.154	36.448

Die sonstigen Rückstellungen nehmen um 36.448 € ab, aufgrund der Entnahme für die anstehenden Prüfgebühren der Jahresabschlüsse.

Verbindlichkeiten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4 - Verbindlichkeiten	-16.177.051	-13.293.973	-2.883.077

Verbindlichkeiten aus Anleihen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.1 - Anleihen	0	0	0



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-9.453.730	-9.214.532	239.198

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2.1 – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitutionen	-6.200.015	-5.822.612	377.403

Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2.2 – Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	-3.229.150	-3.358.905	-129.755

Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2.3 – Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	-24.565	-33.015	-8.450

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.3 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	-5.000.000	0	5.000.000,00

Im Rahmen der Hessenkasse wurden vom Land Hessen 2,3 Mio. € Liquiditätskredite abgelöst.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Weitere 2,3 Mio. € wurden in ein langfristiges Darlehen gegenüber der Hessenkasse umgewandelt (siehe 4.9).

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.4 – Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.5 – Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	-851.998	-635.769	216.229

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen nehmen im Vergleich zu 2017 um 216.299 € ab. Eine genaue Aussage, woher die Höhe der Abnahme stammt, kann in der Masse der Buchungen nicht getroffen werden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-745.457	-995.514	-250.057

Wie bei den korrespondierenden Forderungen lässt sich in der Masse der Buchungen nicht erkennen, welche hauptsächlichen Verbindlichkeiten 2017 in 2018 beglichen wurden bzw. welche Verbindlichkeiten neu hinzugekommen sind.



Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.7 – Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-2.014	4.786	6.800

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.8 – Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	0	0

Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.9 – Sonstige Verbindlichkeiten	-123.852	-2.452.944	2.329.092

Hier findet man die, im Rahmen der Hessenkasse in langfristig umgewandeltes Darlehen (2.300.000,00 €), was von der Gemeinde in den nächsten 11 Jahren mit einer Rate von 226.175,00 € (24,- € je Einwohner) getilgt werden muss.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
5 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-778.042	-770.124	7.917

Die Passive Rechnungsabgrenzung sinkt um 7.917 €, hierunter sind Buchungen für die Abräumungen von Grabstellen, der Erwerb von Grabstellen und die Auflösung von Wahlgräbern zu finden. Weiter findet man hier die passive Rechnungsabgrenzung zum 31.12.2018 (Zahlungen von Debitoren für Leistungen in 2019).



4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung, welche durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Mittelfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig.

Der Jahresabschluss 2018 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von -127.052,26 Euro aus.

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 1.476.083,42 Euro beträgt die Veränderung 1.603.135,68 Euro.

Das ordentliche Ergebnis 2018 beträgt -174.671,34 Euro. Im Vergleich zum ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 1.364.974,41 Euro beträgt die Veränderung 1.539.645,75 Euro. Das außerordentliche Ergebnis beträgt 47.619,08 Euro.



4.1. Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

4.2. Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die öffentlichen Haushalte und auch die Kommunen profitieren mittlerweile auch von der Erholung der deutschen Wirtschaft von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die bei Bund, Ländern und Kommunen eingehenden Steuereinnahmen sind aufgrund dieser konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Perioden stetig gestiegen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es starke regionale Unterschiede – insbesondere auf kommunaler Ebene – gibt und der noch abzutragende Schuldenberg der Kommunen weiterhin nach einer langfristig ausgelegten Konsolidierungsstrategie der öffentlichen Haushalte verlangt. Auch stellt sich der demografische Wandel zunehmend als Herausforderung für die Kommunen dar. Neben steigenden Sozialaufwendungen, die direkt oder über Umlagen die kommunalen Haushalte belasten, zeigt sich vielerorts das Erfordernis, die Infrastruktur (z.B. barrierefreie Zugänge) und deren Einrichtungen an die sich ändernden Bedürfnisse der Bürgerschaft anzupassen.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Dank der massiven Erholung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre steht nicht mehr die Konsolidierung der öffentlichen Ausgaben im Vordergrund, sondern der Abbau des aufgelaufenen Sanierungsstaus.

Die Ergebnisse im Überblick

Nachfolgend wird das Jahresergebnis 2018 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung 2018 dargestellt:

Ergebnis im Vergleich:

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Ordentliche Erträge	20.963.858,82	21.766.979,93	20.609.804,31	1.157.175,62
Ordentliche Aufwendungen	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	-845.864,30
Verwaltungsergebnis	-1.640.774,88	-402.368,69	-91.057,37	311.311,32
Finanzerträge	-57.886,73	-55.350,00	-45.999,58	9.350,42
Zinsen und sonstige Aufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	-34.271,71
Finanzergebnis	275.800,47	290.650,00	265.728,71	-24.921,29
Ordentliches Ergebnis	-1.364.974,41	-111.718,69	174.671,34	286.390,03
Außerordentliche Erträge	-118.664,39	--	-47.624,40	-47.624,40
Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38	--	5,32	5,32
Außerordentliches Ergebnis	-111.109,01	--	-47.619,08	-47.619,08
Jahresergebnis	-1.476.083,42	-111.718,69	127.052,26	238.770,95

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Mittelfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 91.057,37 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung -1.549.717,51 Euro. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von -311.311,32 Euro.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von 265.728,71 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -10.071,76 Euro und gegenüber dem Haushaltsplan um -24.921,29 Euro verschlechtert.

Ordentliches Ergebnis

Wie bereits erwähnt, ist das Ordentliche Ergebnis der wichtigste Maßstab zur Beurteilung der Haushaltslage. Hiernach richten sich die aufsichtsbehördliche Beurteilung der Haushaltsgenehmigung sowie das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 174.671,34 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um -1.539.645,75 Euro abweicht.

Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung 286.390,03 Euro. Dies steht im Zusammenhang mit Wenigereinnahmen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 47.619,08 Euro in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt somit 127.052,26 Euro und verändert sich zum Vorjahresergebnis um -1.603.135,68 Euro. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von 111.718,69 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von -238.770,95 Euro.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Rücklagen

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital, positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung des Eigenkapitals in Gänze und in seinen Einzelpositionen dargestellt:

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
1. - Eigenkapital	13.111.862,72	13.824.266,90	15.300.350,32	17.473.298,06
1.1. - Nettoposition	11.858.377,92	11.858.377,92	11.858.377,92	14.158.377,92
1.2. - Rücklagen, Sonder- rücklagen, Stiftungskapital	1.253.484,80	1.965.888,98	3.441.972,40	3.314.920,14
1.2.1. - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	237.050,69	1.602.025,10	1.474.972,84
1.2.2. - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.253.484,80	1.728.838,29	1.839.947,30	1.839.947,30
1.2.3. - Sonderrücklagen	--	--	--	--
1.2.4. - Stiftungskapital	--	--	--	--
1.3. - Ergebnisverwendung	0	0	1.476.083,42	-127.052,26
1.3.1.- Ergebnisvortrag	0	0	--	--
1.3.1.1. - Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	--	--
1.3.1.2. - Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	1.253.484,80		
1.3.2. - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.053.901,76	712.404,18	1.476.083,42	-127.052,26
1.3.2.1. - Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	695.743,19	237.050,69	1.364.974,41	-174.671,34
1.3.2.2. - Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.358.158,57	475.353,49	111.109,01	47.619,08

Im Jahresabschluss 2018 verbessert sich das Eigenkapital auf 17.473.298,06 Euro aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse und der damit verbundenen Ausbuchung des Kassenkredites.

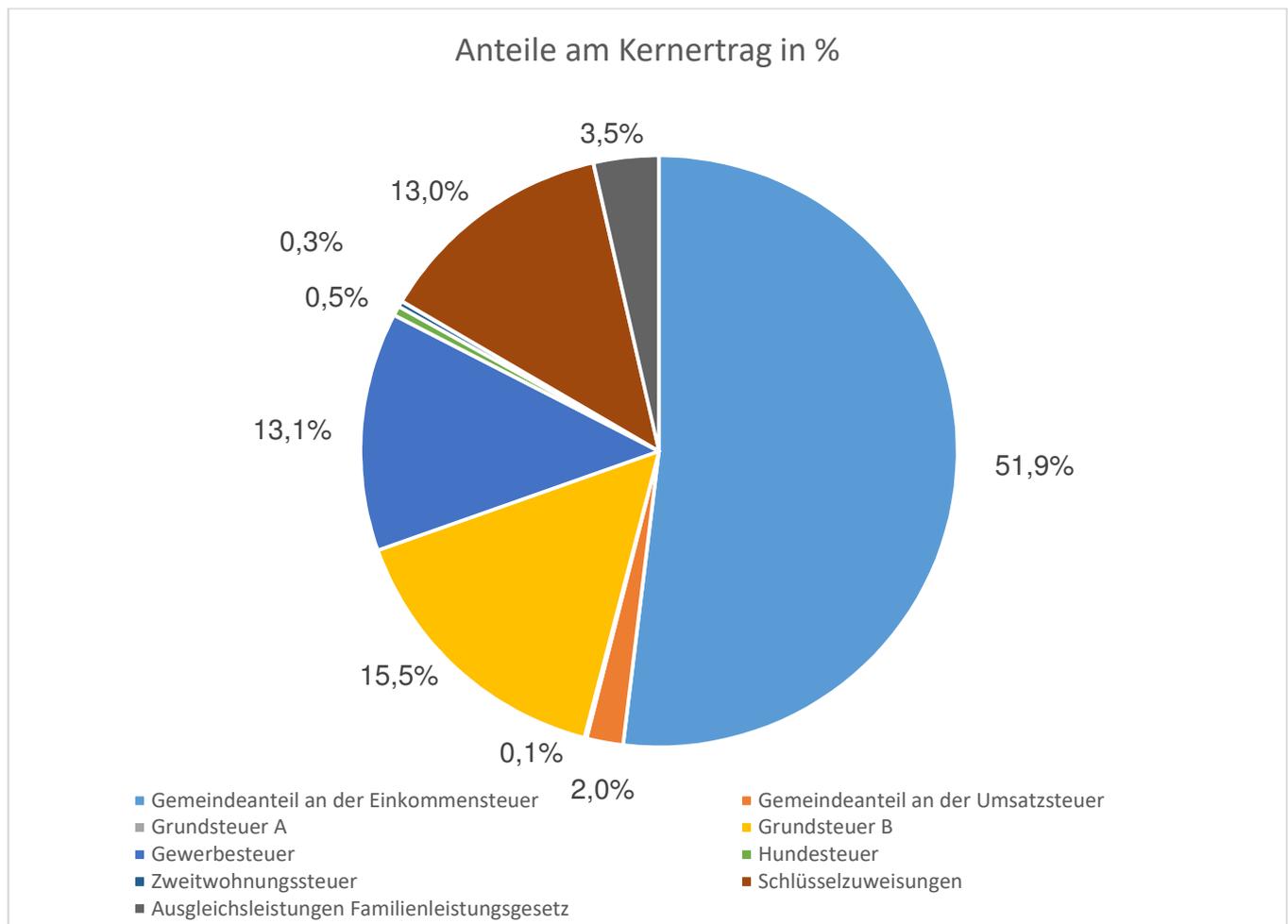


4.3. Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus den Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.





Entwicklung der einzelnen Ertragsarten im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten und die Abweichungen zum Vorjahresergebnis zu den Planwerten.

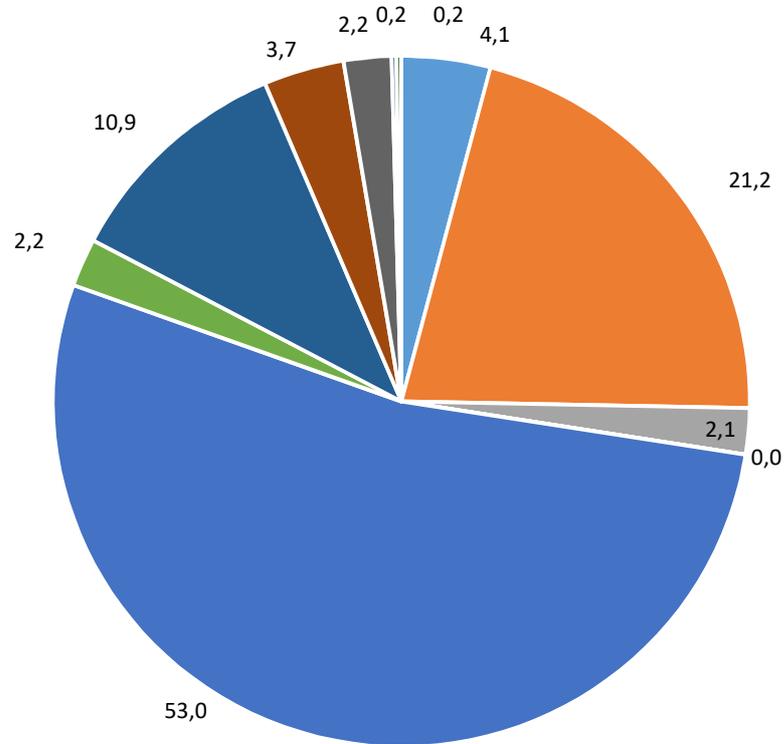
Ertragsarten im Überblick:

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.015.587,84	808.340,00	852.723,74	-44.383,74
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.573.162,62	4.485.360,00	4.387.936,27	97.423,73
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	380.202,86	773.750,00	444.204,83	329.545,17
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	11.233.636,45	11.945.300,00	10.974.575,18	970.724,82
Erträge aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	-19.347,99
Ertr. a. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.783.764,78	1.920.765,00	2.253.560,94	-332.795,94
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen & -bei-trägen	793.900,12	939.710,93	773.896,32	165.814,61
Sonstige ordentliche Erträge	700.020,96	448.654,00	458.459,04	-9.805,04
Ordentliche Erträge	20.963.858,82	21.766.979,93	20.609.804,31	1.157.175,62
Finanzerträge	57.886,73	55.350,00	45.999,58	9.350,42
Außerord. Erträge	118.664,39	0,00	47.624,40	47.624,40
Summe	21.140.409,94	21.822.329,93	20.703.428,29	1.118.901,64



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Ertragsarten im Kuchendiagramm



- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostensatzleistungen und -erstattungen
- Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
- Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen
- Erträge aus Transferleistungen
- Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen
- Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen & -bei-trägen
- Sonstige ordentliche Erträge
- Ordentliche Erträge
- Finanzerträge
- Außerordentliche Erträge

Die **ordentlichen Erträge** (TEUR 20.609) stammen mit TEUR 10.974 bzw. 53,0 % im Wesentlichen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen sowie mit TEUR 4.387 bzw. 21,2 % aus öffentlich-



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

rechtlichen Leistungsentgelten. Die **Steuern und steuerähnlichen Erträge** setzen sich zusammen aus dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern (TEUR 6.827), der Grundsteuer (TEUR 2.042), der Gewerbesteuer (TEUR 1.715) und den übrigen Steuern (TEUR 112).

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren (TEUR 74), die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (TEUR 407), die Friedhofsbenutzungsgebühren (TEUR 73), die Abfallgebühren (TEUR 707), die Wassergebühren (TEUR 1.438), die Abwassergebühren (TEUR 1.644) sowie die Erträge aus Buß- und Verwarngeldern (TEUR 41).

Steuern und ähnliche Abgaben

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge und Steuern und ähnlichen Abgaben erkennbar.

Steuern und ähnliche Abgaben

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Grundsteuer A	16.467,10	17.100,00	16.408,43	-691,57
Grundsteuer B	2.037.864,28	2.050.100,00	2.042.760,29	-7.339,71
Gewerbesteuer	1.749.134,12	1.850.000,00	1.715.907,00	-134.093,00
Anteil Einkommensteuer	7.101.394,38	7.661.000,00	6.827.345,02	-833.654,98
Anteil Umsatzsteuer	240.005,43	265.800,00	259.987,12	-5.812,88
Hundesteuer	54.578,20	59.000,00	68.196,80	9.196,80
Zweitwohnungssteuer	34.192,94	42.300,00	43.970,52	1.670,52
Summe	11.233.636,45	11.945.300,00	10.974.575,18	-970.724,82

Bei den Steuern ist im Bereich der Einkommensteueranteile ein Wenigerertrag von 833.654,98 € zu verzeichnen. Die Gewerbesteuer liegt mit -134.093 € unter dem Planergebnis.



Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs.

Gegenüber dem Vorjahresergebnis haben sich die Erträge aus Zuwendungen und Umlagen um 457.655,34 Euro verändert. Die Abweichung vom Planansatz beträgt insgesamt -23.981,22 Euro.

Die Entwicklung im Einzelnen ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Zuwendung und Umlagen (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Schlüsselzuweisungen	1.638,25	1.741	1.709	-32,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	126,14	114,80	322,19	207,39
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	19,38	64,48	222,02	157,54
Summe	1.784	1.920	2.253	333

Die Zuweisungen für laufende Zwecke sind geprägt von den Landeszuweisungen für die Kinderbetreuung. Die Höhe der Zuweisungen für die Kinderbetreuung im Jahr 2018 beträgt 322.198 Euro. Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit 114.800,00 Euro gibt es im Haushaltsjahr eine Veränderung von 207.398 Euro.

Mit der Klage der Stadt Alsfeld und dem sogenannten „Alsfeld-Urteil“ wurde der Kommunale Finanzausgleich in Hessen für verfassungswidrig erklärt. Der Staatsgerichtshof urteilte, dass die 23 %-ige Pauschalausschüttung nicht sachgerecht ist und die Kommunen einen Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung, orientiert am tatsächlichen Bedarf, haben und setzte die Frist, bis 2016 eine Neuregelung zu schaffen. Hessische Kommunen waren ohnehin vergleichsweise schlecht von ihrem Bundesland ausgestattet.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Für viele hessische Kommunen trübte sich die Hoffnung auf eine strukturelle Verbesserung der Finanzlage nach dem ersten Gesetzentwurf jedoch schnell ein. Die Finanzmasse wurde insgesamt nicht angehoben. Trotzdem profitiert die Mehrzahl der Kommunen durch den Umstellungsprozess zu Lasten der vor allem finanzstarken Kommunen. Durch die Umstellung des Systems ergibt sich für die Gemeinde Schmitten ein nachhaltig positiver Effekt.

2018 hat Schmitten 1,7 Mio. Euro aus Schlüsselzuweisungen generiert. 2017 waren es dagegen noch rund 1,6 Mio. Euro. Zwar bewirkt dies auch deutlich höhere Ausgaben für Kreis- und Schulumlage, jedoch wird Schmitten unter dem Strich damit aber nachhaltig höhere Einnahmen erhalten. Der Effekt aus dem Umstellungsprozess beträgt unter dem Strich rund 0,5 Mio. Euro.

Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan ist nachfolgend abgebildet:

Sonstige Ertragsarten

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.015.587,84	808.340,00	852.723,74	44.383,74
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.573.162,62	4.485.360,00	4.387.936,27	-97.423,73
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	380.202,86	773.750,00	444.204,83	-329.545,17
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	19.347,99
Sonstige ordentliche Erträge	700.020,96	448.654,00	458.459,04	9.805,04
Finanzerträge	57.886,73	55.350,00	45.999,58	-9.350,42
Außerordentliche Erträge	109.109,39	0,00	47.624,40	47.624,40
Summe sonstige Ertragsarten	7.319.553,59	7.016.554,00	6.701.395,85	-315.158,15



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind geprägt durch die Einnahmen im Gemeindewald. Daneben stehen vor allem Pachteinnahmen für Grundstücke, Jagdpacht sowie die Vermietung von Gebäuden.

Die Einnahmen aus dem Gemeindewald betragen 655.969,71 Euro. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 667.000 Euro gibt es im Haushaltsjahr eine Veränderung von -11.030,29 Euro.

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten beinhalten neben den Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten, Friedhofsgebühren, Verwaltungsgebühren (z.B. für Ausweise und Reisepässe) aber auch Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder. Die Höhe der Kita Gebühren im Jahr 2018 beträgt 404.589,96 Euro. Im Vorjahr betragen die Gebühreneinnahmen hier 542.558,64 Euro.

Die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall sind ebenfalls in den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten enthalten.

Die Höhe der Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall im Jahr 2018 beträgt 3.790.590,04 Euro. Im Vorjahr betragen die Gebühreneinnahmen hier 3.804.733,46 Euro.

Unter Kostenersatzleistungen fallen unter anderem Kostenerstattungen im Rahmen der Personalabrechnung für den Abwasserverband Oberes Weiltal sowie für die Gemeinde Weilrod. Auch werden hier die Kostenerstattungen des Landes für das letzte Kindergartenjahr gebucht, die Personalkostenerstattung des Hochtaunuskreises für die betreute Grundschule und die Erstattungen für Kanal- und Wasserhausanschlüsse.

Unter die Erträge aus Transferleistungen und sonstige ordentliche Erträge fallen die Ausgleichsleistungen aus dem Familienleistungsgesetz in Höhe von 464.447,99 Euro, die Konzessionsabgaben für Gas und Strom von 258.934,93 Euro und die Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 36.448,00 Euro.



4.4. Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Planansatz:

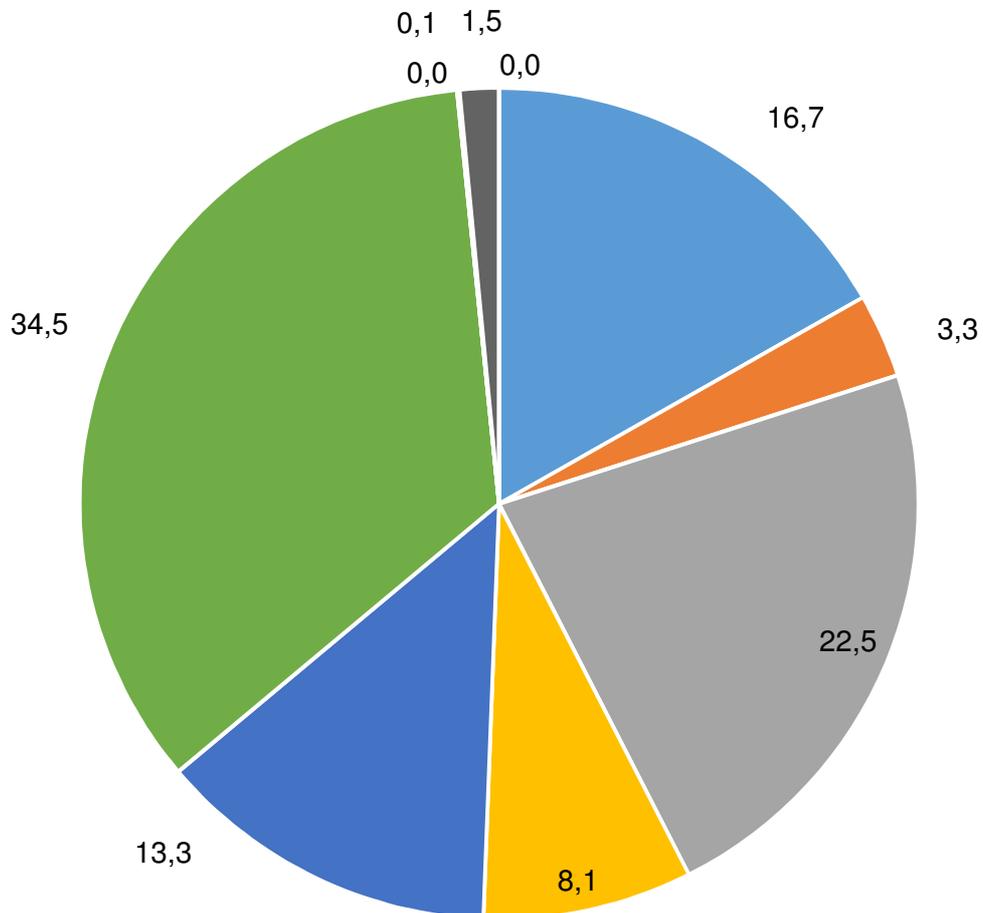
Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	269.727,57
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	121.063,96
Auf. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	-238.497,34
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.263.664,00	7.193.844,81	-69.819,19
Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	3.098,25
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	-1.093,28
Ordentliche Aufwendungen	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	-845.864,30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	-32.673,63
Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38	0,00	5,32	5,32
Summe	19.656.771,14	21.710.611,24	20.832.480,55	-880.130,69



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Aufwandsarten im Kuchendiagramm



- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Auf. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.
- Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Außerordentliche Aufwendungen



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.173.704,09 Euro. Die Abweichung zum Haushaltsansatz beträgt -880.136,01 Euro. Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.195.663,00 Euro ab. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen -845.864,30 Euro.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

Personal- und Versorgungsaufwand

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Entgeltete Arbeitnehmer	2.428.030,93	3.104.080,00	2.635.271,03	-468.808,97
Bezüge Beamte	278.908,52	288.300,00	287.183,89	-1.116,11
Soziale Abgaben, Alters- vers. & Unterstützung-Aktive	507.858,31	534.570,00	552.709,15	18.139,15
Sonstige Personalaufwendungen	13.989,06	12.650,00	10.856,62	-1.793,38
Summe Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	269.727,57

Die Personalkosten liegen in 2018 im Planansatz. Die Tarifsteigerung von 2,85 % bei den Beschäftigten sowie bei den Beamten zum 01.02.2018 um 2,2 % sind berücksichtigt.

Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 4.690.707,04 Euro. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um 310.013,77 Euro. Die Abweichung von der Haushaltsplanung beträgt -476.764,96 Euro.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

Sach- und Dienstleistungsaufwand, Abschreibungen

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	1.177.406,00	1.392.940,00	1.242.446,79	-150.493,21
Aufw. für bezogene Leistungen	2.055.025,02	2.786.250,00	2.355.271,71	-430.978,29
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	617.713,36	474.482,00	465.393,36	-9.088,64
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	247.740,75	311.550,00	279.973,80	-31.576,20
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	282.808,14	202.250,00	347.621,38	145.371,38
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	121.063,96

Sach- und Dienstleistungen Produktbereich Übersicht

	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
01 – Innere Verwaltung	1.020.522,00	1.044.245,63
02 – Sicherheit und Ordnung	369.960,00	326.359,54
05 – Soziale Leistungen	17.315,00	10.318,10
06 – Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	83.250,00	71.806,82
08 – Sportförderung	307.090,00	175.844,17
10 – Bauen und Wohnen	61.400,00	29.839,41
11 – Ver- und Entsorgung	2.223.200,00	2.009.124,35
12 – Verkehrsflächen und –anlagen/ÖPNV	619.930,00	528.163,50
13 – Natur- und Landschaftspflege	440.955,00	467.196,20



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

15 – Wirtschaft und Tourismus	22.700,00	27.212,56
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	1.150,00	596,76
Summe: Gesamthaushalt	5.167.472,00	4.690.707,04

Die Sach- und Dienstleistungen fallen vor allem in den Produktbereichen 01 und 11, in 2018 aber auch 02, 12 und 13 an.

Im Produktbereich 01 betrifft dies vor allem zentrale Kosten wie Versicherungen, EDV-Kosten, Sachkosten im Bauhof, Material sowie Instandhaltungskosten oder Städtebauliche Planungskosten. Auch enthalten sind politische Kosten wie Sitzungs- und Fraktionsgelder sowie Aufwandsentschädigungen.

Im Produktbereich 02 betrifft dies die Instandhaltung und Wartung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung. Hierunter fallen auch Reparaturen für die Feuerwehrfahrzeuge. Ein weiterer Punkt sind die Mietkosten für die Messeinschübe der Stationären Geschwindigkeitsmessanlagen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs rund um den Feldberg, Beiträge für Versicherungen sowie die Kosten der Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe.

Im Produktbereich 11 betrifft dies die Wasserlieferungen, die Bioabfall-, Grünabfall-, Restmüll-, und Papiermüllentsorgung, Instandhaltungskosten der Wassergewinnungsanlagen und die Aufwendungen für die Herstellung von Kanal-/ Wasserhausanschlüssen.

Im Produktbereich 12 fallen die Kosten für Straßensanierungen, Straßenbeleuchtungskosten sowie die Oberflächenentwässerung der versiegelten Fläche an.

Im Produktbereich 13 fallen die Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes an, welche aber benötigt werden um das Holz verkaufsfähig bereitzustellen.

Insgesamt fallen die Sach- und Dienstleistungen um 476.764,96 Euro geringer aus als geplant.



Nachfolgend die Darstellung einiger Minderausgaben bei den Sach- und Dienstleistungen:

Beschreibung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Differenz
Streusalz u.ä.	36.500,00	16.544,43	19.955,57
Abwasser	156.040,00	147.892,10	8.147,90
Materialaufw. Für Gebäude u. Außenanlagen	83.850,00	47.916,42	35.933,58
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	40.250,00	8.484,94	32.365,06
Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	28.000,00	20.052,95	7.947,05
Materialaufw. für Asphaltarbeiten Bauhof	32.000,00	3.465,94	28.534,06
Grenzanzeigen, Vermessungen, Bauleitplanung etc.	20.000,00	10.720,71	9.279,29
Befestigung Parkfläche Schwimmbadparkplatz	3.892,00	100.000,00	96.108
Aufw. für Fort- und Weiterbildung	42.200,00	19.060,58	23.139,42

Im Bereich des Winterdienstes sind weniger Kosten für Streusalz angefallen als geplant. Hierbei kann es allerdings zu witterungsbedingten Verschiebungen kommen, bedingt durch mehr oder weniger Niederschlag.

Im Bereich der Abwasserentsorgung sind für die gemeindlichen Liegenschaften weniger Abwassergebühren angefallen.

Ein wesentlicher Punkt bei den Unterschreitungen sind die Instandhaltungskosten im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser, Liegenschaften, Kindergärten, Spielplätze, Friedhöfe, des Straßennetzes sowie in die Infrastruktur der Wasserversorgung.

Die Sanierung des Schwimmbadparkplatzes wurde in 2018 nicht umgesetzt.

Die veranschlagten Mittel für Fort- und Weiterbildungen wurden nur teilweise in Anspruch genommen.



Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

Die Aufwendungen in Höhe von 9.960.576,72 Euro weichen vom Vorjahresergebnis um 640.970,31 Euro und von den Planansätzen des Haushaltsjahres um 305.218,28 Euro ab.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen dargestellt:

Transferaufwendungen

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	238.497,34
Sonstige Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	3.098,25
Kreisumlage	4.506.109,80	5.208.824,00	4.499.342,00	709.482,00
Schulumlage	1.507.768,00	1.663.930,00	2.342.787,00	-678.857,00
Gewerbesteuerumlage	358.422,25	354.600,00	308.757,36	45.842,64
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	40.590,27	36.310,00	42.958,45	-6.648,45
Summe	9.319.606,41	10.265.795,00	9.960.576,72	305.218,28

Der größte Anteil an den Zuweisungen/Zuschüsse sind im Bereich der Betriebskosten-/Investitionskostenumlage des Abwasserverbandes Oberes Weiltal in Höhe von 1.095.188,00 Euro sowie für die Kinderbetreuung der katholischen Kindergärten in Höhe von 1.086.423,77 zu finden. Auch sind in den Zuweisungen die Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB für andere Kommunen enthalten.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Im Jahr 2018 betragen die Zuweisungen/Zuschüsse im Bereich Kinderbetreuung 1.086.423,77 Euro. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, wo mit 1.167.500,00 Euro gerechnet wurde, ergibt sich eine Veränderung von 81.076,23 Euro. Dies hängt mit der Endabrechnung der Personalkosten für die katholischen Kindergärten zusammen.

Sonstige Aufwendungen

Nachfolgend werden die übrigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan abgebildet:

Sonstige Aufwendungen

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	1.093,28
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	34.271,71
Außerordentliche Aufwendungen	7.541,38	0,00	5,32	-5,32

Unter die sonstigen Aufwendungen fallen die Grundsteuerbeträge für die gemeindeeigenen Flächen und Gebäude sowie die Kfz-Steuer.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen fallen um 34.271,71 Euro geringer aus, da die veranschlagten Bankzinsen für Kassenkredite nicht benötigt wurden.

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen Abgänge von Sachanlagen und außerordentliche Abschreibungen.



5. Erläuterungen zur Finanzrechnung

5.1. Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
09 - Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.993.707,24	20.882.619,00	19.800.825,28	1.081.793,72
18 - Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.605.072,23	-20.036.397,00	-18.856.813,84	-1.179.583,16
19 - Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.388.635,01	846.222,00	944.011,44	-97.789,44
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	351.828,84	573.300,00	624.010,62	-50.710,62
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.894.687,55	-1.907.699,15	-1.797.449,40	-110.249,75
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	-160.960,37
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (lfd. Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	845.776,30	-488.177,15	-299.427,34	-258.749,81
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	446.428,00
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	536.344,81	233.306,00	-233.880,33	467.186,33
37 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	4.946.763,15	0,00	-330.617,57	330.617,57
39 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	6.328.884,26	-254.871,15	-793.925,24	539.054,09



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Cashflow

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet den sogenannten Cashflow ab. Er zeigt, ob die Gemeinde das laufende Geschäft aus eigenen Finanzmitteln liquide bezahlen kann oder auf Liquiditätskredite, sogenannte Kassenkredite, angewiesen ist. Während das ordentliche Ergebnis auch nicht zahlungswirksame Posten wie Abschreibungen und Rückstellungen enthält, bildet der Cashflow das liquide ordentliche Ergebnis ab. Im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit ist ein positiver Cashflow besonders elementar.

Mit einem Cashflow von 1.542 T€ ist das Ergebnis 2018 unter dem Planansatz von 1.994 T€.

Die gesetzliche Forderung aus der HGO, mit dem Cashflow die ordentliche Tilgung zu decken (543 T€) wird erreicht. Somit ist der Finanzhaushalt im Sinne der HGO ausgeglichen.



5.2. Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	270.308,84	573.300,00	576.350,62	-3.050,62
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	81.520,00	0,00	47.660,00	-47.660,00
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	--	--	--	--
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	351.828,84	573.300,00	624.010,62	-50.710,62
Auszahlungen für Investitionszuweisungen und -zuschüssen	--	--	--	--
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-85.964,68	0,00	-50.585,49	50.585,49
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.368.447,31	-1.605.993,25	-1.310.493,80	-295.499,45
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	-440.275,56	-301.705,90	-436.370,11	134.664,21
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	--	--	--	--
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.894.687,55	-1.907.699,15	-1.797.449,40	-110.249,75
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	-160.960,37



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich

	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	573.300,00	576.350,62	-3.050,62

Auszahlungen Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich

	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.907.699,15	1.797.449,40	-110.249,75

Das für 2018 beschlossene Investitionsprogramm konnte nicht abschließend umgesetzt werden.



5.3. Investitionsprogramm

Auszug aus dem Investitionsprogramm > 10.000 €

Invest.-Nr.	Beschreibung	Ansatz 2018	Bewegung 2018	Haushaltsrest aus Vorjahren	Verfügbar	Ansatz Einnahme 2018	Erh. Zuschüsse 2018
I024003-02	Software Rechnungsworkflow (RWF 3.0)	0,00	18.311,07	0,00	0,00	0,00	0,00
I024004-02	LOGA-Zeitwirtschaftsterminals	0,00	17.760,46	0,00	0,00	0,00	0,00
I065002-04	LF 10 Arnoldshain	120.000,00	202.918,08	81.705,90	0,00	0,00	0,00
I108014-08	Bachverrohrung Am Arnsgaben	0,00	13.391,98	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-39	Straßenbau Schubertstraße	0,00	18.519,16	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-40	Straßenbau Altkönigstraße	278.000,00	467,92	0,00	266.742,43	-250.000,00	0,00
I178003-41	Straßenbau Weilbergstraße	290.000,00	327.536,76	0,00	0,00	-261.000,00	0,00
I178003-51	Gehweganlage Brunhildestraße	0,00	65.782,67	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-53	Straßenbau Brunhildestraße NR (L 3025)	0,00	10.459,00	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-84	Straßenbeleuchtung Im Eichenborn	0,00	51.763,37	12.000,00	0,00	-10.800,00	0,00
I178003-85	Straßenbeleuchtung Schubertstraße	0,00	19.574,21	0,00	0,00	0,00	0,00
I218003-07	AquaScat Trübungsgerät	0,00	10.152,02	0,00	0,00	0,00	0,00
I218004-21	Wasserleitung Im Eichenborn	0,00	69.101,91	100.732,45	31.630,54	0,00	0,00
I218004-22	Wasserleitung Schubertstraße	0,00	82.524,82	52.521,21	0,00	0,00	0,00
I218004-23	Wasserleitung Altkönigstraße	121.000,00	1.424,39	0,00	117.231,91	0,00	0,00
I218004-24	Wasserleitung Weilbergstraße	120.000,00	149.023,30	0,00	0,00	0,00	0,00
I218004-26	Wasserleitung Brunhildestraße	255.000,00	49.129,79	0,00	205.870,21	0,00	0,00



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

I218004-33	Umbau Sammelschacht Pumpstation NR nach OR	0,00	154.345,10	0,00	0,00	0,00	0,00
I218004-34	Wasserleitung Sammelschacht Schürfung NR	0,00	59.606,01	8.698,89	0,00	0,00	0,00
I218004-35	Wasserleitung Am Arngrab	0,00	35.594,24	36.919,00	0,00	0,00	0,00
I218004-36	Wasserleitung "Ringschluss Wiegerstr./Kanonenstr.	0,00	22.823,37	0,00	0,00	0,00	0,00
I218005-13	Kanal Im Eichenborn	0,00	48.988,28	83.095,55	34.107,27	0,00	0,00



5.4. Darstellung der zu übertragenden Haushaltsreste

Im Jahresabschluss 2018 wurden folgende Haushaltsreste gebildet und nach 2019 übertragen:

Invest.-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2018	Bewegung 2018	Verfügbar 2018	Notwendige Haushaltsreste
I178003-40	Straßenbau Altkönigstraße	278.000,00	11.257,57	266.742,43	266.742,43
I178003-86	Straßenbeleuchtung Altkönigstraße	14.000,00	0,00	14.000,00	14.000,00
I178003-87	Straßenbeleuchtung Weilbergstraße	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I218004-23	Wasserleitung Altkönigstraße	121.000,00	3.768,09	117.231,91	117.231,91
I218004-26	Wasserleitung Brunhildestraße	255.000,00	49.129,79	205.870,21	205.870,21
I218004-21	Wasserleitung Im Eichenborn	100.732,45	69.101,91	31.630,54	31.630,54
I218005-15	Kanal Weilbergstraße	15.000,00	2.503,15	12.496,85	12.496,85
I218005-35	Straßenentwässerung Sinkkästen Brunhildestraße	32.000,00	0,00	32.000,00	32.000,00
I218005-13	Kanal Im Eichenborn	83.095,55	48.988,28	34.107,27	34.107,27
		1.029.828,00	184.748,79	719.079,21	719.079,21

Im Ergebnishaushalt werden grundsätzlich keine Haushaltsreste übertragen.



5.5. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen Investitionskredite Jahr 2018	330.272,00
Teilnahme Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	330.272,00
Genehmigter Kreditbetrag lt. Haushaltssatzung 2018	776.700,00
Tilgungsanteil Gemeinde aus dem Konjunkturprogramm	4.352,86
Tilgungsanteil Land aus dem Konjunkturprogramm	18.484,48
Ordentliche Tilgung Investitionskredite	564.152,33
Genehmigter Kassenkreditrahmen lt. Haushaltssatzung 2017	6.000.000,00
Kassenkreditstand zum 31.12.2017	5.000.000,00
Kassenkreditstand zum 31.12.2018	0,00
Abbau des Kassenkredits	5.000.000,00
davon: Entwicklung Kassenkredite auf dem Eonia-Konto	400.000,00
davon: Tilgung Sondervermögen Hessenkasse	4.600.000,00



6. Anlagenspiegel gem. Muster 21 GemHVO

Beschreibung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		
	Gesamte AK/HK (Beginn HHJ)	Zugänge AK/HK (Ifd. HHJ)	Abgänge AK/HK (Ifd. HHJ)	Umbuch AK/HK (Ifd. HHJ)	Gesamte AK/HK (Ifd. HHJ)	Kum. Abschreibung (Beginn HHJ)	Abschreibung (Ifd. HHJ)	Umbuchungen (Ifd. HHJ)	Kum. Abschreibung (Ende HHJ)	Stand am 31.12 des HHJ	Stand am 31.12 des VJ
1. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	9.871,00	18.311,07	0,00	0,00	28.182,07	-1,00	-915,07	0,00	-916,07	27.266,00	9.870,00
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.212.845,35	0,00	0,00	0,00	2.212.845,35	-594.578,35	-69.189,00	0,00	-663.767,35	1.549.078,00	1.618.267,00
1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1.:	2.222.716,35	18.311,07	0,00	0,00	2.241.027,42	-594.579,35	-70.104,07	0,00	-664.683,42	1.576.344,00	1.628.137,00
2. Sachanlagevermögen											
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.200.103,33	14.795,19	-43,05	0,00	5.214.855,50	0,00	0,00	0,00	0,00	5.214.855,50	5.200.103,33
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	9.441.511,13	20.352,80	-2.700,00	50.837,11	9.510.001,04	-4.481.958,26	-229.014,78	0,00	-4.708.274,04	4.801.727,00	4.959.552,87
2.3 Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	62.654.915,43	27.800,89	0,00	12.592,80	62.695.309,12	-27.453.477,13	-1.226.191,98	0,00	-28.679.669,11	34.015.640,01	35.201.438,30
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	864.014,39	19.297,79	0,00	0,00	883.312,18	-680.983,51	-64.002,62	0,00	-744.986,13	138.326,05	183.030,88
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.486.258,05	72.091,75	0,00	0,00	2.558.349,80	-1.561.229,01	-94.297,18	0,00	-1.655.526,76	902.823,04	925.029,04
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.296.059,15	1.743.588,84	0,00	-63.429,91	2.976.218,08	-2,81	0,00	0,00	-2,81	2.976.215,27	1.296.056,34
Summe 2.:	81.942.861,48	1.897.927,26	-2.743,05	0,00	83.838.045,72	-34.177.647,91	-1.613.506,56	0,00	-35.788.458,85	48.049.586,87	47.765.210,76
3. Finanzanlagen											
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	323.911,98	0,00	0,00	0,00	323.911,98	0,00	0,00	0,00	0,00	323.911,98	323.911,98
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	88.983,76	0,00	0,00	0,00	88.983,76	0,00	0,00	0,00	0,00	88.983,76	88.983,76
3.6 Sonstige Finanzanlagen	474.735,83	0,00	0,00	0,00	474.735,83	0,00	0,00	0,00	0,00	474.735,83	474.735,83
Summe 3.:	887.631,57	0,00	0,00	0,00	887.631,57	0,00	0,00	0,00	0,00	887.631,57	887.631,57
Gesamtsumme (1. bis 3.)	85.053.209,40	1.916.238,33	-2.743,05	0,00	86.966.704,71	-34.772.227,26	-1.683.610,63	0,00	-36.453.142,27	50.540.828,44	50.280.979,33

Die Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung wird durch einen Abgleich zwischen Anlagenspiegel und Bilanz bzw. Ergebnisrechnung geprüft. Der Abgleich der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2018 im Anlagenspiegel stimmt mit der Bilanz überein (50.513.562,44 €).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

7. Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	Mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
4.1 Anleihen	0,00				0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	-9.214.532,18				-9.453.729,70
4.2.1 gegenüber Kreditinstituten	-5.822.612,16			-5.822.612,16	-6.200.014,78
4.2.2 gegenüber öffentlichen Kreditgebern	-3.358.905,10			-3.358.905,10	-3.229.149,92
4.2.3 sonstigen Kreditgebern	-33.014,92			-33.014,92	-24.565,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00				-5.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00				0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	-635.768,73	-635.768,73			-851.997,64
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-995.514,09	-995.514,09			-745.457,33
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.786,04	6.800,07			-2.014,03
4.8 Verbindlichkeiten ggü. Verbundenen Unternehmen und gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00				0,00
4.9 sonstige Verbindlichkeiten	-2.452.944,36	-226.175,00	-1.130.875,00	-1.322.069,36	-123.852,01
Summe aller Verbindlichkeiten	-13.293.973,32	-1.850.657,75	-1.130.875,00	-10.536.601,54	-16.177.050,71
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z.B. Bürgschaften					



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

8. Forderungsübersicht

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	Mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen und Beiträgen	934.640,45	934.640,45			651.177,51
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	787.996,61		787.996,61		699.940,09
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	36.116,79			-18.104,97
2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	7.790,63			10.263,31
2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	1.766.544,48	978.547,87	787.996,61	0,00	1.343.275,94



9. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsart	Gesamtbetrag Stand 01.01.2018	Zuführungen in 2018	Auflösungen in 2018	Inanspruch- nahme in 2018	Gesamtbetrag Stand 31.12.2018
3 Rückstellungen	6.400.206,25	220.063,00	0,00	-56.289,00	6.563.980,25
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnliche. Verpflicht.	4.150.604,00	220.063,00	0,00	-19.841,00	4.350.826,00
Verpflichtungen Pensionsrückstellungen	3.374.102,00	200.071,00	0,00	-7.685,00	3.566.488,00
Verpflichtungen Beihilfe ggü. Versorgungsempfängern	480.711,00	0,00	0,00	-12.156,00	468.555,00
Verpflichtungen für Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beihilfeverpflichtungen Beamten u. Arbeitnehmern	295.791,00	19.992,00	0,00	0,00	315.783,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Kreisumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für Rekultivierungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.249.602,25	0,00	0,00	0,00	2.213.154,25
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	260.568,62	0,00	0,00	-36.448,00	224.120,62
Rückstellungen HLG Baugebiet "Oberer Haidgen"	1.989.033,33	0,00	0,00	0,00	1.989.033,33



10. Übersicht über fremde Zahlungsmittel nach § 15 GemHVO

Sonstige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Fremde Finanzmittel gem. § 15 GemHVO-Doppik bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige Anteile und Aktien	
	EUR
Wertpapiere des Anlagevermögens	
Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden (Versorgungsrücklage)	88.983,76
	88.983,76
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	
Kapitalstock Süwag Energie AG	474.435,83
Volksbank Usinger Land (Genossenschaftsanteil)	300,00
	563.719,59



11. Übersicht über die Fehlbeträge der Vorjahre

Zum 31.12.2015 wurden alle Altfehlbeträge ausgebucht, sodass der Stand 0 ist.

Die Entwicklung der Altfehlbeträge war wie folgt:

31.12.2009	0,00 €
31.12.2010	1.373.582,95 €
31.12.2011	2.665.289,11 €
31.12.2012	2.155.717,15 €
31.12.2013	2.495.080,00 €
31.12.2014	2.178.252,52 €
31.12.2015	0,00 €
31.12.2016	0,00 €
31.12.2017	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

12. Zahl der Beschäftigten

Folgende Zahl an Beamten und Beschäftigten standen im Haushaltsjahr 2018 in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Schmitten:

	Stichtag 31.12.2018	Stichtag 31.12.2017
Beamte	4	4
Beschäftigte	51,29	48,44



13. Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

Mitglieder der Gemeindevertretung

FWG-Fraktion

Busch, Thomas
Eschweiler, Bernhard
Haller, Hilmar
Herr, Oswin
Kinkel, Christel
Löw, Rainer
Dr. Pitzner, Wolfgang
Trunk, Michaela
Vankov, Michail

CDU-Fraktion

Bös, Karl-Heinz
Goik, Simon
Kilb, Hans
Knappich, Denis
Krügers, Julia
Ratzke, Karsten
Wagner, Udo

Fraktion b-now

Diergarten, Jörg
Prof. Dr. Dusemond, Michael
Fomin-Fischer, Annett
Gutsche, Matthias
Schreiter, Christian

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ehrentreich, Tim
Fritsch-Strauß, Ilona
Dr. von der Ohe, Frank



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

UBB-Fraktion

Bös, Peter
Diehl, Siegfried
Ochs, Stefan

SPD-Fraktion

Gastine, Petra
Wilfing, Roland

FDP-Fraktion

Dr. Ewerdwalbesloh, Uwe
Steinmetzer, Jan

Mitglieder des Gemeindevorstandes

Kinkel, Marcus Bürgermeister
Müller, Hartmut Erster Beigeordneter
Bibo, Ralf Beigeordneter
Henrich, Barbara Beigeordnete
Maxeiner, Bodo Beigeordneter
Ott, Reinhard Beigeordneter
Pfister, Bernd Beigeordneter
Weber, Martin Beigeordneter
Willroth, Thomas Beigeordneter



Rechenschaftsbericht

14. Vorbemerkungen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

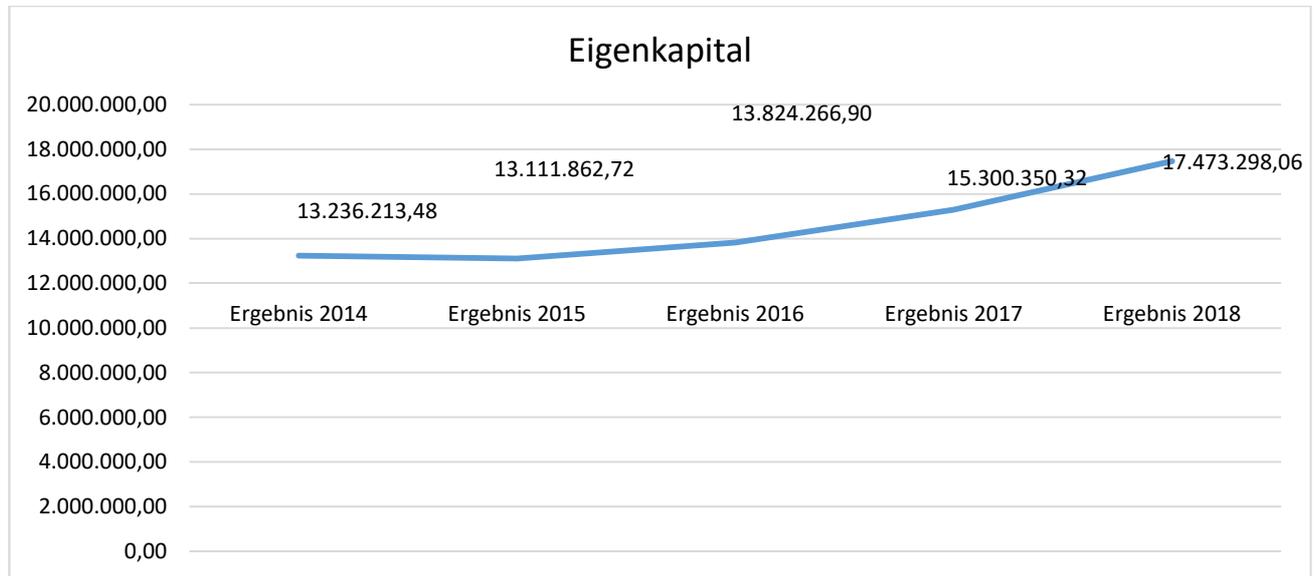
15. Stand der Aufgabenerfüllung und Bewertung der Haushaltswirtschaft

Der Haushaltsplan 2018 wurde am 15.11.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 15.02.2018 unter verschiedenen Auflagen, insbesondere jedoch im Hinblick auf die fortzuführende Haushaltskonsolidierung.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Trotz eines negativen Jahresergebnisses von 127.052,26 Euro kann die Gemeinde Schmitt auf den guten Vorjahresergebnissen aufbauen und nach 2017 erneut das Eigenkapital steigern.



Auch wenn das Haushaltsjahr 2018 positiv zu bewerten ist, ist der Ausblick vorsichtig zu wagen. Die Abhängigkeit der Kommune von den Steuereinnahmen wird weiterhin ein großes Thema sein sowie der durch die Haushaltskonsolidierung aufgelaufene Sanierungsstau.

Mittelfristige Ergebnisplanung

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Jahresergebnis	1.476.083,42	433.033,69	645.941,33	869.568,00	703.205,00

Die Bewertung der finanziellen Situation Schmittens kann im Jahresabschluss 2018, vor allem aufgrund der in 2015 ausgebuchten Altdefizite, als sehr positive Entwicklung angesehen werden. Mit der Rückstellungsbildung wurden bereits Vorsorgen für die Zukunft getroffen.



16. Wesentliche Abweichungen

Die Abweichung zwischen Plan und Ist wird im Folgenden dargestellt:

Jahresergebnis Abweichung

	Jahresergebnis Plan 2018	Jahresergebnis Ist 2018	Abweichung Plan/Ist
Jahresergebnis	111.718,69	-127.052,26	238.770,95

Ordentliches Ergebnis Vergleich

	Ordentliches Ergebnis Plan 2018	Ordentliches Ergebnis Ist 2018	Ordentliches Ergebnis Abweichung 2018
Ordentliches Ergebnis	111.718,69	-174.671,34	286.390,03

16.1. Abweichungen THH

Budget und wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen

Die Budgetierung der Gemeinde Schmitt wurde bereits im kameralen Haushalt eingeführt und im doppischen Haushalt fortgeführt.

Nach den Bestimmungen des § 4 GemHVO-Doppik bildet jeder Teilhaushalt ein Budget und ist einem bestimmten Verantwortungsbereich (hier: Fachdienst) zuzuordnen. Grundsätzliche Regelungen sind in der Haushaltssatzung 2018 verankert sowie den Vorbemerkungen des Vorberichts zum Haushalt 2018 beigefügt und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Jahresabschluss weist gegenüber der Veranschlagung eine Verschlechterung um EUR 127.052,26 aus.

Die Personalausgaben gehören nicht zum Budget der Produktverantwortlichen. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Zu den Teilhaushaltsergebnissen (ohne Berücksichtigung innerer Verrechnungen) werden folgende Erläuterungen gegeben:

Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung	Plan 2018	Ist 2018	Überschreitung
	2.802.793,53	2.827.281,21	-24.487,68 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Überschreitung begründet sich durch die gesetzlich vorgegebene Zuführung/Auflösung bei den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen.

Teilhaushalt 02 Sicherheit und Ordnung	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	594.325,64	576.144,28	18.181,36 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich durch Wenigerausgaben bei den Sach- und Dienstleitungen.

Teilhaushalt 05 Soziale Leistungen	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	209.294,00	164.801,88	44.492,12 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich durch Wenigerausgaben bei den Personalkosten aufgrund einer Langzeiterkrankung.

Teilhaushalt 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung beruht im Wesentlichen auf Wenigerausgaben gemäß



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Betriebskostenabrechnung der katholischen Kindertagesstätten für das Jahr 2018.

Teilhaushalt 08 Sportförderung	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	552.491,58	363.225,32	189.266,26 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich im Wesentlichen durch Wenigerausgaben für den Betrieb des Freibades sowie die Verschiebung der Sanierung des Schwimmbadparkplatzes in Höhe von 100.000,00 €

Teilhaushalt 10 Bauen und Wohnen	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	396.965,53	303.710,17	93.255,36 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich im Wesentlichen durch Wenigerausgaben für die Instandsetzung von Außenanlagen sowie Honorarkosten für externe Planungsbüros (Grenzanzeigen, Vermessungen und Bauleitplanung).

Teilhaushalt 11 Ver- und Entsorgung	Plan 2018	Ist 2018	Überschreitung
	-211.472,74	-220.375,48	8.902,74 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen gibt es nur auf der Ertragsseite. Bei den Gebühreneinnahmen wurden höhere Gebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eingenommen als geplant. Dies hängt in erster Linie mit einem höheren Verbrauch zusammen. Gemäß KAG (Kommunales Abgabengesetz) wird der Überschuss dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt und dient in den Folgejahren einer stabilen Gebührenlage.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Teilhaushalt 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	913.488,97	835.960,91	77.528,06 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung beruht im Wesentlichen auf Wenigerausgaben für die anfallenden Niederschlagswassergebühren der gemeindlichen Straßenentwässerung sowie Instandhaltungsmaßnahmen der Straßen.

Teilhaushalt 13 Natur- und Landschaftspflege	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	-177.132,84	-122.518,20	54.614,64 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Der Teilhaushalt 13 ist vor allem durch die Erlöse und Aufwendungen für die Waldbewirtschaftung geprägt. Auch spiegeln sich hier die Aktivierung von Grabnutzungs- und Grabräumungsgebühren mit EUR 56.158,32 wieder.

Teilhaushalt 15 Wirtschaft und Tourismus	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	74.191,00	72.166,37	2.024,63 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Für den Teilhaushalt 15 liegen keine Nennenswerten Abweichungen vor.

Teilhaushalt 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	-6.800.711,67	-6.033.180,28	767.531,39 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung bezieht sich auf Wenigereinnahmen bei den Einkommensteueranteilen (Siehe hierzu auch die ausführliche Darstellung in Kapitel 4.3 Ertragslage).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Auf eine gesonderte Darstellung der Teilfinanzhaushalte wird verzichtet, da sich diese aus der Ergebnisrechnung ergibt. Auf die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit wurde bereits in vorherigen Kapiteln ausführlich eingegangen.



16.2. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	Außerordentliche Sachkonten 2018
Außerordentliches Ergebnis	-47.619,08
5910000 - Ertr. aus der Veräuß.von Grundst.,Gebäud.u.Anlagen	-47.386,98
5912000 - Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.unt.410 €	-230,00
5991000 - Ausbuchung Kleinbeträge	-7,42
7911000 - außerplanmäß. Abschr. auf Sachanlagen	1,00
7990100 – Ausbuchung Kleinbeträge	4,32

16.3. Über-/außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Über-/außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen liegen für das Haushaltsjahr 2018 nicht vor.

16.4. Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2018 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Gemeinde Schmitt für das Haushaltsjahr 2018 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.



17. Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen. Die Betrachtung der Kennzahlenentwicklung im Mehrjahresverlauf ermöglicht eine finanzpolitische Beurteilung der Haushaltsentwicklung in seinen wesentlichen Ausprägungen.

Die Kennzahlen im folgenden Kapitel enthalten einen Ausblick über die Entwicklung der Gemeinde Schmitt. Um einen Vergleich mit anderen kreisangehörigen hessischen Kommunen zu ermöglichen, werden die Kennzahlen in den nächsten Jahresabschlüssen weiter ergänzt.

17.1. Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis

17.1.1 Steuern

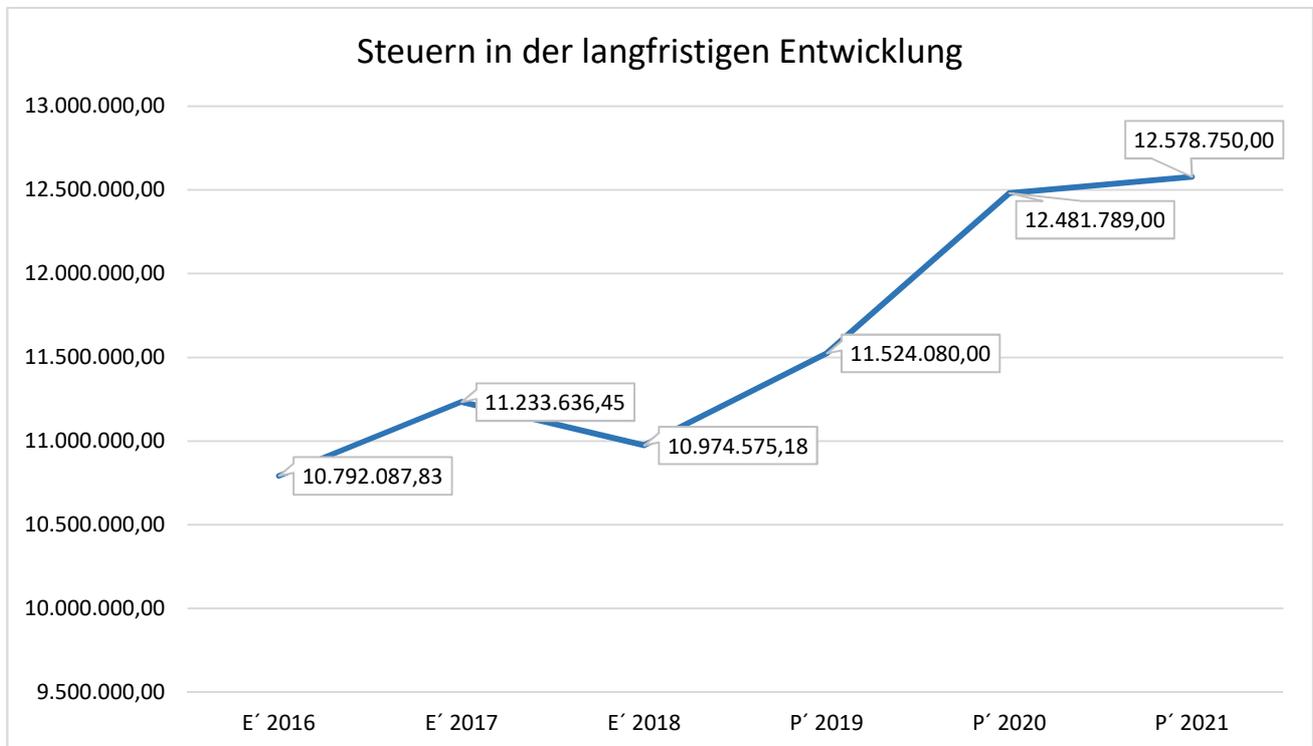
Steuern im Zeitverlauf

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Grundsteuer A	17.041,77	16.467,10	17.100,00	17.080,00	20.600,00
Grundsteuer B	2.050.086,85	2.037.864,28	2.050.100	2.100.000,00	2.631.050,00
Gewerbesteuer	1.918.966,47	1.749.134,12	1.850.000,00	1.850.000,00	1.930.000,00
Anteil Einkommensteuer	6.529.593,26	7.101.394,38	7.661.000,00	7.202.900,00	7.493.492,00
Anteil Umsatzsteuer	191.899,89	240.005,43	265.800,00	252.800,00	292.647,00
Hundesteuer	51.365,00	54.578,20	59.000,00	59.000,00	70.000,00
Zweitwohnungs- steuer	33.134,59	34.192,94	42.300,00	42.300,00	44.000,00
Summe	10.792.087,83	11.233.636,45	11.945.300,00	11.524.080,00	12.481.789,00

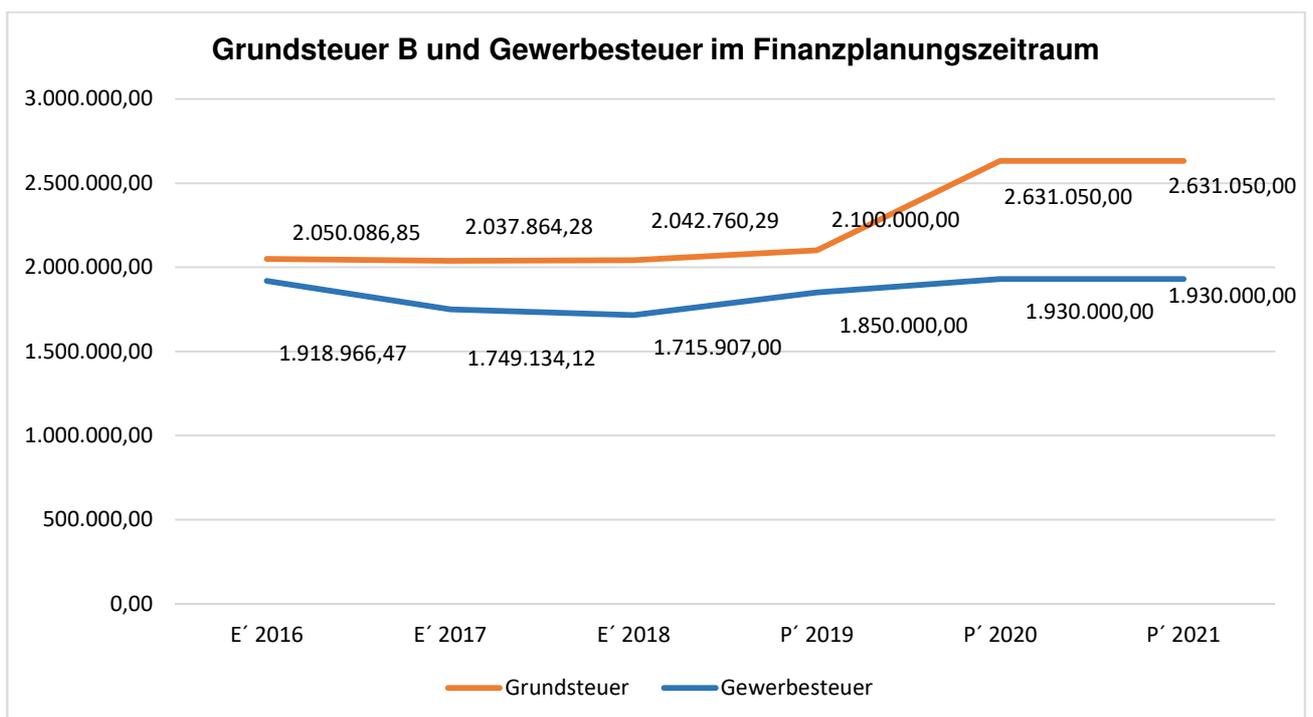


Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben im Finanzplanungszeitraum

Hier sieht man deutlich den Einbruch der Einkommensteueranteile



Entwicklung der Realsteuern – Hebesätze und Aufkommen





Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

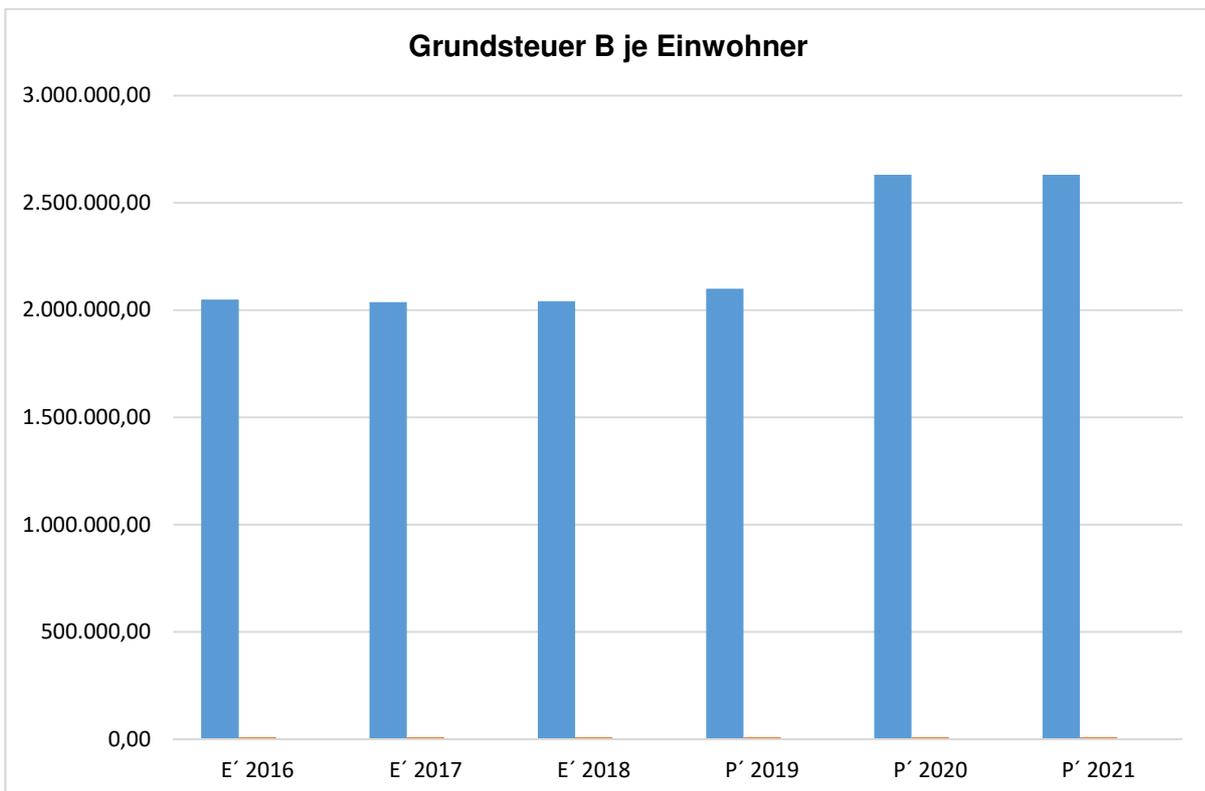
Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hebesatz Grundsteuer A	525	525	525	525	525	575
Hebesatz Grundsteuer B	525	525	525	525	525	575
Hebesatz Gewerbesteuer	310	310	360	360	360	360

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts.

Grundsteuer B je Einwohner

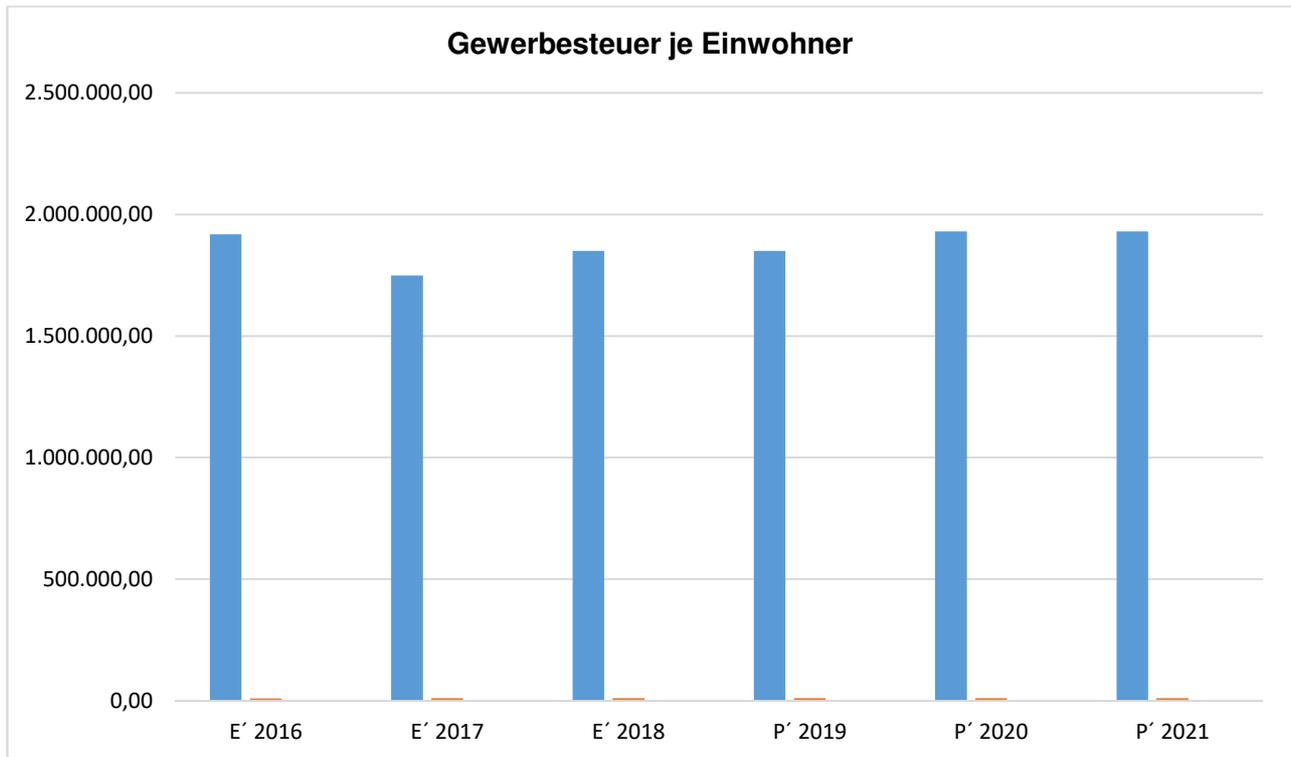
Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:





Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

Gemeinschaftssteuern:

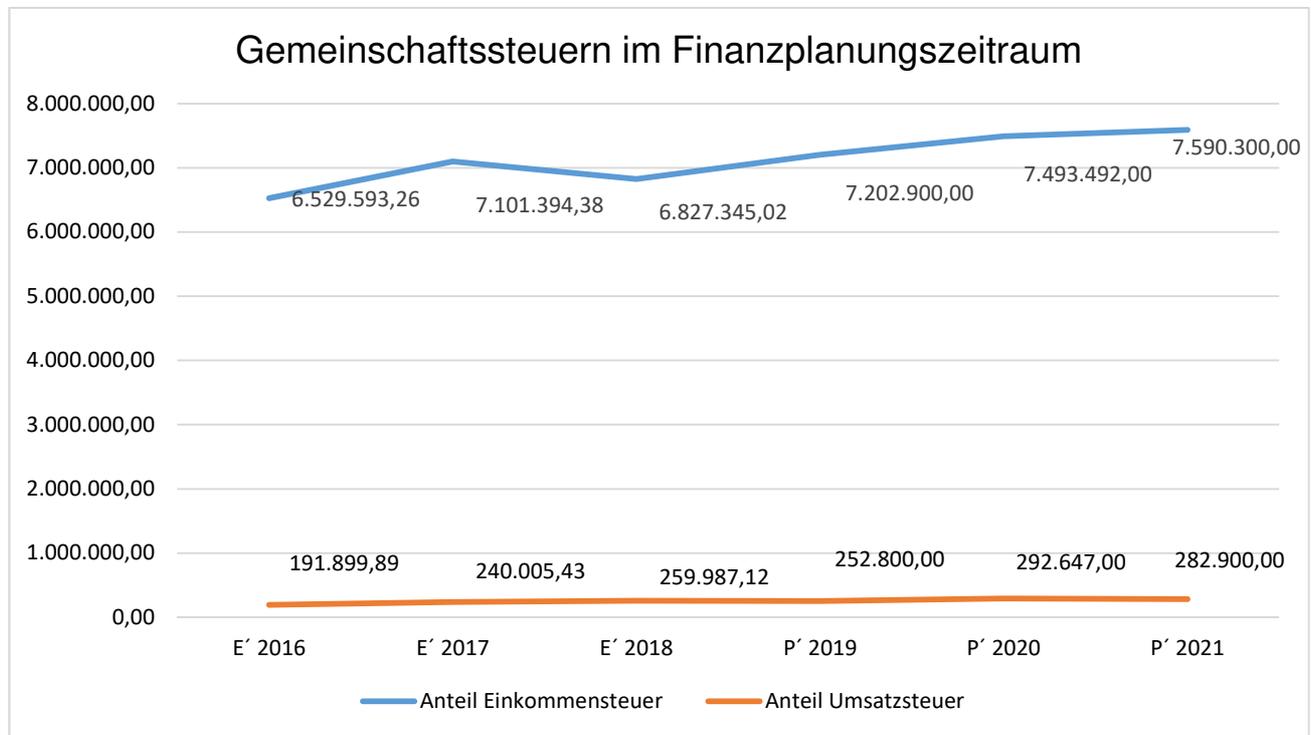
	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Anteil Einkommensteuer	7.101.394,38	6.827.345,02	7.202.900,00	7.493.492,00	7.590.300,00
Anteil Umsatzsteuer	240.005,43	259.987,12	252.800,00	292.647,00	282.900,00
Summe	7.341.399,81	7.087.332,14	7.455.700,00	7.786.139,00	7.873.200,00



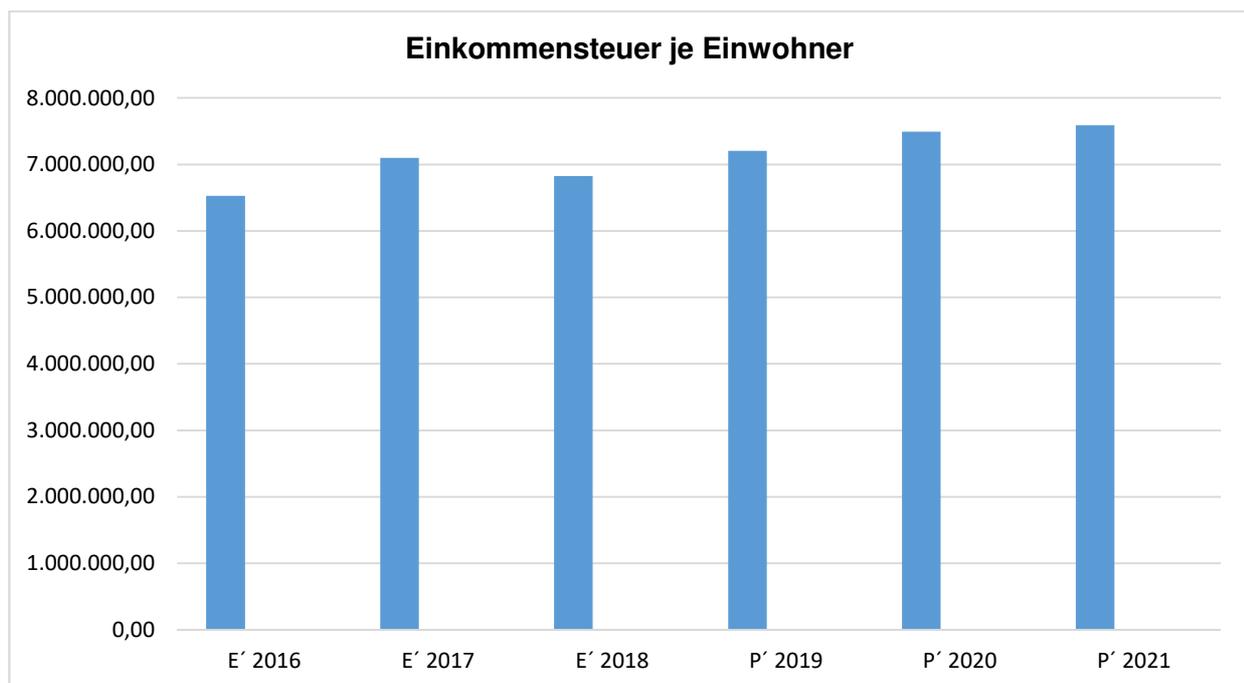
Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:

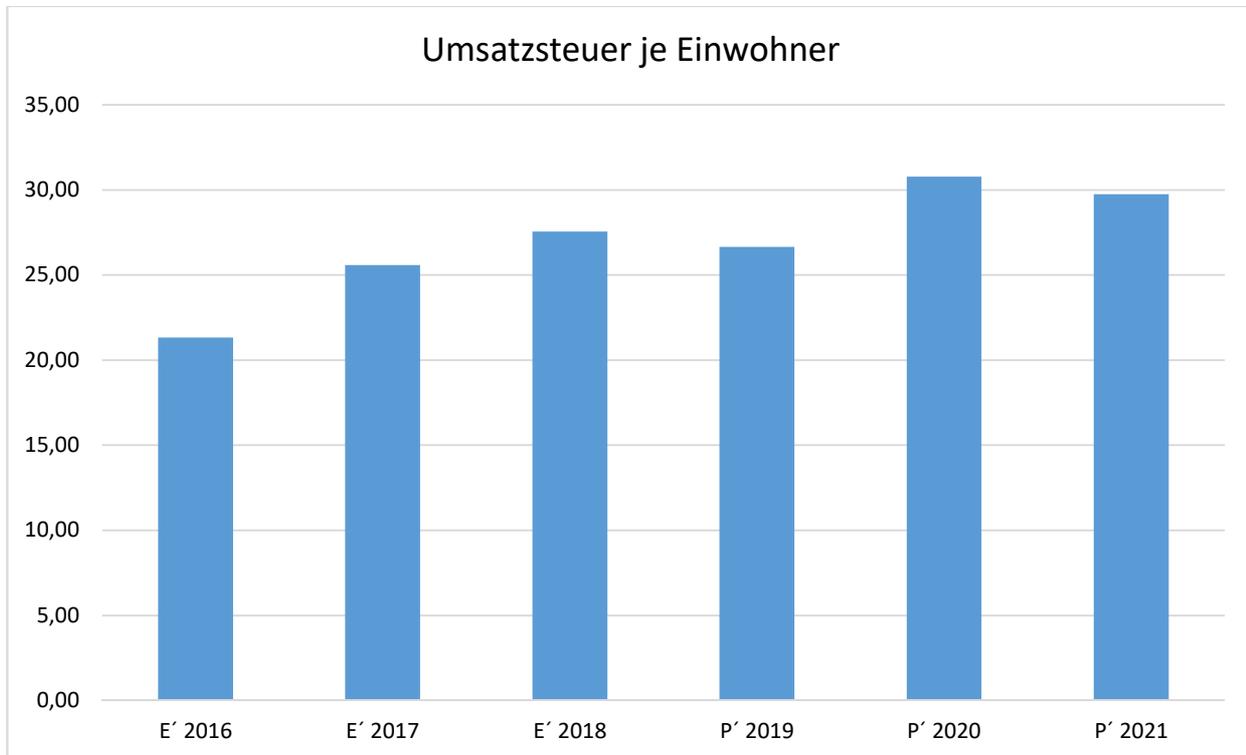


Anteil Einkommensteuer je Einwohner





Anteil Umsatzsteuer je Einwohner



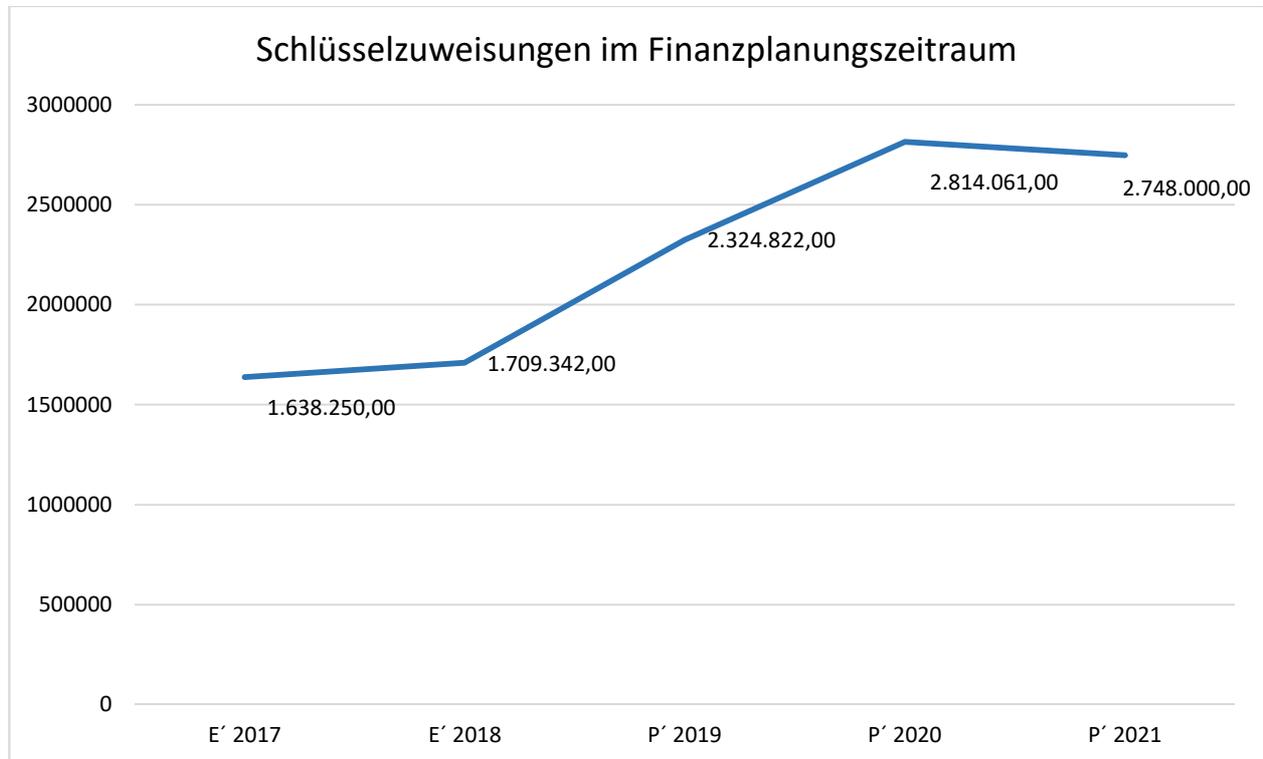
17.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Zuweisungen, Zuschüsse und allg. Umlagen	1.783.764,78	2.253.560,94	3.317.242,00	3.587.261,00	3.808.500,00
davon Schlüsselzuweisungen	1.638.250,00	1.709.342,00	2.324.822,00	2.853.361,00	2.748.000,00
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	126.137,66	525.199,45	973.120,00	714.600,00	1.040.500,00
davon Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	19.376,68	19.019,49	19.300,00	19.300,00	20.000,00



Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Entwicklung



Hier zeigen sich die Auswirkungen des KFA 2016 sehr deutlich. Bei der Schlüsselzuweisung kann man erkennen, dass ein Anstieg geplant ist.

17.1.3 Personalaufwand

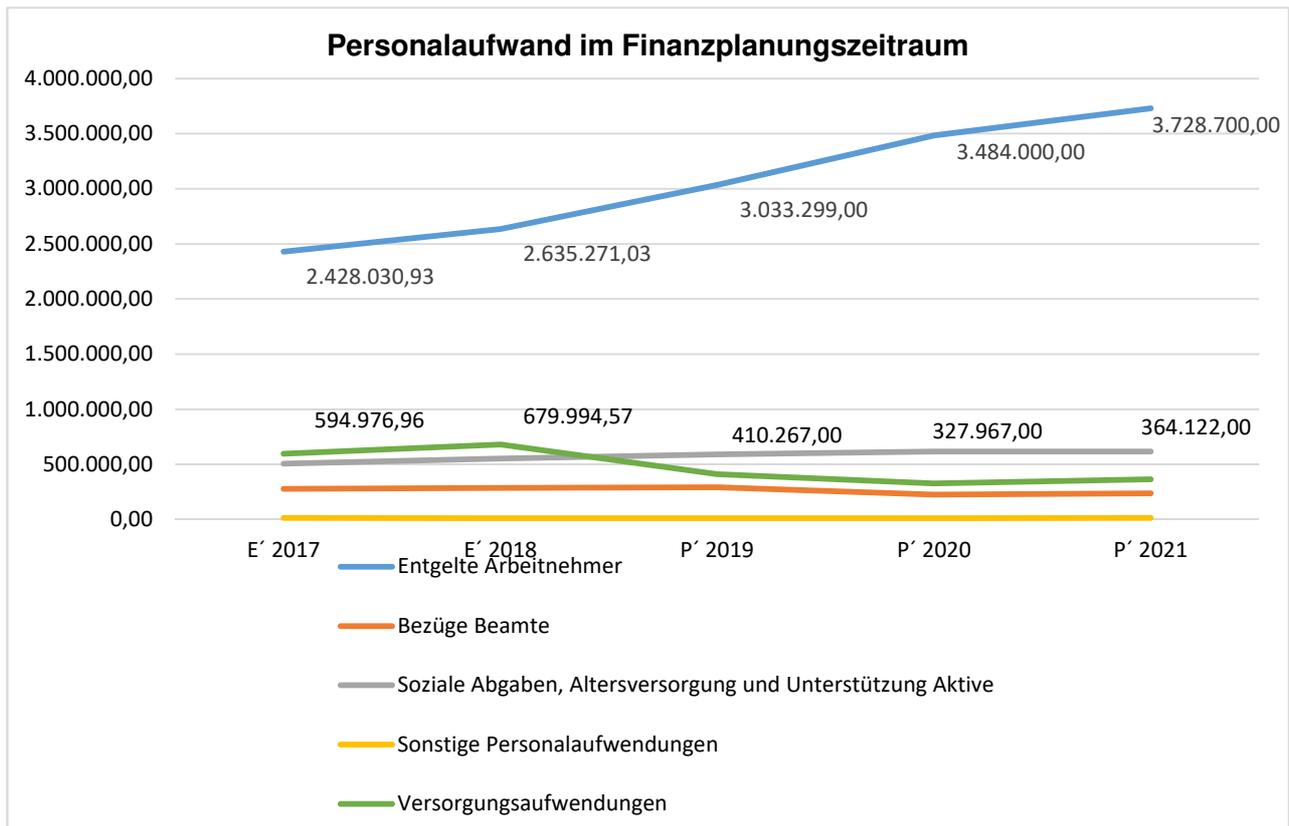
Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Entgelte Arbeitnehmer	2.428.030,93	3.104.080,00	3.033.299,00	3.484.000,00	3.484.000,00
Bezüge Beamte	278.908,52	288.300,00	291.000,00	225.650,00	225.650,00
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung Aktive	507.858,31	534.570,00	589.751,00	616.800,00	616.800,00
Sonstige Personalaufwendungen	13.989,06	12.650,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Summe Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.926.850,00	4.339.250,00	4.339.250,00
Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	410.267,00	327.967,00	327.967,00



Entwicklung der Tarifsteigerungen im TVÖD

01.01.2013	+ 1,4 %
01.08.2013	+ 1,4 %
01.03.2014	+ 3,0 %
01.03.2015	+ 2,4 %
01.03.2016	+ 2,4 %
01.02.2017	+ 2,35 %
01.03.2018	+ 2,85 % - 5,70 %
01.04.2019	+ 2,81 % - 5,39 %
01.03.2020	+ 0,96 % - 1,81 %

Entwicklung der Steigerungen im Beamten-Gesetz:

01.07.2013	+ 2,6 %
01.04.2014	+ 2,6 %
01.07.2016	+ 1,0 %
01.07.2017	+ 2,0 %
01.02.2018	+ 2,2 %

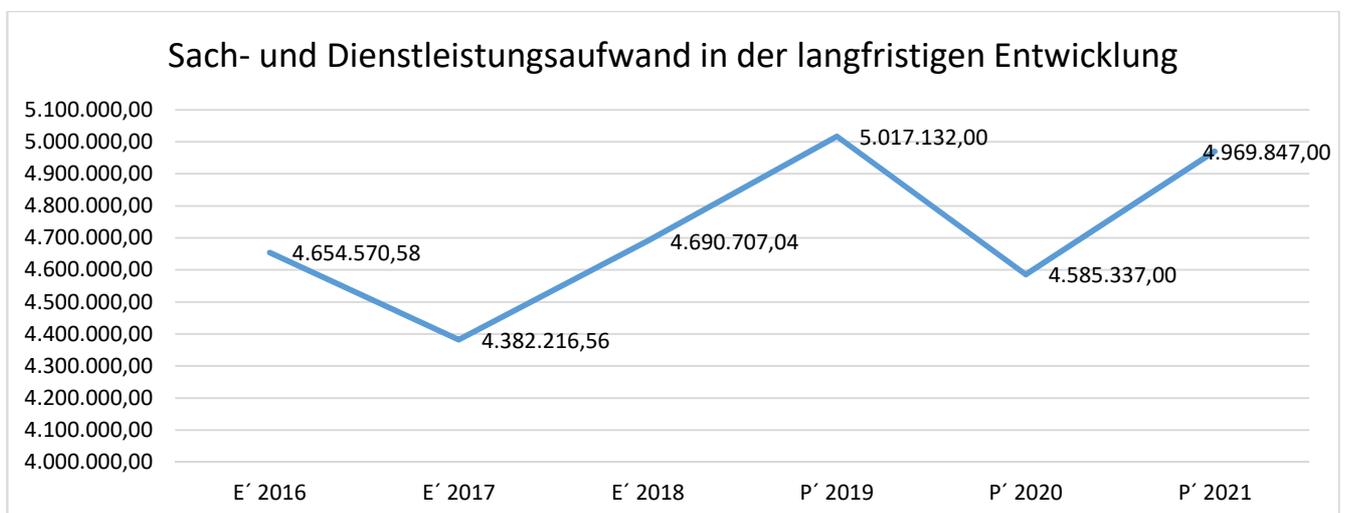


17.1.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

Entwicklung des Aufwandes für Sach- und Dienstleistungen

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.382.216,56	4.690.707,04	5.017.132,00	4.585.337,00	4.969.847,00
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	1.177.406,00	1.242.446,79	1.312.390,00	1.325.040,00	1.313.090,00
davon Aufw. für bezogene Leistungen	2.056.548,31	2.355.271,71	2.801.750,00	2.308.900,00	2.710.850,00
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	617.713,36	465.393,36	390.302,00	394.222,00	417.892,00
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	247.740,75	279.973,80	307.200,00	342.030,00	313.460,00
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	282.808,14	347.621,38	205.490,00	215.145,00	214.555,00





17.1.5 Transferaufwendungen

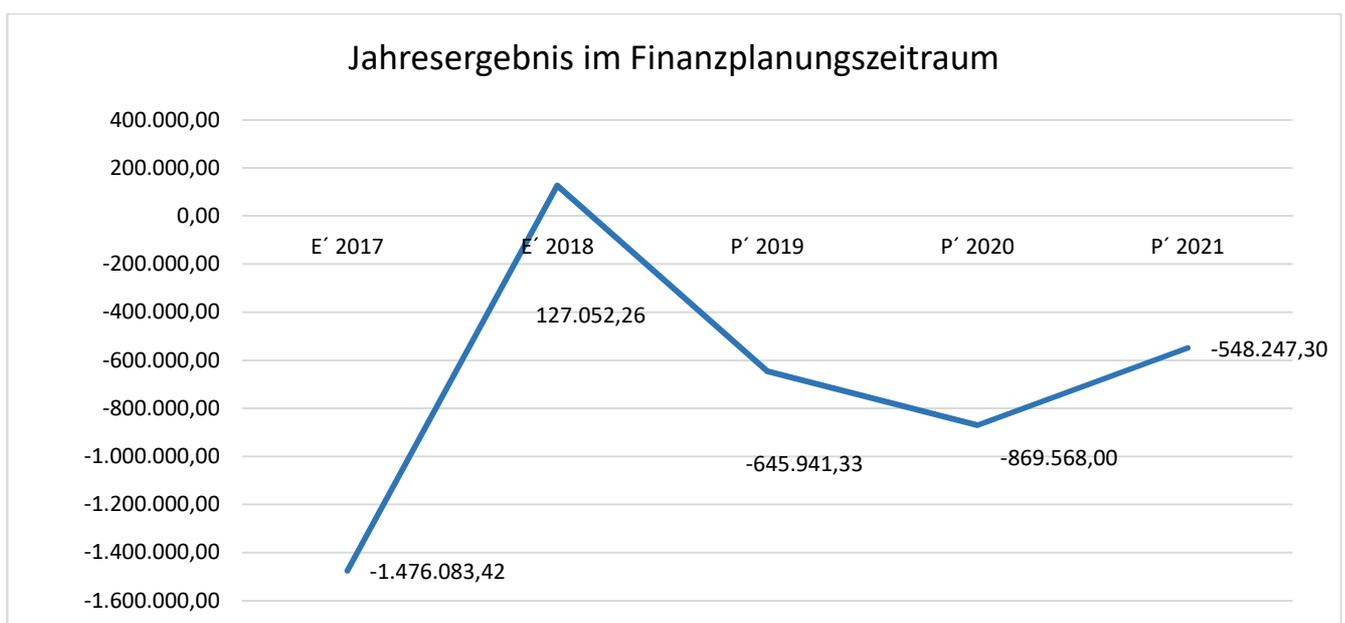
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

17.1.6 Haushaltsergebnis

Die Entwicklung des Ergebnisses mit seinen Untergliederungen ist nachfolgend dargestellt:

Entwicklung des Ergebnisses

	E' 2017	E' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021
Verwaltungsergebnis	-1.640.774,88	-91.057,37	-761.583,69	-980.891,33	-751.097,30
Finanzergebnis	275.800,47	265.728,71	328.550,00	334.950,00	202.850,00
Ordentliches Ergebnis	-1.364.974,41	174.671,34	-433.033,69	-645.941,33	-548.247,30
Außerordentliches Ergebnis	-111.109,01	-47.619,08	0	0	0
Jahresergebnis	-1.476.083,42	127.052,26	-433.033,69	-645.941,33	-548.247,30





18. Prognosebericht – Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht sind auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

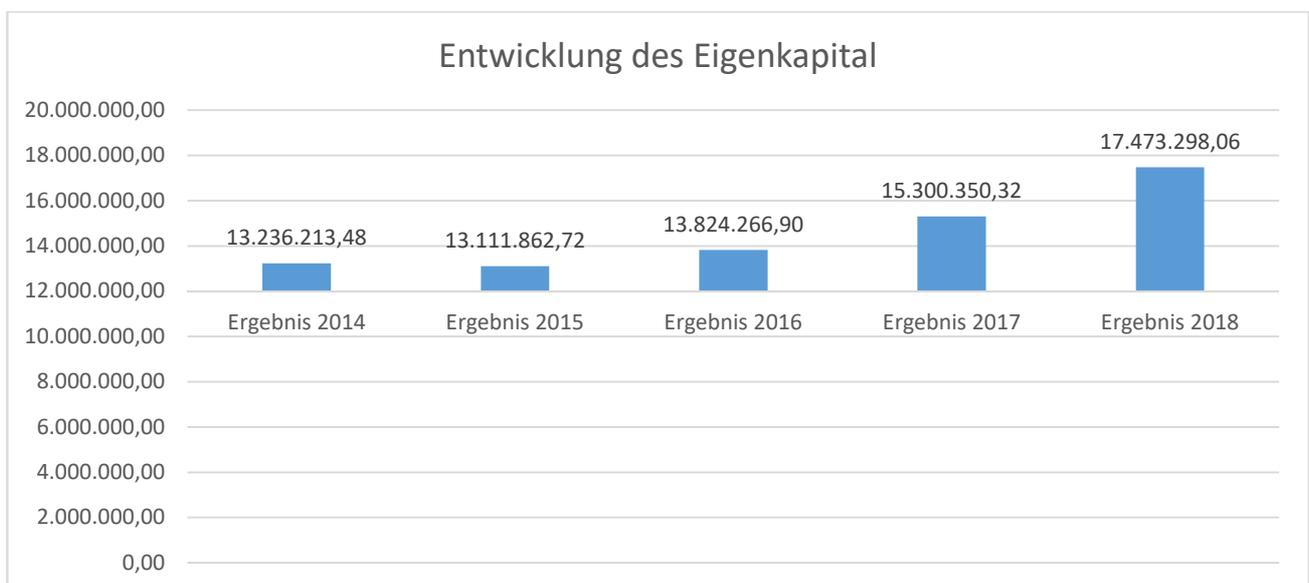
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

18.1. Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



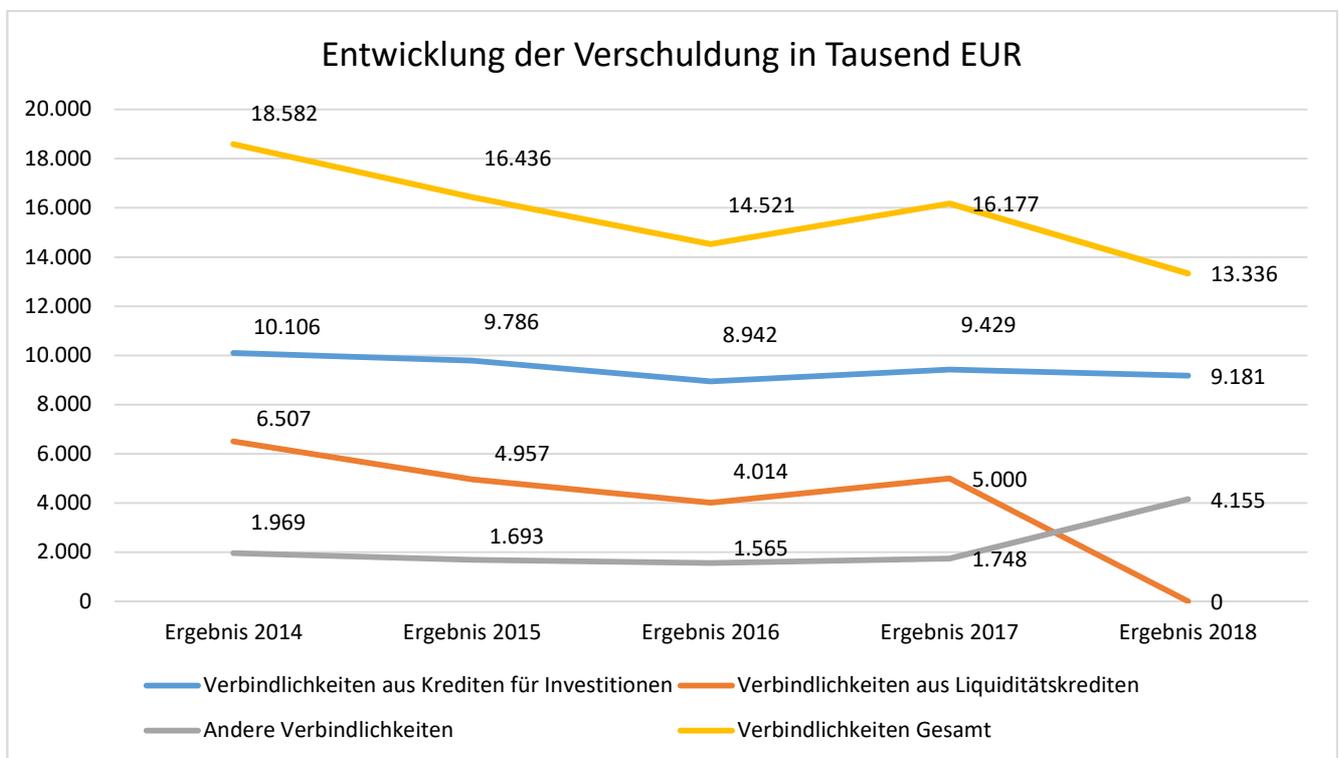


18.2. Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

Entwicklung der Verbindlichkeiten in Tausend Euro (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.106	9.786	8.942	9.429	9.181
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	6.507	4.957	4.014	5.000	0
Andere Verbindlichkeiten	1.969	1.693	1.565	1.748	4.155
Verbindlichkeiten Gesamt	18.582	16.436	14.521	16.177	13.336

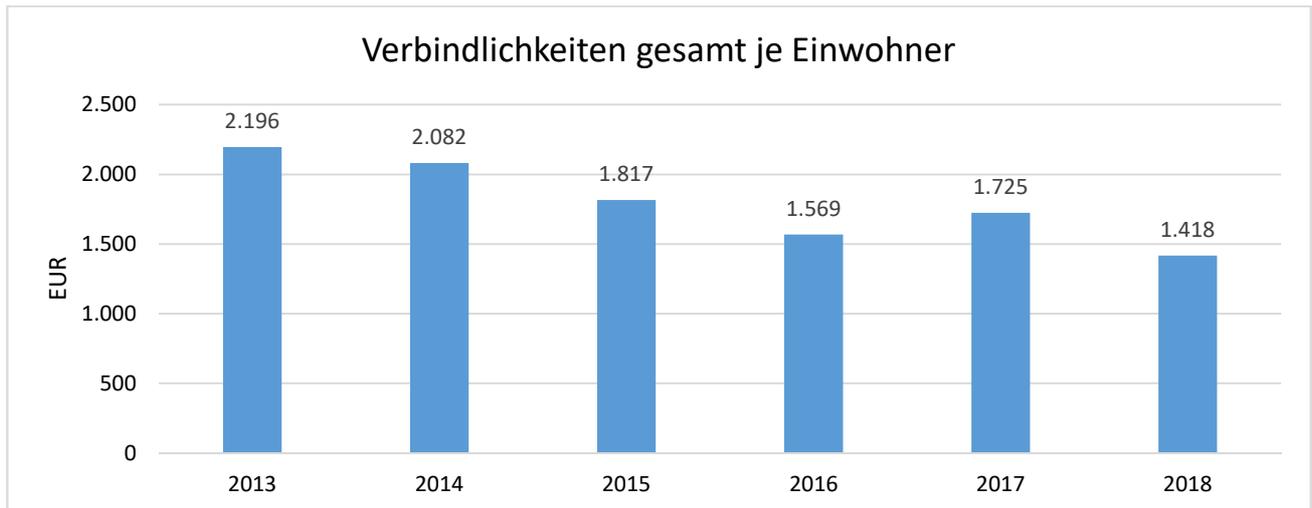


Die Grafik zeigt eine deutliche Reduzierung des Liquiditätskredits von 2014 bis 2018 an.



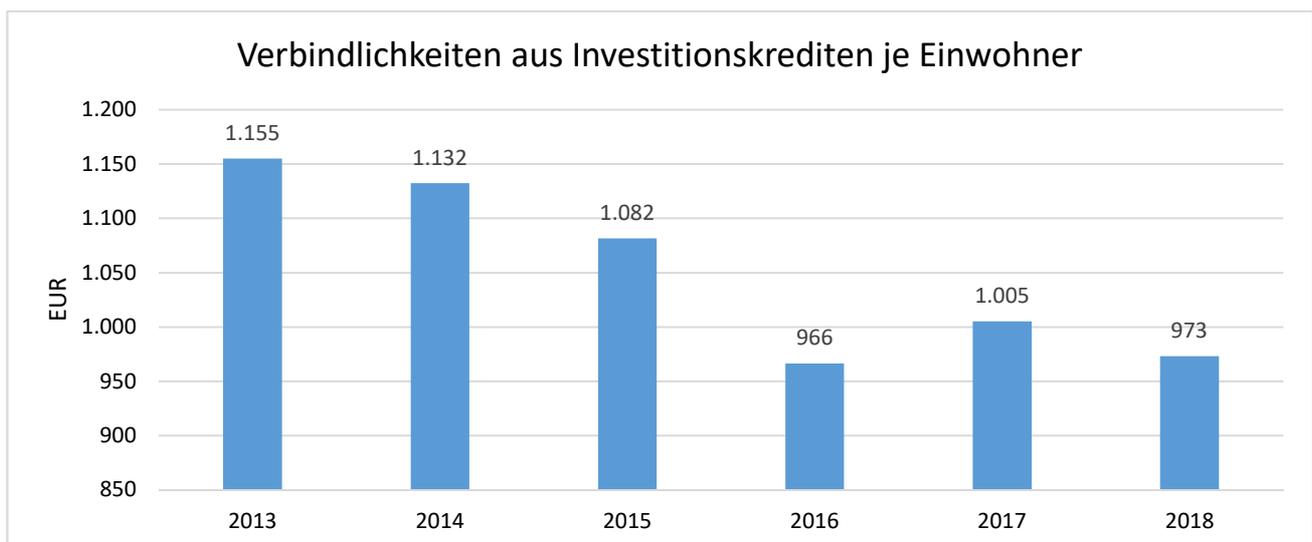
Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Hieraus wird deutlich, dass der Höhepunkt im Jahr 2013 erreicht war und die Verbindlichkeiten je Einwohner seit 2014 langsam zurückgehen.

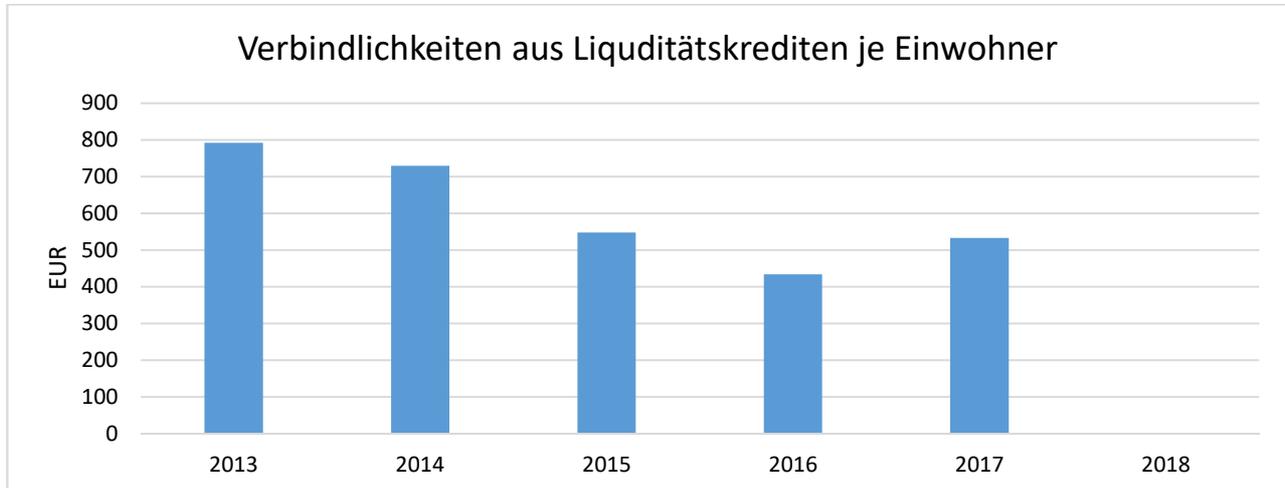
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



Die Grafik verdeutlicht, dass die Investitionskreditverschuldung von 2013 bis 2016 je Einwohner sinkt. Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Kredit in Höhe von 776.700,00 EUR nicht aufgenommen. Somit sinkt die Verschuldung.



Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten je Einwohner

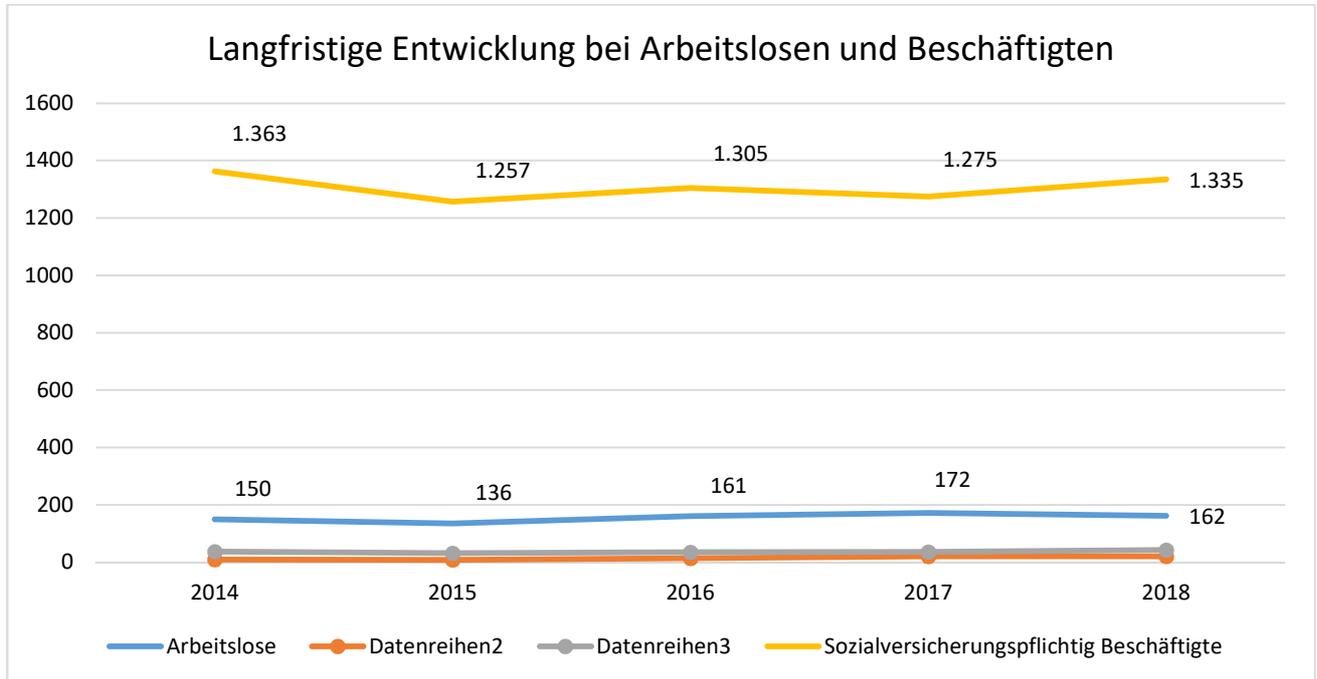


Seit 2013 bis 2016 konnte der Bestand an Liquiditätskrediten kontinuierlich abgebaut werden. Aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse in 2018 konnte der Liquiditätskredit komplett abgelöst werden.

18.3. Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Neben der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen sind auch die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt von Bedeutung für den kommunalen Haushalt (Gewerbesteuer, Sozialtransferaufwendungen). Neben den Arbeitslosenzahlen werden auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als Indikatoren herangezogen.

	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Arbeitslose zum 30.6	150	136	161	172	162
Davon Arbeitslose unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	10	9	14	21	21
Davon Arbeitslose über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Ältere)	38	32	35	37	43
SV-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	1.363	1.257	1.305	1.275	1.335



18.3.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass mit sinkender Bevölkerung die kommunale Infrastruktur weniger ausgelastet wird. Die Kosten



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

für die Infrastruktur sinken dadurch nur unwesentlich, entsprechende Gebühreneinnahmen sinken dagegen erheblich.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss. Aus diesem Grund muss die Politik in Schmitten schon heute berücksichtigen, dass die Infrastruktur langfristig reduziert bzw. verändert werden muss und nur nachhaltige Investitionen getätigt werden können.

Demografische Entwicklung in Schmitten

Indikator	2014	2015	2016	2017	2018
Bevölkerung (Anzahl)	8.924	9.047	9.253	9.379	9.433
Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	0,7	2,0	4,4	5,8	6,4
Bevölkerungsentwicklung über die letzten 5 Jahre (%)	k.A.	k.A.	4,4	6,5	6,5
Geburten (je 1.000 Einwohner:innen)	8,0	8,0	8,3	8,6	8,7
Sterbefälle (je 1.000 Einwohner:innen)	8,2	8,5	8,0	8,0	8,1
Natürlicher Saldo (je 1.000 Einwohner:innen)	-0,2	-0,6	0,3	0,6	0,6
Zuzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	74,5	81,4	90,3	92,5	92,8
Fortzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	73,5	76,1	78,1	78,7	79,7
Wanderungssaldo (je 1.000 Einwohner:innen)	0,9	5,3	12,3	13,8	13,2
Familienwanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	13,0	22,6	33,2	39,7	40,2
Bildungswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-45,5	-42,9	-40,5	-34,6	-59,4
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Einwohner:innen)	-1,0	-1,4	-2,0	-1,7	-1,2
Alterswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-16,2	-15,4	-10,5	-3,2	-1,4
Durchschnittsalter (Jahre)	43,5	43,5	43,6	43,8	44,0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Medianalter (Jahre)	46,3	46,5	46,4	46,7	46,9
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	33,3	33,8	33,8	33,6	32,8
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	30,2	30,1	30,5	30,7	30,7
Anteil unter 18-Jährige (%)	18,4	18,5	18,5	18,2	18,1
Anteil Elternjahrgänge (%)	13,4	13,4	13,9	13,6	13,8
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	14,5	14,2	14,0	13,9	13,9
Anteil ab 80-Jährige (%)	4,0	4,1	4,5	4,7	4,9
Einwohnerdichte (Einwohner je Hektar)	2,5	2,5	2,6	2,6	2,7

18.4. Kapitalmarktrisiko

Die Gemeinde Schmitt im Taunus hat keinerlei Risikoanlagen in ihrem Bestand.

Jedoch besteht das generelle Risiko von steigenden Zinsen. Da der Leitzins bereits seit langem auf Rekordtiefstand ist, kann die Entwicklung langfristig nur wieder nach oben gehen.

Besonders anfällig für Zinssteigerungen sind i.d.R. kurzfristig angelegte Kassenkredite, welche zum Stichtag 0,00 Euro betragen.

Das Risiko im Bereich der Investitionskredite wurde durch langfristige Darlehenslaufzeiten (mithin 25 bis 30 Jahre) und durch eine breite Streuung der Laufzeiten minimiert. Ein Verzeichnis der laufenden Darlehen mit Zinssatz und Ablaufdatum der Zinsbindung findet man im jeweiligen Haushalt der Gemeinde Schmitt im Taunus.

Auch auf langfristiger Sicht (10 Jahre) laufen in Schmitt im Taunus nur kleine Kredite aus, die bis dato jeweils alle vollständig getilgt sein werden.

18.5. Investitions- und Sanierungsstau

Wie in vielen Kommunen Deutschlands zwingt die Haushaltskonsolidierung zu Einsparungen. Dadurch müssen oft notwendige Sanierungen und Investitionen verschoben werden. Gerade im Bereich der gemeindlichen Liegenschaften können in Zukunft höhere Sanierungskosten anfallen. Ein großer Punkt sind die notwendigen Investitionen und Umsetzung des Straßenprioritätenplanes.



18.6. Sonstige finanzielle Risiken

Die Gemeinde Schmitten hält zum 31.12.2018 keine Bürgschaften vor: Weitere finanzielle Risiken aus Verträgen und Rechtsstreitigkeiten oder noch offenen Rechnungen bestehen nicht. Auch wurden im Jahr 2018 keine Bürgschaftserklärungen, Patronatserklärungen, Treuhandverpflichtungen, Garantien oder andere kreditähnliche Rechtsgeschäfte oder sonstige Haftungsverhältnisse abgeschlossen.

18.7. Organisatorische Risiken

Ebenfalls nicht auszuschließen sind Risiken aus der Organisation der Verwaltung, wie durch personelle Engpässe, Überstunden oder arbeitsrechtliche Risiken.

Hierzu wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in der Schwerpunktprüfung "Barkassen, Zahlstellen, Handvorschüsse" im Prüfbericht 2016 eingehend Stellung bezogen. Bereits seit langem werden Mitarbeiter über die dienstrechtlichen Folgen von Korruption aufgeklärt und müssen diese unterzeichnen. Weitere konkrete Planungen sowie Änderung von Dienstanweisungen im Zusammenhang mit der Schwerpunktprüfung wurden bereits durchgeführt.



19. Zielsetzung, Strategie und abschließende Bewertung

Es sollten weiterhin in der Gemeinde Schmitten Analysen durchgeführt, Strategien entwickelt und Pilotprojekte gestartet werden, die die Gemeinde u. a. in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Soziales und Tourismus zukunftsfähig machen. Es gilt, den Arbeits-, Ausbildungs- und Handelsstandort gezielt zu stärken und die sozialen Belange in der Konzeptionierung zu integrieren. Die demographische Entwicklung, die regionale Vernetzung und die Interessen lokaler Akteure sollen weiterhin Berücksichtigung bei der Bearbeitung durch Bürger, politischen Gremien und der Verwaltung finden. Eine von der Gemeindevertretung verabschiedete Zielsetzung für die künftige Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde (z.B. ein „Leitbild Schmitten 2030“) bleibt wünschenswert.

Aufgrund der positiven Entwicklung und Steigerung des Eigenkapitales sieht sich die Gemeinde Schmitten für zukünftige konjunkturelle Schwankungen gutaufgestellt.

Dennoch bleibt abzuwarten, wie sich die wichtigen Einnahmepositionen der Gemeinde (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Gewerbesteuer) in den folgenden Jahren entwickeln werden.

Schmitten, den 02. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers

Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.09.2024	beschließend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei der Bürgerenergie Hochtaunus

Sachdarstellung:

Die Bürgerenergie Hochtaunus (BEHT) ist eine eigenständige Zweigniederlassung der pro regionale energie eG und ist an diese angeschlossen. Als Bürgerenergiegenossenschaft arbeitet die BEHT seit 2023 daran, im Hochtaunuskreis die Erzeugung von nachhaltigem, erneuerbarem Strom voranzubringen. Hierbei fokussiert sie sich auf die Entwicklung von Projekten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden, wie z.B. Schulen, Vereinshallen, kommunalen Gebäuden, Gewerbeimmobilien und Freiflächen und die Beteiligungen an Windkraftprojekten. Die Regionalität steht dabei im Fokus mit der Überzeugung, dass Strom in Zukunft dezentral und regional erzeugt werden muss und dass die Wertschöpfung lokal, bei den Bürgern bleiben soll.

In der 14. Sitzung des Umwelt-, Klima-, und Wirtschaftsausschusses am 01.11.2023 haben Herr Lucius Mayer-Tasch und Herr Heinz Jungermann (Prokuristen) die BEHT und durchgeführte Projekte dargestellt. Der Unternehmenszweck ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
- b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Wärme und Strom
- c) die mögliche Aufnahme weiterer Tätigkeiten, die einen Beitrag zum Energiesparen und Klimaschutz leisten und
- d) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeit.

Der Beitritt zur BEHT ist für Schmitten als Gemeinde möglich. Laut § 3 der Satzung der **pre** können a) natürliche Personen, b) Personengesellschaften und c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts Mitglieder der PRE bzw. der BEHT werden. Es sind auch bereits mehrere Gemeinden des Hochtaunuskreises und anderer Landkreise Mitglieder der PRE.

Um Mitglied bei der BEHT zu werden und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken muss ein Geschäftsanteil von mindestens 100,00 € gezahlt werden. Dieser Beitrag ist sofort und vollumfänglich einzuzahlen. Es dürfen Anteile bis zu 5.000,00 € gezeichnet werden. Die BEHT praktiziert eine Überschussverteilung. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Die Dividende beträgt momentan 3%.

Homepage der BEHT: <https://buengerenergie-hochtaunus.de/#>

Satzung der pro regionale energie eG: <https://www.pro-regionale-energie.de/sites/pro-regionale-energie.de/files/20240103%20Satzung-pro-regionale-energie-eG.pdf>

Die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung nach § 51 Ziffer 11 HGO besteht für alle unmittelbaren Beteiligungen unabhängig davon, ob sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (wie es im vorliegenden Fall von 100,00 € zutrifft) sind. Daher ist der Beschluss über den Beitritt zu der Bürgerenergiegenossenschaft Hochtaunus von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die einmaligen Kosten für den Erwerb von Geschäftsanteilen beträgt 100,00 €. Weitere Anteile können freiwillig bei Projektaufkommen gezeichnet wird. Das Budget ist im Teilhaushalt Klima- und Umweltschutz etatisiert.

Auswirkungen auf Klima-, Umwelt und Artenschutz:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Gemeinde Schmitten im Taunus der Bürgerenergiegenossenschaft BEHT als Mitglied beizutreten.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt einen entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und einen Geschäftsanteil im Gegenwert von 100,00 € zu erwerben. Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises wird über den Erwerb des Geschäftsanteils in Kenntnis gesetzt.

Schmitten, den 16.09.2024
Sachbearbeiter
Katharina Eibisch

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend

Betreff:

Wahl der Schiedsperson und stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Aufgrund des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes Thomas Willroth zum 16.12.2024 und die des stellvertretenden Schiedsmannes Albert Jung zum 14.01.2025 ist für den Schiedsgerichtsbezirk Gemeinde Schmitten im Taunus wieder eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen (§ 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)).

Auf die gemäß § 4 Abs. 3 HSchAG am 08.07.2024 durch öffentliche Bekanntmachung auf unserer Internetseite und Hinweisbekanntmachung im Usinger Anzeiger erfolgte Ausschreibung Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson sind zwei Bewerbungen innerhalb der Frist eingegangen:

1. Herr Thomas Willroth, geb. 1949, Rentner (Bewerbung zum Schiedsmann)
2. Herr Albert Jung, geb. 1955, Rentner (Bewerbung zum stellvertretenden Schiedsmann)

Gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 1 HSchAG soll in das Amt nicht berufen werden, wer bei Beginn der Amtsperiode das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat. Zwar hat Herr Thomas Willroth bei Beginn der Amtszeit das 75 Lebensjahr vollendet, laut Mitteilung des AG Königstein vom 26.08.2024 kann aber von der Soll-Vorschrift eine Ausnahme gemacht werden und er erneut gewählt werden.

Die gemäß Nr. 4.2 der VV zu § 4 HSchAG vor der Wahl einzuholende Stellungnahme des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., Bezirksvereinigung Frankfurt am Main, liegt vor und wird Ihnen als Anlage zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die eingegangenen Bewerbungen für das Amt des Schiedsmannes und seines Stellvertreters zur Kenntnis und wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

1. 1.Herrn Thomas Willroth, Im Gründchen 18, als Schiedsmann und
2. 2.Herrn Albert F. Jung, Sangfeldstraße 1 c, als stellvertretender Schiedsmann

für den Schiedsmannbezirk Schmitten.

Anlage(n):

1. Stellungnahme BDS

2. Bewerbung Herr Willroth
3. Bewerbung Herr Jung

Schmitt, den 06.11.2024
Sachbearbeiter
Marius Müller-Braun

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin



Bezirksvereinigung Frankfurt am Main
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen - BDS -
Monika Hilkert-Hübner · Brunhildenweg 10 · 65779 Kelkheim

Gemeinde Schmitten
Der Gemeindevorstand
Fachbereich 1
Parkstraße 2
61389 Schmitten

Ihre Nachricht vom 19.09.2024

Ihr Zeichen FB 1

Kelkheim, den

21. Oktober 2024

Aktenzeichen

BzVgg Frankfurt - Anh. Schiedspers.

Es schreibt Ihnen

Frau Hilkert-Hübner

Durchwahl-Telefon

06195 / 672806

Durchwahl-Handy

0173 / 3250153

E-Mail

m.hilkert-huebner@t-online.de

Wiederwahl einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Schmitten

Schreiben vom 19.09.2024 – FB 1 -

Sehr geehrter Herr Müller-Braun,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme gemäß Nr. 4.2 der VV zu § 4 HSchAG.

Die Bezirksvereinigung für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main hat keine Bedenken hinsichtlich der Wiederwahl von Herrn Thomas Willroth zur Schiedsperson und von Herrn Albert Jung zur stellvertretenden Schiedsperson im Bezirk Schmitten. Hinsichtlich der Ausnahme von § 3 HSchAG bei Herrn Willroth, schließe ich mich den Ausführungen der ständigen Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts Königstein Frau Dr. Demme an.

Herr Willroth ist seit 2015 auch Mitglied im Vorstand der Bezirksvereinigung Frankfurt als Beisitzer für das Amtsgericht Königstein tätig. Hier bringt er sich immer wieder mit Ideen ein, die BzVgg würde sich freuen, wenn er auch hier noch weiter zur Verfügung steht.



Für eine Mitteilung des Zeitpunktes, wann Herr Willroth und Herr Jung vom Amtsgericht Königstein im Amt bestätigt wurden, wäre ich dankbar, damit ich die OMV-Mitgliederverwaltung des BDS auf dem aktuellen Stand halten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Hilbert-Hübner

(Monika Hilbert-Hübner)

An die
Gemeinde Schmitten/Ts
z.H. Herrn Müller-Braun
Parkstraße 2
61389 Schmitten/Ts



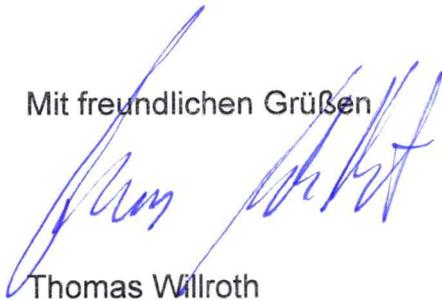
Thomas Willroth, Im Gründchen 18, 61389 Schmitten/Ts, Tel. 0177 7171000, Email TWillroth@aol.com

Schmitten, den 29.08.2024

Bewerbung um das Amt des Schiedsmanns in der Gemeinde Schmitten/Ts

Nach Rücksprache mit der Direktorin des Amtsgerichtes Königstein bez. der Altersgrenze für eine Kandidatur, bewerbe ich mich hiermit erneut auf die Stelle des Schiedsmanns in der Gemeinde Schmitten für die Amtszeit von 2024 bis 2028. Ich habe dieses Amt bereits seit 2014 mit der dafür notwendigen Leidenschaft geführt und würde dieses auch gerne weiterführen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Willroth

29.8.2024

Thomas Willroth
0177 7171000

TWillroth@aol.com
Im Gründchen 18, 61389 Schmitten/Ts

Zielsetzungen

Bewerbung um das Amt des Schiedsmannes in der Gemeinde Schmitten/Ts

Ausbildung

1966 Ausbildung zum Maschinenschlosser bei der Deutschen Bundesbahn.

Juli 1970 bis Dezember 1971 Bundeswehr

1972 Ausbildung zum Fluggrädebauer bei der Lufthansa,

1985 Vorarbeiter in der Flugzeugwartung,

1990 Betriebsleiter

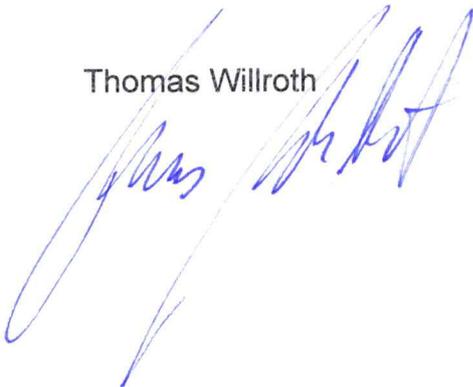
*1995 bis 20009 freigestelltes Betriebsratsmitglied mit Schwerpunkt
Personalwesen.*

2010 bis 2023 Altersteilzeit im Freizeitblock

Ab 01.08.203 Rentner

- 2011 bis 2016 Mitglied der Gemeindevertretung und Fraktionsvorsitzender der FWG Schmitten.
- 2016 bis 2021 Mitglied des Gemeindevorstandes als 2. Beigeordneter.
- 2014 bis 2024 Schiedsmann der Gemeinde Schmitten/Ts
- 2020 bis dto. Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Schmitten II

Thomas Willroth



Eingegangen
29.08.2024



28. August 2024

An die
Gemeinde Schmitten / Taunus

BEWERBUNG ZUM STELLVERTRETENDEN SCHIEDSMANN

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf 14.1.2025 endet meine erste Amtsperiode als Stellvertretender Schiedsmann der Gemeinde Schmitten. Hiermit bewerbe ich mich erneut um die nächste Periode von Januar 2025 bis Dezember 2029 für dieses Amt.

In enger und kooperativer Zusammenarbeit mit dem ersten Schiedsmann der Gemeinde, Herrn Thomas Willroth, habe ich pro Jahr ca. 6 Schiedsfälle - meist positiv - abgeschlossen. In dieser Zeit habe ich viele dazu erforderliche Lehrgänge absolviert, um den komplexen Anforderungen an das Amt auch gerecht werden zu können.

Ich habe diese Fälle mit großem Interesse und Einsatz ehrenamtlich und unentgeltlich gerne abgewickelt.

Über eine erneute Ernennung zum Stellvertretenden Schiedsmann würde ich mich freuen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen.
Albert Jung

Anlage: Lebenslauf

Kurz-Lebenslauf Albert F. Jung

Persönliche Angaben	69 Jahre, deutsch verheiratet seit 1986, Kinder 35 und 38 Jahre, 4 Enkelkinder																				
Kontakt	61389 Schmitten / Taunus, Sangfeldstraße 1c E-Mail: albert.jung@hotmail.de 0049 (0) 152 341 359 84 oder 0049 (0) 6082 - 1327																				
Praxis	<table border="1"> <tr> <td>seit 2018</td> <td>im Ruhestand</td> </tr> <tr> <td>2013 - 2018</td> <td>Compliance Officer weltweit für mehr als 100 Länder DHL Global Forwarding</td> </tr> <tr> <td>2010 - 2012</td> <td>Senior Director Finance Europe, Basel DHL Global Forwarding</td> </tr> <tr> <td>2009 - 2009</td> <td>Projektleiter Shared Service Center, Frankfurt / Köln DHL Germany</td> </tr> <tr> <td>1999 - 2008</td> <td>CFO DHL, verschiedene Gesellschaften, Frankfurt/M.</td> </tr> <tr> <td>1994 - 1998</td> <td>CFO Danzas-Gruppe Deutschland, Schwalbach/Taunus</td> </tr> <tr> <td>1988 - 1993</td> <td>Leiter Bilanzen, Steuern, Treasury, Kostenrechnung, Danzas Frankfurt/M.</td> </tr> <tr> <td>1984 - 1987</td> <td>Kaufmännischer Leiter Danzas, Filiale Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>1981 - 1983</td> <td>Controller Danzas Zentrale Frankfurt/M.</td> </tr> <tr> <td>1977 - 1980</td> <td>Revisor Danzas Zentrale, Frankfurt/M.</td> </tr> </table>	seit 2018	im Ruhestand	2013 - 2018	Compliance Officer weltweit für mehr als 100 Länder DHL Global Forwarding	2010 - 2012	Senior Director Finance Europe, Basel DHL Global Forwarding	2009 - 2009	Projektleiter Shared Service Center, Frankfurt / Köln DHL Germany	1999 - 2008	CFO DHL, verschiedene Gesellschaften, Frankfurt/M.	1994 - 1998	CFO Danzas-Gruppe Deutschland, Schwalbach/Taunus	1988 - 1993	Leiter Bilanzen, Steuern, Treasury, Kostenrechnung, Danzas Frankfurt/M.	1984 - 1987	Kaufmännischer Leiter Danzas, Filiale Stuttgart	1981 - 1983	Controller Danzas Zentrale Frankfurt/M.	1977 - 1980	Revisor Danzas Zentrale, Frankfurt/M.
seit 2018	im Ruhestand																				
2013 - 2018	Compliance Officer weltweit für mehr als 100 Länder DHL Global Forwarding																				
2010 - 2012	Senior Director Finance Europe, Basel DHL Global Forwarding																				
2009 - 2009	Projektleiter Shared Service Center, Frankfurt / Köln DHL Germany																				
1999 - 2008	CFO DHL, verschiedene Gesellschaften, Frankfurt/M.																				
1994 - 1998	CFO Danzas-Gruppe Deutschland, Schwalbach/Taunus																				
1988 - 1993	Leiter Bilanzen, Steuern, Treasury, Kostenrechnung, Danzas Frankfurt/M.																				
1984 - 1987	Kaufmännischer Leiter Danzas, Filiale Stuttgart																				
1981 - 1983	Controller Danzas Zentrale Frankfurt/M.																				
1977 - 1980	Revisor Danzas Zentrale, Frankfurt/M.																				
Studium	1973 - 1977 Fachhochschule des Saarlandes, Saarbrücken Abschluß Diplom Betriebswirt, unterbrochen von 15 Monaten Grundwehrdienst																				
Sprachen	Englisch sehr gut, Französisch 9 Jahre Schulkenntnisse																				
IT-Kenntnisse	Microsoft Office Paket, verschiedene Accounting-Systeme, Hotlinesysteme																				
Weiterbildung	Six Sigma Certificat, regelmäßige Führungstrainings und Managementkurse																				
Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • 6-jährige Erfahrung als Compliance-Officer • 15 - jährige CFO-Erfahrung • Geschäftsführer bei Holdings, Verwaltungs- und Gebäudegesellschaften • 25 Jahre Vorsitzender der Pensionskasse • Aufbau und Optimierung von Controlling-, Finanz- und Buchhaltungsabteilungen • 33-jährige Führungserfahrung von Abteilungen (40 - 200 Mitarbeiter) • Optimierung aller Prozesse im Controlling, Finanz- und Rechnungswesens • Erstellung von Monats- und Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS • Erstellung von Budgets, Cashflow-Planungen, Forecasts und Abweichungsanalysen • Abwicklung von Integrationen und Verlagerungen • Beratung im Beteiligungscontrolling • Optimierung von Cash / Steuern / Forderungsmanagement / Net Working Capital • Umsetzung von Kostensenkungsprogrammen, SSC-Strukturen, Riskmanagement, • Einführung von Kostenrechnungssystemen und Cockpits 																				
Erfahrungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Abwicklung eines Hotlinesystems • Einführung eines Compliance Managementsystems in über 100 Ländern • Optimierung Debitorenmanagement • Kreditorenmanagement mit Workflow - Konzepten • Begleitung Steuerprüfungen • Postmerger Integrationen und Restrukturierungen, Integrationscontrolling • Sozialplanverhandlungen • Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS • Begleitung von Real Estate- und Facilitymanagementsystemen • Betreuung Versicherungswesen, Organisation Schadesabwicklung • Steuerung Revenue Programme • Elektronische Archivierungssysteme • Begleitung SAP FI / CO-Einführung • Investitionscontrolling • Intercompanysysteme • Treasury- und Cashmanagement 																				
Projekte / Auszug	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von 20 Buchhaltungen auf 5 Regionalbuchhaltungen • Bündelung von 5 Regionalbuchhaltungen auf eine Zentralbuchhaltung • Abwicklungen von 3 Firmenintegrationen • Einführung Kostenrechnungssysteme • Einführung monatliches Reporting- und Budgetierungstool • Optimierung der Lieferantenstrukturen und Konditionen • Transfer der Forderungen zur Factoringbank • Implementierung Kreditversicherungssystem • Gesamtkoordination neues Büro- und Lagergebäudes • Einrichtung Cash-Poolingsystem 																				
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> • breites Spektrum im kaufmännischen Bereich, Durchsetzungsstärke, sicheres Auftreten, • Kommunikation, Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Respekt/Ansehen, 																				
Ehrenamt	<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretender Schiedsman der Gemeinde Schmitten von 2020 - 2024 																				



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.11.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Ergebnis der Nachkalkulation der Wasserversorgung für die Jahre 2021 und 2022

Sachdarstellung:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.07.2024 zu TOP Nr. 5 „Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes“, wurden vom Gemeindevorstand die entsprechenden Nachkalkulationen der Wasserversorgung beauftragt und an die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen vergeben. Als Ergebnis liegen nun die Jahre 2021 und 2022 vor. Diese Nachkalkulationen sind Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze für das Jahr 2025.

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmittener Str. wurde eine Unterdeckung in Höhe von 81.174,31 € ermittelt. Diese Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Wasserversorgung wurde eine Unterdeckung in Höhe von 560.692,20 € ermittelt. Diese Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.

Knapp 190.000 € der ermittelten Unterdeckung für das Jahr 2022 resultieren aus den Aufwendungen für die Regenerierung der Tiefbrunnen. Diese Leistungen wurden zunächst im Wasserinvestitionsprogramm als Investive-Maßnahme veranschlagt, gehören aber nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Im Zuge der Aufarbeitung und Aktivierung von Anlagen im Bereich der Wasserversorgung haben sich somit Verschiebungen ergeben. Dies hat zur Folge, dass die kalkulatorischen Kosten, insbesondere das zu verzinsende Anlagenkapital, steigen.

Auch gab es bei den neu herzustellenden Wasserhausanschlüssen im Zuge der Straßenbaumaßnahme L 3025 Verschiebungen in den Jahren, wodurch in 2022 Rechnungen für die Hausanschlüsse Schmittener Str., Brombacher Str. und Kanonenstr. ins Ergebnis eingeflossen sind, aber kein Ansatz budgetiert war. Demgegenüber stehen höhere Einnahmen bei den Kostenerstattungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2021 wurde bereits in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 berücksichtigt.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 560.692,20 € wurde bisher in der neu zu beschließenden Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmittener Str. im Taunus noch nicht berücksichtigt.

Die neu zu beschließende Wasserversorgungssatzung für das Jahr 2025 wird vom Gemeindevorstand vorbereitet und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegenden Nachkalkulation der Wasserversorgung für die Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. Wassergebührennachkalkulationen für die Jahre 2021 und 2022

Schmittgen, den 11.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HEYDER + PARTNER

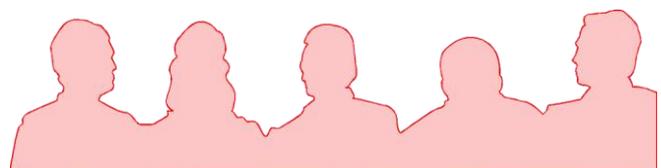
GEMEINDE SCHMITTEN

NACHKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

HAUSHALTSJAHR 2021 UND 2022

STAND 7. NOVEMBER 2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

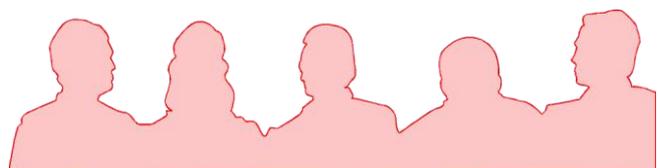
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Verzinsung	2
4. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise.....	2
5. Ergebnis	3
6. Nachkalkulationen 2021 und 2022	4

1. Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 HKAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 10 Abs. 2 HKAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs. 2 HKAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

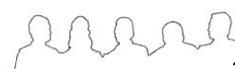
Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 10 Abs. 2 HKAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Bei der Gemeinde Schmitten wird das Bruttoverfahren angewandt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 10 HKAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.



Gemeinde Schmitten

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Verzinsung

Die Gemeinde Schmitten verzinst nach der Restbuchwertmethode. Bei dieser Methode werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten die Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abgezogen. Dieser Nettowert wird nun zur Berechnung der Verzinsung zur angesetzt.

4. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise

Die Nachkalkulationen der Wassergebühr beruht auf folgenden Datengrundlagen:

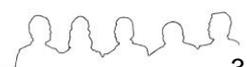
- ❖ HH-Rechnungen der Jahre 2021 und 2022
- ❖ Mitteilung der Verwaltung bezüglich der verkauften Frischwassermenge im Jahr 2021 und 2022
- ❖ Abschreibung und Zinsen – laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021 und 31.12.2022
- ❖ Es wurden die tatsächlichen Zinsen angesetzt



Gemeinde Schmitten**5. Ergebnis**

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitten wurde ein Verlust in Höhe von 81.174,31 € ermittelt. Dieses Defizit kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Wasserversorgung wurde ein Verlust in Höhe von 560.692,20 € ermittelt. Dieses Defizit kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.



6. Gebühre-nachkalkulation Wasserversorgung 2021

Ergebnis 2021

1. Kosten

Personalkosten	327.464,40 €
Versorgungsaufwendungen	20.504,64 €

Personalkosten	347.969,04 €
-----------------------	---------------------

Rohstoffe/ Material/ Vorprodukt	3.925,16 €
Aufw. Für Büromat. U. Drucks.	944,45 €
Hilfsstoffe	7.820,81 €
Verbrauchswerkzeuge	1.109,82 €
Strom	87.904,39 €
Treibstoffe	6.183,33 €
Wasserlieferung WBV Tenne	59.096,41 €
Wasserlieferung WBV Usingen	259.801,92 €
Materialaufw. für Gebäude u. A	15.985,90 €
Materialaufw. für techn. Anlag	6.840,25 €
Materialaufw. für Einrichtunge	913,02 €
Materialaufw. für Straßen, Weg	30,00 €
sonstiger Aufw. für Reparatur	90.857,32 €
Aufw. Für Berufskleidung	2.152,48 €
Reinigungsmaterial	632,42 €
übriger sonstiger Materialaufwand	6.427,94 €
Ersatzbeschaffung EDV	1.010,62 €
Materialaufwand für Corona-Sch	208,13 €
sonstige weitere Fremdleistung	780,00 €
Trinkwasseruntersuchungen	27.455,83 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (59.681,84 €
Instandh. von techn. Anlagen i	50.311,12 €
Instandh. von Einrichtungen un	8.687,24 €
Instandhaltung von Fahrzeugen	1.358,08 €
Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	6.947,94 €
Austausch Wasserzähler	18.548,68 €
Lecksuche	15.912,50 €
Tiefbauarbeiten Wasserrohrbrüc	71.281,25 €
Wartungskosten	9.978,51 €
sonstige Fremdinstandhaltung	2.105,05 €
Aufwendungen für Fremdentorgung	296,48 €
Fremdreinigung	7.523,90 €
And. Sonstige Aufwendungen für	5.952,38 €
Aufwendungen für Wasserrohrbrüche	77.911,62 €
Aufwendungen für Wasserhausansschlüsse	107.380,11 €



6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2021

	Ergebnis 2021
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	7.521,02 €
Leasing	10.556,18 €
Gebühren	214,23 €
Aufw. Für Sachverst., Rechtsan.	1.508,58 €
Gebühren	133,50 €
Aufw. Für Steuerberatung	25.230,90 €
Porto und Versandkosten	2.072,26 €
Datenübertragungskosten	4.206,30 €
Telefonkosten	2.086,71 €
amtliche Bekanntmachungen	1.129,72 €
Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	5.434,03 €
Beiträge f. Gebäudebezogene Ve	2.406,61 €
Beiträge für sonstige Versiche	15.438,97 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	492,84 €
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	160,47 €

Sach- und Dienstleistungen 1.098.624,06 €

Umlage WBV Wilhelmsdorf	86.353,76 €
KfZ-Steuer	565,00 €
ILV Bauhof	489,64 €
ILV Fuhrpark	377,25 €

Betriebsaufwand 87.785,65 €

2. Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	238.430,86 €
Zinsen	25.273,34 €

Kalkulatorische Kosten 263.704,20 €

Gesamtkosten 1.798.082,95 €

3. ERLÖSE

Wasserverkauf an Neu-Anspach	11.435,57 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.455.139,42 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	91.029,65 €
Auflösung Beiträge, Ersätze und Zuschüsse	112.804,00 €

6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2021

	Ergebnis 2021
Summe Erlöse	1.670.408,64 €
4. Saldo	-127.674,31 €
5. Unterdeckung	-127.674,31 €
6. Ausgleich Gebührenrückstellung*	46.500,00 €
7. Ergebnis	-81.174,31 €

* Dieser Betrag wurde in der Vorkalkulation gebührenerkend eingestellt, weshalb diese Überdeckung nun auf das Ergebnis addiert werden muss, um das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln.

6. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Kalkulationsjahr					2021
	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	
Einnahmen						
Hausanschlusssätze	407.994,16	81.666,16	9.214,00	90.880,16	317.114,00	
Anschlussbeiträge	4.664.020,00	2.632.035,00	86.712,00	2.718.747,00	1.945.273,00	
Landeszuschuss	1.226.330,00	1.116.461,00	16.878,00	1.133.339,00	92.991,00	
Summe Einnahmen	6.298.344,16	3.830.162,16	112.804,00	3.942.966,16	2.355.378,00	
Ausgaben						
Wasserleitungen (historisch)	11.804.427,24	9.507.627,24	180.263,00	9.687.890,24	2.116.537,00	
BGA Wasserwerk	155.856,25	66.309,39	14.654,86	80.964,25	74.892,00	
Hausanschlüsse	407.125,26	82.991,26	9.030,00	92.021,26	315.104,00	
Neue Wasserleitungen	1.675.951,71	297.159,71	34.483,00	331.642,71	1.344.309,00	
Summe Ausgaben	14.043.360,46	9.954.087,60	238.430,86	10.192.518,46	3.850.842,00	
				Zu verzinsendes Kapital:	1.495.464,00	
				Zinssatz:	1,69%	
				Zinsen:	25.273,34	

6. Gebühre-nachkalkulation Wasserversorgung 2022

Ergebnis 2022

1. Kosten

Personalkosten	413.750,05 €
Versorgungsaufwendungen	22.554,43 €

Personalkosten	436.304,48 €
-----------------------	---------------------

Rohstoffe/ Material/ Vorprodukt	13.382,67 €
Aufw. für Büromat. u. Drucks.	176,07 €
Hilfsstoffe	1.735,21 €
Verbrauchswerkzeuge	1.925,56 €
Praxis- u. Laborbedarf, Arznei	184,80 €
Strom	80.229,31 €
Treibstoffe	7.823,84 €
Wasserlieferung WBV Tenne	66.929,10 €
Wasserlieferung WBV Usingen	230.379,51 €
Materialaufw. für Gebäude u. A	22.067,61 €
Materialaufw. für Einrichtunge	21.122,99 €
sonstiger Aufw. für Reparatur	75.883,43 €
Aufw. für Berufskleidung, Arbe	2.827,23 €
Reinigungsmaterial	1.322,30 €
übriger sonstiger Materialaufw	9.356,42 €
Ersatzbeschaffung EDV	476,32 €
sonstige weitere Fremdleistung	780,00 €
Trinkwasseruntersuchungen	66.256,60 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (255.524,84 €
Instandh. von techn. Anlagen i	56.768,40 €
Instandh. von Einrichtungen un	55.515,07 €
Instandhaltung von Fahrzeugen	19.805,92 €
Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	4.891,51 €
Austausch Wasserzähler	16.665,20 €
Lecksuche	10.785,17 €
Tiefbauarbeiten Wasserrohrbrüc	69.732,15 €
Reinigung Straßengräben und Du	7.484,00 €
sonst. Unterhaltungsmaßnahmen	9.268,99 €
Wartungskosten	13.737,80 €
sonstige Fremdinstandhaltung	1.273,46 €
Aufwendungen für Fremdensorgu	374,00 €
Fremdreinigung	6.974,00 €
And. sonstige Aufwendungen für	10.109,63 €
Hausanschlüsse Brunhildestraße	200.665,09 €
Hausanschlüsse Dorfweiler Stra	128.017,24 €

6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2022

	Ergebnis 2022
Hausanschlüsse Schmittener Str	15.526,49 €
Hausanschlüsse Brombacher Stra	56.718,16 €
Hausanschlüsse Kanonenstraße	71.428,57 €
Aufwendungen für Wasserrohrbrü	83.757,14 €
Aufwendungen für Wasserhausans	81.028,63 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.915,46 €
Leasing	13.134,47 €
Lizenzen und Konzessionen	4.240,00 €
Gebühren	220,32 €
Aufw. für Sachverst., Rechtsan	667,65 €
Aufw. für Steuerberatung & Wir	10.906,33 €
Straßenbeitragsberechnungen, V	200,00 €
Porto und Versandkosten	1.282,72 €
Datenübertragungskosten	2.874,19 €
Telefonkosten	3.175,42 €
amtliche Bekanntmachungen	164,12 €
Aufw. Für Fort- und Weiterbild	6.260,82 €
Kfz-Versicherungsbeiträge	2.745,44 €
Beiträge für sonstige Versiche	22.515,21 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	685,62 €
übrige sonstige betriebliche A	316,61 €
KfZ-Versicherungsbeiträge	2.745,44 €
Beiträge für sonstige Versicherungen	3.779,64 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	685,62 €
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	316,61 €

Sach- und Dienstleistungen 1.859.742,12 €

Umlage WBV Wilhelmsdorf	91.959,80 €
Grundsteuer	1.539,49 €
KfZ-Steuer	750,00 €
ILV Bauhof	83,20 €
ILV Fuhrpark	2,00 €

Betriebsaufwand 94.334,49 €

2. Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	226.733,15 €
Zinsen	20.267,12 €

6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2022

Ergebnis 2022

Kalkulatorische Kosten 247.000,27 €

Gesamtkosten 2.637.381,36 €

3. ERLÖSE

Wasserverkauf an Neu-Anspach	13.200,23 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.462.844,34 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	484.586,22 €
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	109.846,00 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	6.212,37 €

Summe Erlöse 2.076.689,16 €

4. Saldo -560.692,20 €

5. Unterdeckung -560.692,20 €



6. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Kalkulationsjahr					2022
	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	
Einnahmen						
Hausanschlusssätze	407.994,16	90.880,16	9.218,00	100.098,16	307.896,00	
Anschlussbeiträge	4.664.020,00	2.718.747,00	84.907,00	2.803.654,00	1.860.366,00	
Landeszuschuss	1.226.330,00	1.133.339,00	15.721,00	1.149.060,00	77.270,00	
Summe Einnahmen	6.298.344,16	3.942.966,16	109.846,00	4.052.812,16	2.245.532,00	
Ausgaben						
Wasserleitungen (historisch)	11.804.427,24	9.687.890,24	167.154,80	9.855.045,04	1.949.382,20	
BGA Wasserwerk	175.011,97	80.964,25	16.057,38	97.021,63	77.990,34	
Hausanschlüsse	407.125,26	92.021,26	9.038,05	101.059,31	306.065,95	
Neue Wasserleitungen	1.675.951,71	331.642,71	34.482,92	366.125,63	1.309.826,08	
Summe Ausgaben	14.062.516,18	10.192.518,46	226.733,15	10.419.251,61	3.643.264,57	
				Zu verzinsendes Kapital:		1.397.732,57
				Zinssatz:		1,45%
				Zinsen:		20.267,12



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.11.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Ergebnis der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022

Sachdarstellung:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.07.2024 zu TOP Nr. 5 „Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes“, wurden vom Gemeindevorstand die entsprechenden Nachkalkulationen der Abwasserbeseitigung beauftragt und an die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen vergeben. Als Ergebnis liegen nun die Jahre 2021 und 2022 vor. Diese Nachkalkulationen sind Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze für das Jahr 2025.

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 197.525,13 € ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 104.151,98 € ermittelt.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 93.373,15 € ermittelt.

Die geplanten Kosten für die Befahrung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind in 2021 geringer ausgefallen und somit maßgeblich für die Überdeckung in 2021 verantwortlich.

Die Überdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 für eine zukünftige Gebührenunterdeckung oder Gebührensenkung verwendet werden.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten wurde eine Über-/ Unterdeckung in Höhe von insgesamt -23.361,34 € ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 89.356,98 € ermittelt.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Unterdeckung in Höhe von -112.718,32 € ermittelt.

Die Über-/ Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 197.525,13 € wurde bereits in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 berücksichtigt.

Die Über-/ Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 23.361,34 € wurde bisher in der zu beschließenden Entwässerungssatzung (EWS) für das Jahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus noch nicht berücksichtigt.

Die zu beschließende Entwässerungssatzung für das Jahr 2025 wird vom Gemeindevorstand vorbereitet und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegenden Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2021 und 2022 zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. Abwassernachkalkulationen für die Jahre 2021 und 2022

Schmittgen, den 11.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE SCHMITTEN

NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG

HAUSHALTSJAHRE 2021 UND 2022

STAND: 8. NOVEMBER 2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

LUDWIG-ERHARD-STR. 51 04103 LEIPZIG

[REDACTED]

TEL.: 0341/3315722-0 FAX: 0341/3315722-5

[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	1
1.1 Auftrag.....	1
1.2 Ausgangssituation	1
1.3 Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht	2
1.4 Kalkulationszeitraum.....	2
1.5 Datengrundlagen	2
2 Kostenrechnung.....	2
2.1 Vorbemerkung	2
2.2 Kostenartenrechnung	3
2.3 Kostenstellenrechnung	3
2.4 Kostenträgerrechnung	3
3 Ermittlung der Eingangsdaten	4
3.1 Ermittlung der gebührenfähigen Betriebskosten	4
3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	4
3.2.1 Kalkulatorische Abschreibung und Auflösung.....	4
3.2.2 Kalkulatorische Verzinsung.....	4
3.3 Straßenentwässerungskostenanteil	5



Anlagenverzeichnis

Haushaltsjahr 2021

1.	Anlage 1.1 Gebührensatz zentrale Schmutzwasserbeseitigung	7
2.	Anlage 1.2 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung	8
3.	Anlage 1.3 Straßenentwässerungsanteil.....	9
4.	Anlage 2.Ermittlung des Gebührenfähigen Aufwands 2021	10

Haushaltsjahr 2022

1.	Anlage 1.1 Gebührensatz zentrale Schmutzwasserbeseitigung	13
2.	Anlage 1.2 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung	14
3.	Anlage 1.3 Straßenentwässerungsanteil.....	15
4.	Anlage 2.Ermittlung des Gebührenfähigen Aufwands 2022.....	16
5.	Anlage 3 Verteilerschlüssel.....	18



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Unser Unternehmen wurde mit der Erstellung der Nachkalkulation für die Getrennte Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Tübingen unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

1.2 Ausgangssituation

Die Gemeinde Schmitten betreibt entsprechend § 1 ihrer Entwässerungssatzung zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

Entsprechend der gegenwärtig gültigen Satzung erhebt die Gemeinde Schmitten getrennte Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde Schmitten leitet das auf ihrer Gemarkung anfallende Abwasser zur Klärung in die Anlagen des Abwasserverbands Oberes Weiltal ein:

Die Ortskanalisation steht dabei im Eigentum der Gemeinde Schmitten und wird von dieser selbst errichtet und unterhalten.

In den vorliegenden Nachkalkulation wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2021 und 2022 ausgewiesen.



1.3 Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht

Nach § 10 Abs. 1 HKAG¹ können Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Pflicht zur Erhebung von Benutzungsgebühren und der gesetzliche Vorrang der Gebührenerhebung vor der Erhebung von Steuern ergeben sich aus § 93 Abs. 2 HGO².

1.4 Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für die Jahre 2021 und 2022 durchgeführt. Es wurden die Rücklagen aus den Jahren 2009 bis 2013 zur Verrechnung eingestellt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 10 Abs. 2 HKAG zulässig. Nach der genannten Vorschrift kann die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden.

1.5 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Haushaltsrechnung 2021, Haushaltsrechnung 2022
- Anlagenachweise Stand 31.12.2021 und Stand 31.12.2022

2 Kostenrechnung

2.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Nachkalkulation besteht in der Ermittlung der Rechnungsergebnisse getrennt für die Bereiche Niederschlagswasser, Schmutzwasser und Straßenentwässerung. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Gebühren zugeordnet werden.

Hierfür haben wir uns entsprechend § 10 Abs. 2 HKAG der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche anhand folgender drei Stufen durchgeführt wurde:

¹ Hessisches Kommunalabgabengesetz

² Hessische Gemeindeordnung



- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

2.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet:

„Welche Kosten sind angefallen?“.

Gemäß § 10 HKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten einerseits die aufwandsgleichen Kosten (d.h. die sog. Grundkosten wie bspw. Materialkosten, Personalkosten, Steuern) und andererseits die Zusatz- und Anderskosten (bspw. kalkulatorische Kosten).

2.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage

„Wo sind die Kosten angefallen?“

zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

2.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf:

„Wofür sind die Kosten angefallen?“.

Im Wesentlichen werden die gebührenfähigen Kosten als einfache Divisionskalkulation durch die jeweiligen zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen geteilt, um einen Einzelverrechnungspreis zu ermitteln.



3 Ermittlung der Eingangsdaten

3.1 Ermittlung der gebührenfähigen Betriebskosten

Die Betriebskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten umfassen insbesondere Personal- und Sachkosten sowie die Verbandsumlagen. Sie wurden auf der Grundlage Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 ermittelt.

Die anfallenden Kosten wurden in Abstimmung mit der Verwaltung hinsichtlich der Gebührenfähigkeit überprüft. Die verursachungsgerechte Zuordnung auf die Kostenstellen erfolgte auf Grundlage der ermittelten Verteilerschlüssel für die Kapital- und Betriebskosten bzw. in Abstimmung mit der Verwaltung.

3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

3.2.1 Kalkulatorische Abschreibung und Auflösung

Gemäß § 10 Abs. 2 HKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die gebührenfähigen Abschreibungen und Auflösungen (der Zuschüsse und Zuweisungen) wurden von der Verwaltung für den Kalkulationszeitraum ermittelt und in der Kalkulation berücksichtigt. Auflösungen von Beiträgen müssen nicht berücksichtigt werden.

3.2.2 Kalkulatorische Verzinsung

Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung bleibt gem. § 10 Abs. 2 HKAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Dies wird insofern gewährleistet, dass eine Auflösung der erhaltenen Beiträge und Zuschüsse erfolgt. Die sich ergebenden Auflösungsreste werden mit den Restbuchwerten gegengerechnet.

Das sich jeweils ergebende Anlagekapital wurde für die Jahre 2016 und 2017 mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 3,5 % verzinst. Die Höhe des Zinssatzes wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt. Es wurden sowohl die gemeindeeigenen Anlagen als auch die Anteile an den Sachanlagen des AV Perfgebiet Bad Laasphe kalkulatorisch verzinst.



3.3 Straßenentwässerungskostenanteil

Die von den Investitionskosten abzusetzenden Straßenentwässerungsanteile (Anteil der auf den Anschluss öffentlicher Straße, Wege und Plätze entfallenden Entwässerungskosten) müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und sind nicht gebührenfähig. Dies kann durch Abzug eines prozentualen Anteils erfolgen oder über die Berücksichtigung der entsprechenden Straßenflächen.

In Abstimmung mit der Verwaltung, wurden die öffentlichen Straßenflächen in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren einbezogen.



Nachkalkulation

Haushaltsjahr 2021

Ergebnis für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	887.680,29
	laufende Einnahmen	-6.715,78
	Summe	880.964,51
Summe laufende Kosten		880.964,51 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	589.980,86
	Summe	589.980,86
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-142.061,55
	Summe	-142.061,55
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	45.222,79
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-36.146,25
	Summe	9.076,54
Summe kalkulatorische Kosten		456.995,85 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.337.960,36 €
Gebühreneinnahmen		1.150.503,54 €
Rechnungsergebnis (Unterdeckung)		-187.456,82 €
Ausgleich lt. Ergebnisrechnung		
	Überdeckung	291.608,80
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		104.151,98 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	120.256,66
	laufende Einnahmen	-3.787,79
	Summe	116.468,88
Summe laufende Kosten		116.468,88 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	146.858,52
	Summe	146.858,52
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-95.801,20
	Summe	-95.801,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	30.915,45
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-24.848,80
	Summe	6.066,65
Summe kalkulatorische Kosten		57.123,97 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		173.592,85 €
Gebühreneinnahmen		214.574,80 €
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		40.981,95 €
Ausgleich lt. Ergebnisrechnung		
	Überdeckung	52.391,20
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		93.373,15 €

Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	56.988,82
	laufende Einnahmen	-418,29
	Summe	56.570,54
Summe laufende Kosten		56.570,54 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	90.751,62
	Summe	90.751,62
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.010,25
	Summe	-19.010,25
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	23.845,57
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-3.840,34
	Summe	20.005,23
Summe kalkulatorische Kosten		91.746,60 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungsanteil		148.317,14 €
Straßenentwässerungsanteil gebucht		104.939,10 €
Differenz STEA berechnet - STEA gebucht		43.378,04 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

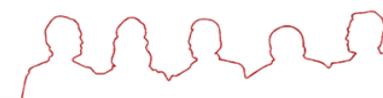
Gemeinde Schmitten

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	Vw	36.055,16	28.844,13	3.605,52	3.605,52	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	Vw	837,73	670,18	83,77	83,77	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	Vw	7.267,83	5.814,26	726,78	726,78	
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen	Vw	17,50	14,00	1,75	1,75	
6451000	Aufw. An Versorgungskassen für tarifl. Beschäftigte	Vw	2.592,80	2.074,24	259,28	259,28	
6010100	Aufwand für Büromaterial und Drucksachen	Vw	199,49	159,59	19,95	19,95	
6089100	Ersatzbeschaffung EDV	Vw	1.614,28	1.291,42	161,43	161,43	
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.	SW	17.948,89	17.948,89			
6101010	Befahrungen nach EKVO	MW BK	62.033,43	30.712,75	19.186,73	12.133,94	
6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	MW BK	7.360,50	3.644,18	2.276,58	1.439,74	
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch	MW BK	4.637,43	2.295,99	1.434,34	907,10	
6165002	Lecksuche	MW BK	684,25	338,77	211,64	133,84	
6165004	Kanalsanierung nach EKVO Befahrung	MW BK	60.396,90	29.902,51	18.680,56	11.813,83	
6171000	Aufwendungen für Fremddentsorgung	SW	4.789,75	4.789,75			
6173000	Fremdreinigung	MW BK	1.517,25	751,19	469,28	296,78	
6179000	And. Sonstige Aufwendungen für	Vw	214,20	171,36	21,42	21,42	
6179011	Hausanschlüsse Brunhildestraße	Mw HA	17.158,44	8.579,22	8.579,22		
6179210	Aufwendungen für Wasserhausanschlüsse	Mw HA	26.582,29	13.291,15	13.291,15		
6179220	Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse	Mw HA	23.831,39	11.915,70	11.915,70		
6771000	Aufw. Für Sachverst., Rechtsanwalt	Vw	5.476,78	4.381,42	547,68	547,68	
6820000	Porto und Versandkosten	Vw	2.170,08	1.736,06	217,01	217,01	
6831000	Datenübertragungskosten	Vw	5.447,19	4.357,75	544,72	544,72	
6832000	Telefonkosten	Vw	572,73	458,18	57,27	57,27	
6840000	amtliche Bekanntmachungen	Vw	19,99	15,99	2,00	2,00	
6910000	Beiträge Wirtschaftsverb. & Beru	Vw	184,45	147,56	18,45	18,45	
7123001	BKU AWW Obere	Ka Bk	711.000,00	649.143,00	37.892,98	23.964,02	
7123003	Abwasserabgabe	SW	64.148,64	64.148,64			
9500001	Kosten ILV Bauhof	Mw Bk	166,40	82,38	51,47	32,55	
Summe			1.064.925,77	887.680,29	120.256,66	56.988,82	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kostenersatzleistungen	MW HA	6.739,00	3.369,50	3.369,50		
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltung	Vw	4.182,85	3.346,28	418,29	418,29	
Summe			10.921,85	6.715,78	3.787,79	418,29	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	95.382,26	42.922,02	28.614,68	23.845,57	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	4.601,55	2.300,77	2.300,77		
Summe			99.983,81	45.222,79	30.915,45	23.845,57	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Kläranlage (Zins und Tilgung)	KA KK	488.500,00	422.064,00	40.698,03	25.737,97	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW BK	332.375,00	164.558,86	102.802,49	65.013,65	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	6.716,00	3.358,00	3.358,00		
Summe			827.591,00	589.980,86	146.858,52	90.751,62	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	15.132,46	6.809,61	4.539,74	3.783,11	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	Mw KK	228,88	103,00	68,66	57,22	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	4.507,79	2.253,89	2.253,89		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	44.966,26	26.979,75	17.986,50		
Summe			64.835,39	36.146,25	24.848,80	3.840,34	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	75.716,00	34.072,20	22.714,80	18.929,00	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	MW KK	325,00	146,25	97,50	81,25	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	6.561,00	3.280,50	3.280,50		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	174.271,00	104.562,60	69.708,40		
Summe			256.873,00	142.061,55	95.801,20	19.010,25	0,00



Nachkalkulation

Haushaltsjahr 2022

Ergebnis für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.395.785,44
	laufende Einnahmen	-148.151,10
	Summe	1.247.634,35
Summe laufende Kosten		1.247.634,35 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	510.957,02
	Summe	510.957,02
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-139.766,05
	Summe	-139.766,05
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	40.304,12
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-29.065,33
	Summe	11.238,80
Summe kalkulatorische Kosten		382.429,77 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.630.064,12 €
Gebühreneinnahmen		1.719.421,10 €
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		89.356,98 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	321.025,10
	laufende Einnahmen	-145.210,61
	Summe	175.814,50
Summe laufende Kosten		175.814,50 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	132.655,42
	Summe	132.655,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-94.268,70
	Summe	-94.268,70
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	25.903,23
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-20.007,38
	Summe	5.895,84
Summe kalkulatorische Kosten		44.282,56 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		220.097,06 €
Gebühreneinnahmen		107.378,74 €
Rechnungsergebnis (Unterdeckung)		-112.718,32 €

Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	47.842,67
	laufende Einnahmen	-420,07
	Summe	47.422,60
Summe laufende Kosten		47.422,60 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	100.656,88
	Summe	100.656,88
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-18.589,25
	Summe	-18.589,25
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	15.160,46
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-3.033,64
	Summe	12.126,82
Summe kalkulatorische Kosten		94.194,45 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungsanteil		141.617,05 €
Straßenentwässerungsanteil gebucht		104.939,10 €
Differenz STEA berechnet - STEA gebucht		36.677,95 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	Vw	35.108,60	28.086,88	3.510,86	3.510,86	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	Vw	837,47	669,98	83,75	83,75	
6251020	Zuführung Rückstellung Urlaub	Vw	16.143,63	12.914,90	1.614,36	1.614,36	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	Vw	7.057,31	5.645,85	705,73	705,73	
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen						
6451000	Aufw. An Versorgungskassen für tarifl. Beschäftigte	Vw	2.505,26	2.004,21	250,53	250,53	
6010100	Aufwand für Büromaterial und Drucksachen	Vw	96,14	76,91	9,61	9,61	
6089100	Ersatzbeschaffung EDV	Vw	1.672,19	1.337,75	167,22	167,22	
6101010	Befahrung nach EKVO	MW BK	40.196,37	19.901,22	12.432,60	7.862,54	
6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	MW BK	5.367,44	2.657,42	1.660,13	1.049,89	
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch	MW BK	3.202,78	1.585,70	990,61	626,47	
6165002	Lecksuche						
6165004	Kanalсанierung nach EKVO Befahrung	MW BK	6.821,33	3.377,24	2.109,81	1.334,27	
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	SW	4.212,60	4.212,60			
6179011-21	Hausanschlüsse	MW HA	315.444,54	157.722,27	157.722,27		
6179000	And. Sonstige Aufwendungen für						
6179220	Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse	MW HA	95.500,76	47.750,38	47.750,38		
6771000	Aufw. Für Sachverst., Rechtsanwalt	Vw	8.897,12	7.117,70	889,71	889,71	
6779020	Straßenbeitragsberechnungen	Mw Bk	238,00	117,83	73,61	46,55	
6820000	Porto und Versandkosten	Vw	1.293,38	1.034,70	129,34	129,34	
6831000	Datenübertragungskosten	Vw	5.447,19	4.357,75	544,72	544,72	
6832000	Telefonkosten	Vw	529,88	423,90	52,99	52,99	
6840000	amtliche Bekanntmachungen						
6910000	Beiträge Wirtschaftsverb. & Beru	Vw	184,45	147,56	18,45	18,45	
6970100	Einstellung Sonderposten Geb	KUD	292.437,44	247.899,22	44.538,22		
7123001	BKU AWW Obere	Ka Bk	857.000,00	782.441,00	45.674,10	28.884,90	
7123003	Abwasserabgabe	SW	64.148,64	64.148,64			
9500001	Kosten ILV Bauhof	Mw Bk	228,80	113,28	70,77	44,75	
9500002	Kosten ILV Fuhrpark	Mw Bk	81,90	40,55	25,33	16,02	
Summe			1.764.653,22	1.395.785,44	321.025,10	47.842,67	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kostensersatzleistungen	MW HA	289.581,07	144.790,54	144.790,54		
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltung	Vw	4.200,70	3.360,56	420,07	420,07	
Summe			293.781,77	148.151,10	145.210,61	420,07	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Mischwasser	MW BK	77.506,15	38.373,30	23.972,40	15.160,46	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	3.861,66	1.930,83	1.930,83		
Summe			81.367,81	40.304,12	25.903,23	15.160,46	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Kläranlage (Zins und Tilgung Verband)	KA KK	424.400,00	366.681,60	35.357,71	22.360,69	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	313.184,78	140.933,15	93.955,43	78.296,20	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	6.684,54	3.342,27	3.342,27		
Summe			744.269,32	510.957,02	132.655,42	100.656,88	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	11.942,35	5.374,06	3.582,70	2.985,59	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	MW KK	192,22	86,50	57,66	48,05	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	3.782,98	1.891,49	1.891,49		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	36.188,81	21.713,28	14.475,52		
Summe			52.106,35	29.065,33	20.007,38	3.033,64	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	74.034,00	33.315,30	22.210,20	18.508,50	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	MW KK	323,00	145,35	96,90	80,75	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	6.548,00	3.274,00	3.274,00		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	171.719,00	103.031,40	68.687,60		
Summe			252.624,00	139.766,05	94.268,70	18.589,25	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Schmitten

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Bei	Beiträge	61,6%	38,5%		
Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung. Die Aufteilung entspricht dem angewendeten Kostenschlüssel für die Ableitung wobei der Anteil für die Straßenentwässerung außer Acht gelassen wird.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	91,3%	5,3%	3,4%	
Die Kosten der Kläranlage werden nach der für die Gemeinde durchgeführten Berechnung zur Kostenzuordnung der laufenden Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser durchgeführt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden anhand der anteiligen Flächenversiegelung auf die Entwässerung der privaten Grundstücke und die Straßen aufgeteilt.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	86,4%	8,3%	5,3%	
Die Kosten der Kläranlage werden nach der für die Gemeinde durchgeführten Berechnung zur Kostenzuordnung der kalkulatorischen Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser durchgeführt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden anhand der anteiligen Flächenversiegelung auf die Entwässerung der privaten Grundstücke und die Straßen aufgeteilt.					
MW BK	Mischwasserkosten	49,5%	30,9%	19,6%	
Die Kosten der Mischwasserkanalisation werden nach der für die Gemeinde durchgeführten Berechnung zur Kostenzuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser durchgeführt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden anhand der anteiligen Flächenversiegelung auf die Entwässerung der privaten Grundstücke und die Straßen aufgeteilt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					



Antrag	
- öffentlich -	
AT-12/2024	
Fachbereich	Verwaltung und Bürgerservice
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	06.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	27.11.2024	vorberatend

Betreff:

Antrag der FWG-Fraktion betr. "Nutzungsbedingungen Bürgerhaus "Haus Wilina", Dorfweil

Antrag:

1.) Die Nutzung des Saales des Bürgerhauses "Haus Wilina" wird kurzfristig auch für Privatpersonen wieder freigegeben.

2.) Nachdem der ehemalige Pächter die Räumlichkeiten an die Gemeinde übergeben hat, sind die Räumlichkeiten, Gaststätte und Küche, bei Bedarf ebenfalls zu vermieten, bis das Haus Wilina erneut verpachtet ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Da es keinen Ansprechpartner vor Ort gibt, ist je Vermietung mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von ca. 2 Stunden vom Liegenschaftsamt zu rechnen für die Übergabe vor Ort, Einweisung in die Küche und Geräte, Kontrolle, ggf. Koordination einer Reinigung, falls die Räume nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden, Abrechnung Kautions usw.

Derzeit gibt es lediglich eine Nutzungsgebühr für die Miete des Saales – ggf. müsste noch eine Gebühr für die Nutzung des Gastraums und der Küche definiert werden.

Sachdarstellung:

Der in der Begründung des FWG-Antrags dargelegte Sachverhalt wird von der Verwaltung wie folgt ergänzt: Der Saal im Bürgerhaus „Haus Wilina“ steht bereits seit einem Jahr Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Lediglich der Gastraum und die Küche konnten nicht genutzt werden.

Derzeit laufen die Gespräche mit Bewerbern für die Neu-Verpachtung. Es ist vom heutigen Standpunkt aus davon auszugehen, dass zeitnah ein neuer Pächter und damit Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.

Anlage(n):

1. Antrag der FWG-Fraktion betr. "Nutzungsbedingungen Bürgerhaus "Haus Wilina", Dorfweil

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau
Silvia Heberlein

Fraktionsvorsitzender

Rainer Löw

Triebweg 10a
61389 Schmitten

Mobil 06084 2118
eMail rainer-loew@t-online.de

Schmitten, den 30. Oktober 2024

Antrag bezüglich Nutzungsbedingungen Bürgerhaus "Haus Wilina", Dorfweil:

Die FWG-Fraktion beantragt hierzu folgende Punkte:

Antrag:

1.) Die Nutzung des Saales des Bürgerhauses "Haus Wilina" wird kurzfristig auch für Privatpersonen wieder freigegeben.

2.) Nachdem der ehemalige Pächter die Räumlichkeiten an die Gemeinde übergeben hat, sind die Räumlichkeiten, Gaststätte und Küche, bei Bedarf ebenfalls zu vermieten, bis das Haus Wilina erneut verpachtet ist.

Begründung:

Das Bürgerhaus "Haus Wilina" ist nunmehr seit über einem Jahr geschlossen, der Saal kann leider ausschließlich von Vereinen/Gruppen genutzt werden, jedoch nicht von Privatpersonen. Trauerfeiern, Taufen, Geburtstage, Hochzeiten und sonstige Familienfeiern können seit der Schließung des Hauses im Juni 2023 schlichtweg nicht mehr stattfinden. Ein "Bürgerhaus" sollte den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen und keinesfalls verschlossen bleiben. Wenn Vereine oder Privatpersonen den Saal mieten, so lange kein neuer Pächter gefunden ist, sollte unbedingt die Küche und der Gastraum bei Bedarf ebenfalls zu Verfügung gestellt werden können. Auch an dieser Stelle darf wiederum erwähnt sein, mit welcher enormen Einsatz an freiwilliger ehrenamtlicher Leistung durch die Dorfgemeinschaft dieses Gebäude errichtet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

FWG Schmitten

Rainer Löw
- Fraktionsvorsitzender -

— kompetent — engagiert — im Dialog — vor Ort —

✉ info@fwg-schmitten.de

🌐 www.fwg-schmitten.de

📘 www.facebook.com/pg/fwg.schmitten

Bankverbindung Nassauische Sparkasse Schmitten ■ IBAN DE14 5105 0015 0285 0092 00

